

Die neue Sexualität



aktiv

• Phantasie



bieder

in der
Realität

Mit Putzweimern gegen die Flut

Können Jugendschutzgesetze gefährdende Inhalte im Internet aufhalten?

Es ist schon schwierig, die gegenwärtige Menge an Fernsehsendern und das dazugehörige Programm halbwegs zu kontrollieren, für die FSF ebenso wie für die Landesmedienanstalten. Aber Fernsehen ist öffentlich, und so geht jeder, der bestimmte Bestimmungen des Jugendschutzes allzu sehr ignoriert, zumindest das Risiko ein, aufzufallen und die Konsequenzen tragen zu müssen. Immerhin: Man weiß, wo der Übeltäter sitzt, man hat ein Instrumentarium, um im Fall von Verstößen angemessen zu reagieren. Und weil das jeder weiß, werden im Großen und Ganzen die Regeln eingehalten.

Wenn man sich in Kenntnis der Kriterien, die für pornographische oder gewaltverherrlichende Darstellungen im Fernsehen gelten, im Internet auf die Suche nach entsprechendem Material macht, lernt man das Fernsehen bald zu schätzen. Selbst bei der Eingabe völlig harmloser Suchbegriffe (z. B. Britney Spears) landet man durch entsprechende Verknüpfungen bei einem Pornoanbieter, der einen, nach an Details nicht zu überbietender Darstellung von Fessel- oder Fäkalsex, auffordert, nun die Kreditkartennummer einzugeben. Auch die Eingabe des Begriffs „Jugendschutz“ lässt einen zuweilen auf Darbietungen stoßen, die eher das betreffen, was der Jugendschutz zu unterbinden sucht.

In den letzten Monaten wird, angeregt durch Vorschläge der Landesmedienanstalten, darüber diskutiert, ob man deren Zuständigkeit durch erweiterte gesetzliche Regelungen auf Mediendienste ausweitet. Denn, so das Argument, auch die Fernsehsender haben ein immer aufwendigeres Angebot im Netz, das z. T. direkt mit deren Sendungen korrespondiert. Warum sollen die Landesmedienanstalten, die für die Kontrolle des Fernsehangebots zuständig sind, sich nicht auch um die Internetauftritte der Sender kümmern?

Hierfür brauchten sie allerdings eine gesetzliche Kompetenz, die wohl alle Mediendienste miteinbeziehen müsste – und da wird die Sache schwierig. Denn die Instrumente, Jugendschutzbestimmungen im Fernsehen durchzusetzen, sind im Netz meist unbrauchbar. Sendezeitbeschränkungen funktionieren nicht, viele Anbieter haben ihren Sitz im Ausland und können sich so möglichen Sanktionen entziehen, manche werden vielleicht dann ins Ausland gehen, wenn sie mit härterer Kontrolle in Deutschland rechnen müssen. Ob es Sinn macht, gesetzliche Regeln aufzustellen, die dann nicht durchsetzbar sind, ist umstritten. Die einen meinen, der Staat müsse deutlich machen, wo die Grenzen der Freiheit liegen und sich so klar von entsprechenden Angeboten distanzieren, andere befürchten, gesetzliche Regeln geraten zur Farce, wenn sie keine Aussicht auf Durchsetzbarkeit haben.

jugendschutz.net, eine kleine, aber sehr aktive Stelle, die die Obersten Landesjugendbehörden zur Kontrolle des Mediendienstestaatsvertrags eingerichtet haben, geht nur in Ausnahmefällen den Weg von rechtlichen Schritten, sondern versucht zunächst, Anbieter – auch die aus dem Ausland – auf Verstöße sowie mögliche Konsequenzen hinzuweisen. Und das mit Erfolg, denn viele Anbieter erweisen sich als gutwillig und verändern oder verschlüsseln ihr Angebot. Diese Erfahrung sollte man in jedem Fall bei der Diskussion neuer gesetzlicher Vorschriften berücksichtigen.

Aber auch die FSF ist gefragt, sich zumindest mit den Angeboten zu beschäftigen, die von ihren Mitgliedssendern ins Netz gestellt werden. Grundsätzlich wäre die Selbstkontrolle ein geeigneter Weg, um auch im Internet ein Mindestmaß an Jugendschutz zu gewährleisten. Aber dafür wäre ein gesetzlicher Rahmen notwendig, der die Anbieter motiviert, der Selbstkontrolle beizutreten und der für den Fall von Grenzüberschreitungen eine Missbrauchskontrolle bereitstellt.

Die Diskussion dessen, was im Rahmen der neuen Herausforderungen für den Jugendschutz sinnvoll und notwendig ist, hat gerade erst begonnen, und die FSF wird sich aktiv daran beteiligen. Wir hoffen, dass in Kooperation mit allen Beteiligten etwas Vernünftiges dabei herauskommt.

Ihr Joachim v. Gottberg

Thema *Interview*

- Jugendschutz und öffentliche Sauberkeit** 28
Die Medienfreiheit und ihre Einschränkung durch Gesetze
Gespräch mit
Prof. Dr. Ernst Benda

Titel *Die neue Sexualität*

- Thrill der Treue** 38
Über Alterswahn und Jugendsexualität
Prof. Dr. Volkmar Sigusch
- In Phantasiewelten spazieren gehen** 46
Wie die Sexualisierung der Öffentlichkeit auf Jugendliche wirkt
Gespräch mit
Prof. Dr. Gunter Schmidt
- Pornographie, Jugendliche, Fernsehen – Prolegomena zur Wirkungsforschung** 54
Prof. Dr. Joachim H. Knoll
- Sexualität, Jugendschutz und der Wandel von Moralvorstellungen** 60
Joachim von Gottberg



Editorial

Joachim von Gottberg 1

Thema *Europa*

Freie Hand dem Markt 4
Zur Auflösung der Nederlandse Filmkeuring
Vera Linß

Der niederländische Jugendmedienschutz ist im Umbruch 6
Josephine Belke

Die Altersfreigabe von Filmen in Europa oder:
Der mühsame Weg zur Einheit 8
Jürgen Hilde

Jugendmedienschutz in Europa 10
Filmfreigaben im Vergleich

Thema *Serie*

Lehren und Lernen in den Medien 12
Teil III
Prof. Ernst Zeitter

Thema *Filmkritik*

Frau beißt Mann 22
Die Kontroverse um *Baise-moi* von Virginie Despentes und Coralie Trinh Thi
Georg Joachim Schmitt

Thema *Medienpädagogik*

- Soziale Spielwiese und Blick über den Tellerrand** 68
Abschlussarbeiten zu den pädagogischen Möglichkeiten des Internets erhalten den Medienpädagogischen Preis 2000
- Das virtuelle Jugendhaus** 69
Thomas Eimer
- Das Internet entdecken, erobern und mitgestalten: 71
- Kidsville, die Mitmachstadt für Kinder**
Anke Hildebrandt und Kristina Schrottka
- „Was ist bloß mit den Niederlanden los?“** 74
Unterrichtseinheiten zu Gewalt und medialen Wirkungszusammenhängen in den Niederlanden erprobt
Claudia Mikat

Service Literatur

Rudolf H. Weiß:
Gewalt, Medien und Aggressivität bei Schülern. 77

Mathias Wierth-Heining:
Filmgewalt und Lebensphase Jugend. Ein Beitrag zur Faszination Jugendlicher an medialer Gewalt.

Prof. Dr. Lothar Mikos

Christian Büttner/Cornelius Crans/
 Joachim von Gottberg/Verena Metz-
 Mangold (Hrsg.):
Jugendmedienschutz in Europa. 80
Tilman P. Gangloff

Gerhard Arnhardt/
 Gerd-Bodo Reinert (Hrsg.):
Jan Amos Comenius. Über sich und die Erneuerung von Wissenschaft, Erziehung und christlicher Lebensordnung. 81
Prof. Ernst Zeitter

Wolfgang Zacharias (Hrsg.):
Interaktiv. Medienökologie zwischen Sinnenreich und Cyberspace. Neue multimediale Spiel- und Lernumwelten für Kinder und Jugendliche. 83
Prof. Dr. Lothar Mikos

Lothar Mikos/Patricia Feise/Katja Herzog/Elizabeth Prommer/Verena Veihl:
Im Auge der Kamera – Das Fernsehereignis Big Brother. 85
Stefano Semeria

Service Rechtsreport

Aufsatz 87
Zum Zustand des deutschen Jugendmedienschutzrechts
Prof. Dr. Heribert Schumann

Entscheidungen
 1. BVerfG, Beschluss vom 22.8.2000 – 1 BvR 77/96 92

2. LG Bremen, Beschluss vom 13.8.1999 – 14 Qs 356/96, 387/96 94

Buchbesprechungen
 Frank Fechner: 97

Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia.
Prof. Dr. Helmut Goerlich

Murad Erdemir: 98
Filmzensur und Filmverbot. Eine Untersuchung zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die strafrechtliche Filmkontrolle im Erwachsenenbereich.
Marc Liesching

Service Info

„Emotional abgestumpft“ 101
 Neue Erkenntnisse zum TV-Konsum von Kindern – Skepsis bei Medienpädagogen
Tilman P. Gangloff

50 Jahre FWU 102
Dr. Wolfgang Brudny

12. Marler Tage der Medienkultur – „Qualität durch Konvergenz“ 104
Olaf Selg

Sie nehmen den Trash für bare Münze: Lehrstücke fürs Leben oder bloß Seifenblasen? 106
 Zwei Untersuchungen zum Erfolg der Daily Soaps
Tilman P. Gangloff

Service Internet

Ins Netz gegangen: 108
 Kinderfilm online
Olaf Selg

Kurzmitteilungen, Veranstaltungen, Vorankündigung 110

Das letzte Wort 112

Vorschau, Impressum, Abbildungsnachweis

F R E I E H A N D D E M M A R K T

Zum 1. Januar 2001 wurde die **Niederlandse Filmkeuring (NFK) aufgelöst.**¹

Damit ist ein vorläufiger Schlusspunkt gesetzt hinter die Diskussionen über die **Zukunft der Filmprüfung in Holland.**

Vera Linß



Die Entscheidung lag lange in der Luft. Seit Beginn der neunziger Jahre hatte es im holländischen Parlament Diskussionen darüber gegeben, ob man die Filmprüfung in den Niederlanden nicht anders gestalten könne als gehabt. Bis dahin war die NFK verantwortlich für die Einstufung von Kinofilmen. Doch braucht das Land – das stolz auf seine liberale Gesetzgebung ist – überhaupt eine Institution, die Filme prüft und verbindliche Altersfreigaben erteilt? Zunächst wurde diese Frage – als Ergebnis parlamentarischer Debatten – bejaht. Doch aufgeschoben war nicht aufgehoben. Mitte der neunziger Jahre – mit dem Regierungswechsel – kam das Thema wieder auf den Tisch. Mehrheitlich sprach sich das Parlament für eine Selbstregulierung des Filmmarktes aus, hielt aber gleichzeitig an der fortführenden Arbeit der Filmkeuring fest. 1997 dann schien klar: Das Ende der Filmprüfung war nur eine Frage der Zeit. So wurden Anfang 1999 die letzten Monate der Filmkeuring eingeläutet. Ab dem Jahre 2001, so der Beschluss, soll sich das Institut NICAM (Nederlands Instituut voor de Classificatie van Audiovisuele Media) – als alleinige Institution – mit Jugendschutz in allen Medien beschäftigen. Zum 1. Januar dieses Jahres hat die NFK deshalb ihre Arbeit einstellen müssen.

Ebenso wie jetzt NICAM hatte auch die Filmkeuring unabhängig von staatlichen Einflüssen gearbeitet. Angesiedelt beim Ministerium für Volksgesundheit, Wohlfahrt und Sport, erhielten die Filmprüfer jährlich rund 400.000 Gulden aus dem Haushalt des Ministeriums. Inhaltlich gab es keine Verbindungen. Grundlage für die Entscheidungen der Filmkeuring war das 1977 neu gefasste Filmprüfungsgesetz. Danach sind in den Niederlanden grundsätzlich alle Filme ab 16 Jahren für das Kino freigegeben. Nur für den Fall, dass ein Verleiher einen Film

auch jüngeren Zuschauern zugänglich machen wollte, musste er bei der Filmkeuring eine Freigabe einholen. Für die Einstufung der Kinofilme war ein Stamm von 40 Prüfern verantwortlich. Sie kamen aus allen Schichten der Gesellschaft und sollten einen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung verkörpern. Alle zwei Jahre benannte der Minister die Hälfte der Filmprüfer neu, die zuvor über Zeitungsannoncen gesucht worden waren. Bei der Benennung wurde darauf geachtet, dass sich unter den Prüfern die Zahl von Männern und Frauen die Waage hielt.

Die Prüfausschüsse, die einen Film begutachtet haben, bestanden aus fünf Personen. Grundsätzlich ist es in Holland möglich, Filme ohne Altersbeschränkung, ab 12 Jahren oder ab 16 Jahren freizugeben. Die Entscheidung der Prüfer, ab welchem Alter ein Film zugelassen ist, war für die Filmverleiher bindend. Allerdings: Altersfreigaben müssen in Holland zwar im Kino aushängen, eine Jugendschutzkontrolle war und ist dagegen nicht üblich. Somit dienten die Einstufungen vor allem zur Orientierung von Eltern und Jugendlichen und der Programmplanung der holländischen Fernsehsender. Filme ab 12 dürfen ab 20.00 Uhr im Fernsehen laufen, Filme mit einer Freigabe ab 16 ab 22.00 Uhr. Ausgenommen sind solche Filme, die keiner Prüfung vorgelegt worden und somit automatisch frei ab 16 sind. Die Sendezeitbeschränkungen gelten nicht für Sender, die ihren Sitz in Luxemburg haben, wie z. B. Hollands TV-Marktführer RTL 4.

Mit dem Ende der Filmkeuring gehört auch die Einstufung von Filmen durch eine unabhängige Institution in Holland der Geschichte an. Zwar ist die Gesetzgebung unserer Nachbarn – nicht nur im Jugendschutz – weit liberaler als in anderen europäischen Ländern. Das

¹ Anmerkung d. Red.: Laut neuestem Beschluss des niederländischen Ministeriums schließt die NFK voraussichtlich am 22. Februar 2001.

bedeutet allerdings – nach Ansicht der Politik – nicht, dass nicht noch mehr Spielraum für eine Deregulierung vorhanden wäre. Dahinter steckt die Philosophie, nur was wirklich notwendig ist, über ein Gesetz zu regeln. Existierende Bestimmungen werden in diesem Rahmen auf ihre Berechtigung hin überprüft. Dass Filme von unabhängigen Fachleuten eingestuft werden, gehört in Holland – offiziell – nun nicht mehr zur Notwendigkeit. Die Schließung der Filmkeuring bedeutet für Cornelius Crans, deren ehemaligen Direktor, das Ende einer wirklichen Filmkontrolle: „Seit dem 1. Januar befinden sich Filme in der freien Hand des Marktes“, stellt Crans fest. „Jeder Filmverleiher kann jetzt machen, was er will. Jeder kann seine eigene Freigabe für einen Film geben.“ In den Augen von Crans ist dies bedenklich. Doch er und seine Kollegen, so klagt er, sind nie von der Politik gefragt worden. „Wir haben in der Zeitung gelesen, dass die Ministerin meint, wir brauchen keine Filmkontrolle mehr. Alle Diskussionen im Parlament wurden ohne uns geführt. Natürlich haben wir direkte und indirekte Kontakte zu Beamten. Aber die haben sich unsere Sicht immer angehört, sich umgedreht und sind dann weitermarschiert in Richtung Selbstregulierung.“ Dahinter steckte die Angst der Politiker, so erklärt Crans, in den Medien als jemand dargestellt zu werden, der zu stark Grenzen setzen will. „Leider gibt es keine bayerischen Landfrauen in Holland, keine Bischofskonferenz oder andere Leute, die sich um Jugendschutz in den Medien Gedanken machen. Wir haben auch keine Landesmedienanstalten wie in Deutschland. Hier gibt es nur das Kommissariat für die Medien, aber die haben kein Interesse am Jugendschutz“, meint Crans. Welche Folgen dies in der Zukunft haben könnte, hat sich bereits in der Vergangenheit gezeigt. „Zum Beispiel wurde der Film *Natural Born Killers* auf RTL um Viertel nach acht gezeigt. So sieht Selbstregulierung in Holland aus!“

Offiziell begründet wird die Schließung der NFK damit, dass ihre Aktivitäten beschränkt waren auf die Begutachtung von Kinofilmen. Beim neu gegründeten Institut NICAM, das zu Beginn des Jahres seine Arbeit aufgenommen hat, sieht das anders aus. Einen Etat von 1,2 Millionen Gulden jährlich hat das Institut zur Verfügung, um sich um den Jugendschutz in allen Medien zu kümmern – eingeschlossen Videos und Computerspiele. Lediglich das Internet fällt nicht in den Aufgabenbereich des Insti-

tuts. Allerdings wird NICAM in die Regulierung des Medienmarktes kaum eingreifen. Das Institut soll nicht wirklich kontrollieren, sondern eher begleiten. Geplant ist eine Art Datenbank.



„wenn man Holländer fragt, ob es ein Problem gibt, sagen sie, bei mir zu Hause gibt es kein Problem, aber vielleicht beim Nachbarn. Diese Art zu denken, trifft auch auf unseren Bereich zu.“ In wenigen Jahren könnte das allerdings anders aussehen. „Jetzt wird unsere gesamte Arbeit weggeschmissen. Aber in zwei, drei Jahren, wenn sich das System der Selbstregulierung nicht bewährt hat, wird man versuchen, das, was wir geschaffen haben, wieder aufzubauen. Nur dann sind alle Fachleute verschwunden“, sagt Crans. „Und dann beginnen die Debatten über Jugendschutz in den Medien wahrscheinlich von neuem.“

Vera Linß ist freie Hörfunkjournalistin
mit dem Schwerpunkt Medien.

Das Institut stellt Kriterien auf für den Jugendschutz, verschickt diese an alle in Frage kommenden Firmen wie Video- und Filmverleiher oder Hersteller von Computerspielen mit der Aufforderung, selbst eine Altersfreigabe zu bestimmen. Deren Entscheidungen sollen dann zum Institut zurückfließen, das alle Informationen sammelt und aufbereitet. Ob dieses Prinzip der Selbsteinschätzung, wie sie nun den Firmen abverlangt wird, funktioniert, ist fraglich. Für die Unternehmer wird es schwierig sein, eigene kommerzielle Interessen und Belange des Jugendschutzes gegeneinander abzuwägen, zumal es dafür – abgesehen von moralischen – keine zwingenden Gründe gibt. Mit Ausnahme von Kinderpornographie ist in Holland in den Medien alles erlaubt.

Der ehemalige Direktor der NFK, Cornelius Crans, ist inzwischen auf der Suche nach einem neuen Job. Bis auf weiteres werden seine Erfahrung und sein Wissen genauso wie das seiner Mitstreiter nicht mehr benötigt. Aus der Bevölkerung sind keine Proteste gegen die Deregulierung im Medienbereich laut geworden. „Das ist typisch für die holländische Kultur“, sagt Crans,

Von oben nach unten:

Bisheriger Direktor der
Niederlande Filmkeuring:
Cornelius Crans.

Drei Prüferinnen der NFK
diskutieren über einen Film.

Eine Prüferfortbildung fand
zweimal im Jahr statt.



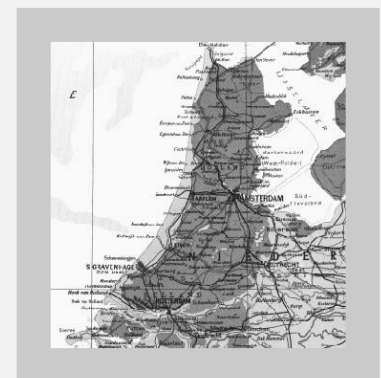
Jahrelang wurden in den Niederlanden Möglichkeiten selbstregulierter Klassifizierung von audiovisuellen Medien diskutiert. Es hat in diesem Zusammenhang in den letzten anderthalb Jahren eine verwirrende Situation gegeben: Während in der Politik die Abschaffung der seit 1977 für Filmprüfungen zuständigen Institution der NFK (Niederländische Filmkeuring) erwogen wurde, war eine neue Institution mit der Entwicklung eines Konzepts zur übergeordneten Klassifizierung audiovisuellen Materials bereits beauftragt und erhielt hierfür auch schon finanzielle Mittel. Im Juni des vergangenen Jahres hat die zweite Kammer des niederländischen Parlaments nun einer Gesetzesänderung¹ zugestimmt. Damit wurde die Schließung der NFK entschieden und der neuen Institution NICAM (Nederlands Instituut voor de Classificatie van Audiovisuele Media) die Verantwortung für den Jugendmedienschutz übertragen.

In der Vergangenheit hat im Sinne des Gesetzgebers die Niederländische Filmkeuring die Altersfreigabe von Filmen und Trailern bestimmt, der Videosektor wird schon seit längerem selbstkontrolliert, und für die Ausstrahlung im Fernsehen war bisher das ‚Commissariaat van de Media‘ zuständig. Die NFK arbeitete bis zu ihrer Schließung Ende des letzten Jahres² nach wie vor als unabhängiges Organ des Ministeriums für Volksgesundheit, Wohlfahrt und Sport. Sie bestand aus einem Vorstand und einem Direktor sowie 40 Mitgliedern. Die Mitglieder sollten einen Durchschnitt der niederländischen Gesellschaft repräsentieren und wurden nach Kriterien wie Alter, Region und Geschlecht ausgewählt zu einer jeweils fünfköpfigen Prüfungskommission. Diese Mitglieder hatten im weitesten Sinne etwas mit Film und/oder Kindern und Jugendlichen zu tun, waren aber nicht per se in medienpädagogischen Zusammenhängen tätig. In einem Schulungsverfahren wurden neue Mitglieder mit den Kriterien der NFK vertraut gemacht und in die Prüfungspraxis eingewiesen.

Das zukünftige Prüfverfahren soll nun übergreifend auf den Film-, Video- und Fernsehbereich angewendet werden. Ziel dabei ist es, eine Produktinformation anzubieten, bei welcher Angaben zum Inhalt und zur Schädlichkeit eines Films zusammenfließen. Die Klassifizierung audiovisueller Medien wird als Information für Eltern verstanden und ihre Umsetzung auch in elterlicher Verantwortung gesehen. Um die Erreichbarkeit von Eltern zu sichern, plant die NICAM verschiedene PR-Aktionen und den Entwurf einheitlicher Alterssymbole, die z. B. auf den Datenträgern, in Fernsehzeitschriften oder bei Fernsehsendungen eventuell im Bild platziert werden sollen. Werbemaßnahmen für den Jugendmedienschutz sind in den Niederlanden insofern notwendig, als das dort die entsprechenden Institutionen keinen annähernd vergleichbaren Bekanntheitsgrad haben wie in Deutschland.

Innerhalb der NICAM gibt es neben dem Vorstand und dem Organisationsbüro drei Kommissionen: eine Beratungskommission, in der Expertinnen und Experten aus dem Filmsektor und der Wissenschaft sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschaft sitzen, und zwei weitere Kommissionen, die sich mit juristischen Fragen beschäftigen.

Die konkrete Prüfung audiovisuellen Materials wird nicht von der NICAM selbst durchgeführt, sondern liegt in der Eigenverantwortung der Medienbranche. Voraussichtlich ab Anfang dieses Jahres werden Einzelpersonen, die z. B. für Filmverleihe, TV-Sender oder im Videobereich arbeiten, anhand einer Codierschablone Filmmaterial aus dem eigenen Haus klassifizieren. Die bisher bestehenden Altersfreigaben: *ohne Einschränkung, ab 12 Jahren und ab 16 Jahren* werden beibehalten, die Einführung einer weiteren *ab 6 Jahren* wird momentan noch diskutiert. Die eigentliche Aufgabe der NICAM bezieht sich also in erster Linie auf den Entwurf von Prüfkriterien sowie auf die Verwaltung und Veröffentlichung der ermittelten Altersfreigaben. Die Beteiligung an diesem Verfahren geschieht auf freiwilliger Basis. Da die Auflagen für nicht angeschlossene Betriebe strenger ausfallen als für diejenigen, die sich einer Klassifizierung unterziehen, wird den Branchenorganisationen nahe gelegt, sich der NICAM anzuschließen.



Der niederländische

Um

Der Aufbau der NICAM wird von Firmen aus dem Medienbereich organisiert und von den Ministerien für Volksgesundheit, Wohlfahrt und Sport sowie für Unterricht, Kultur und Wissenschaft und vom Justizministerium in den ersten drei Jahren mitfinanziert. Nach zwei Jahren ist eine Evaluation geplant, um nachzuvollziehen, ob sich das vorgesehene Konzept der Selbstkontrolle bewährt.

Vor kurzem wurde die Selbstkontrolle der Videobranche bereits in die Verantwortung der NICAM übergeben, und in diesen Monaten finden verschiedene Trainings statt, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Branche zu schulen. Ihnen wird das Filmprüfungs-system und dessen Anwendung erläutert und begründet. Es werden Probeläufe von Filmprüfungen durchgeführt, deren Ergebnisse anschließend ausgewertet werden, wobei die richtige Handhabung der Formulare überprüft und Anregungen für die Fortentwicklung des Katalogs miteinbezogen werden. Die zu beachtenden Inhalte entsprechen den vom Gesetzgeber vorgegebenen Themen: Gewalt, Sex, generell angsteinflößendes Material und – als letzte Kategorie – Diskriminierung, Drogenkonsum und grober Sprachgebrauch. Die Altersfreigaben werden mit Hilfe eines computerisierten Codierschlüssels ermittelt.

Der momentane Wandel des niederländischen Jugendmedienschutzes beinhaltet viele innovative Ideen, welche jedoch nicht ohne Skepsis betrachtet werden. Ein nahe liegender Kritikpunkt, der auch im Vorfeld der Gesetzesänderung in den Niederlanden diskutiert und kritisiert wurde, ist die Frage nach den Interessen, die hier bei der Altersfreigabe vertreten werden. Die Befürchtung einer möglichen Verführung, nach wirtschaftlichen anstatt jugendgerichteten Gesichtspunkten zu handeln, liegt auf der Hand. Erst die bevorstehenden Erfahrungen in der Praxis werden zeigen, ob sich diese Sorge bestätigen wird. In den Niederlanden tauchte in diesem Zusammenhang häufig der Vergleich mit dem

Schlachter auf, der sein eigenes Fleisch prüft. Dem wird entgegengesetzt, dass es doch in der Lebensmittelbranche auch üblich sei, die Inhaltsstoffe auf der Verpackung zu vermerken, um einen eigenverantwortlichen Umgang mit Produkten zu ermöglichen. Es ist ein neuartiger Ansatz im Dschungel europäischer Definitionen von Medienschutzkriterien, diese als Produktinformation aufzufassen, wobei dies eindeutig ein Begriff aus dem Wirtschaftssektor ist und nicht mehr medienpädagogische Inhalte an erster Stelle stehen. Dieser Trend, wenn man ihn als solchen bezeichnen kann, fand sich bisher eher in der Auseinandersetzung mit Klassifizierungsmöglichkeiten des Internets wieder.

Darüber hinaus taucht bei der aktuellen niederländischen Auseinandersetzung mit Freigabekriterien ein weiteres wichtiges Thema auf, welches ein grundsätzliches Phänomen in solchen Zusammenhängen darstellt: die Festlegung, ausschließlich explizite Inhalte bei Filmprüfungen zu berücksichtigen. Besonders vor dem Hintergrund der umfassenden medienpädagogischen Erwägungen zur Latenz von Sozialisationsimpulsen im Film stellt sich die Frage, ob mit einer solchen Betrachtung allen Aspekten von Schädlichkeit Rechnung getragen wird. Die Wirkung von Medien auf Kinder und Jugendliche muss sicher vielschichtiger eingestuft werden, als ausschließlich in expliziten Darstellungen eine Gefahr zu sehen.

Abschließend bleibt zu den Entwicklungen in den Niederlanden noch zu ergänzen, dass die Diskussionen um europäische Regelungen im Jugendmedienschutz, wie auch immer man diese bewerten möchte, sich in diesem Fall einmal mehr als Zukunftsmusik erwiesen haben. Bei den langjährigen Diskussionen um denkbare Formen der Selbstregulierung in den Niederlanden hätte ein Erfahrungsaustausch auf internationaler, politischer Ebene sicher fruchtbar sein können. Vielleicht sind Vorgänge dieser Art jedoch auch als Anzeichen zu deuten, dass Idee und tatsächliche Realisierung eines vereinten Europas häufig noch weit voneinander entfernt liegen.

Josephine Belke ist Diplompädagogin und promoviert zur Zeit an der Universität Hamburg im Fachbereich Erziehungswissenschaft zum Thema: Deutsch-niederländischer Vergleich von Altersfreigaben unter besonderer Berücksichtigung der Gender-Thematik.

Anmerkung:

1

Das Gesetz Wijziging van de Mediawet en van het Wetboek van Strafrecht, alsmede intrekking van de Wet op de filmvertoningen ist im Original zu beziehen über die Website des niederländischen Parlaments unter www.parlement.nl.

2

Anmerkung d. Red.: Laut Beschluss des niederländischen Ministeriums schließt die NFK voraussichtlich erst am 22. Februar 2001.

Jugendmedienschutz ist im bruch

Jürgen Hilse



Die Altersfreigabe von Filmen in Europa oder:

Der mühsame



Unter dem Titel *The Future of Film Classification in the Digital Age. From Classification to Recommendation?* trafen sich vom 12. bis 14. Oktober 2000 in Wien die Vertreter von Institutionen, die sich in ihren Ländern mit der Alterseinstufung von Filmen beschäftigen. Zwei zentrale Fragestellungen standen im Mittelpunkt: Zum einen ging es darum, die Grundlagen und Kriterien der Altersfreigaben zu diskutieren; zum anderen sollte thematisiert werden, ob im Zeitalter der Digitalisierung die starren Altersangaben überhaupt noch angemessen sind oder durch Empfehlungen ergänzt bzw. ersetzt werden sollten.

Die Vertreter aus 15 europäischen Ländern („neu“ dabei waren Vertreter aus Ungarn, Liechtenstein und der Schweiz) folgten der Einladung des österreichischen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst; darüber hinaus waren Vertreter der entsprechenden Institutionen aus Australien, Kanada und den USA anwesend.

Das Tagungsprogramm sah neben drei Grundsatzreferaten Berichte aus den verschiedenen Ländern sowie die Sichtung und Diskussion eines Films vor.

In dem ersten Grundsatzreferat beschäftigte sich Ingrid Paus-Haase von der Universität Salzburg mit den Kriterien des Kinder- und Jugendschutzes in Bezug auf die Alterseinstufungen und deren Grundlagen (vgl. dazu ihren Bericht in *tv diskurs* 14, S. 44ff.). Fazit ihrer Ausführungen: Wahrnehmung und Aneignung von Medien (inhalten) bei Kindern und Jugendlichen vollziehen sich in einem komplexen, sich wechselseitig beeinflussenden Bedingungsgefüge von inter- und intraindividuell variierenden Einflussgrößen,



so dass es notwendig ist, diese Komplexität zu berücksichtigen und nicht nur auf die Wirkungsrisiken zu achten, die z. B. durch Gewaltdarstellungen oder Pornographie ausgelöst werden. Angesichts dieser zutreffenden Feststellungen, insbesondere was das individuelle Bedingungsgefüge der Verarbeitung von Medieninhalten angeht, waren diejenigen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entsprechende Alterseinstufungen vornehmen, natürlich reichlich betroffen, wurde ihnen doch klar, mit welchem unvollkommenem Handwerkszeug sie ihrer Arbeit nachgehen. Andererseits wurde jedoch auch deutlich, dass kein wie auch immer gestaltetes System in der Lage ist, diese Individualität der Medienrezeption auch nur annähernd abzubilden und es daher auch in Zukunft darum gehen muss, die vorgegebenen Alterskategorien nicht nur bezüglich möglicher Wirkungsrisiken, sondern insbesondere auch unter Einbeziehung einer „interdisziplinären, lebensweltbezogenen Sichtweise“ (Paus-Haase, s. o.) auf ihre Validität und Reliabilität zu überprüfen – vorausgesetzt, man will diese oder ähnliche Regelungen beibehalten und nicht durch andere Vorgehensweisen ersetzen oder ergänzen.

Eine völlig andere Herangehensweise wählte Lothar Mikos von der Hochschule für Film und Fernsehen in Potsdam. Er skizzierte einen sozialisationstheoretischen Ansatz, innerhalb dessen Schutz und Kontrolle (d. h. auch die Altersfreigaben) als Mittel zur Wahrung und Festigung bestimmter moralischer Positionen angesehen werden könnten. In einem „Exkurs“ ging er auf die gesellschaftlichen Bedingungen (Stichwort: Ulrich Becks Begriff der „reflexiven Mo-



derne“) ein: aus einer immer stärkeren Individualisierung der Gesellschaft resultiert ein immer stärkerer Bedarf nach entsprechenden individuellen Sinnangeboten. Hier kommt den Medien eine herausragende Bedeutung zu, und die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Kinder und Jugendliche, die mit der Medienvielfalt aufwachsen, schon relativ früh in der Lage sind, zwischen Realität und Fiktion zu differenzieren. Für ihn, so Mikos, sei eine Altersbegrenzung lediglich bis zu einem Alter von 14 Jahren sinnvoll. Er schlug folgende Kategorien vor: eine erste Altersgruppe für Kinder bis zum Alter von drei Jahren (für die nur einige wenige Programmangebote angemessen erscheinen); eine zweite Altersgruppe von drei bis sieben Jahren (für die bereits ein größeres und ausdifferenzierteres Angebot zur Verfügung steht); und schließlich die Alterskategorie der Sieben- bis Vierzehnjährigen, die nicht nur die für diese spezifische Zielgruppe bereitgestellten Programme sehen können, sondern auch die so genannten Erwachsenenprogramme. Für die Jugendlichen ab 15 Jahren besteht laut Mikos kein Regelungsbedarf mehr, weil sie über die notwendige Medienkompetenz und Medienerfahrung verfügen, um mit den angebotenen Medieninhalten umgehen zu können. Das von ihm gewählte Beispiel, der bekannte und gerade im Jugendschutz heftig diskutierte Film *From Dusk Till Dawn* sei nach seiner Meinung ein klassischer Beleg für die unterschiedliche Wahrnehmung des gleichen Films durch Jugendliche und Erwachsene und dokumentiere auf anschauliche Weise das Generationenproblem.

Unter diesen Voraussetzungen und Bedingungen folgerte er, dass Altersbegrenzungen ihren ursprünglichen Sinn kaum noch hinrei-



Weg zur Einheit



chend erfüllten, da selbst innerhalb einer Altersgruppe unterschiedliche Erfahrungen mit dem Film- und Fernsehangebot vorzufinden seien. Konsequenterweise forderte er den Verzicht auf festgefügte Alterskategorien und plädierte stattdessen für Empfehlungen, die den Erwachsenen wie auch den Kindern und Jugendlichen eine Einschätzung des Film(inhalts) ermöglichen und damit die Entscheidung, einen bestimmten Film zu sehen, nicht mehr einer übergeordneten Instanz überlassen, sondern die individuelle Situation und Befindlichkeit des Einzelnen berücksichtigen.

Lothar Mikos vertrat damit einen ebenso interessanten wie auch provokativen Ansatz, der das bisherige System der Altersfreigaben grundsätzlich in Frage stellt. Durch das dicht gedrängte Programm blieb jedoch zu wenig Zeit, um hierüber ausführlich zu diskutieren. Es wäre ebenso wünschenswert wie notwendig und sinnvoll, diesen Ansatz einem breiteren Publikum vorzustellen, da er meines Erachtens geeignet ist, die Diskussion um ein auf die Zukunft ausgerichtetes System des Schutzes von Kindern vor Gefährdungen und Wirkungsrisiken zu bereichern.

Wolfgang Brudny schließlich schilderte anschaulich und anhand von Beispielen die Entwicklung des Filmjugendschutzes in Deutschland wie auch die unterschiedlichen Institutionen und die jeweiligen rechtlichen und politischen Grundlagen (da sie den meisten Lesern bekannt und vertraut sind, wird hier auf eine ausführlichere Darstellung verzichtet). Er plädierte dafür, die in Deutschland bis dato vorgenommene Trennung zwischen Jugendschutz und Altersempfehlung aufzuheben, um dadurch die Qualität der Information insgesamt zu verbessern.



Wie schwierig und steinig der Weg zu einheitlichen Standards (nicht nur) in Europa ist bzw. sein wird, zeigte sich in der Diskussion über den Film *American Beauty*, der vorher gemeinsam gesichtet worden war. Der hoch dekorierte Film (fünf Oscars) schöpft nahezu die gesamte Bandbreite möglicher Alterseinstufungen aus: in Frankreich und Belgien beispielsweise ohne jegliche Altersbeschränkung, in der Bundesrepublik freigegeben ab 16 Jahren und in Großbritannien und Irland lediglich Erwachsenen vorbehalten.

In der Diskussion wurde deutlich, dass sich in den jeweiligen Ländern eine eigene Tradition, sowohl bezüglich der Alterseinstufungen wie auch der Anwendung und Interpretation der Kriterien für eine solche Entscheidung, entwickelt hat. Beide Faktoren – das Klassifizierungssystem sowie die Kriterien – sind vor dem geschichtlichen Hintergrund eines Landes, den sozialen Prozessen und weiteren Einflussgrößen zu interpretieren. So ist es auch zu erklären, dass zwischen den Alterskategorien eine solche Divergenz besteht. Wurde beispielsweise einerseits die im Film eher angedeutete (Liebes)beziehung eines älteren Mannes zu einem jungen Mädchen als erhebliches moralisches Problem interpretiert, wurde dem andererseits entgegengehalten, dass diese „Lolita-Problematik“ sehr zurückhaltend dargestellt sei und weder auf der inhaltlichen noch auf der Bildebene verängstigend oder verstörend wirkend seien. Wurde einerseits die Gewalt in dem Film (ein Vater schlägt seinen erwachsenen Sohn) als problematisch für jüngere Altersgruppen bezeichnet, wurde dem die erkennbare Skurrilität des Vaters und die offenkundige Fiktionalität des Films insgesamt entgegen-

gehalten. Wurde einerseits eine Drogenverherrlichung und/oder eine Verharmlosung des Drogenkonsums (die Hauptperson raucht eine Haschischzigarette) erkannt, wurde ebendies in Abrede gestellt und darauf hingewiesen, dass in den gezeigten Verhaltensweisen keinerlei Vorbildfunktion erkennbar sei, die auch nur annähernd die Gefahr einer entsprechenden Tendenz zur Nachahmung in sich berge.

Die hier zum Ausdruck kommenden unterschiedlichen Einschätzungen und Bewertungskriterien sind symptomatischer Beleg für die derzeitige Situation des Kinder- und Jugendschutzes in Bezug auf die ursprüngliche Fragestellung, wie im Zeitalter von Digitalisierung und Medienkonvergenz mit entsprechenden medialen Angeboten umzugehen ist. Allerdings zeigte die Tagung auch die erkennbare Bereitschaft aller Beteiligten, sich dieser Aufgabe zu stellen und nach gemeinsamen Lösungswegen zu suchen.

Positiv zu vermerken ist abschließend, dass der Austausch im Rahmen einer Tagung in Irland fortgesetzt werden wird. Und: Last but not least war die Tagungsorganisation, also das Team um Dr. Schwanda, zweifellos ganz wesentlich am (unstrittigen) Erfolg der Tagung beteiligt.

Jürgen Hilse ist Referent für Jugendmedienschutz und Medienpsychologie/-pädagogik bei der Landesarbeitsstelle Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen. Er ist Prüfer bei der FSK und FSF.

Jugendmedienschutz in Europa

Filmfreigaben im Vergleich

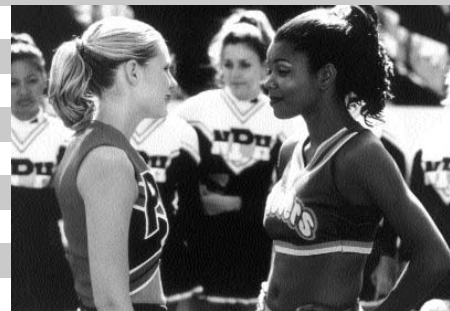
In den europäischen Ländern sind die Kriterien für die Altersfreigaben von Kinofilmen unterschiedlich. *tv diskurs* informiert deshalb regelmäßig über die Freigaben aktueller Spielfilme. Die einzelnen Titel sind entnommen aus der Top 30 in Deutschland (Quelle: *Blickpunkt Film*, Heft 48/00; die Reihenfolge entspricht nicht der Top 30-Rangfolge).



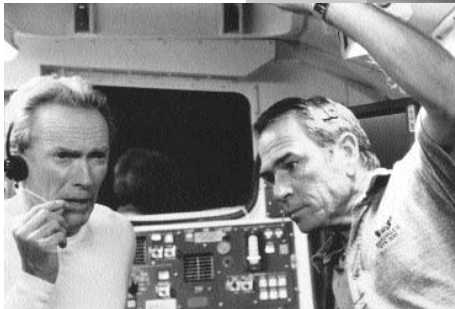
1



2



3



4



5



6



7



8



9



10



11



12

| | Titel | D | NL | A | GB | F | DK | S |
|--|--|----------|-----------|----------|-----------|----------|-----------|----------|
| | 1. Dinosaurier (OT: Dinosaur) | 6 | PG | 6 | PG | o. A. | 7 | — |
| | 2. Art of War (OT: Art Of War) | 16 | 16 | — | 18 | o. A. | 15 | 15 |
| | 3. Girls United (OT: Bring It On) | o. A. | — | 6 | 12 | — | — | — |
| | 4. Space Cowboys (OT: Space Cowboys) | 12 | o. A. | 6 | PG | o. A. | 11 | 11 |
| | 5. Shaft (OT: Shaft) | 16 | 16 | 16 | 18 | 12 | 15 | 15 |
| | 6. Scary Movie (OT: Scary Movie) | 16 | 16 | 14 | 18 | 12 | 11 | 11 |
| | 7. Schatten der Wahrheit (OT: What Lies Beneath) | 16 | 16 | 14 | 15 | 12 | 15 | 15 |
| | 8. Hollow Man (OT: Hollow Man) | 16 | 16 | — | 18 | 12 | 15 | 15 |
| | 9. Es begann im September (Autumn In New York) | 6 | PG | o. A. | — | o. A. | o. A. | 7 |
| | 10. O Brother, Where Art Thou? (OT: O Brother Where Art Thou?) | 12 | 12 | 10 | 12 | o. A. | 11 | 11 |
| | 11. Shang-High Noon (OT: Shanghai Noon) | 12 | 12 | 12 | 12 | — | 7 | 11 |
| | 12. Der Weg nach El Dorado (OT: The Road To El Dorado) | 6 | o. A. | 6 | o. A. | o. A. | o. A. | o. A. |



- o. A. = ohne Altersbeschränkung
 — = ungeprüft bzw. Daten lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor
 PG = Parental Guidance/in Begleitung der Eltern

Ernst Zeitter

LEHREN UND LERNEN

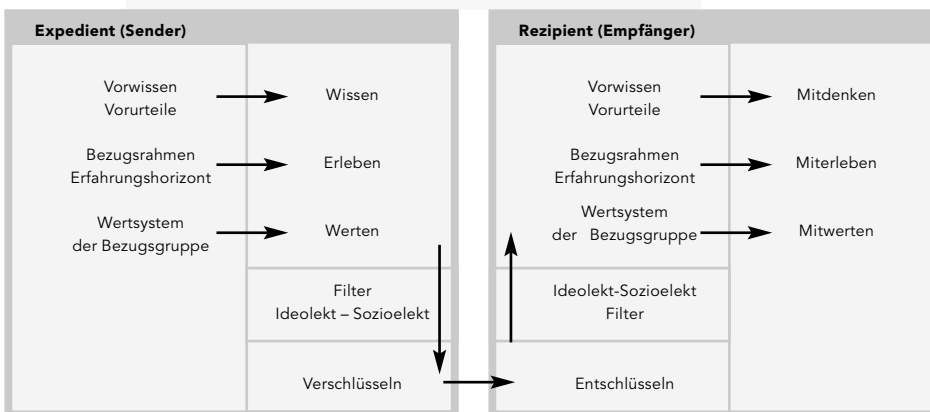
in den Medien III

Die Lerntheorie Robert M. Gagnés

Wie könnte unspektakuläre Lernarbeit den Gefährdungen einer durch Medien verursachten gesellschaftlichen Selbstreferenz begegnen? (Mit Selbstreferenz ist nach Niklas Luhmann der Prozess gemeint, in dem gesellschaftliche Systeme die Elemente, aus denen sie bestehen, selbst produzieren, um sie dann zu reproduzieren.) Wer sollte diese gewaltige Verpflichtung tragen: das Elternhaus, die Schule, die freie Jugendarbeit? Jochen Hettinger vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in Baden-Württemberg stellt in einer Veröffentlichung des medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest *die Schule* in den Mittelpunkt seiner Überlegungen: „Die Schule vermittelt das Wissen, die Kulturtechniken und die Kompetenzen, die man zum sachgerechten, sinnvollen und selbstbestimmten Einsatz der Medien benötigt. Die Schule vermittelt Bildung und kulturelles Wissen. Nur auf dieser Grundlage können Medien sinnvoll eingesetzt werden. [...] Durch den Einsatz der Medien im Unterricht und durch die Behandlung der Medien als Gegenstand des Unterrichts erwerben die Schülerinnen und Schüler die Medienkompetenzen, die sie für das Leben und Arbeiten in der Informationsgesellschaft brauchen“ (Hettinger 2000, S. 9).

Eine klare Aufgabenzuteilung. Aber kann die Schule in Baden-Württemberg in ihrer gegenwärtigen organisatorischen Verfasstheit bei nicht wenigen gegenüber Medien voreingenommenen Lehrern, bei bisher in der Breite wenig wirksamer Lehrerbildung und Lehrerfortbildung dieser Aufgabe wirklich so ganz selbstverständlich gerecht werden? Was Hettinger über eine „Medienoffensive Schule“ im Einzelnen berichtet, macht Hoffnung, ist aber vorerst zum Teil noch Ankündigung.

In gebotener Kürze und damit in nicht vermeidbarer Anfechtbarkeit soll diese Hoffnung



Bedingungen interpersonaler Kommunikation

am Beispiel einer Medienlerntheorie als Anforderung entwickelt werden. Der Frankokanadier Robert M. Gagné (1975) hat den Versuch unternommen, die „klassischen“ Lerntheorien und einen größtmöglichen Anteil von Einzel- forschung zu einem an Unterrichtspraxis orientierten Modell zu verbinden. Gagné erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

In Gagné's Lernsystem schafft die jeweils niedrigere Lernart die Voraussetzungen für die höhere; sie enthält außerdem die Leistungsmöglichkeiten der ihr vorausgehenden Lernarten.

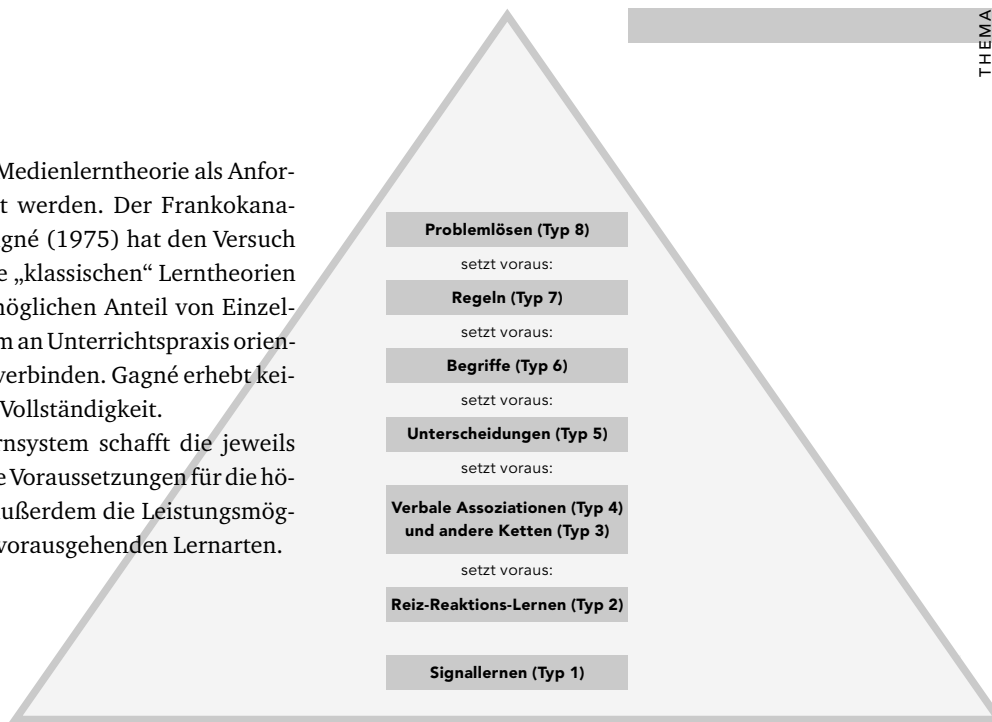


Abbildung 1: Lernpyramide (aus: Zeitter 1987, S. 110)

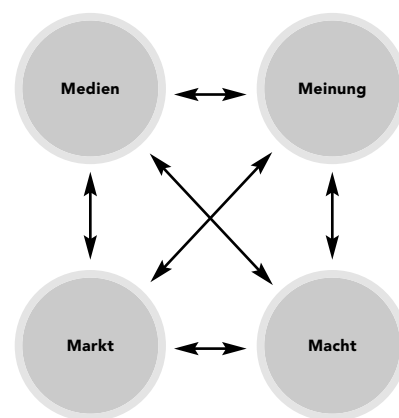
Auf Reize reagieren

Die Basis der Pyramide bildet der Lerntyp **Signallernen**. Ein Beispiel: Zwei Farmerjungen müssen regelmäßig gegen ihren Willen das Pferd des Pastors betreuen. Sie beginnen, um den Reiter zu ärgern, das Pferd umzuerziehen (anders zu konditionieren). Der eine Junge stößt das Pferd mit einer Heugabel, während der andere „Brrr“ ruft. Das Pferd scheut durch den Schmerz und bricht aus. Nach einiger Zeit können die beiden allein mit dem Zuruf „Brrr“ den Pastor in beträchtliche Verlegenheit bringen. Der Signalreiz „Brrr“ (bedingter Reiz) hat schließlich dieselbe Wirkung (Scheuen, Ausbrechen) wie der ursprüngliche Schmerzreiz (nicht bedingter Reiz), der dem Tier gar nicht mehr zugefügt wird.



Was ist geschehen? Der Schmerzreiz hat bei dem Pferd als Reaktion zunächst eine äußerst unangenehme Empfindung ausgelöst. Man könnte sie sehr allgemein mit „Unlust“, „Abstoßung“ kennzeichnen. Wenn der Signalreiz nun wiederholt wird, erweckt er in Gleichzeitigkeit (Kontiguität) nicht den physiologischen Schmerzreiz, sondern die äußerst unangenehme Empfindung (eine „Reanimation“ im wörtlichsten Sinne). Auch Menschen können gleichzeitig mit Signalreizen Lust, Unlust, Anziehung und Abstoßung in unterschiedlichster Art empfinden (und erlernen). Diese Signalreize können später die Empfindungen auslösen, die sie in annähernder Gleichzeitigkeit begleiteten, ohne dass der Anlass der Empfindung unmittelbar gegeben sein müsste. Es entstehen emotionelle Lern- und Reizrepertoires.

Ein Beispiel aus der Politik. Eine junge Politikerin der Opposition möchte bei den nächsten Wahlen den Ministerpräsidenten der gegenwärtigen Regierungspartei ablösen. Die Oppositionspartei will ihr einen guten Start verschaffen und organisiert eine Urwahl, die mit Sicherheit neben der Aufmerksamkeit der Partei auch das Interesse der Medien weckt. Für diese Wahl werden der Kandidatin folgende Kennzeichen zugeschrieben: „Frau“, „jung“, „attraktiv“, „intelligent“, „aktiv“. Der Ministerpräsident dagegen erscheint in den Augen der Opposition als „alt“, „müde“ und „um Jugendllichkeit bemüht“. Er lasse sich neuerdings die Haare färben, wird kolportiert. Die Regierungspartei reagiert sofort: Der Oppositionspolitikerin fehle jegliche Verwaltungserfahrung.



Kräfte des kommunikativen Markts

Was hat sich da ereignet? Erleben wir einen Austausch von Argumenten, die von den Medien dann weitertransportiert werden? Oder agiert die Opposition – auch für die Medien – nicht vielmehr ziemlich geschickt mit stark empfindungsbesetzten Signalen? Politik als Daily Soap, als Menschmarking; es gewinnt, wer das richtige Image, in einem zweiten Schritt die Story hat, die „anmacht“? Worauf die Regierungspartei energisch versucht, die Auseinandersetzung von der Ebene farbiger Signale auf die sehr viel weniger bunte Ebene der Sachargumente zurückzuzwingen?

Die Werbung hat das Signallernen als Erfolgsweg längst usurpiert. Da zitiert ein Elektrogroßmarkt im Fernsehen aus seinem Warenkatalog. Zuletzt nicht etwa die Versicherung gleich bleibender Qualität des Angebots, sondern das Signal: „Wir verstehen Sie!“ Nur ein Ahnungsloser kann da fragen, was das mit Warenqualität zu tun hat, wenn der Käufer sich geborgen fühlt. Ein Hersteller von Schweizer Spitzenuhren verrührt für die VIPs in treuem Gedenken an die Regeln des Lifestyle Image und Haltung: „Elegance is an attitude“. Signallernen in seiner fröhlichen Buntheit bis in den werbewirksam „farbigen“ Buchtitel: „Aber ich glaube, Strom ist gelb“ – Über die Kunst, Konzerte Farbe bekennen zu lassen.

Trotzdem bleiben Versuche, durch Signale bestimmte Empfindungen bei einer größeren Anzahl von Fernsehzuschauern auszulösen, der unspezifischen und diffusen Art der Reaktionen wegen riskant. Zwar folgt dem Signal die Reaktion auf dem Fuße, es fragt sich nur welche? Die Signalwörter „Frau“, „jung“, „attraktiv“, „alt“, „müde“, „elegance“ lösen je nach der Prägung durch eine Lebensgeschichte bei Adressaten ganz unterschiedliche Empfindungen (Stimmungen) aus.

Reiz und Reaktion müssen auch bei Lerntyp 2 **Reiz-Reaktions-Lernen** fast gleichzeitig, in Kontiguität, erfolgen. Die Reaktion auf den Reiz ist diesmal allerdings spezifisch, nicht allgemein. Beispiel: Ein Kleinkind lernt „Mama“ sagen. Die Mutter setzt den Reiz „Sag Mama!“ Versuche des Kindes mit „na-na“, „ama“ usw. werden allmählich unter belohnender Zuwendung zur richtigen sprachlichen Reaktion „Mama“ ausgeformt. Das Kind spürt, wenn es das Wort „Mama“ ausspricht, spezifische Reize sowohl des Artikulationsapparats wie des Gehörsinns. Es kann diese Reize nun „setzen“, indem es „Mama“ sagt und so Zuwendung provoziert. Damit

tritt das Kind in erste, einfache Formen des Sprachlernens und der zwischenmenschlichen Kommunikation ein.

Diese Lernart ist willkürlich, beim Menschen durch Bewusstsein und Willen gesteuert. Durch Übung entsteht ein allmählicher Lernzuwachs. Die Reaktion auf den spezifischen Reiz wird ausgeformt (shaping). Die Ausformung wird durch Bekräftigung bewirkt.

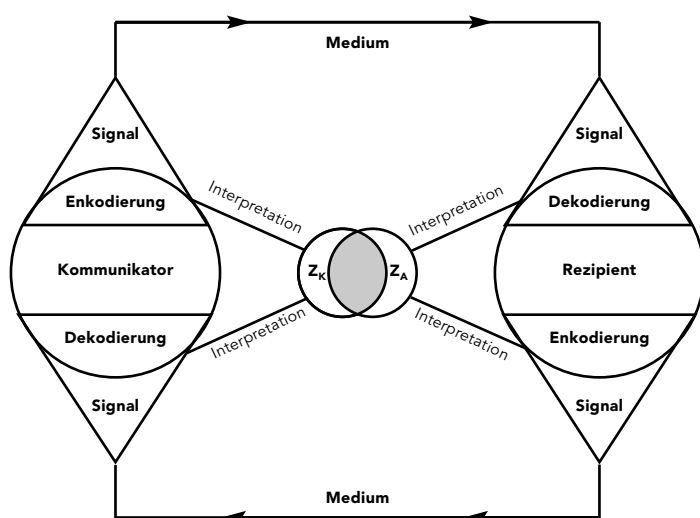
Signale haben im Kommunikationsprozess, vor allem der elektronischen Medien, jeweils die Funktionen des materiellen oder energetischen Reizträgers, der dialogischen, Reizübermittlung auslösenden Verhaltensweise und des Trägers von Information, die in Zeichen überführt werden kann. Signal und Zeichenübertragung, ebenso Signalbeobachtung und Zeichenentschlüsselung geschehen gleichzeitig. Dabei werden zwar alle Zeichen in Signale (im physikalischen und informationellen Sinne) überführt, aber nicht alle Signale gehen in Zeichen über. Im Prozess der Kommunikation entsteht so ein „Überfluss“ an Signalen, die *aufgenommen*, aber nicht unbedingt *wahrgenommen* werden müssen.

In Kulturen mit langer verbaler, musikalischer und bildlicher Tradition haben Signale die ständige Tendenz, in Zeichen, gegebenenfalls in Symbole überzugehen. Enkulturation als das Hineinführen eines Heranwachsenden in den Signalvorrat einer Gesellschaft bedeutet also immer, dass Signale, gerade in den Medien, in ihrem möglichen Übergang in Zeichen und Symbole zur Verfügung stehen, dass Zeichen und Symbole durch Nachahmungslernen, etwa

im Hinblick auf die Reaktion Erwachsener verinnerlicht werden können, ohne dass sie in ihrem Sinngehalt schon gelernt, also völlig verstanden sein müssen.

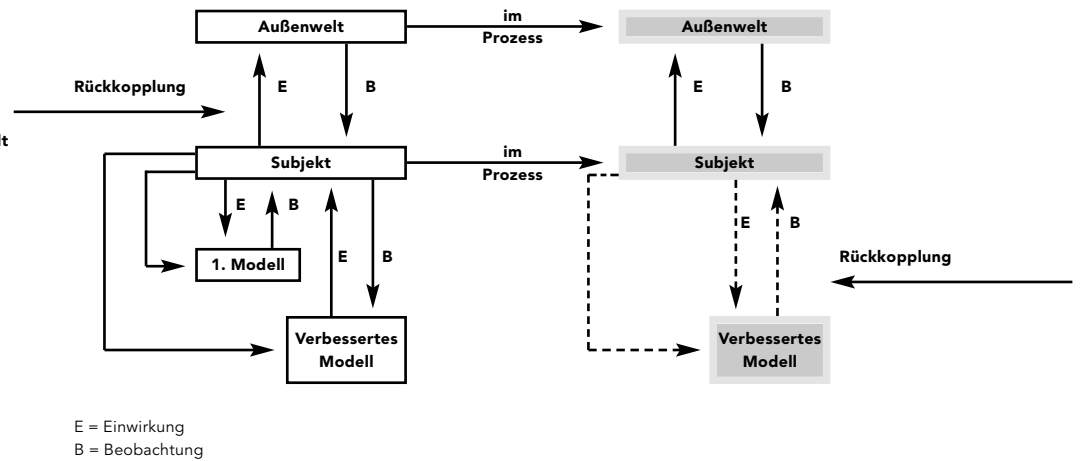
Vergleicht man nun den idealtypischen Entwurf eines Lernsystems, wie er im ersten Teil dieser Studie vorgelegt wurde, mit Gagnés Signal- und Reiz-Reaktions-Lernen, erkennt man, dass dem idealtypischen Entwurf gewissermaßen der „Keller“ fehlt. Keller können alles bergen, was nicht ans Tageslicht kommen soll: Trödel, Vorräte, auch die sprichwörtlichen Leichen des schlechten Gewissens. Keller bilden aber auch die soliden Fundamente, ohne die ein Bau im weichen Boden versackte.

Aufgabe einer Medienerziehung müsste es nun sein, möglichst früh die Keller unseres Bewusstseins durch Übungen, die Spaß machen, aufzuhellen, ohne dass dabei als Resultat gerade beim Fernsehen ein ganz elementarer Lustgewinn auf der Strecke bleibt. Wer die Wirkungen von Signalen kennt, auch ihr Gewicht in der Kommunikation, kann nicht so leicht Opfer von Werbemanipulationen werden, behält aber das Vergnügen am freien Spiel der Formen und Inhalte.



Signale als energetische Träger

Adaption des Bewusstseins an die Außenwelt

**Reiz-Reaktions-Ketten**

Betrachtet man unter dem Aspekt des Medienlernens ebenso aber auch unter dem der Fernsehwirklichkeit die Basisebenen der Gagné'schen Lernpyramide, sieht man außerdem, dass die dort beschriebenen Lernakte allenfalls die Ziegelsteine sein können, aus denen Keller als Fundamente zusammengesetzt werden. Ein Pixel bleibt elementarer Teil eines Fernsehbilds und ist als Einzelercheinung beim Fernsehkonsum doch nicht zu beobachten. So ist es auch sinnvoll, Signale zu **Signalketten** und **assoziativen Feldern** zusammenzuschließen.

Kettenbildung ist die Verknüpfung von einzelnen, bereits gelernten Reiz-Reaktions-Verbindungen unter Bedingungen zeitlicher Nähe (Kontiguität) zu einer Lernsequenz. Wenn Kulturtechniken mit rein drillmäßigen Kettenbildungen verbunden werden, lässt sich der Lernstyp der Kettenbildung nur schwer von höheren Lernarten abgrenzen. Wer z. B. ein Musikinstrument spielen lernen will, muss die rein mechanischen Abläufe zunächst als Reiz-Reaktions-Ketten drillen. Wenn er nach Noten spielt, muss er lernen, diese Reiz-Reaktions-Ketten nach den Vorschriften der Notenschrift, eines Systems von Zeichen also, ablaufen zu lassen. Tonstärke, Phrasierung, Tempo usw. bleiben schließlich trotz der Angaben der Notenschrift in ihrer Feinabstimmung das Ergebnis komplizierter ästhetischer Urteilsvorgänge.

Wer mit einem Computer arbeiten, sich mit ihm etwa im Internet orientieren will, muss Reiz-Reaktions-Ketten beherrschen, die ihm von der Eingabetastatur abverlangt werden. Aber diese Zugangskompetenz ist nur ein Anfang. Wer spielt schon jahrelang Fingerübungen, damit er dann schließlich den Flohwalzer flüssig klimpern kann? Da genügt es nicht, Mil-

tionen von Schülern mit preiswerten Laptops zu versorgen: Ihre Lehrer müssen mehr als eine Zugangskompetenz besitzen.

Dasselbe gilt für den Fernsehkonsum, wenn man sich denn zu der Einsicht entschließt, er müsse als Fähigkeit „gelernt“ werden. Signaltapete eines Trailers oder eines Werbespots könnten dann als Reizketten erfasst und wiedererkannt werden. Gleichzeitig eröffnete sich einer schon im Kindergarten einsetzenden Medienerziehung ein weites Feld, optische und akustische Signalketten mit einfachen Mitteln zu erzeugen und zu kombinieren. So wie das Klavierspiel von der Reiz-Reaktions-Kette der „Fingerübung“ zu Erkenntnissen der Notenschrift führt, würden solche medienpraktischen Versuche Grundformen der Montage erschließen, die freilich, im Gegensatz zur Notenschrift, erst unterrichtspraktisch zu formulieren wären (s. Maier/Mikat/Zeitter 1997).

Sprachliche Assoziationen sind eine besondere Spielart der Kettenbildung. Sie reichen hinein bis in Leistungen des Wahrnehmens und Bezeichnens, aber auch des Übersetzens aus einem Bedeutungskode in den anderen. Fernsehkonsum setzt eine komplizierte Kombination von „Übersetzungen“ zwischen optischen und akustischen Codes voraus. Gelten auch zunächst die gleichen Bedingungen wie für das Erlernen motorischer Ketten, macht doch die Tatsache, dass der Mensch dabei über ein sprachliches Repertoire verfügen muss – über schon früher erworbene Bedeutungen –, um sprachliche Ketten zu bilden, aus der sprachlichen Assoziation eine eigene Lernart.

Von der Lernpyramide zur Lernspirale

Sprache hat ohne Zweifel Gestaltcharakter. Gerade in ihrem alltäglichen Vollzug, etwa in der mündlichen Kommunikation, kann sie als Gebilde nicht aus der Summe ihrer Bauteile, weder der Phoneme, noch der Wörter, auch nicht aus Reiz-Reaktions-Ketten, erklärt werden. Man versteht, dass Franz Weinert im Blick auf die Gagné'sche Lernpyramide vorsichtig formuliert, die jeweils niedrigere Lernart sei notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung des jeweils höheren Lerntyps (Weinert 1974, S. 391).

Die Lernpyramide Gagnés wird so zur Lernspirale. Alle Lernarten stehen gleichzeitig zur Verfügung. Dass eine höhere Lernart niedrigere Lernarten voraussetzt, bedeutet nicht, dass die Lernarten „von unten nach oben“ in einem biographischen Nacheinander gelernt werden müssen. Nachahmungslernen kann Lernarten „überspringen“. Die lernende Person steht ihrer Umwelt ja nicht passiv als Reizempfängerin gegenüber. Ihr inneres Modell von Außenwelt trägt Ordnungs- und Regelmäßigkeitserwartungen an die Außenwelt heran, aus der es lernt (Antizipation). In hoch entwickelten technischen Zivilisationen sind viele dieser strukturierenden Erwartungen Ergebnisse von mittelbarem Lernen, von Erfahrungen aus zweiter Hand, vor allem auch von Lernen aus Medien. In diesem Zusammenhang sind Signal- und Reiz-Reaktions-Lernen immer schon, beim Kind und besonders beim Heranwachsenden, in höhere Lernarten eingebettet.

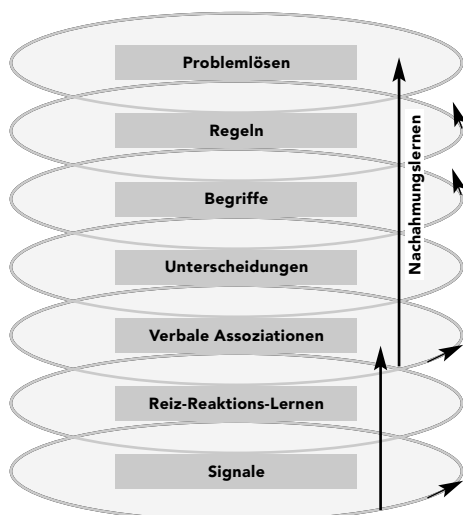


Abbildung 2: Lernspirale (aus: Zeitter 1987, S. 115)

Akzeptiert man diese Flexibilisierung und Dynamisierung des Gagné'schen Systems, die nun zwangsläufig neben der behavioristischen Außenbeobachtung die Introspektion erfordert, muss man sich allerdings von vielen Beispielen Gagnés trennen, die um der ausschließlichen Außenbeobachtung willen zu simpel ausfallen. In Umrissen eröffnet sich nun ein Lernsystem, das man mit seiner Steigerung der Bewusstseinsstelle von Lerntyp zu Lerntyp eine *Lernkaskade* nennen könnte. Nur in einem solchen System, das in Elementarem gründet, können in der Verarbeitung auch von Medienbotschaften in Stufen der Adaption und des Lerntransfers Lernhorizonte eröffnet werden.

Unterscheiden – Begreifen

Unterscheidungslernen meint dann nicht nur, dass jemand in zunächst vordergründig bleibendem Interesse Automarken oder Weinsorten als Reizkonfigurationen auseinander zu halten lernt. Unterscheidungslernen verharrt nicht nur an der möglichen Oberfläche der Objekte. Es wird zur Grundlage von Welterkenntnis. Einheit und Mannigfaltigkeit lassen sich nur am Unterschied definieren. Begreift man die Arbeitswelt im Zeichen der Globalisierung, wird man z. B. wünschen, dass Arbeitnehmer zu ihrem Schutz rechtzeitig „Philosophie“ als ein Medium lebensweltlicher Orientierung von „philosophy“ unterscheiden lernen, die als Organisationssystem einen Betrieb und seine Mitarbeiter im Markt positioniert. Unterscheidungslernen wird hier unter Umständen zur lebenswichtigen Entscheidungsgrundlage. Ohne Unterscheidung wird die Welt für uns die fade Leere dessen, was, an sich beziehungslos, anhaltend auf einem Einerlei beharrt. Die christliche Kirche der Spätantike und des frühen und hohen Mittelalters – konfrontiert mit der Herannahme des antiken Kosmos – hatte die Unterscheidung der Geister zu einer Kardinaltugend erklärt. Ohne Diskrimination auch heute keine Wahl, keine wertende Entscheidung im Bereich der Mediennutzung. Demokraten sind Menschen, die unterscheiden können.

Wer unterscheiden will, muss zunächst im Elementaren auf Reizkonfigurationen mit Bezeichnungen reagieren lernen, die intersubjektiv verlässlich und damit kommunikabel sind. Wer **Begriffslernen** in einer Lernhierarchie an sechster Stelle einer achtstelligen Pyramide von deren Basis aus – also an hoher Stelle – findet,

könnte leicht zwei irrtümlichen Annahmen verfallen, die Gagné nicht ausdrücklich zurückweist. Zunächst könnte man annehmen, erst ab Lernstufe 6 bestehe die Möglichkeit, Begriffe zu lernen. Aber in der sprachlichen Assoziation, im Unterscheidungslernen sind Begriffe bereits mitgegeben. Das lernende Bewusstsein als internes Modell von Außenwelt braucht Begriffe generell als Funktionen, mit deren Hilfe das System die andrängende Reizflut in Konfigurationsklassen ordnet und damit verringert. In der Frühphase kindlicher Entwicklung hat dieses ordnende Reagieren noch verstärkt etwas Haptisches, probierend Zugreifendes. Goethe spricht vom „lebendigen Begriff“ (Goethe 1977, S. 388).

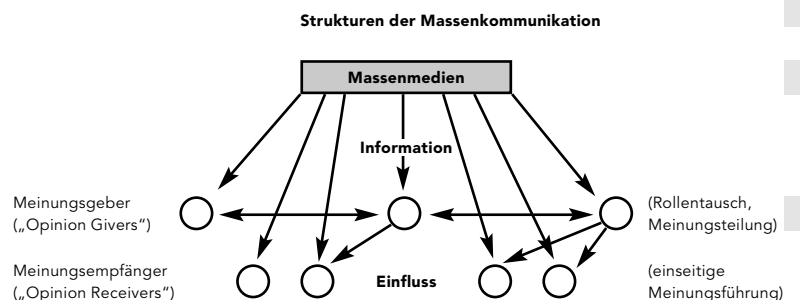
Das Bezeichnen von Wirklichkeit aber meint in unserem Denken immer schon, dass wir auch mitteilen wollen und müssen, was wir wahrgenommen, begriffen und in Zeichen erkennbar gemacht haben. Die Bewusstseinslage, die wir durch *Wahrnehmung, Begriff* und *Bedeutung* jeweils erlangt haben, wollen, müssen wir, schon um uns zu vergewissern und diese Bewusstseinslage zu überprüfen, mit Hilfe der Zeichen und ihrer Bedeutungen immer wieder in anderen analog herstellen. Nur so können wir Gewissheit über das „Wesen“ der Dinge erlangen. Medien sind Instanzen einer solchen Vergewisserung.

Gerade im Angebot der elektronischen Medien, besonders im Fernsehen, in der Kombination von Bild und Bezeichnung, begegnet Kindern und Jugendlichen eine Fülle von deutenden Festlegungen ihrer Umwelt. Die Schule müsste sehr viel früher und sehr viel intensiver in allen betroffenen Fächern gerade die Kombinationen von Bild und Bezeichnung, besonders von Foto, Film und Kommentar, als Momente der Weltorientierung kritisch einüben, indem sie Bilder in Texte, Texte in Bilder „übersetzen“ lässt. Begriff und sprachlich-bildliche Assoziation als Lernleistungen gehören ganz eng zu-

sammen – und hier gilt unmittelbar Goethes Erfahrung: „Man begreift nur, was man selbst machen kann“ (Brief an Zelter vom 28.3.1804). Kein orientierendes Medium erschließt sich ohne die Verfügung über Begriffe. Wer diese nicht hat, scheitert auch am Menü im Internet, ebenso unter Umständen am Fokus einer Suchmaschine. Wer z. B. etwas über die zweite Instanz unseres Gerichtswesens wissen will und deshalb den Begriff „Berufung“ eintippt, bekommt möglicherweise, je nach dem Radius des Systems, Informationen über das Laufbahnrecht von Hochschullehrern. Erst der Begriff „Instanzenweg“ beschafft dem, der „weiß, was er wissen will“, die geeigneten Informationen.

Regeln finden – Probleme lösen

Aus der Verknüpfung von Begriffen entstehen **Regeln**. Ein Kind lernt z. B. die Regel „Runde Dinge rollen“ als Verbindung der Begriffe „rund“ und „rollen“. Die Regel wird oft aus Erfahrung erschlossen. Der Lernende erwirbt beim Regellernen die Fähigkeit, auf eine Klasse von Reizsituationen mit einer Klasse von Ordnungsleistungen zu reagieren. Die Schwierigkeit beim Regellernen liegt im Begriff der Regel selbst, in dem, was alltäglich unter diesem Begriff gefasst und praktiziert wird. Regel kann als „Richtschnur“, „Richtlinie“, „Norm“, oder „Vorschrift“ verstanden werden: Sie ist eine begrifflich formulierte Aussage über erkannte und/oder geforderte Gleichförmigkeit von Geschehen oder Handeln. Die Regel lässt, im Gegensatz zum naturwissenschaftlichen Gesetz, Ausnahmen zu. Wird beim Naturgesetz (dem der Mensch auch unterliegt) auf *Ursachen* und *Wirkungen* reflektiert, fragt man bei den Regeln nach *Gründen* und ihren *Folgen*. Nicht, dass etwa menschliches Handeln nicht auch Ursache und Wirkung hätte: Es wird aber zum regelbestimmten Prozess dadurch, dass es mit der Regel einer Norm unterliegt, die man rechtfertigen

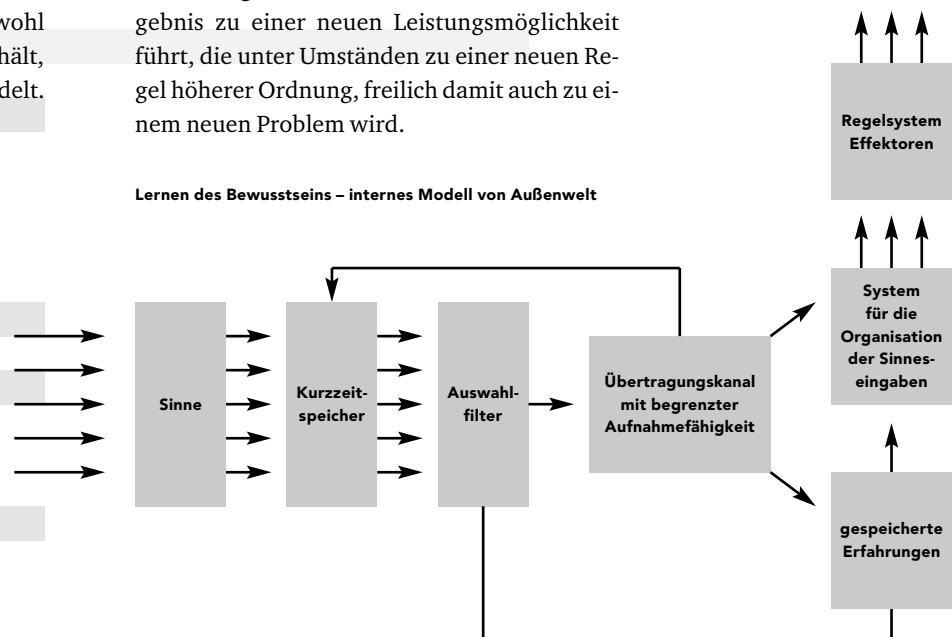


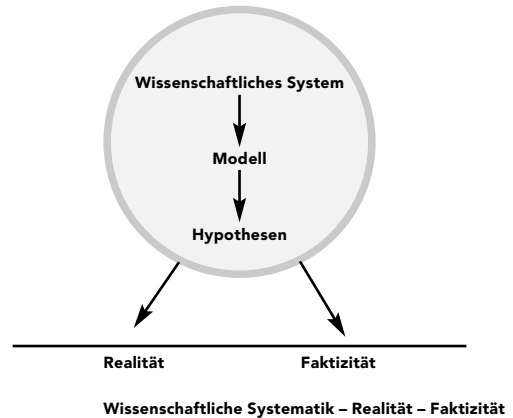
oder verwerfen, die man für richtig oder falsch, für gut oder böse halten kann. Fast alle Regelbeispiele Gagnés entstammen aber, wie auch die meisten seiner Begriffsbeispiele, dem naturwissenschaftlichen Bereich. Innerhalb strikt definierter Systeme gelten hier strikte Regeln. Handeln, das sich auf diese Regeln ausrichtet, ist eindeutig entweder als richtig oder als falsch klassifizierbar. Es ist wertneutral, lässt sich nicht in die Kategorien „gut“ oder „böse“ einreihen. Ganz anders stellt sich eine Regel dar nach dem Beispiel: „Bei ‚grün‘ kann man einen Fußgängerüberweg passieren“. Dass Fußgänger eine Kreuzung überqueren, wenn an der Ampel die Farbe „grün“ aufleuchtet, entspricht einer *Konvention*: Ursprung und Urheber dieser Konvention – ebenso ihr Entstehungsdatum – sind feststellbar. Aber in einer „gedankenlosen“ Praxis fragt kaum jemand danach, obwohl einer, der sich an diese Verabredung nicht hält, wegen des möglichen Schadens „böse“ handelt.

Das letzte Beispiel, die Essregel: „Kartoffeln schneidet man nicht mit dem Messer“, kann man in der ihr zugrunde liegenden Konvention weder auf einen Regelgeber noch auf Ort und Zeit der Regelbildung zurückführen. Diese Regel kann, auch wenn sie immer noch gilt, denjenigen nicht mehr einleuchtend begründet werden, deren Verhalten sie kanalisieren soll. Sie gehört zu den so genannten „Man-tut-Regeln“, die sehr oft von Meinungsführern ohne weitere Begründung oktroyiert werden. Solche Regeln des zwinghaften Hören-Sagens begründen etwa auch Anspruch und Praxis der „political correctness“. Regeln der Konvention und des Hören-Sagens, von Medien multipliziert, bestimmen Lifestyle und die Oberflächenstrukturen einer von Signalen dominierten „praktischen“ Politik. Diese Regeln sind, um im Bilde einer nun negativ verstandenen Lernkaskade zu bleiben, die Folge von durch unkontrollierte Emotionen beantworteten Signalen, das Ergebnis nicht geklärter Begriffe, nicht vollzogener Wahl, nicht getätigter Entscheidungen. Sie gehören in einen Bereich, den man mit Jürgen Mittelstraß „die Meinungsgesellschaft“ nennen könnte.

Regeln gelten so lange, bis sie „zum Problem werden“. Im **Problem** und seinem Lösungsdruck zeigt sich die Dialektik von Nichtwissen und Wissen. Indem die Frage nach einem Nichtgewussten auftaucht, wird die Abgeschlossenheit eines bisher Gewussten aufgebrochen und ein Prozess des gezielten Suchens eröffnet. Problemlösen heißt – sehr allgemein gesprochen – unter beschreibbaren Grundbedingungen bekannte Regeln so zu kombinieren, dass das Ergebnis zu einer neuen Leistungsmöglichkeit führt, die unter Umständen zu einer neuen Regel höherer Ordnung, freilich damit auch zu einem neuen Problem wird.

Lernen des Bewusstseins – internes Modell von Außenwelt





In den Programmen der elektronischen Medien, vor allem des Fernsehens, finden sich, wenn der Jugendschutz durch die Familien und durch Instanzen der Gesellschaft gesichert ist, in unterschiedlicher Faszination, intellektueller Qualität und Sinntiefe Regeln und Problemlösungen als Verhaltensvorschläge. Kindern und Jugendlichen bietet sich hier eine Spielwiese an, auf der probiert werden kann, ohne dass dieses Probieren, dieses Eintauchen in Erfahrungen zweiter Hand lebenspraktische Folgen hätte. Das ist zunächst ein großer Vorteil, der nicht immer nur unter der Perspektive der Wirklichkeitsflucht gesehen werden sollte.

Aber gerade der Mensch in einer technischen, von Medien dominierten Zivilisation bleibt schließlich doch darauf angewiesen, Probleme selbständig in nüchterner Analyse der Bedingungen und Möglichkeiten aus seiner je gegebenen Lebenserfahrung heraus zu lösen. Er kann sich nicht Ideologien anvertrauen und darf sich nicht ausschließlich seinen Gefühlen überlassen. So stellt die Lernart des Problemlösens, konfrontiert mit einer reichen Tradition, wirklich die höchste, auch gesellschaftlich wertvollste Form menschlichen Lernens dar. Problemlösen reicht im entdeckenden Lernen hinein bis in den unverfügbaren Bereich menschlicher Kreativität. Recht verstanden sichert es so die Individualität in einer Gesellschaft mit wachsend anonymen, schwer durchschaubaren Strukturen. Das gilt besonders da, wo Regeln und Problemlösungen im Angebot der Medien Identifikationen mit Vorbildern, Projektionen auf erwünschtes gesellschaftlich definiertes Glück ebenso, aber auch auf zu vermeidendes gesellschaftlich denunziertes Unglück anbieten.

Für eine ganzheitliche Medienerziehung

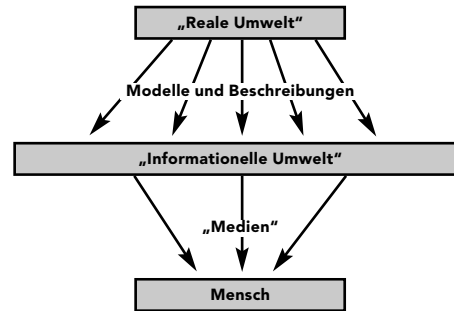
Es klingt unangemessen emphatisch, ist aber die Wahrheit: Projiziert man Anforderungen einer Medienlerntheorie, wie sie in Ansätzen nun entwickelt ist, auf die tägliche Wirklichkeit der Schule, begreift man, dass die Schule vor einer Revolution, vor einer kopernikanischen Wende ihres pädagogisch-didaktischen Systems stünde, wenn sie sich auf diese Anforderungen einließe. Ganz zweifellos: Signallernen, Unterscheidungs- und Begriffslernen, Regelfinden und Problemlösen ereignen sich jeden Tag in jedem gut organisierten Unterricht. Aber sie sind nicht, auch kaum je mit einem Seitenblick, auf die Praxis der Medien bezogen, die Einzelleben und Gesellschaft verändern, indem sie beide widerspiegeln. Diese Praxis aber muss durchschaut und damit beherrscht werden. Eine pädagogisch-didaktische Revolution bestünde hier nicht darin, dass man die Schulen für einige hundert Millionen mit Hardware ausstattet – das muss natürlich auch geschehen –, eine radikale Veränderung müsste die Unterrichtsgegenstände der Fächer auf die Vermittlung durch diese Hardware einrichten. Zu dieser Hardware gehört – man sollte sich vor Start-up-Euphorien hüten – als Leitmedium nach wie vor und auf unabsehbare Zeit das Buch, allerdings zum Teil in neuen Funktionen. Eine nüchterne, modernistischen Phrasen unzugängliche Mediatisierung müsste von Vorstufen in den Kindergärten an offen legen, vorwiegend aber praktisch erproben, wie individuelle und gesellschaftliche Wirklichkeit durch Medien kommuniziert und damit auch immer wieder neu in Ordnung gebracht werden müssen.

Medienerziehung in einer von Technik und Medien mitbestimmten Gesellschaft ist eine ganzheitliche Aufgabe. Man kann sie nicht an

ein Schulfach delegieren, das dann alle anderen Fächer dispensiert, sich mit der Welt der Medien in ihrem ganzen Umfang, mit ihrer großen Differenzierung auseinander zu setzen. Möglichkeiten des Missverständnisses produziert hier etwa die Kunsterziehung, wenn sie unter dem Titel „ästhetische Erziehung“ von Schülergruppen Filme herstellen lässt und dabei keineswegs nur das Schöne absichtslos in den Raum stellt, sondern im Umgang mit einem technischen Medium Selbsterfahrung ermöglicht, die anderen mitgeteilt werden soll. Man spricht hier besser von Kommunikationserziehung, die das Schöne am Produkt ja durchaus mit einbezieht. Ästhetik wäre dann, wie der Philosoph Alexander Gottlieb sie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in seiner zweibändigen Ästhetik (1750–1758) definierte: „Scientia cognitiones sensitiva“, ein sinnliches Erkenntnisvermögen, das uns unter Umständen hilft mitzuteilen, was wir in der Wort- oder in der Schriftsprache aus irgendeinem Grund nicht mitzuteilen vermögen. In einem Projekt des Verfassers zeichnete ein achtjähriger Schüler als Material für einen Film über den „Verlorenen Sohn“ das Haus des Vaters, in das der Verlorene zurückkehrt, als einen fugenlosen Verbund zweier Einzelhäuser. Wir haben die Lehrerin nach einer Erklärung gefragt: Der Junge litt sehr unter der Scheidung seiner Eltern. Hier eröffnet sich freilich ein Minenfeld, das der therapeutisch nicht geschulte Lehrer nur mit großer Vorsicht und Behutsamkeit betreten sollte.

Lernarten als Grundfunktionen der Elementarisierung, der Adaption und des Lerntransfers, welche Fähigkeiten der Flexibilität, der Frustrationstoleranz und eines kritisch wählenden Verhaltens herausfordern, bestimmen nicht nur in der Medienerziehung darüber, ob sich erarbeitete Fakten zu Lernhorizonten zusammenschließen können, ob in einem kaum mehr zu überschauenden Medienangebot der persönliche Lebens- und Bildungsweg gefunden werden kann.

Gelingt es in absehbarer Zeit nicht, ein solches übergreifendes Lernkonzept zu entwerfen und in allen Bundesländern möglichst einheitlich durchzusetzen, dann besteht die Gefahr, dass sich in der „Schönen Neuen Medienwelt“ eine neue Zwei-Klassen-Struktur herausbildet: Nicht mehr der Antagonismus von Kapitalisten und Proletariern, sondern die Zwei-Klassen-Gesellschaft der „Inforichs“ und der „Infopoor“,



„Reale“ und „Informationelle Umwelt“

die Wissens- und Erlebniswelt „derer da oben“ und „derer da unten“. „Infopoor“ ist man, wenn einem weder Familie noch Schule Zugangs- bzw. Teilnahmequalifikationen für die neue Medienwelt vermitteln konnten. Dann ist man „unbefugt“, „offline“, „non-connected“. Niklas Luhmann hat die Gesellschaft einmal nicht als einen Bestand von Menschen, sondern als ein System von Kommunikationen zwischen Menschen beschrieben (Luhmann 1981, S. 96). Was bleibt da an sozialer Teilhabe, wenn man „offline“, „non-connected“ geblieben ist, wenn einen Fernsehanschlüsse und Computerarbeitsplätze bestenfalls in die stumme Vereinzelnung, nicht aber in die gesprächsbereite Individualisierung führen können, wenn man damit unausweichlich zu „denen da unten“ gehört?

Wie gut hat es da der „Inforich“, der wirklich Befugte, derjenige, der sachlich gut ausgebildet, auf gesichertem familiären Boden, „emotional gut drauf“, „online“, „connected“ auf der Datenautobahn verkehrt, auch wenn nicht sicher bleibt, dass diese Qualifikation in allen Fällen zur Personalität führt. Sollen wir warten, bis sich ein Satz als Bekenntnis bewahrheitet, den Niklas Luhmann für „die da unten“ formuliert hat: „Alles könnte anders sein, aber ich kann nichts ändern?“ (Luhmann 1981, S. 102)

Prof. em. Ernst Zeitter war Schulfunkredakteur beim Südwestfunk und Professor für Medienpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

Der Text entstand unter Mitarbeit von Burkhard Freitag.

Literatur:

Gagné, R. M.:

Die Bedingungen des menschlichen Lernens. Beiträge zu einer neuen Didaktik. Hannover 1975.

Goethe, J. W.:

Italienische Reise. Artemis Gedenkausgabe, Bd. XI. Zürich 1977.

Hettinger, J.:

Förderung von Medienkompetenz in der Schule. In: Medienpädagogischer Forschungsverband Südwest: Medienkompetenz in der Informationsgesellschaft. Perspektiven in Baden-Württemberg, 2000, S. 9 – 16.

Luhmann, N.:

Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat. München 1981.

Maier, R./Mikat, C./

Zeitter, E.: *Medienerziehung in Kindergarten und Grundschule: 490 Anregungen für die praktische Arbeit.* München 1997.

Weinert, F.:

Lernen. In: C. Wulf (Hrsg.): *Wörterbuch der Erziehung.* München 1974.

Zeitter, E.:

Fernsehen: Unterhaltung – Bildung – Ablenkung? Über den mündigen Umgang mit einem Medium. München 1987.



Frau *b e i ß t* *Mann*

Die Kontroverse um *Baise-moi* von Virginie Despentes und Coralie Trinh Thi

Georg Joachim Schmitt

Was ist Pornographie, was Gewaltverherrlichung? Während die Diskussion um die Zulässigkeit von Softcoreversionen geschnittener US-Hardcorefilme im deutschen Fernsehen anhält und die verschiedenen Jugendschutzgremien beschäftigt, macht ein junger französischer Film von sich reden und fordert die Diskussion um die Grenzen des filmisch Zeigbaren und ethisch Vertretbaren neu heraus.

Verwirrung macht sich breit

Baise-moi, zu deutsch am treffendsten mit „Fick mich!“ übersetzt, zeigt mehr als eine Stunde lang in ungewohnt drastischer Form Sexualität und Gewaltausübung – von Frauen. Die filmischen Mittel sind, wie auch ihre Rechtfertigung seitens der Filmemacherinnen, widersprüchlich. Da heißt es zum einen, es handle sich bei dem Film (wie auch beim gleichnamigen Roman von Virginie Despentes)

Anmerkungen:

1

Laut mündlicher Auskunft des deutschen Verleihers ein Zitat der Filmemacherinnen. Andererseits äußert Desportes in einem Interview mit der Zeitschrift Cinema, mit Feminismus habe ihr Film wenig zu tun.

2

„Der Film ist dazu gedacht, dass man aus dem Kino kommt und onaniert.“

Vgl. **Fuchs, O.:** *Männer sind Schweine.* In: Süddeutsche Zeitung vom 15.11.2000.

3

Vgl. **Rodek, H.-G.:** *Das kann doch die Franzosen nicht erschüttern.* In: Die Welt vom 7.7.2000.

4

Vgl. ebd.

5

Vgl. **Glaubitz, S.:** *Proteste in Frankreich.* In: Spiegel online vom 5.7.2000.

6

Stand: November 2000.

7

Koch, G.: *Verfehlte Erregung.* In: die tageszeitung vom 16.11.2000.

um ein Werk von „kriegerischem, avantgardistischem Feminismus“¹. Andererseits entgegenen die beiden Regisseurinnen anlässlich einer Pressekonferenz bei den Filmfestspielen in Locarno, wo *Baise-moi* als Eröffnungsfilm lief, auf die Frage einer Kulturjournalistin, was sie mit dem Film beabsichtigt hätten, der Zweck des Films liege allein in der Aufforderung zur Masturbation.² Doch auch die gesellschaftliche Auseinandersetzung zeigt die unterschiedlichsten Zugangsformen: Der französische Psychoanalytiker Tony Anatrella unterstellt dem Werk, es sei jene Art von Film, der „in der kommenden Generation Puritanismus hervorruft. Er banalisiert Sexualität dermaßen, dass stattdessen Mord als höchstes Vergnügen erscheint.“³ Der links-liberale Nouvel Observateur urteilt: „Es wird sehr schnell klar, dass dieser Film Sex als Köder dazu einsetzt, um Blut und Horror zu verkaufen.“⁴ Also doch eine Verherrlichung von Gewalt mit pornographischen Mitteln? Andererseits meint die linke Libération: „Der Film ist ein Roadmovie, der Sex und Blut zeigt und voller Hass gegen Männer ist. Doch heutzutage muss der Schrei der Verzweiflung und der Revolte immer lauter werden, um noch gehört zu werden.“⁵

Es scheint eine begriffliche Verwirrung zu bestehen, die sich angesichts dieses Films bemerkbar macht – eine bessere Werbung kann es nicht geben: muss sich doch anscheinend jeder sein eigenes Urteil bilden.

Baise-moi in Frankreich und anderswo

Als *Baise-moi* im Juni 2000 in den französischen Kinos anlief, war der Erfolg unerwartet groß. Tausende von Zuschauern zogen zur Kinopremiere – und das trotz eines EM-Halbfinalspiels gegen Portugal. Der Film war mit einer PG-16-Beschränkung belegt worden, also für Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung Erwachsener zugänglich. Schon kurze Zeit nach dem Kinostart erhob Promouvoir, ein Verein „zur Verteidigung der jüdisch-christlichen Werte und der Familie“ Einspruch bei der Zensurbehörde und stellte einen Verbotsantrag. Der Conseil d'Etat, Frankreichs oberste Verwaltungsinstanz, gab den Antragstellern Recht und untersagte die öffentliche Vorführung für Jugendliche. Zuvor war *Baise-moi* in 64 Kinos angelaufen. Aufgrund des Verwaltungsentscheids konnte er in Paris nur noch in einem einzigen Kino weiterbespielt

werden, das ausschließlich Hardcorefilme für Erwachsene zeigt. Eine reguläre Erwachsenenfreigabe ab 18 Jahren, wie beispielsweise in Deutschland, gibt es in Frankreich nicht.

Es war das erste Mal seit 20 Jahren, dass ein Film von staatlicher Seite aus dem Verkehr gezogen wurde. Der Skandal war perfekt. Der Filmverleiher verwies darauf, dass der antragstellende Verein von einem Mitglied der rechtsextremen Partei MNP geleitet wird, einer Splittergruppe der fremdenfeindlichen Front National. Bedeutende Filmschaffende, darunter Jean-Luc Godard, Miou-Miou und Jean-Marc Barre, unterschrieben einen öffentlichen Aufruf gegen Zensur. Auf der Website des Films erscheinen gleich unter dem Filmlogo antirassistische Signets, die die liberale, antirechte Haltung des Verleihs unter Beweis stellen sollen.

Mittlerweile ist *Baise-moi* in verschiedenen europäischen Ländern (in der Schweiz, in Belgien und in Skandinavien, in Schweden sogar bereits ab 15 Jahren) freigegeben⁶, darunter in Deutschland, wo sich die publizistische Debatte in Grenzen hält. Bereits vor dem offiziellen Kinostart lief der Film im Herbst auf der alljährlich in Köln stattfindenden „Feminale“, wo er vom hauptsächlich weiblichen, feministisch orientierten Publikum begeistert aufgenommen wurde.

Allgemein, so hat es bisher den Anschein, regt sich in Deutschland kaum eine Stimme gegen den Film. Die Feuilletons führender Tageszeitungen zeigen einen differenzierten, intellektuellen Umgang mit dem Phänomen *Baise-moi*, so etwa der ausführliche Artikel von Gertrud Koch in der tageszeitung.⁷ Zwar hat bereits das französische Nachbarland den Diskurs über die Grenzen des öffentlich Präsentierbaren zur Genüge angefacht; der Film hat die hiesigen Jugendschutzhürden mit Bravour gemeistert. Zwar existiert keine Zensurbehörde hierzulande und selbst bei einer fehlenden Kennzeichnung durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft könnte der Film in Programmkinos gezeigt werden und wäre nicht allein auf Pornokinos beschränkt. Dennoch herrscht begriffliche Unklarheit auch in Deutschland darüber, was als pornographisch einzuschätzen sei und was nicht. Die unklaren Urteile über den Film machen daher einen genaueren Blick erforderlich.

Zum Inhalt

Nadine, ein Gelegenheits-Callgirl, wohnt in einer Zweier-Wohngemeinschaft. In ihrer Freizeit masturbiert sie auf Hardcorepornofilme, kifft und wirkt ziemlich apathisch. Bei einem Streit mit ihrer Mitbewohnerin packt Nadine die Wut, sie erwürgt kurzerhand und ohne jede erkennbare Emotion die junge Frau. Manu war früher Pornodarstellerin. Jetzt ist sie arbeitslos, hat einen Kleinkriminellen als Freund und treibt sich ansonsten in Schlägerkreisen herum. Gemeinsam mit einer Drogenabhängigen wird sie brutal vergewaltigt. Dabei lässt sie ihre Verachtung für ihren Vergewaltiger so offenkundig heraus, dass ihm die Lust vergeht. Zu Hause will sie ihrem Freund davon erzählen, doch der hat andere Sorgen. Also erschießt sie ihn, klaut sein Geld, die Autoschlüssel und macht sich davon. Auf einem Bahnhof treffen die beiden jungen Frauen aufeinander. Nadine zwingt Manu, zu einem Freund in die Vogesen zu fahren. Im Auto freunden sie sich schnell an. Doch schon bald geht ihnen das Geld aus.

Sie greifen sich eine ahnungslose Passantin, schießen ihr mehrmals in den Hals und rauben sie aus. Dieser erste gemeinsame Mord beflügelt ihr Wohlgefühl derart, dass sie gar nicht mehr davon lassen können. Begegnen ihnen ein Fußgänger im passenden Moment, wird er platt gefahren, bis das Genick knirscht. Ein schwächlicher, älterer Besucher einer Spielhalle wird zunächst scharf gemacht, dann in ein Hotelzimmer gelockt, wo er gezwungen wird, in Manus Mund zu ejakulieren, um anschließend erniedrigt und zu Tode gefoltet zu werden. Ihre Aktionen beflügeln die beiden so sehr, dass Alkohol her muss und viel Sex. Endlich suchen sie sich gut aussehende Männer, bei denen sie sich nach Gutdünken bedienen. Sobald ihre Lover Macho-Gebaren an den Tag legen, zeigen ihnen Manu und Nadine, wo der Hammer hängt – und zwar eindeutig bei ihnen. Mitten in ihrem Allmachtsrausch zeigen die Filmemacherinnen eine kurze Szene ohne Sex und Blutausch: Die beiden tanzen vorsichtig und ein bisschen hilflos in einem anonymen Hotelzimmer zu einer laut eingespielten Musik, berühren sich sacht und ohne jede sexuelle Absicht.

Ihre unstillbare Sehnsucht nach grenzenloser Körpermacht gipfelt in einem Blutbad, das die beiden in einem Swingerclub veranstal-

ten. Reihenweise werden alle Besucher niedergemäht. Ein herausgegriffenes männliches Opfer muss Schwein spielen und nackt auf allen vieren vor den Täterinnen herumkrabbeln. Sein Ende wird durch eine besondere Form der Exekution erzielt. Manu steckt ihre großkalibrige Waffe in seinen Anus und lässt durch Abdrücken seine Gedärme innerlich explodieren.

Kurz vor ihrem Ende brechen die beiden in ein Wohnhaus ein, wo sie auf einen verständnisvollen Mann mittleren Alters stoßen. Er hat von ihren Morden in den Medien erfahren und kann ihre Wut verstehen. Freiwillig gibt er ihnen, was sie brauchen, vor allem Geld. Zum Abschied wird ihm gnadenlos das Gesicht zerschossen.

Bei einem Handgemenge mit der Polizei stirbt Manu. Nadine zieht alleine fort. Bevor sie von einer übermächtigen Anzahl schwer bewaffneter Polizisten gestellt wird, träumt sie noch einmal von der innigen Hotelzimmer-Szene. Dann holt sie die Realität ein, sie wird festgenommen.

Ein feministisches Pamphlet?

Ein seltsames Unbehagen macht sich im Rezensenten breit angesichts des – vielleicht grob und oberflächlich – geschilderten Inhalts und seiner unterstellten Wirkung und aufklärerischen Absicht. Der erste Eindruck nach dem Zuschauen: ein billiges, ziemlich humorloses Filmchen von 77 Minuten Länge, das zwar Schrecklichkeiten präsentiert (wie es ziemlich viele Filme tun) – aber mit einer so ausschließlichen Täterperspektive, wie sie selten anzutreffen ist. Frau hat mit Videokamera gedreht, die Farben bleiben in einem düsteren Gelbbraun. Die Farbästhetik unterscheidet sich nicht sonderlich von der konventioneller pornographischer Billigproduktionen. Ähnliches trifft auf den pornographischen Blick zu, der unverhohlen auf den sekundären Geschlechtsorganen bei ihrer stupiden Arbeit ruht; ein Blick, der die Authentizität eines Pornofilms nicht imitiert, sondern stellenweise schlichtweg pornographisch ist. Das obligatorische extravaginale Ejakulieren wirkt nicht wie ein Zitat, sondern wie der selbstverständliche Bestandteil der Erzählform.

Die Dialoge sind holzschnittartig, sie verhindern, mehr als nur agierende Figuren wahrzunehmen. Die Musik heizt kräftig ein.

Bezeichnende Szene: Während sich Nadine von ihrem Freund von hinten stumm nehmen lässt und dabei fernsieht (brutale Szenen, symbolischerweise das Zerschneiden einer Wurst), hört man laute, exzessive Musik, in die das lustvolle Stöhnen einer Frau rhythmisch hineingesampelt wurde. Weder der Dialogpart noch die Kameraführung, die Farbdramaturgie noch die Musik bilden einen irgendwie gearteten Widerpart zum Bildinhalt. Die Story ist umwerfend langweilig in ihrer Simplizität, sie wird eindimensional heruntergespult. Ähnliches kennt man von Filmen, die einer bestimmten isolierten Vermittlungsabsicht dienen wollen, wie eben Pornofilmen. Dass *Baise-moi* dennoch kein konventioneller Pornofilm ist, weil ihm die unsäglichen Klischees fehlen und außerdem viel zu viel gemordet wird, ist offensichtlich.

Welcher Vermittlungsabsicht außer der pornographischen dient dieser Film? Zunächst könnte man meinen, *Baise-moi* wolle einem unbändigen Hass auf Männer und in Identifikation mit dem männlichen Aggressor der Lust auf eigene Ausübung von Männergewalt freien Lauf lassen, die bössartigen Folgen des Pornogenres mit den dem Genre eigenen Mitteln denunzieren. Ein Pamphlet gegen die brutale Übergriffigkeit von Männern gegen Frauen mit radikal-feministischem Ansatz also. Ein Indiz ist die völlige Schmucklosigkeit der filmischen Mittel. Vergleichbar der Fleischproduktion, die jüngst durch die Debatte um das Tiermehl-Verbot in die Schlagzeilen geriet und den genießerischen Fleischkonsumenten immer wieder an die perversen Fundamente seines selbstverständlichen Konsums unangenehm erinnert, kann man *Baise-moi* unterstellen, das Unmenschliche, Verrohende, Menschenverachtende der Männerwelt in gewissen sozialen Kreisen und darüber hinaus – vermittelt durch Prostitution und Pornographie – durch alle sozialen Schichten hindurch so nackt und unpräzise herauszuschälen wie sie nun einmal ist. Damit wäre der Film ein Versuch, im Fleisch einer immer stumpferen sozialen und medial repräsentierten Realität ein Stachel zu sein, der ihr das hässliche Fundament verstörend vor Augen führt, einen Schmerz verursacht, der nicht vom „Ganz-Anderen“, sondern von der inhumanen Basis der eigenen überzivilisierten Gesellschaft herührt.

Doch wäre dies ein letztlich humaner, moralisierender, womöglich künstlerischer Ansatz, der dem Film jedoch völlig fehlt. Er bedient sich des pornographischen Blicks, um die ungehemmte Lust an der Vernichtung vorzuführen. Er nimmt sich Randfiguren, ausgestoßen und verwahrlost wie irgendwelche deutschen Neonazis, mit Hass gegen alles und jeden, vor allem gegen sich selbst, und setzt sie in ein bewusst unideologisches Umfeld. Was er vorführt ist nicht ungeschminkte Wirklichkeit, sondern voll von greller, schlechter Schminke. Sorgsam ist auf die innere Stimmigkeit geachtet, sei es im kitschigen melodramatischen Zwischenspiel der beiden Protagonistinnen im Hotelzimmer mit abschließender Rückblende als Hinweis auf die verzweifelte Menschlichkeit brutaler Massenmörderinnen, sei es auf den szenischen Settings, die einerseits Sex in kinematographischer Reinstform, teils beinahe snuffilmartig unverstellte Sadismen mit entsprechend eingesetzter Musik-Würze vorführen.

Der filmische Blick ist durchgehend und ohne Brechung kalt, pervertiert, verächtlich und gefühlstot. Der Film interessiert sich nur so lange für die beiden jungen Frauen als Opfer, wie er sie zu perfekten Täterinnen ausstaffieren kann. Die Vergewaltigung zu Beginn ist extra böse und ekelhaft inszeniert; man kann sich ausmalen, welcher Hass schon vorher in Manu stecken muss, um ihrem Peiniger (der sein halb steifes Glied voller Verachtung einspeichelt, bevor er sie von hinten penetriert) so souverän eine emotionale Abfuhr zu erteilen. Die Wut, der emotionale Tod muss ziemlich vorangeschritten sein, und man kann sich getrost die unabsehbaren Folgen ausmalen, noch bevor etwas passiert ist. Selbst wenn die Realität eine ähnlich harte und unmenschliche Sprache spricht, wo Randgruppen sich gegenseitig ausbeuten und zum Teufel jagen, sich misshandeln, missbrauchen und in gewaltsame, sexualisierte Abhängigkeit bringen, leistet *Baise-moi* in keiner Einstellung Entlarvungsarbeit. Die Klischees des Films sind ähnlich eindimensional wie das angeblich von ihm verachtete Milieu: Zwei ausgerastete junge Menschen, verzweifelt und auf sich gestellt, machen auf Kosten vieler anderer Menschen noch mal so richtig einen drauf. Sie morden nicht nur, sondern kommentieren ihr Tun mit knappen, klaren Ausdrücken ihres guten Gefühls.

Es ist ein bloßes, werblich nicht ungeschicktes Austauschmanöver, das das leere Innenleben und die gewalttätigen Umgangsformen der Helden auf vertrackte Weise für den intellektuellen Zuschauer erträglich macht: Wären es nicht nur sozial missachtete, sondern auch ideologisch verblendete Außenseiter, die über eine Stunde morden, vielleicht sogar noch Ausländer oder Obdachlose, und würden sie statt ihres Hasses auf Männer als männliche Protagonisten Frauenhass-Parolen schwingen, könnte *Baise-moi* sich sicherlich keinerlei feuilletonistischen Lobes erfreuen, der Film würde schlicht als menschenverachtend, brutalisierend und grundweg böse, als fremdenfeindlich und in höchstem Maße politisch inopportun verurteilt, die entsprechenden staatlichen und halb staatlichen Warnsysteme aufhorchen lassen.

Formal erfüllt *Baise-moi* alle Kriterien der Gewaltverherrlichung und Pornographie. Schließlich will er neben seiner offensichtlich einschlägigen Mittel ja laut Aussage der Regisseurinnen eindeutig Lust vermitteln. Doch wie sieht es mit der Rezeptionssituation aus, auf die dieser Film trifft?

Intellektueller Diskurs und Gewaltthematik

Bei der Beurteilung grenzwertiger Filme findet eine Güterabwägung zwischen der Freiheit künstlerischen Ausdrucks und moralischen Kriterien statt. Am Beispiel von *Baise-moi* sind signifikante Ausnahmen in der Anwendung von Begriffen wie Gewaltverherrlichung, Pornographie und Menschenverachtung zu bemerken. Wie oben bereits angedeutet, gelänge es – so die These – mit einigen Akzentverschiebungen, ein ausgezeichnetes Beispiel für politische Unkorrektheit schlechthin zu produzieren. Man stelle sich statt einer französischen Stadt ein aus der Presse hinreichend bekanntes ostdeutsches Städtchen vor, mache aus den beiden jungen Frauen ostdeutsche Jungs, schere ihnen eine Glatze, statte sie mit den gängigen ideologischen Phrasen aus, behalte aber exakt den blinden Menschen- und Selbsthass von Manu und Nadine bei. Statt der Morde und sexuellen Sadismen an unbescholtenen Männern stelle man sich unkommentiert grausamste Vergewaltigungen an Kindern und Frauen vor, am besten noch Ausländerinnen, untermalt mit rechter

Szenemusik, die ebenfalls das lustvolle Stöhnen von Frauen einbezieht – und die Diskussion sähe bestimmt anders aus. Was gibt *Baise-moi* den Schutzraum, den der Film allem Anschein nach als schützenswertes filmkünstlerisches Werk in Anspruch nehmen kann? Ist es allein die Tatsache, dass sowohl Frauen hinter als auch vor der Kamera verantwortlich agieren und die Frauengewalt als Befreiungsschlag gegen eine brutalisierte Männerdomäne politisch legitimiert erscheinen lassen? Wenn dem so ist, kennt Gewalt im hiesigen Diskurs durchaus Unterschiede in Geschlecht, wohl auch in Hautfarbe und Situation. Wenn dem so ist – und die bei allen Intellektualismen so unbedarfte Haltung der Kritik zu diesem Film lässt diese Vermutung in vernünftige Nähe rücken –, dann besteht durchaus der Verdacht, dass Frauengewalt letztlich nicht ernst genommen wird. *Baise-moi* gäbe einen extremen, vielleicht hie und da etwas über die Stränge schlagenden Sonderfall weiblicher Revolte ab, der zwar nicht gemocht werden muss, weil er viel zu brutal ist, der aber nicht sonderlich relevant sein muss, scheint doch die Männergewalt, homöopathisch verdünnt im Gleichberechtigungs-Diskurs, medial vermittelt in dünnflüssigen Sexismen, unschlagbar gefestigt. Mit anderen Worten: Ist die postfeministische Nachsichtigkeit gegenüber solcher Gewalt nicht ein Indiz dafür, dass man auch im intellektuellen Diskurs die Gewalt an, vor allem aber von Frauen nicht so ganz ernst nehmen will? Eine durchaus fatale Fixierung auf konsensuell eindeutig fixierbare Chiffren des Verurteilungswürdigen, wie etwa alleine rechtsextreme Gewalt, dezidiert fremdenfeindliche Äußerungen oder hinlänglich frauenfeindliche Haltungen, könnte die Universalität von Menschenverachtung aus dem Blick verlieren.

Was der Film in der Tat erreicht, ist eine bisher unerreichte Entmenschung von Frauen durch Frauen. Im Filmjargon gesprochen, muss man sich das hohle und dumme Geschwafel ficksüchtiger und mordgeiler Schlampen anhören, die sich buchstäblich zu Tode treiben und saufen. Der männliche Täterblick überwiegt so sehr, dass auch die gesichtslose Masse durchweg männlicher Sicherheitskräfte am Ende des Films völlig unkommentiert bleibt; sie wirken beinahe wie eine Erlösung entfesselter Weiblichkeit. Seine Lust nimmt der Film aus der ausnahmslosen

Ungleichheit der Geschlechter und dem daraus resultierenden unerschöpflichen Potential an Machtmissbrauch – einer Ungleichheit, deren Pole für kurze Zeit bloß vertauscht werden, um schließlich wieder auf ihre systemtragende Ausrichtung zurückversetzt zu werden. So wenig es dem Film um seine Hauptfiguren als Menschen geht, so sehr er die Darsteller, seien es Opfer, seien es Täter, verwurstet, spricht er in seiner umgreifenden Menschenverachtung eben auch die Sprache der Frauenverachtung. Sein Trick ist, dass er auf einen feministischen, ausdrücklich antinazistischen Diskurs trifft, der ihm schon im Vorfeld – im Zuge seiner Verunglimpfung seitens eines französischen rechtsradikalen Bürgervereins – entscheidende Rückendeckung gibt.

Lässt man diese Besonderheiten seiner intellektuellen Rezeption außer Acht, stellt *Baise-moi*, wie die von ihm angeblich angeprangerten systemtragenden Produktionen auch, die Attraktivität von Indolenz und purer Lust am fulminanten Zerstören des anderen deutlich heraus.

Wie empfindlich jugendschützerische Kriterien greifen können, wenn die Rezeptionsbedingungen nur leicht vom vorliegenden Fall abweichen, zeigt ein signifikanter Parallelfall. Die amerikanische Produktion *Freeway 2 – Confessions of a Trickbaby* des Regisseurs Matthew Bright aus dem Jahre 1999 schildert in verblüffender Ähnlichkeit die Blutsprache zweier junger Frauen, die zuvor misshandelt und gedemütigt werden, sich per Zufall zusammen tun und voller Lust an der Anarchie mit dem Auto durch Amerika ziehen, wahllos Drogen konsumieren, morden, quälen und die Sexualpartner beliebig austauschen. Eine weitere Parallele verbindet die beiden Filme: Während *Baise-moi* u. a. vom renommierten Regisseur Jaco van Dormael produziert wurde, war kein Geringerer als Oliver Stone an der Produktion der *Freeway*-Reihe mitbeteiligt.

Was den bitterbösen amerikanischen Film von seinem französischen Schwesterprodukt jedoch einschneidend unterscheidet, ist einerseits der Humor, der *Baise-moi* völlig abgeht, andererseits der zeitweise einfühlsame Blick auf die desolaten seelischen Zustände seiner Hauptfigur Crystal van Metter. *Freeway*s entscheidender Nachteil: ein Mann führte Regie, der nicht von rechtsradikalen Kreisen publikumswirksam angegriffen wurde.

Obwohl *Freeway 2* mit Mythen wie dem Märchen von Hänsel und Gretel spielt, die Schattenseiten des heutigen Amerika, Drogenmissbrauch, Jugendstrafvollzug, sexuellen Missbrauch in seinem ganzen Zynismus schonungslos offen legt, erhielt der Film keine Erwachsenenfreigabe. Erst massive Kürzungen erreichten das Ziel einer Kennzeichnung.

Sensibilität vor Gewaltverherrlichung ohne Scheuklappen

Was ähnliche Filme an jugendschützerischer Kritik ertragen müssen, davon bleibt *Baise-moi* geflissentlich verschont. Eine spezifische Rezeptionssituation verhindert, Maßstäbe an diesen Film anzulegen, die bei veränderter Ausgangslage konsequent greifen würden. Der Blutausch, den *Baise-moi* präsentiert, richtet sich gegen das gesichtslose, unbefragte Fremde, seien es brutale Freunde, seien es winselnde harmlose Spieler, seien es Passantinnen, Prostituierte oder Wohnungsinhaber.⁸ Der Film holt aus den beiden Außenseiterinnen alles, was ein Film an heldischer Gewalt nur ausschlagen kann. Insofern genügt er nicht seinem unterstellten Anspruch, den Stummen der Gesellschaft zu einer eigenen Stimme zu verhelfen. Er gibt sich vielmehr als Geschlechter-Kriegsfilm, der wie ein herkömmlicher Kriegsfilm zeigt, wie schön es sein kann – nur mal andersherum –, den Feind nach allen Regeln der Kunst auszuweiden.

Wenn die laufende Gewalt- und Pornographiediskussion sinnvoll sein soll, sollte sie sich darum bemühen, alteingesessene Hass- und Gewaltstereotypen nicht zementiert sein zu lassen und sich weniger auf die Frage kaprizieren, ob Filme durch Darstellung des handlungsautonomen Geschlechtsverkehrs ausschließlich der sanktionswürdigen Lustgewinnung dienen.

Nachvollziehbar sollte versucht werden, jenseits von politischen Beschwörungen der Achtung des Fremden ohne Scheuklappen ideologischen Denkens Nachdruck zu verleihen und filmische Produkte unbeachtet ihrer Werbebotschaft in ihrer Argumentation zu durchschauen und ernst zu nehmen.

Der fulminante Anfangserfolg von *Baise-moi* zeigt eine hohe Affinität des Publikums zu Filmen, die das Thema Gewalt und Sexualität direkter denn je aufgreifen. Angesichts einer solchen Situation sollte sich die Auseinander-

setzung differenzierter mit den Botschaften solcher Filme und ihrer Vermittlung – ungeachtet ihres außerfilmischen Diskussionsumfelds – befassen.

Georg Joachim Schmitt war nach dem Studium der Philosophie Prüfer der FSK und FSE, bevor er für anderthalb Jahre Jugendschutzbeauftragter bei ProSieben wurde. Er lebt heute als freier Autor in Köln.

8

In ihrer Romanvorlage schilderte Despentes auch Morde an unschuldigen Kindern.

Baise-moi
Regie: Virginie Despentes, Coralie Trinh Thi.
Buch: Virginie Despentes nach ihrem gleichnamigen Roman.
Kamera: Benoît Chamaillard, Julien Pamart.
Darsteller: Raffaëla Anderson, Karen Bach, Delphine McCarthy u. a.
Verleih: MFA, Frankreich
2000. Länge: 77 Minuten.

Jugendschutz und öffentliche Sauberkeit

Die Medienfreiheit und ihre Einschränkung durch Gesetze

Um die Freiheit der Medien zu schützen, verbietet das Grundgesetz eine Vorzensur. Doch durch die allgemeinen Gesetze lassen sich bestimmte Inhalte im Nachhinein einschränken oder gar verbieten. Für die Programmverantwortlichen kann das unangenehme Folgen haben: Strafen sind zu erwarten, im Wiederholungsfall droht betroffenen Sendern gar der Lizenzentzug. Das Problem, dem sich Programmierer ausgesetzt sehen, scheint ein fast unlösbares Paradoxon, lässt sich doch im Vorhinein niemals genau prognostizieren, was im Nachhinein vielleicht beanstandet werden wird. Umso wichtiger scheint die Frage: Welche Eingriffe des Staates erlaubt die Verfassung? *tv diskurs* sprach darüber mit

Prof. Dr. Ernst Benda, dem Vorsitzenden des Medienrats der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB). Benda war von 1968 bis 1969 Bundesinnenminister und von 1971 bis 1983 Präsident des Bundesverfassungsgerichts.

Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz garantiert eine sehr weitgehende Freiheit der Medien. In Absatz 2 wird diese Freiheit eingeschränkt, zum Beispiel durch die Jugendschutzgesetze. Wie müssen diese gestaltet sein, um mit der Verfassung in Einklang zu stehen, insbesondere mit der Medienfreiheit?

Die Formulierung des Artikel 5 Absatz 2 gibt dem Gesetzgeber schon ein erhebliches Maß an Freiheit, zu entscheiden, was er zum Schutze der Jugend für erforderlich hält. Insofern stößt die Meinungsfreiheit, zu der auch die Presse- oder Rundfunkfreiheit gehören, an ihre Grenze. Es ist nicht die einzige Grenze, denn auch allgemeine Gesetze können die Meinungsfreiheit einschränken. Der Jugendschutz unterscheidet sich von den allgemeinen Gesetzen allerdings dadurch, dass er eine spezielle Zielsetzung hat. Auf welche Weise die Jugend zu schützen ist und wie eventuelle Gefährdungen zu definieren sind, ist weitgehend dem Gesetzgeber überlassen.

Der Gesetzgeber formulierte die Jugendschutzgesetze, um Medien, die imstande sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, von jungen Rezipienten fern zu halten. Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften schützt vor sittlicher Gefährdung oder sozialetischer Desorientierung, um die Interpretation der Bundesprüfstelle zu zitieren. Wie aber kann festgelegt werden, vor welchen negativen Einflüssen es zu schützen gilt? Reicht die Orientierung an einem imaginären gesellschaftlichen Wertekonsens? Oder geht es vielmehr um den Schutz von Werten, die aus dem Grundgesetz abgeleitet werden müssen?

Es geht schon um die in der Gesellschaft bestehenden Auffassungen, die auch dem Wandel unterliegen. Sie sprechen von einem „imaginären Wertekonsens“. Über die Frage, ob er tatsächlich imaginär oder real ist, könnten wir lange diskutieren, vielleicht sogar streiten. Es steht außer Zweifel, dass Fragen des Wertekonsenses, von dem es auch Reflexe im Grundgesetz gibt, kontrovers geworden sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung von Anfang an bis zum heutigen Tage – wenn auch vielleicht nicht mehr zu explizit – immer darauf hingewiesen, das Grundgesetz enthalte Wertvorstellungen, an die auch der Gesetzgeber gebunden ist. Das sind Wertvorstellungen, die natürlich in der Gesellschaft entstehen und die, wie alle gesellschaftlichen Auffassungen, dem Wandel der Zeit und den Verhältnissen unterliegen. Insofern haben wir es nicht mit einer starren Vorstellung zu tun. Vielmehr ist sie dem Wandel unterworfen, muss aber dennoch grundsätzlich beachtet werden.

Ist es ausreichend, wenn ein pluralistisch besetztes Gremium solche Werte aus sich heraus definiert, die es durch einen Film in Gefahr sieht?



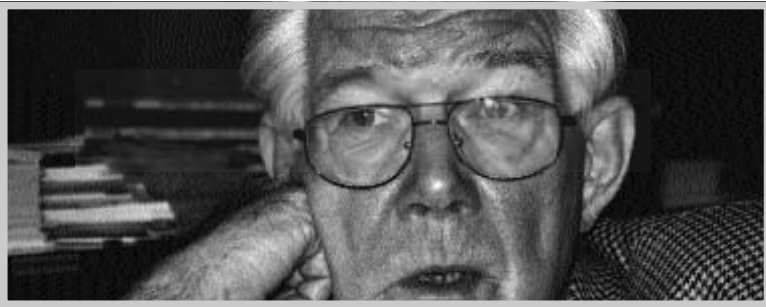
Wenn ein solches Gremium bestimmte Auffassungen definiert, ist das natürlich nicht ausreichend. Es kann nicht sein, dass die subjektiv empfundenen Wertvorstellungen der zufällig Anwesenden den Ausschlag geben, sondern es sind vielmehr die gesellschaftlichen Auffassungen, die zugrunde gelegt werden müssen, die fundiert und auch erkennbar vorhanden sein müssen. Am deutlichsten sind sie dort, wo sie im Grundgesetz ihren Niederschlag gefunden haben. Ein gängiges Beispiel ist die Verpflichtung des Staates zum besonderen Schutz von Ehe und Familie in Artikel 6 des Grundgesetzes. Ich erwähne dieses Gebiet, weil es hier einen merklichen Wandel in den gesellschaftlichen Auffassungen gegeben hat, den der Gesetzgeber insoweit nicht berücksichtigen darf, als dass das Grundgesetz eine Realisierung dieses Wandels nicht gestattet. Es gibt also auch Grenzen für den Wandel. Im Übrigen sind die in der Gesellschaft vorhandenen Auffassungen zu berücksichtigen, sie müssen allerdings auch feststellbar sein. Es ist also einem von Ihnen erwähnten Gremium weder erlaubt, willkürlich solche Vorstellungen zu bilden, noch willkürlich das Verschwinden mancher Auffassungen festzustellen. Das ist eine Gefahr, die durchaus besteht, weil in gewissen Gremien die Tendenz erkennbar ist, alles zu relativieren und so zu tun, als gäbe es überhaupt keine Wertvorstellungen mehr – eine Sicht, die sich schnell als Einladung zur Beliebigkeit missverstehen lässt. Das würde im Konfliktfall sicher zu Beanstandungen führen, denn willkürliche Entscheidungen sind in einem Rechtsstaat niemandem erlaubt – weder Gerichten noch Gremien, die im Auftrag des Gesetzgebers über Fragen des Jugendschutzes zu entscheiden haben.

Beliebigkeit kann es ja schon allein deshalb nicht geben, weil das Grundgesetz bestimmte Wertvorstellungen definiert. Ich denke an die Würde des Menschen, an das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, an das Gleichheitsgebot, an die Religions- und Glaubensfreiheit genauso wie an den Schutz von Ehe und Familie, einen Punkt, den Sie ja bereits angesprochen haben. Aus diesen Werten entwickelt sich ein bestimmtes Menschenbild; Medien, die gegen dieses Menschenbild erziehen könnten, unterliegen sicher den Vertriebsbeschränkungen der Jugendschutzgesetze. Doch noch einmal zurück zu Ihrem Beispiel: Zwar stehen Ehe und Familie unter dem Schutz des Grundgesetzes, doch das heißt nicht, dass die Verfassung andere Lebensformen ausschließt. Ein Film also, der Ehe und Familie als Institution angreift und negiert, würde wohl unter die Jugendschutzgesetze fallen. Was aber ist mit einem Film, der andere Lebensweisen oder Formen der sexuellen Verwirklichung einfach darstellt, ohne sie zu verabsolutieren und damit die Institution Familie anzugreifen? Solche Filminhalte müssten doch eigentlich gestattet sein.

Das ist ein für die Diskussion sehr geeignetes Beispiel. Das Bundesverfassungsgericht hat sich – noch zu meiner Zeit – sehr wohl mit der Frage auseinandergesetzt, ob Artikel 6 den Ausschluss von nicht ehelichen Lebensgemeinschaften bedeutet. Das Gericht hat in mehreren Entscheidungen gesagt: Nein, dies bedeutet es nicht. Es ist die Entscheidung von Menschen, miteinander eine Lebensgemeinschaft einzugehen, ohne eine Ehe im herkömmlichen Sinne schließen zu wollen, und das ist vom Staat zu respektieren, zumal es eine Folge des ebenfalls geschützten Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bedeutet. Anders ausgedrückt: Es ist eine freie Entscheidung erwachsener Menschen, die der Staat nicht verbieten kann. Sichtbar wird hier auch ein beachtenswerter Wandel in gesellschaftlichen Auffassungen. Daraus hat sich ein aus meiner Sicht positiver Wandel in den Bestimmungen des früheren Strafgesetzbuchs ergeben. Dort

war die Kuppelei noch verboten und damit etwa das Zusammensein junger Menschen in sexuellen Zusammenhängen nicht nur untersagt, sondern unter Strafe gestellt. Diese Bestimmung gibt es seit langer Zeit aus guten Gründen im Strafgesetzbuch nicht mehr. Und das ist nicht etwa verfassungswidrig, sondern entspricht ganz im Gegenteil der freiheitlichen Vorstellung des Grundgesetzes, aus der sich ergibt, dass Menschen selbst über die Art und Weise, wie sie miteinander umgehen wollen, entscheiden müssen.

Die besondere Verpflichtung des Staates zum Schutz von Ehe und Familie heißt aber, dass der Staat keine Regelungen treffen kann, die diese Institutionen gefährden oder aushöhlen. Es ist eine gegenwärtig diskutierte Frage, ob die Schaffung einer Rechtsinstitution nicht ehelicher Lebensgemeinschaften eine solche Gefährdung herbeiführen könnte. Das ist ein Thema, das wir jetzt vielleicht nicht näher vertiefen sollten, man kann darüber durchaus unterschiedlicher Meinung sein. Gefährdungen können entstehen etwa durch eine steuerliche Diskriminierung von Ehen oder durch andere Regelungen des Staates, die die Ehe nicht nur nicht begünstigen, sondern benachteiligen. Es ist jedoch mit Artikel 6 nicht gemeint, die von Menschen getroffenen Entscheidungen, andere Lebensformen zu wählen, die dem herkömmlichen Bild der Ehe nicht entsprechen, zu untersagen. Auf dem Gebiet des Jugendschutzes ergeben sich daraus Konsequenzen. Selbstverständlich ist es zulässig und keineswegs jugendgefährdend, wenn etwa ein Fernsehprogramm die Probleme und Konflikte darstellt, die häufig mit einer Ehe verbunden sind, oder vermittelt, dass viele Ehen – heute mehr als ein Drittel – zu scheitern drohen, bevor sie auch nur eine gewisse Zeit gehalten haben. Das gehört zur Lebenswirklichkeit, und diese darzustellen, kann nicht jugendgefährdend sein. Vielmehr hilft es vielleicht sogar jungen Menschen, nicht nur die Chancen, sondern auch die Risiken einschätzen zu lernen, die mit einer Ehe verbunden sind.



Nun müssen Filme ja nicht unbedingt die Ehe als solche problematisieren. Sie könnten schlicht und ergreifend andere Formen des Zusammenlebens als angenehm darstellen. Ein weitergehendes Problem sind beispielsweise erotische oder pornographische Filme, die Sexualität von Formen der Bindung und des Zusammenlebens lösen.

Ob Filme, die sich spöttisch oder herablassend über die Ehe äußern, besonders geschmackvoll oder besonders geeignet sind, jungen Menschen Vorbildfunktionen zu geben, darüber lässt sich wahrscheinlich nicht streiten – solche Filme sind sicherlich nicht empfehlenswert. Das bedeutet aber noch nicht, dass sie verboten werden müssen. Nehmen Sie das gröbere, aber in gewisser Weise parallele Beispiel der Gewaltdarstellungen, ein Beispiel, das zum Alltagsgeschäft jedes Fernsehprogramms, auch der öffentlich-rechtlichen, und wahrscheinlich auch zum Alltagsgeschäft derjenigen gehört, die über Fragen des Jugendschutzes, insbesondere im Fernsehen, zu entscheiden haben. Sie sagten vorhin sinngemäß und zutreffend, dass Leib und Leben durch das Grundgesetz geschützt sind. Wenn die Wirkungsforschung nachweisen kann, dass eine bestimmte Art der Darstellung etwa im Fernsehen in ihrer Wirkung bedeutet, dass junge Menschen verleitet werden, Gewalt gegen andere auszuüben und diese damit in ihrer Gesundheit oder gar ihrem Leben zu gefährden, dann ist dies eine Frage, bei der von Rechts wegen der Staat einzuschreiten hat. Denn er muss alles tun – dazu ist er durch das Grundgesetz verpflichtet –, um Gesundheit und Leben der

Menschen zu schützen. Eine Darstellung der Ehe in einer Weise, die die Menschen geradezu zwanghaft dazu verleitet, sich von dieser Institution abzuwenden, würde unter verfassungsmäßigen Gesichtspunkten problematisch sein. Ich glaube allerdings, dass dieser Fall eher theoretisch als praktisch denkbar ist: Denn in der Lebenswirklichkeit sind junge Menschen, die in das heiratsfähige Alter kommen, in aller Regel sehr wohl in der Lage, Vorzüge und Nachteile einer festen Bindung einzuschätzen. Ich würde es als eine Bevormundung erwachsener Menschen ansehen, wenn man ihnen vorschriebe, welche Institution sie für ihren persönlichen Lebensweg zu wählen haben. Und denjenigen, der die Ehe deshalb nicht eingeht, weil ihm ein Film vermittelt hat, dies sei keine besonders glückliche Lebensform, würde ich hinsichtlich seines Geisteszustands eher bedauern.

In den siebziger Jahren haben Vertreter des Jugendschutzes vermutet, die Darstellung von Sexualität zu Stimulanzzwecken ohne ein Bindungs- und Verantwortungskonzept könnte junge Menschen zu einer Überbewertung des Sexuellen verleiten und eine Wertorientierung in den Hintergrund drängen. Inzwischen sind solche Darstellungen alltäglich, dennoch wissen wir aus der Jugendforschung, dass bei heutigen Jugendlichen Werte wie Bindung, Treue und Geborgenheit ausgesprochen hoch im Kurs stehen – höher als vor zehn oder fünfzehn Jahren. Die Wirkungen von sexuell freizügigen Medien auf das Jugendverhalten sind vermutlich überschätzt worden. Den Bereich Erotikfilme, der ja in letzter Zeit in die Diskussion geraten ist, halten viele Fachleute unter Jugendschutzgesichtspunkten nicht mehr für relevant. Dennoch wird, um Filme dieser Art beispielsweise im Fernsehen zu verbieten, weiterhin mit Jugendschutzargumenten diskutiert. Ähnliche Tendenzen ließen sich im Bereich der Talkshows oder bei Big Brother beobachten. Besteht hier nicht die Gefahr, dass der Jugendschutz durchaus missbraucht wird, um Bilder zu verbieten, die dem Anstandsgefühl bestimmter gesellschaftlicher Gruppen widersprechen?

Ich akzeptiere, dass die negativen Wirkungen derart sind, wie Sie sie dargestellt haben, also, unter Jugendschutzgesichtspunkten betrachtet, geringer als befürchtet. Ich kann mir auch vorstellen, dass eine Überflutung mit solchen Bildern, die sicher festzustellen ist, eine gewisse Abstumpfung oder auch Langeweile zur Folge hat. Das wird wohl jeder auch bei sich selbst schon beobachtet haben: Nach einer Weile kann man es nicht mehr sehen, zumal ja die Basisvorgänge, wenn ich das so nennen darf, im Grunde immer auf das Gleiche reduziert sind. Wenn also durch Wirkungsforschung in seriöser und wissenschaftlich fundierter Weise festgestellt worden ist, dass eine schädliche Wirkung unter Jugendschutzgesichtspunkten nicht stattfindet, dann entfällt eigentlich der Jugendschutz als Argument. Das heißt aber nicht, dass die anderen Argumente keine Bedeutung haben. Der Jugendschutz tritt dann zurück hinter der meiner Ansicht nach legitimen Entscheidung des Gesetzgebers, bestimmte Akte der Darstellung – im Allgemeinen als Pornographie bezeichnet – unter Strafe zu stellen. Ausgeschlossen lasse ich hier das Problem der Definition von Pornographie, womit natürlich die praktischen Schwierigkeiten beginnen. Also, wenn der Strafgesetzgeber sich entscheidet, Pornographisches in den Medien zu verfolgen – und diese Entscheidung gilt bis heute, auch wenn die Grenzen zurückgenommen worden sind –, dann ist dies zu respektieren, denn strafbare Handlungen dürfen nicht stattfinden. Das hat mit Jugendschutz nur sehr indirekt etwas zu tun. Die Jugend zu schützen, mag die ursprüngliche Motivation und Begründung für den Pornographieparagrafen gewesen sein. Doch neben dem Jugendschutz, der mittlerweile gerne als Vorwand benutzt wird, wie Sie zutreffend festgestellt haben, fand sich in der Entstehungsgeschichte dieser Gesetze auch immer schon der Gesichtspunkt, dass man bestimmte Darstellungsweisen aus Gründen der öffentlichen Sauberkeit, oder besser ausgedrückt, der Abwesenheit von Schmutz, rechtlich verbieten wollte. Ich bin altmodisch genug, dies nach wie vor für einen legitimen Beweggrund zu halten, so wie ich das Bild unserer Städte gerne

sauberer hätte, als es sich in den meisten Metropolen heute darstellt. Auch in diesem Fall bin ich durchaus der Meinung, dass man mit staatlichen Rechtsmitteln gegen Schmierereien, die wir überall feststellen müssen, vorgehen kann. Darüber lässt sich natürlich streiten. Aber dies ist kein rechtlicher, sondern zunächst einmal ein politischer Streit. Solange die Politik, also der Gesetzgeber, die Entscheidung getroffen hat, dass solches nicht geduldet werden soll, ist dies zu respektieren.

Nun geht es dem § 184 Strafgesetzbuch vornehmlich darum, pornographische Darstellungen von Kindern und Jugendlichen fern zu halten, also um Jugendschutz. Lediglich Pornographie mit Kindern, Tieren oder mit Gewalt ist auch für Erwachsene verboten. Allerdings gibt es einige andere Verbote, die Erwachsene darüber hinaus durchaus betreffen, so zum Beispiel das Verbot, Pornographie im Kino zu zeigen. Das Ziel ist es wohl auch, zu verhindern, dass Menschen ungewollt mit Pornographie konfrontiert werden.

Das sind die allgemeinen Gesichtspunkte, die ich mit öffentlicher Sauberkeit umschreiben habe. Dahinter steckt die etwas muffige Sichtweise, dass die Welt heil und schön sein soll, sich bestimmte Dinge in der Öffentlichkeit deshalb nicht gehören. Ich bin zwar durchaus der Meinung, dass man bestimmte Dinge in der Öffentlichkeit nicht machen sollte, aber denke andererseits auch, dass den Staat das, was zu Hause in den eigenen vier Wänden unter zwei oder meinetwegen auch drei Personen stattfindet, im Prinzip nichts angeht, solange die Sozialschädlichkeit verneint werden kann. Doch die öffentliche Konfrontation mit Dingen, die berechnete oder verständliche Empfindungen von Menschen verletzen, ist sozialschädlich. Infolgedessen ist es legitim, nicht wegen eines imaginären Bilds, das Leben sei so, wie es möglicherweise in Wirklichkeit nicht ist, sondern zum Schutz von Menschen, die das nicht mögen, aufdringliche und grob ihr Empfinden verletzende Darstellungen zu verbieten. Im Kino sind bestimmte Darstellungen einerseits verboten, weil die letzte Kontrolle, wer

tatsächlich den Film sieht, nicht möglich ist, andererseits aber auch deshalb, um Menschen vor sie überraschenden Konfrontationen zu schützen. Im Fernsehen dürfen bestimmte Filme erst nach 23.00 Uhr gezeigt werden. Das beruht auf der nicht immer realistischen Vorstellung, dass im Regelfall Jugendliche zu dieser Zeit nicht mehr zuschauen. Hier spielt wieder der Aspekt des Jugendschutzes eine Rolle, der sich aber wohl weniger auf erotische Darstellungen als auf Filme bezieht, die möglicherweise durch die Art ihrer Gewaltdarstellungen gefährdend sein könnten. Aber es sind eben nicht nur die Jugendschutzaspekte, die hier zum Tragen kommen.

Wenn es nicht nur um Jugendschutz geht, um was geht es dann? Wovon sich der eine Teil der Bevölkerung gestört fühlt, will der andere unbedingt sehen. Hilft in Bezug auf Pornographie der Begriff der Menschenwürde weiter? Ich meine, es macht wenig Sinn, unscharfe Kriterien mit Begriffen zu umschreiben, die genauso wenig eindeutig sind. In einem Gutachten für die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) im Zusammenhang mit der Beanstandung einiger Erotikfilme verweist Prof. Ostendorf auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Peepshows. Darin wird festgestellt, dass die Menschenwürde auch dann verletzt ist, wenn der betreffende Darsteller freiwillig handelt. Wenn intime Handlungen öffentlich werden, so das Gericht, ist die Würde des Menschen verletzt. Schließen Sie sich dem an?

Nein, dem würde ich nicht folgen. Diese Peepshow-Entscheidung steht in der Tat im Mittelpunkt der Auseinandersetzung. Die Kollegen der Hessischen Landesmedienanstalt haben sich bei ihrem ursprünglichen Antrag, Big Brother zu untersagen, eben auf diese Entscheidung berufen. Sie haben dabei übersehen oder jedenfalls nicht erwähnt, dass diese Entscheidung zwar existiert, dass sie aber in der Literatur ganz überwiegend auf meist scharfen Widerspruch gestoßen ist – übrigens auch von meiner Seite aus. Dahinter steckt folgende zentrale Kontroverse: Der Begriff der Men-

schwürde ist außerordentlich schwer zu definieren – Theodor Heuß sagte im Parlamentarischen Rat, er sei überhaupt nicht zu definieren –, so dass einem nichts anderes übrig bleibt, als sich von Fall zu Fall eine Meinung zu bilden. Das – Sie haben es zu Recht angemerkt – setzt den Begriff der Gefahr der beliebigen Anwendung aus, was Juristen aber dazu veranlasst, mit dem Begriff sehr zurückhaltend umzugehen. Nichtjuristen gebrauchen den Begriff viel häufiger als Juristen, die ihn nur in Extremfällen für anwendbar halten. Wenn Sie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage durchsehen, wann eine Verletzung der Menschenwürde angenommen worden ist und wann nicht, dann sehen Sie auch dort eine außerordentliche Zurückhaltung, und das aus guten Gründen. Jetzt zurück zu der Peepshow-Entscheidung: Es ging, wie der Name schon sagt, um die Darstellung von Frauen in einer bestimmten Pose und in einem bestimmten Zustand der Be- oder Entkleidung im Rahmen einer Peepshow. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Freiwilligkeit der Frauen – vielleicht muss man die Freiwilligkeit etwas relativieren, weil sie es ja gegen Bezahlung machten und aufgrund ihrer sozialen Lage möglicherweise unter einem gewissen Zwang standen – kein hinreichendes Argument sei, um den Verstoß gegen die Menschenwürde, den sie in der objektiven Darstellung der Frauen in einer bestimmten Situation und in einem bestimmten Zustand gesehen haben – und insoweit kann man ihnen durchaus folgen –, zu beseitigen. Genau hier liegt die Kontroverse. Gestützt auf zumindest eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sagt die Literatur ganz überwiegend in Ableh-



nung dieser Entscheidung – anders als Ostendorf in seinem Gutachten –, dass es auch zur Menschenwürde gehört, dass der Einzelne über die Situation, der er sich aussetzt, selbst bestimmen kann. Es können also nicht an seiner Stelle die gesellschaftlichen Anschauungen von dem, was sich gehört, darüber entscheiden. Es steht allen frei, und daran würde ich mich sehr gerne beteiligen, dies zu missbilligen und zum Ausdruck zu bringen, dass man ein solches Verhalten eines Menschen für unwürdig hält. Das bedeutet aber noch lange nicht, dass der Staat ihm ein solches Verhalten verbieten darf. Im Gegenteil dient es nach unserem Verständnis der Würde des Menschen eher, wenn der Einzelne selbst die Freiheit und damit auch die Verantwortung darüber hat, zu entscheiden, wie er sich in der Öffentlichkeit verhalten will. Auch hier gibt es wieder äußerste Grenzen, die wir bereits behandelt haben: Wenn das Verhalten des Einzelnen geeignet ist, alle anderen Menschen in ihren eigenen sittlichen Auffassungen zu verletzen, dann steht es dem Staat frei, dies als ein sittenwidriges Verhalten zu untersagen.

Bei der Menschenwürde geht es doch vor allem um ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat ...



... Ja, allerdings nicht nur. Das Grundgesetz sagt, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung jeder staatlichen Gewalt. Der Staat muss sie also selbst respektieren, er darf nicht gegen die Menschenwürde verstoßen, allerdings muss er sie auch schützen. Das war die Problematik insbesondere bei der Abtreibungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975, wo es um die Frage ging, ob der Staat nicht unter dem Gesichtspunkt des Artikel 1 und des Artikel 2 verpflichtet ist, hier einzugreifen, was das Gericht damals bekanntlich bejaht hat.

Das macht die Frage der Grenzziehung zwischen erlaubter Erotik und verbotener Pornographie im Fernsehen nicht leichter. RTL II hat alle Filme, die vor kurzem von der Hessischen Landesmedienanstalt als pornographisch beanstandet wurden, vor der Ausstrahlung verschiedenen sachverständigen Gremien vorgelegt. Teilweise gibt es Gutachten der FSF, teilweise der Juristenkommission der SPIO. Dort beurteilen unabhängige Juristen, ob Filme als pornographisch gelten müssen oder nicht. Wir haben herausgearbeitet, dass es eine eindeutige Definition der Grenzziehung nicht gibt. Oft geht es um winzige Details, die den Ausschlag geben, alle Definitionsbemühungen können so oder so interpretiert werden. Pornographie ist ein Begriff des Strafrechts, und das Grundgesetz fordert hier eine gewisse Bestimmtheit.

Das ist sicher ein Zustand, der für alle Beteiligten nicht sehr angenehm ist. Die Schwierigkeiten liegen in der Sache. Nicht umsonst gibt es diesen berühmt gewordenen Ausspruch eines amerikanischen Richters: „Ich kann Pornographie nicht definieren, aber zeigt es mir, dann kann ich euch sagen, ob es Pornographie ist oder nicht.“ Letztlich kommt es unweigerlich auch bei gewissenhaften Entscheidungsträgern auf eigene Wertvorstellungen mit an. Ich habe vorhin in anderem Zusammenhang gesagt, dass man bei der Beurteilung nicht willkürlich nach der ganz persönlichen Auffassung vorgehen darf, sondern man muss sich bemühen, die Auffassung innerhalb der Gesellschaft als Maßstab zu nehmen;

Voraussetzung dafür ist, dass man die gesellschaftliche Meinung kennt. Natürlich kann man die Frage, ob eine Darstellung pornographischer Natur ist, nur beurteilen, wenn man einen konkreten Film vor sich hat. Bei uns im Medienrat gab es vor kurzem eine lange und ziemlich kontroverse Diskussion darüber, ob einigen indizierten Filmen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden sollte, um sie nach 23.00 Uhr ausstrahlen zu dürfen. Obwohl wir von den gleichen Kriterien ausgingen, waren unsere Auffassungen darüber äußerst unterschiedlich. Jeder, so denke ich, hatte für seine Position gute Argumente. In den Fällen, wo eine Ausstrahlung nicht zugelassen wurde, werden möglicherweise Gerichte entscheiden müssen, und dort werden die Richter die gleichen Schwierigkeiten haben, wie wir sie gehabt haben. Alles in allem sind das keine sehr erfreulichen Zustände, weil es natürlich einen großen Zeit- und Arbeitsaufwand für die Beteiligten bedeutet und Rechtssicherheit erst in einem sehr mühsamen Prozess hergestellt werden kann. Nur sind Alternativen nicht erkennbar, wenn man nicht alles verbieten will – eine Konsequenz, die zweifellos auch auf verfassungsrechtliche Schwierigkeiten stoßen würde. Es bleibt also bei der ungeheuer komplizierten Grenzziehung, um die niemand zu beneiden ist, der bei solchen Entscheidungen mitzuwirken hat – sei es bei Gericht oder in einem der von Ihnen genannten Gremien.

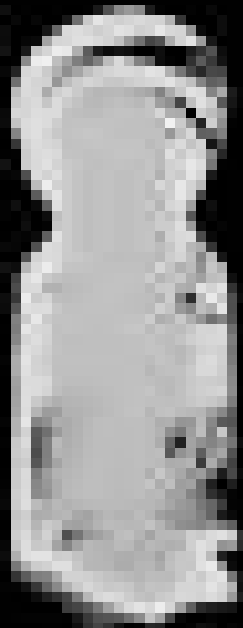
Nun hat sich in der Rechtspraxis jahrelang die Auffassung gehalten, dass die Grenzen darin liegen, ob Geschlechtsteile zu sehen sind oder nicht. Nach verschiedenen Umfragen scheint sich auch in der Bevölkerung für eine solche Einteilung eine gewisse Akzeptanz zu finden. Eine Übereinkunft dieser Art wäre zwar nicht unbedingt befriedigend, hätte aber den Vorteil, dass sie einigermaßen bestimmt ist. Jeder kann das überprüfen. Warum einigt man sich nicht darauf, statt mit immer weniger trennscharfen Definitionen völlige Verwirrung zu stiften?



Das wäre natürlich einfacher, weil Sie fast schematisch und ohne längeres Nachdenken zu einem Ergebnis kämen. Ich frage mich nur, ob das wirklich wünschenswert ist, zu einem Ergebnis zu kommen, ohne vorher den Zwang gehabt zu haben, darüber nachzudenken. Ich verstehe Ihre Empfindungen gegenüber der Praxis vor allem des Arbeitskreises Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten, ich weiß, dass es hier Kontroversen und unterschiedliche Meinungen gibt. Trotzdem würde ich einfach dazu einladen, in dem vielleicht schwierigen und manchmal sogar ärgerlichen Dialog die Chance zu erkennen, ein Stück weiterzukommen als zu der im Grunde ein wenig einfachen Abgrenzung, wie Sie sie beschrieben haben. Ihr Vorschlag hat den Vorteil, dass er sehr praktikabel ist. Doch habe ich große Zweifel, ob diese buchstäblich schablonenhafte Behandlung die Problematik wirklich erschöpft. Richtig ist, dass ein solches Vorgehen Rechtssicherheit bringt, jedenfalls soweit die Rechtsprechung dem folgt. Doch bin ich nicht sicher, ob wir nicht auf längere Sicht dadurch gewinnen, dass Fälle kontrovers bleiben und auch Gegenstand von gerichtlichen Entscheidungen werden, man sich also im Vorfeld nicht auf einen zugegebenermaßen praktikablen Weg geeinigt hat. Natürlich beneide ich die dann zuständigen Gerichte nicht um ihre Arbeit, weil sie mit den gleichen Problemen wie Sie oder ich und viele andere zu kämpfen haben, aber es wird vielleicht auf längere Sicht doch ein Stück Rechtsfrieden hergestellt – auch wenn es schwierig sein wird und die bisher vorliegende Rechtsprechung nicht zeigt, dass jemand den Stein der Weisen gefunden hat.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.

aktiv • Phantasie in der bieder in der Realität



Mit der Liberalisierung der Sexualität begann eine Inflation sexueller Reize in den Printmedien, der Werbung, im Film und seit einigen Jahren auch im Fernsehen. Der Jugendschutz, in den siebziger Jahren noch als lästiger Wächter überalterter Sitten beschimpft, hat in Politik und Gesellschaft wieder Konjunktur, weil er, neben strafrechtlichen Bestimmungen, die einzige gesetzliche Grundlage bietet, um der Sexualisierung des medialen Alltags entgegenzutreten. Auf den ersten Blick erscheint die Vermutung plausibel, Jugendliche würden durch die ständige Konfrontation mit sexuellen Reizen ein schiefes Bild der gesellschaftlichen Normalität entwickeln und die Loslösung der Lust von emotionalen Beziehungen erlernen. Vor allem die Landesmedienanstalten, zuständig für die Kontrolle des Jugendschutzes im privaten Fernsehen, vertreten diese Ansicht – und sie werden darin von weiten Teilen der veröffentlichten Meinung unterstützt.

Wie gehen Jugendliche mit der Überflutung an sexuellen medialen Reizen um?

Umso erstaunlicher ist es, wenn man aus der Jugendforschung erfährt, dass sich das Sexualverhalten der heranwachsenden Jugend wieder stärker an herkömmlichen Werten wie Treue, Ehe und romantischer Liebe orientiert. Trotz oder, wie manche meinen, gerade wegen der Alltäglichkeit des Sexuellen geht die junge Generation gelassener denn je mit der medialen Berieselung um, ohne dass sie sich in ihrer Orientierung an verantwortungsvoller Partnerschaft dadurch beeindrucken ließe. Das durchschnittliche Alter der ersten sexuellen Erfahrung, das in den siebziger Jahren um etwa drei Jahre nach unten gerutscht war, ist seit dieser Zeit nahezu konstant geblieben.

Obwohl bereits Zehnjährige viel über Sexualität und Beziehungen aus den Vorabendserien oder den Talkshows wissen, werden sie erst dann sexuell aktiv, wenn die Bedingungen stimmen. Einen Zwang zu frühen sexuellen Erlebnissen, wie lange Zeit vom Jugendschutz befürchtet, üben die Medien offenbar nicht aus.

Gunter Schmidt, Sexualwissenschaftler an der Universität Hamburg, beschreibt die Jugend als durchaus moralisch, verantwortungsbewusst und selbstbestimmt. Er und sein Frankfurter Kollege Volkmar Sigusch vertreten in *tv diskurs* die Auffassung, die mediale Sexualisierung habe das erreicht, was die Tabus der Vergangenheit verfehlt hätten: die Zivilisierung der Sexualität. Prof. Joachim H. Knoll beschäftigt sich im Anschluss daran mit allgemeinen Wirkungsfragen zu erotischen Darstellungen in den Medien. Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der FSF, stellt die Frage, welche Konsequenzen der Jugendschutz aus diesen Thesen ziehen könnte.

THRILL der *T r e u e*

Über Alterswahn und Jugendsexualität

Volkmar Sigusch

Das, was wir erst seit zweihundert Jahren „Sexualität“ nennen, unterliegt einer ständigen kulturellen Umwertung, sozialen Umschreibung und gesellschaftlichen Transformation. Im 20. Jahrhundert erfolgte der Strukturwandel der Sexualität zumeist langsam und leise, manchmal aber auch schnell und laut.

Die Älteren werden noch das Getöse erinnern, mit dem die Inthronisation des Königs Sex zur Zeit der vorletzten einschneidenden Transformation einherging, die allgemein „sexuelle Revolution“ genannt wird. Einige charakteristische Ereignisse der späten sechziger und frühen siebziger Jahre sind – fokussiert auf Westdeutschland – schnell genannt: Die Studenten, die Frauen- und die Homosexuellenbewegung erzeugten kulturelle und psychosoziale Erschütterungen, die in diesem Jahrhundert ihresgleichen suchen. Sexographie und Pornographie wurden breit kommerzialisiert. In den Massenmedien probten diverse Sexualia den Aufstand, bis sie ihre Stupidität nicht mehr verbergen konnten. In den Schulen wurde mit behördlich geregelter Sexualkundeunterricht versucht, nach dem Beichtstuhl, den Gesetzbüchern und den Krankheitslehren der Vergangenheit einen verständnisvollen Zeigestock gegen den Sexualtrieb ins Feld zu führen. Dazu passte das zunehmende Technologisieren und Medizinalisieren der reproduktiven Sphäre ebenso wie das theoretisch grundsätzliche, praktisch aber nur partielle Trennen von Recht und Moral. Der Staat zog sich aus einigen Bereichen des individuellen Lebens zurück, so dass das Sexual-, Ehe- und Kontrazeptionsverhalten partiell entkriminalisiert wurde.

Die sexuelle Revolution

Besonders einschneidend war die allgemeine Resexualisierung der Frau als Geschlecht. Sie war jetzt orgasmuspflichtig, nachdem ihr bis in die dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts hinein mit phylogenetischen und physiologischen Scheinargumenten abgesprochen worden war, überhaupt ein sexuelles Wesen eigener Art zu sein. Hinzu kam die warenästhetische und damit kommerzielle Indienstnahe nicht nur des weiblichen, sondern auch des männlichen Körpers, der jetzt mit mehr als durchschnittlich zwei anti-erotischen Unterhosen aus weißem Baumwollripp drapiert werden sollte. Sexualwissenschaft wurde erstmalig zum etatisierten Universitätsfach, und Sexualmediziner versuchten, psychosomatisches und psychosoziales Gedankengut in die Körpermedizin hineinzuschmuggeln. Erinnert sei schließlich an die enorme Psychologisierung des heterosexuellen Paares, das, in eine „Beziehungskiste“ eingesperrt, ununterbrochen in sich hineinlauschen und sein Befinden zu Protokoll geben sollte, bis sich die erschöpften Partner wieder in sich zurückzogen und die Stunde des schwarzen Feminismus, des alltäglichen Therapismus, der unmaskulinen Männergruppen und zahlloser Ein-Punkt-Bewegungen gekommen war, von den Veganern bis hin zu Selbsthilfegruppen Transsexueller.

Diesen Veränderungen war im Verlauf der sechziger Jahre ein Hinterfragen der traditionellen Ehemoral und ein Demaskieren der glücklichen Familie als Brutstätte von Unfreiheit und Unglück vorausgegangen. Beseitigt wurden damals Zustände, die uns heute nur noch als vor-sintflutlich erscheinen, beispielsweise der Kuppel-Paragraf, der es einem unverheirateten jungen Paar nur mit Tricks und unter Gefahren erlaubte, in einer Wohnung zusammenzuleben. Solche Rechtsnormen wurden von der veränderten Realität hinweggefegt. Um andere wie den Abtreibungsparagrafen wird dagegen nach wie vor gerungen.

Die erste sichere Empfängnisverhütung

Von einschneidender Bedeutung war die Möglichkeit der oralen Kontrazeption mit Hormonpräparaten. Die erste „Antibaby-Pille“ kam 1960 unter dem Handelsnamen *Enovid* in den USA auf den Markt. Immer wieder ist die These aufgestellt worden, ohne die „Pille“ hätte es

keine sexuelle Liberalisierung gegeben. Ich denke, diese These ist zu eindimensional. Moderne Gesellschaften sind viel zu komplex und kulturelle Prozesse viel zu different bestimmt, als dass eine Errungenschaft wie die hormonellen Kontrazeptiva allein eine Transformation der Sexualität bewirken könnte. Ob die letzte sexuelle Revolution ohne sie anders verlaufen wäre, können wir nicht wissen. Sicher aber ist, dass die „Antibaby-Pille“ eine Frucht der sich entfaltenden Wissensgesellschaft ist, einer Gesellschaft, die einerseits Leben ermöglicht und erleichtert, andererseits tot stellt und vernichtet. Getestet worden ist sie an etwa 1.000 puerto-ricanischen Frauen. Sie waren arm und uninformiert genug, um als duldsame „Versuchskaninchen“ dienen zu können. Hätte diese Produktion des Wissens nicht in einer Kultur des Patriarchalismus stattgefunden, wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die technische Reproduktionsregelung entweder dem Mann oder beiden Geschlechtern aufgebürdet worden. So aber wurde die „Pille“ scheinbar selbstverständlich „für“ die Frau entdeckt.

Wie nicht anders zu erwarten, hatte die Einführung der „Antibaby-Pille“ zwiespältige Auswirkungen. Einerseits ermöglichte es die „Pille“ Frauen zum ersten Mal in der Menschheitsgeschichte, ungewollte Schwangerschaften mit einer bis dahin unerreichten Sicherheit zu verhindern, so dass entsprechende Ängste und damit auch Sexualängste kollektiv gedämpft wurden. Gleichzeitig aber wurden gerade junge Frauen mit Hilfe dieser technischen Innovation einem neuen Zwang zur Ungezwungenheit ausgesetzt. Damals durchdröhnte die Parole „Genuss ohne Reue“ den letzten Winkel der westlichen Kultur, eine Parole, die umstandslos von der Werbung für Filterzigaretten entlehnt werden konnte. Daran ist zu erkennen, dass ein technisches Mittel nicht darüber entscheidet, ob sich Menschen von Zwängen befreien. Als solches ist es blind, kann nur so viel Freiheit ermöglichen, wie es eine Gesellschaft gestattet. Folglich waren die Auswirkungen im Iran anders als in den USA und in der DDR anders als in der BRD. Immer aber tobten sich an der „Pille“ die jeweils herrschenden Weltanschauungen aus und versuchten, sie in Dienst zu nehmen. Sind Zwänge und Gewalt, Ungleichheit



Erste Zeichen sexueller Befreiung: „Oben ohne“-Badedress aus dem Jahre 1963 nach Gernreich, Modeschöpferin in New York.



Frauen zwischen sexueller Freiheit und dem Zwang zur Ungezwungenheit – die erste sichere Empfängnisverhütung hatte unterschiedliche Folgen.



Auch Aufklärungspapst Oswald Kolle trat in den Sechzigern mit Büchern und Filmen seinen Siegeszug an.

und Unfreiheit für eine Gesellschaft konstitutiv, werden auch die Auswirkungen technischer Mittel davon gezeichnet sein. Ist das Sexuelle generell mit Angst und Schuld legiert, wird es auch der Gebrauch der hormonellen Kontrazeptiva sein. In armen Ländern werden sie nach wie vor aus bevölkerungs- und wirtschaftspolitischem Kalkül eingesetzt. Bei uns wurden sie zu einem gewaltigen Geschäft, weil die Kirchen nicht mehr den Ton angaben und die politischen Machtkonstellationen es zuließen. Denn unter den Bedingungen des Kalten Krieges und der Pax atomica „mussten“ keine Menschen für den nächsten heißen Krieg produziert werden. Entscheidend war aber wohl, dass gesellschaftliche und kulturelle Prozesse bereits seit Generationen auf eine Trennung der Sphäre der Fortpflanzung von der der Sexualität hinausliefen.

Empirische Sexualität der Jugend

Doch richten wir unseren Blick auf die Jugend, die bei uns immer zu kurz kommt. Empirisch ist die deutsche Sexualwissenschaft, wenn es um Jugendsexualität geht, in einer selten glücklichen Lage. Denn seit mehr als drei Jahrzehnten studieren wir vorrangig die Sexualität junger Leute. So wurden beispielsweise von den Hamburger und Frankfurter Sexualforschern 11- bis 16-jährige Schüler, 16- und 17-jährige Jugendliche, 20- und 21-jährige Arbeiter, 19- bis 30-jährige Studenten, homosexuelle Männer und Frauen sowie Paare mit sexuellen Problemen aus allen Altersgruppen interviewt. Da einige Studien im Verlauf von mittlerweile 30 Jahren in großen Abständen wiederholt worden sind, ist es möglich, gesicherte Aussagen zu den Veränderungen im Verlauf der letzten Jahrzehnte zu machen.

Ende der sechziger Jahre stellten wir fest, dass sich die damals 16- und 17-Jährigen sexuell so verhielten wie die 19- und 20-Jährigen zehn Jahre zuvor. Das, was „sexuelle Revolution“ genannt wurde, bestand also hinsichtlich des Verhaltens darin, etwa drei Jahre früher mit Verabredungen, Küssen, Petting und Geschlechtsverkehr zu beginnen. Die tradierten Wertvorstellungen wurden jedoch nicht in Frage gestellt. Liebe, Treue, Ehe und Familie bestimmten weiterhin die moralischen Vorstellungen der jungen Leute. Sie interpretierten sie aber nicht so eng und vor allem nicht so männerzentriert wie die Generationen davor. Statt einer festen Be-

ziehung vor der Ehe plädierten sie für mehrere Liebesbeziehungen mit gegenseitiger Treue, so dass wir damals den Standard „passagere“ bzw. „serielle Monogamie vor der Ehe“ diagnostizierten. Wichtig ist, dass damals viele Jugendliche Sexualität als lustvoll und beglückend erlebten und nicht mehr so stark wie ihre Eltern unter Ängsten und Schuldgefühlen litten. Das war historisch etwas wirklich Neues, vor allem für Mädchen und junge Frauen. Neben der allgemeinen sexuellen Liberalisierung in der Gesellschaft hat sicher die Möglichkeit der hormonellen Kontrazeption zu dieser Entspannung beigetragen.

Enthemmt oder enthaltsam?

Wie sieht es nun heute aus? Einerseits sehr ähnlich, andererseits recht different. Ähnlich, weil Jugendliche heute mit Dating, Küssen, Petting und Geschlechtsverkehr nicht früher beginnen und auch keine umfangreicheren Erfahrungen machen als am Ende der sechziger Jahre. Insofern hat sich die sexuelle „Revolution“ nicht fortgesetzt. Berichte in den Medien, nach denen die heutige Jugend entweder sexuell enthemmt sei oder sich von der Sexualität ganz verabschiedet habe, gehen gleichermaßen an der Wirklichkeit vorbei.

Nach wie vor haben mit 16 oder 17 Jahren etwa drei Fünftel der Jungen und Mädchen schon einmal genitales Petting und etwa zwei Fünftel schon einmal Geschlechtsverkehr erlebt. Auch die zentralen Wertvorstellungen haben sich nicht wesentlich verändert. Heute binden junge Männer die Sexualität sogar noch stärker an eine feste Liebesbeziehung mit Treue als vor einer Generation. Sie sind zwar noch nicht so romantisch wie junge Frauen, legen aber deutlich größeren Wert auf gegenseitiges Verstehen und Vertrauen. Häufiger als früher gestehen sie ihrer Freundin Gefühle, vor allem die der Liebe. Große Angst haben Jugendliche vor dem Verlassenwerden, vielleicht weil sie als Nachkommen der sexuellen „Revolutionäre“ erfahren mussten, dass Ehen weder heilig sind noch ewig.

Was aber hat sich geändert? Wie in der Gesellschaft insgesamt hat auch für junge Leute die symbolische Bedeutung der Sexualität abgenommen. Sie ist heute selbstverständlicher, ja banaler, wird nicht mehr so stark mystisch über-

höht. Weil sie nicht mehr die große Überschreitung ist, kann sie auch unterbleiben. Junge Männer, die sexuell abstinenter leben, können sich heute eher dazu bekennen, ohne von ihren Freunden automatisch verhöhnt zu werden. Junge Frauen geben heute seltener an, dass ihre sexuellen Erlebnisse lustvoll und befriedigend waren. Jungen erleben die Pubertät nicht mehr wie früher als den unbeherrschbaren Einbruch des Sexualtriebs. Auch später erleben sie ihre Sexualität nicht mehr als so dringhaft und unaufschiebbar. Dazu passt, dass sie heute weniger Sexualpartnerinnen haben als vor einer Generation. Von Promiskuität kann sowieso keine Rede sein. Nur Minderheiten haben im Jugendalter mehr als einen bis maximal drei Sexualpartner. Gleichzeitig kommen Selbstbefriedigung und gleichgeschlechtliche Akte nicht mehr so häufig vor wie früher. Während der Rückgang der Onanie nur gering ist, sind homosexuelle Kontakte inzwischen eine Rarität. Früher machte beinahe jeder fünfte Junge derartige Erfahrungen, heute sind es nur noch 2%.

Verkehr der Geschlechter

Für diese Veränderungen gibt es viele Gründe. Genannt habe ich bereits die kulturelle Entmystifizierung der Sexualität. Sie ging in den letzten Jahrzehnten mit dem Abbau von Sexualverboten und der Egalisierung der Geschlechter einher. Heute wachsen Mädchen und Jungen von der Kindheit an zusammen auf, wie sich an der allgemein durchgesetzten Koedukation ablesen lässt. Sexuelle Betätigung im Jugendalter, allein oder zu zweit, wird heute von vielen Eltern akzeptiert oder sogar befürwortet. Geschlechtsverkehr findet ganz überwiegend nicht mehr heimlich an konspirativen Orten statt, sondern zu Hause inmitten der Familie. Diese „Familiarisierung“ der Jugendsexualität bringt natürlich neue Probleme im Sinne einer fürsorglichen Belagerung mit sich.

Der Wegfall der Verbote und die Annäherung der Geschlechter haben der homophilen Jugendphase, die einst von den Dichtern besungen worden ist, den Garaus gemacht. Seitdem die Homosexualität als eine eigene Sexualform öffentlich verhandelt wird, kommt die Befürchtung der Jungen hinzu, womöglich als „Schwuler“ angesehen zu werden. Dass die Homosexualität auch noch mit der Krankheit AIDS auf besonders enge Weise verbunden ist,

erschreckt gewiss zusätzlich ab. Insgesamt ist die Bedeutung von AIDS für die sexuelle Entwicklung junger Leute nicht ganz leicht einzuschätzen. Nach dem, was sie bewusst im Kopf haben, scheint der Einfluss relativ gering zu sein. So kennen die meisten Jugendlichen die Übertragungswege des Erregers, und die allermeisten verhalten sich so, dass es gar nicht zu einer Infektion kommen könnte. Wie es jedoch im Unbewussten aussieht, welche irrationalen Ängste dort vorhanden sind, wissen wir viel zu wenig.

Doch zurück zum Verhältnis der Geschlechter, das heute im Zentrum des Geschehens steht. Ging es früher um den Trieb des Mannes und den Orgasmus der Frau, geht es heute darum, wie junge Frauen und Männer am besten miteinander zurecht kommen. Wichtiger als der sexuelle Akt ist eine feste Beziehung, in der sich die Partner angenommen und aufgehoben fühlen. Pointiert gesagt ist das der historische Weg von der Wollust zur Wohllust. Beschritten werden konnte er nur, weil Tabus und Geschlechterdifferenzen abgebaut worden sind und sich Jungen allmählich trauen, Gefühle zu zeigen und darüber mit ihrer Freundin zu sprechen, obgleich sie immer noch eher als Mädchen dazu erzogen werden, stark und hart zu sein.

Das Heft aber haben die jungen Männer heute nicht mehr unwidersprochen in der Hand. Hier schlägt sich sehr konkret der jahrzehntelange Kampf vieler Frauen um Selbstbestimmung nieder. Dafür ein Beispiel: Sehr viel häufiger als früher bestimmen heute junge Frauen, was in einer Beziehung geschieht und wie weit sexuell gegangen wird. Die sexuelle Initiative geht heute deutlich seltener vom Jungen und deutlich häufiger vom Mädchen aus. Das gilt auch für den ersten Geschlechtsverkehr. Ende der sechziger Jahre willigten beinahe 90% der Mädchen „dem Jungen zuliebe“ ein. Heute sind es nicht einmal 30%.

Ängste und Sorgen

Recht vernünftig ist auch das Verhütungsverhalten der jungen Leute. Beim ersten Geschlechtsverkehr wenden heute rund 80 % ein sicheres Mittel an, etwa doppelt so viele wie vor einer Generation. Später kümmern sich beinahe alle um die Verhütung. Als Mittel nennen gut 70 % der Mädchen und gut 50 % der Jungen die „Pille“, fast 40 % der Mädchen und fast 60 % der Jungen das Kondom. Zur Akzeptanz des Kondoms bei Jugendlichen haben sicher die AIDS-Präventionskampagnen beigetragen, die dessen Anwendung als erwachsenes und verantwortungsbewusstes Handeln darstellen. Auch die Kontrazeption ist heute eine Angelegenheit beider Geschlechter. Neben die Empfängnisverhütung der Frauen ist die Zeugungsverhütung der Männer getreten.

Obgleich das Verhütungsverhalten heute rational und wirksam ist, gehört die Angst vor einer ungewollten Schwangerschaft nach wie vor zu den großen Belastungen der Jugendzeit. Über 70 % der jungen Frauen haben schon einmal Angst gehabt, schwanger zu sein. Demgegenüber hat weniger als ein Zehntel der Jugendlichen schon einmal befürchtet, sich auf sexuellem Weg mit dem AIDS-Erreger infiziert zu haben.

Neben der Angst vor dem Ende einer Beziehung und vor einer ungewollten Schwangerschaft belasten sexuelle Übergriffe das Liebesleben der Heranwachsenden und damit das Verhältnis der Geschlechter zueinander. Zwei Drittel der Mädchen im Alter von 16 oder 17 Jahren geben an, mindestens einmal sexuell attackiert worden zu sein. Bei den Jungen ist es jeder Vierte. Knapp ein Zehntel der Mädchen wurde Opfer eines schweren Übergriffs wie eines erzwungenen Geschlechtsverkehrs. Mädchen werden ausschließlich von Männern attackiert, Jungen ganz überwiegend.

Im Gegensatz zu früher sind junge Leute heute für das Problem des sexuellen Missbrauchs durch die öffentlichen Diskurse stark sensibilisiert. Jedenfalls ist das im Westen Deutschlands so, auf den ich mich hier konzentriert habe. Im Osten ist vieles – noch? – anders. Beispielsweise kommt es deutlich seltener zu sexuellen Übergriffen, sind Mädchen aus dem Osten häufiger koituserfahrener als Mädchen aus dem Westen, leben Jungen aus dem Westen häufiger enthalten als Jungen aus dem Osten.

Paraden der Selbstinszenierung

Doch wie geht es nach der Jugendphase weiter? Statistisch gesehen werden die jungen Frauen bei der Heirat 27 oder 28, die Männer fast 30 Jahre alt sein. Beinahe jede dritte Ehe wird geschieden werden. Immer mehr Männer und Frauen werden unverheiratet zusammenleben oder allein bleiben. Im Durchschnitt wird eine Frau ein bis zwei Kinder bekommen, statistisch: eineinhalb. Jede dritte Frau wird kinderlos bleiben. Nach dem Übergang vom „Ganzen Haus“ vergangener Jahrhunderte, das 30, 40 oder 100 Personen umfasste, zur Kleinfamilie à la Vater-Mutter-Kind bewegen wir uns seit einigen Jahrzehnten der Tendenz nach auf eine Kleinstfamilie zu. Sie besteht z. B. aus einem Erwachsenen und einem Kind, den bekannten Alleinerziehenden, kann aber auch nur eine Person umfassen, die ihre eigene Familie ist. In den Großstädten sind die Familien schon drastisch geschrumpft, hat die Herkunftsfamilie erheblich an symbolischer und realer Bedeutung verloren. Umso wichtiger ist es für Heranwachsende, sich durch Cliques sozial und emotional abzusichern und durch einen bestimmten Lifestyle subkulturell zu vernetzen.

Die oft undramatische Beziehungsliebe wird immer deutlicher von dramatischen Events der Selbstinszenierung und Selbstliebe flankiert. Die Beziehungsdisziplin wird durch allerlei Aufputzungen und Drapierungen erträglich gemacht. All das kann am besten an den Love-Parades und Raver-Parties der heutigen Jugend abgelesen werden, die ebenso sexuell und erotisch wie nonsexuell und narzisstisch sind. Alle, die teilnehmen, sind individuell und different, gleichzeitig aber in Gemeinschaft. Alle fallen aus dem Rahmen und sind gerade dadurch

eingebunden und formiert. Aufgebrezelt wird die Verschmöktheit des Alltagslebens bis zum Zusammenbruch gesampled abgefeiert – um es in der Sprache der Jugend zu sagen. Das ist ebenso schrill und bunt wie realistisch.

Denn in der Gesellschaft haben die jungen Leute nichts mehr zu lachen. Dort ist nur noch die Rede von Arbeitslosigkeit, Fremdenfeindlichkeit, Drogen und Gewalt, wenn es um die Generation geht, die unsere Zukunft ist. Im Nachkriegsdeutschland ist noch keiner nachgewachsenen Generation so schonungslos bedeutet worden, dass sie zu großen Teilen weder kulturell noch gesellschaftlich benötigt wird. Das Merkwürdigste aber ist: Unsere Gesellschaft frönt dem Fetisch Jugendlichkeit, doch die Jugend selbst wird missachtet, ist eine beinahe vergessene Generation. Sie steht nicht im Zentrum des gesellschaftlichen Geschehens, sondern an dessen Rand. Der Jugendfetisch verlangt von allen, immer neugierig, frisch, glatt, dynamisch, gesund und zukunftsorientiert zu sein. Der jungen Generation aber, die die Zukunft eigentlich gestalten sollte, wird von Erwachsenen bedeutet, sie sei ein Problem, eine Last, bereite mehr Sorgen als Hoffnung. Wirklich ernst genommen und umworben werden Jugendliche nur als Konsumenten.

Alters- statt Jugendwahn

Ein nennenswerter Teil der Eltern- und Großelterngeneration lebt spätestens seit der sexuellen Revolution der sechziger Jahre in dem Wahn, Jugendlichkeit und Durchblick gepachtet zu haben. Vor allem Männer dieser Generationen, die es zu etwas gebracht haben, können nicht alt werden. Mit 60 Jahren benehmen sich viele noch so, als seien sie gerade 30 geworden. Es müsste Erwachsenen doch sehr zu denken geben, dass sie trotz des herrschenden Jugendfetischs nicht mit der Jugend tauschen würden. Nicht einmal die, die schon mit ihrem verwelkten Leib konfrontiert sind, möchten heute noch einmal von vorne anfangen. Arme Jugend. Ist sie nicht angesichts dieser Lage erstaunlich sanft und diszipliniert? Müsste sie in dieser Lage nicht noch sehr viel härter und schriller sein?

Zusammenfassend lautet die sexualwissenschaftliche Zeitdiagnose: Das Sexualleben der jungen Generation, das die Sexualwissenschaft, allen voran Gunter Schmidt aus Hamburg, seit Jahrzehnten empirisch erforscht, oszilliert heute zwischen romantischer Treue in privaten Beziehungen und schrillen Selbstinszenierungen auf öffentlichen Liebesparaden. Wie lässt sich dieser Befund theoretisch einordnen?

Nach meinem Eindruck erfolgt seit den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts in den reichen Gesellschaften des Westens eine kulturelle und gesellschaftliche Transformation der Sexualität, die so enorm ist, dass es mir nicht übertrieben zu sein scheint, von einer weiteren sexuellen „Revolution“ zu sprechen. Ich nenne sie die „neosexuelle“ Revolution und weiß natürlich heute, dass Revolutionen nicht unbedingt in ein Reich der Freiheit führen, dass sie nicht nur laut und schnell sind, sondern auch leise und schleichend verlaufen können. Bisher ist die mit der neosexuellen Revolution einhergehende Umkodierung und Umwertung der Sexualität eher langsam und relativ lautlos verlaufen. Ihre symbolischen und realen Auswirkungen sind aber möglicherweise einschneidender als die der schnellen und lauten sexuellen Revolution der sechziger und siebziger Jahre.

Events der Selbstinszenierung:

Love-Parade und Christopher-Street-Day in Berlin.



Die gegenwärtige sexuelle Revolution

Die neosexuelle Revolution zerlegt die alte Sexualität und setzt sie neu zusammen. Dadurch treten Dimensionen, Intimbeziehungen, Präferenzen und Sexualfragmente hervor, die bisher verschüttet waren, keinen Namen hatten oder gar nicht existierten. Insgesamt verlor die Kulturform Sexualität an symbolischer Bedeutung, wie auch unsere empirischen Studien belegt haben. Heute ist Sexualität nicht mehr die große Metapher der Lust und des Glücks, wird nicht mehr so stark überschätzt wie zur Zeit der sexuellen Revolution, ist eher eine allgemeine Selbstverständlichkeit wie Egoismus oder Motilität.

Während die alte Sexualität von den Erwachsenen positiv mystifiziert wurde als Rausch, Ekstase und Transgression, wird die neue negativ mystifiziert als Ungleichheit der Geschlechter, als Gewalt, Missbrauch und tödliche Infektion. Während die alte Sexualität vor allem aus Trieb, Orgasmus und dem heterosexuellen Paar bestand, bestehen die Neosexualitäten der jungen Erwachsenen vor allem aus Geschlechterdifferenz, Selbstliebe, Thrills und Prothetisierungen.

Aus der Unzahl der miteinander vernetzten Prozesse, die Neosexualitäten hervorbringen, greife ich drei heraus. Als ein wesentlicher Prozess sei erstens die Dissoziation der alten sexuellen Sphäre genannt. Vor allem durch die diskursive Abtrennung der geschlechtlichen von der sexuellen Sphäre und durch deren anschließende Überhöhung ist nicht mehr das Triebchicksal der Spring- und Angelpunkt, sondern die Geschlechterdifferenz, verbunden mit einer Dissoziation der geschlechtlichen Sphäre selbst im Sinn von Körpergeschlecht, Geschlechtsrolle, Geschlechtsidentität, Gender Blending, Transgenderism usw. Ferner wurde die Sphäre des sexuellen Erlebens von der des Sexualkörpers dissoziiert, insbesondere durch Simulations- und Virtualisierungsprozesse und den Vormarsch medizinischer Körpertherapien, von der Schwellkörper-Autoinjektionstherapie bis hin zu *Viagra*, eine Pille, durch die zugleich und endlich das Sexuelle von der Angst getrennt werden soll, eine Legierung, ohne die sich Freud die Sexualität nicht hätte vorstellen können. Erwähnt sei schließlich noch die diskursive Trennung der libidinösen von der de-

struktiven Sphäre unter den Stichworten sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch. Seither hat das Sexuelle noch einmal auf eine ganz andere Weise seine „Unschuld“ und „Reinheit“ verloren: In dieser Kultur muss es spätestens ab jetzt mit Aggression und Destruktion zusammen gedacht werden. Natürlich schritt auch die alte Dissoziation der sexuellen von der reproduktiven Sphäre voran, bis hin zur technologischen Übertreibung der bisher als unhintergebar angesehenen Geschlechtlichkeit der Fortpflanzung durch das Klonen. Theoretisch-technologisch können sich jetzt die Menschen nicht nur ohne Sexualität fortpflanzen, sondern auch ohne die Zweigeschlechtlichkeit.

Lean Sexuality

Zweitens greife ich als Prozess die Dispersion der sexuellen Partikel, Fragmente, Segmente und Lebensweisen heraus, die vor allem durch Kommerzialisierung und Mediatisierung erfolgt. Die Stichworte lauten Sex in der Werbung, warenästhetische Indienstnahme des Erotischen und Sexindustrie. Letztere reicht von den Flirtschulen, Kontaktanzeigen, Partnervermittlungen usw. über die Sexographie im Fernsehen bis hin zur braunen Prostitution, zum Sextourismus, zum Kinder- und Embryonenhandel. Die Dispersion zwingt die Einzelnen ins System, indem sie sie aus allem, was als Ganzes gedacht werden könnte, herausreißt. Dispersion entwirzelt, fragmentiert und anonymisiert die Individuen. Zugleich aber werden sie durch diesen Mechanismus miteinander vernetzt und unterhaltsam zerstreut. Unterm Strich kommt mannigfaltige Atomisierung heraus.

Drittens nenne ich den Prozess der Diversifikation und Deregulierung der Intimbeziehungen. Die Stichworte, die zum Teil schon gefallen sind, lauten: Entwertung der Herkunftsfamilie, Schrumpfen der Kleinfamilie zur Kleinstfamilie, Vervielfältigung der Beziehungs- und Lebensformen, Idealisierung disperser Lifestyles, Differenzierung der alten Hetero- und Homosexualität, Selbstdefinition und Pluralisierung ehemaliger Perversionen als gesunde Neosexualitäten, Auftritt alter Potentialitäten wie der Bisexualität als neuartige Sexual- und Geschlechtsweisen, Zwang zur Vielfalt und Inti-



misierung, Exklusivierung von Eltern-Kind- und Mann-Frau-Beziehungen im Sinn von Beziehungsbeziehungen, neue Scham-, Ekel-, Desensibilisierungs- und Zurückweisungsstandards usw.

Beim Zeitungslesen schlägt mich die Diversifikation der sozialen und geistigen Beziehungen beinahe jeden Tag in ihren Bann: Da wird ein observierter Verfassungsfeind Innenminister, ein ehemaliger Hausbesetzer Polizeipräsident, ein ehemaliger Sexualstraftäter Obergutachter – und Bob Dylan, mein lieber Gott, darf vor dem Papst singen, weil er laut Vatikan nicht mehr die Selbstverwirklichung durch Sex propagiere, sondern durch Spiritualität. So diversifizieren wir uns alle.

Das Resultat der neosexuellen Revolution könnte Lean Sexuality genannt werden, eine neue gesellschaftliche Sexualform, für die Selbstdisziplin und Selbstoptimierung charakteristisch sind. Love-Parades und Raver-Parties sind für mich ein Inbegriff der Neosexualitäten. Werktags wird sauber und korrekt funktioniert, am Wochenende aber wird mit Hilfe von Designerdrogen, die den Körper von der Seele dissoziieren und Out-of-Body-Experiences gestatten, millionenfach eine Techno-Sau durch den Berliner Tiergarten getrieben, die nur noch von ferne an die Verheißungen und Risiken des *Gartens der Lüste* des Hieronymus Bosch erinnert. Auf den Paraden und Parties inszenieren sich die neuen Selbstpraktiken, beispielsweise fetischistische und sadomasochistische, mit großer Selbstverständlichkeit. Sie haben den Geruch des Perversen beinahe ganz verloren und sind insofern typische Neosexualitäten, als das triebhaft Sexuelle im alten Sinn nicht mehr im Vordergrund steht. Sie sind zugleich sexuell und nonsexuell. Selbstwertgefühl, seelisches Gleichgewicht und Befriedigung werden nicht nur wie früher aus der Mystifikation der Triebliebe und dem Phantasma der orgasmischen Verschmelzung beim Geschlechtsverkehr gezogen. Sie fließen heute ebenso oder stärker aus dem Thrill, der mit der nonsexuellen Selbstpreisgabe und der narzisstischen Selbsterfindung einhergeht.

Prof. Dr. Volkmар Sigusch ist Direktor des Instituts für Sexualwissenschaft der Universität Frankfurt am Main. Er gehört als Professor den Fachbereichen für Medizin und Gesellschaftswissenschaften der Universität an.



Hieronymus Bosch: *Garten der Lüste*.

In Phantasiewelten

Wie die Sexualisierung der Öffentlichkeit auf Jugendliche wirkt

Die Einstellung zum Thema Sexualität in den Medien hat sich im Lauf der Jahre mehr und mehr liberalisiert, seit allerdings auch im Fernsehen Erotikfilme zu sehen sind, wird erneut über Grenzen des Erlaubten diskutiert. Was sind die Folgen der ständigen Präsenz von sexuellen Reizen? Unter Jugendschützern wurde lange Zeit befürchtet, Jugendliche könnten durch die Reduzierung auf Stimulanz ohne verantwortungsvolle Beziehungen und Gefühle zur sexuellen Anarchie erzogen werden. **tv diskurs sprach mit Prof. Dr. Gunter Schmidt, Sexualwissenschaftler an der Universität Hamburg, über Wertvorstellungen und Lebenskonzepte von Jugendlichen und die Bedeutung der Medien.**

Wenn Erwachsene über Jugendliche und deren Sexualität reden, hat man oft den Eindruck, da herrsche Sodom und Gomorrha. Die Schuld wird den Medien zugeschrieben, weil sie – so die Argumentation – immer häufiger alle Tabus verletzen.

Ich glaube, dass diesen Eindruck nur Erwachsene haben können, die keine Kinder im jugendlichen Alter haben. Jugendliche zeigen schon sehr früh sexuelle Interessen, zum Beispiel an der medialen Präsentation von Sexualität, sie haben vielleicht auch schon eine Freundin oder einen Freund, experimentieren mit der Masturbation, manche haben bereits Geschlechtsverkehr, wenn sie in die Adoleszenz kommen. Aber diese Jugendlichen gehen zu einem überwiegenden Teil außerordentlich verantwortungsvoll mit Sexualität um. Insofern ist dieses Sodom und Gomorrha ein Schreckgespenst, wohl eher eine Projektion unerfüllter Sehnsüchte, von Sexualängsten und Sexualneid Erwachsener. Mit jugendlicher Realität hat das wenig zu tun.

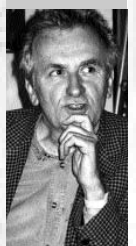
spazieren gehen

Bedeutet das auch, dass die Eltern die erste Anlaufstelle sind, wenn die Jugendlichen Informationen in Sachen Sexualität brauchen?

Woran liegt es, dass Eltern die Sexualität ihrer Kinder häufig skeptisch beobachten?

Ich weiß nicht, ob diese Feststellung so richtig ist. Heute stehen die Eltern den sexuellen Gewohnheiten ihrer Kinder mit einer Mischung aus Ratlosigkeit und Toleranz gegenüber. Dabei haben sie nicht die Absicht, die Sexualität zu verhindern – was ja auch gar nicht ginge –, sondern den Kindern gute Erfahrungen zu wünschen. Die veränderte Haltung der Eltern gegenüber der Sexualität ihrer Kinder zeigt sich daran, dass Beziehungen und Sexualität der Jugendlichen heute in die Familie integriert werden. Früher war das erste Gebot der Jugendsexualität, es heimlich zu tun. Die Eltern sollten nichts wissen – und das nicht nur aus Angst vor Verbot oder Strafe. Vielmehr ließ sich an Sexualität seine eigene Identität, sein eigenes Erwachsenwerden bemessen, und das wollte man natürlich für sich behalten. Sex war heimlich und rebellisch. Heute ist es eher üblich geworden, dass Jugendliche ihre Freundin mit nach Hause nehmen, dass sie dort zusammen bei den Eltern übernachten: sie schlafen miteinander im Kinderzimmer, während die Mutter nebenan den Apfelkuchen für den Sonntag backt. Jugendsexualität hat sich mehr und mehr familiarisiert. Jugendliche können heute ihren Intimbereich viel eher in die Familie einbringen. Ich weiß nicht, ob das unbedingt ein Vorteil ist – zumindest ist es ganz praktisch, denn wo soll man sonst hingehen, wenn man keine eigene Wohnung hat?

Das glaube ich nicht. Wenn das Vertrauen vorhanden ist, gibt es vielleicht Gespräche über komplexe Probleme, zum Beispiel Liebeskummer oder Beziehungsschwierigkeiten. Andererseits ist es oft so, dass die Kinder, wenn die Eltern etwa über Verhütungsmittel sprechen wollen, schnell abwiegeln, sie wüssten schon alles. Und in der Regel trifft das auch zu. Die Sexualerziehung der Eltern vollzieht sich mehr im Unausgesprochenen, also darin, was sie in ihren Beziehungen vorleben, wie sie mit körperlichen Bedürfnissen umgehen, welches Bild sie vom eigenen und anderen Geschlecht haben usw. Das wird die Jugendlichen sicherlich beeinflussen. Die Eltern sind auch gar nicht so gut geeignet für die Sexualerziehung. Ich glaube, dass die Eltern in vielen Bereichen mehr von den Jugendlichen lernen können als umgekehrt. Das gilt in erster Linie für den Umgang der Geschlechter miteinander. Wenn Sie die Fünfzigjährigen mit den Achtzehn- bis Zwanzigjährigen vergleichen, unterscheidet sie vor allem das Verhältnis, das sie zum anderen Geschlecht haben. Die Jüngeren sind weniger patriarchalisch, sie sind viel partnerschaftlicher, egalitärer in ihrer Sexualität. Frauen haben heute mehr Mut, Kraft und Selbstvertrauen, sexuelle Wünsche zu äußern, initiativ zu werden oder aber auch Grenzen zu setzen. Auf der anderen Seite beweisen die jungen Männer mehr Mut, sich von Frauen etwas sagen zu lassen, deren Wünsche und Grenzen zu akzeptieren, ohne sich gleich klein und elend zu fühlen. Das ist ein Bereich, in dem die Jugendlichen von den Erwachsenen wenig lernen können. Der soziale wie auch der sexuelle Wandel verlaufen sehr schnell, der sexuelle Wandel hat für mich mehr positive als negative Seiten. Die Jugendlichen assimilieren ihn viel schneller als ihre Eltern, und so haben sie diesen in vielerlei Hinsicht etwas voraus.



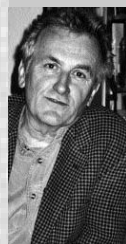
Wenn die Eltern nicht als Informationsquelle dienen, wer ist es dann? Ist es der Sexualekundeunterricht, sind es Jugendzeitschriften oder die Medien insgesamt?

Der Sexualekundeunterricht, wenn es ihn denn gibt, spielt eher eine untergeordnete Rolle. Woher Jugendliche ihre Informationen beziehen, hängt vom Alter ab. In dem Alter, in dem man sexuelle Skripte, wie wir sagen, entwickelt, also zwischen dem zehnten und sechzehnten Lebensjahr, spielen die Peers, also die Gespräche mit Gleichaltrigen, eine große Rolle. Und natürlich werden auch die Medien zur Information genutzt. Es gibt ja nicht nur BRAVO, sondern auch prä-BRAVOs, Girly-Magazine, die eine Altersgruppe ansprechen, die noch nicht so weit ist. Dort wird viel Sexualpädagogik vermittelt. Dazu kommen Filme wie American Pie, die zwar frühestens ab 12 Jahren frei sind, aber massenhaft von Zehnjährigen gesehen werden, und die Vorabendserien wie Marienhof oder Gute Zeiten, schlechte Zeiten. Sie sind wichtige Informationsquellen, genauso übrigens wie die Videoclips, in denen es ja oft in einer besonders pfeifigen Art und Weise um Beziehungen und Sex geht – viel witziger jedenfalls als in den Erotik- und Pornoschinken für Erwachsene. Hier findet man am ehesten eine neue Kultur der Erotographie.

Schauen wir noch einmal auf die Sexualität der Erwachsenen. Hier gibt es eine zunehmend wertorientierte, konservative Bewegung, die beispielsweise für das Verbot von Erotikfilmen im Fernsehen und den Staat zum Schutz dieser Werte auffordert. Andererseits finden wir eine große Gruppe, die für sexuelle Liberalität eintritt und sexuelle Befriedigung nicht mehr allein in der Zweierbeziehung sucht, sondern teilweise in Swingerclubs. Wie kommt es zu dieser Schere?

Ich glaube nicht, dass es diese Schere so gibt. Beide Gruppen, die Sie genannt haben, sind kleine Minderheiten. Was sich ändert, ist nicht so sehr das Sexualverhalten, das hat sich in den siebziger Jahren drastisch verändert – zum Beispiel fingen Jugendliche sehr viel früher mit dem Geschlechtsverkehr an. Der erste

Geschlechtsverkehr wird aber heute noch etwa im gleichen Alter erlebt wie in den siebziger Jahren, daran hat sich nicht viel geändert. Gewandelt haben sich dagegen die Beziehungen: Die Spitze des Eisbergs sehen wir in den Scheidungszahlen. Die Dauer von Beziehungen – und das hat viele Gründe – wird kürzer, die Fluktuation ist höher, Beziehungen werden nicht mehr lebenslang geschlossen und haben keinen Schutz mehr durch Institutionen. Sie basieren nicht mehr auf äußeren Verankerungen wie zum Beispiel dem gemeinsamen Wirtschaften, was gegenseitige lebenslange Abhängigkeit verursachte. Sie gründen sich heute vielmehr allein auf das Gefühl. Partner fühlen sich gut in der Beziehung, sie wollen Befriedigung miteinander, bei weitem nicht nur sexuelle – Nähe, Austausch, Aufgehobensein, Intensität. Zwei Werte konkurrieren. Jugendliche möchten schon eine Dauerbeziehung, vielleicht sogar eine lebenslange Beziehung, aber – und das ist die andere Seite – nur wenn die emotionale Qualität der Beziehung hoch ist. Weil sie ständig die Qualität der Emotionen und der Intimität reflektieren, kommt es, dass die Beziehungen oftmals kurz sind, obwohl der Wunsch nach Dauerhaftigkeit besteht. Das verändert die Welt. Die Gründung einer Familie, also wenn Kinder kommen,



schwächt zwar diese Tendenz, setzt sie aber nicht außer Kraft. So gibt es heute eine Vielzahl von Beziehungsformen, in denen Kinder aufwachsen. Wir können darüber klagen, aber wir werden das nicht ändern. In diesem Zusammenhang gefallen mir die Vorabendserien oder die vorhin besprochenen Filme, weil sie ein Stück Realität relativ vorurteilsfrei präsentieren: Kinder wachsen bei der Mutter auf oder beim Vater, oder sie pendeln zwischen beiden, oder ihr Vater ist schwul oder die Mutter lesbisch usw. usf. Es wird gezeigt: alles ist eigentlich okay. Da ist vieles liberal, eine Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Lebensformen wird präsentiert. Das finde ich ganz wichtig, oft wird das ja auch in den Talkshows hervorgehoben. So schlecht sie manchmal sein mögen, sie beinhalten oft ein Stück aufklärerischer Toleranz.

Das wird sehr unterschiedlich gesehen. Die einen sehen in Talkshows einen Aufruf zur Toleranz, die anderen stören sich daran, dass die vermeintliche Normalität auf den Kopf gestellt wird und Jugendliche dadurch ein falsches Normalitätskonzept erhalten.

Das Neue ist – und ich kann mir denken, dass das den Jugendschutz zur Verzweiflung bringt –, dass sexuelle Darstellungen früher einzig im Genre der Pornographie oder des erotischen Films oder Romans zu finden waren, während heute diese Themen durch alle Genres geistern – von Talkshows über Vorabendserien, Kinofilme, Jugendromane, die bei Jugendlichen beliebt sind, bis zu den Krimis im Abendprogramm. Überall sind sexuelle Darstellungen zu finden, da nützen die altbekannten Mittel, etwas zu verbieten oder etwas herauszuschneiden, nicht mehr viel. Wir sind von sexuellen Reizen umstellt. Man kann das schrecklich, öde oder belästigend finden. Die Auswirkungen dieser Sexualisierung sind aber ebenso interessant wie paradox, nämlich



dass Jugendliche, teilweise schon Kinder, unglaublich gelassen mit sexuellen Reizen umgehen – und das ist Schutz. Wenn früher ein männlicher Jugendlicher das Bild einer nackten Frau sah, dann führte das schon fast zu einer Triebhandlung. Er musste sich bemühen, nicht gleich etwas in die Tat umzusetzen. Heute sehen Sechzehnjährige Pornos auf Video oder Sex im Fernsehen mit einer großen Coolheit, Szenen, die ihre Väter noch in sexuellen Aufruhr versetzt hätten. Das trägt zur sexuellen Zivilisierung der Gesellschaft bei. Die traditionellen Jugendschützer kämpfen wie Don Quichotte gegen Windmühlenflügel. Das hat überhaupt keinen Erfolg. Ein Jugendschützer der fünfziger Jahre würde, wenn er das heute sehen könnte, entsetzt die Hände über dem Kopf zusammenschlagen.

Möglicherweise würde er auch sagen: Ich habe mich in der Einschätzung der Bedeutung sexueller Darstellungen geirrt ...

Vielleicht würde er es so sagen, wenn er die Entwicklung mitbekommen hätte. Wenn er hingegen jetzt aus einem vierzigjährigen Dornröschenschlaf aufwachte, würde er wahrscheinlich an der Welt verzweifeln.

Derzeit wird in der öffentlichen Diskussion oft über den sexuellen Missbrauch von Kindern gesprochen. Ist das eine Folge höherer Wahrnehmung und Sensibilität oder hat der Missbrauch tatsächlich zugenommen?

Das hängt vor allem damit zusammen, dass wir ein respektvolleres, emotionaleres, manchmal auch sentimentaleres Verhältnis zu Kindern bekommen haben. Noch wichtiger ist, dass seit den sechziger und siebziger Jahren eine Kampagne gegen sexuelle Gewalt läuft, also gegen sexuellen Zwang, Vergewaltigung, Kindesmissbrauch, Sexismus im Alltag, also gegen Missstände, die lange Zeit durch die soziale Überlegenheit der Männer, die das für selbstverständlich hielten, gar nicht wahrgenommen wurden. Indem sich die Stellung der Geschlechter veränderte, wurde eine andere Wahrnehmung möglich. Alle diese Themen haben einen gemeinsamen Nenner, nämlich sexu-

elle Selbstbestimmung. Die öffentlichen Debatten über diese Themen haben manchmal bis zur Idiosynkrasie unsere Wahrnehmung dafür geschärft, was ein sexueller Übergriff ist. Was man früher für einen waghalsigen Flirt hielt, wird heute – manchmal vielleicht auch zu Unrecht – als Übergriff oder Obszönität eingestuft. Aber dahinter steht eine Schärfung des Gefühls für sexuelle Selbstbestimmung. Das bedeutet auch, dass man ein Gefühl für die Grenzen des Gegenübers haben muss. Darin wird eine weitere wichtige Veränderung deutlich – auch ein Beitrag zur Zivilisierung der Sexualität in dieser Gesellschaft. Die alte Moral, die bestimmte Akte einfach verboten hat, ist gekippt. An ihre Stelle ist eine Verhandlungsmoral getreten, eine Konsensmoral, die nicht mehr Akte bewertet – es ist also egal, ob ein Paar in einen Swingerclub geht, ob sie oral oder anal, zart oder heftig verkehren, oder auch sadomasochistisch. Wichtig ist vielmehr, dass die Sexualität vereinbart ist, dass gleichstarke Partner aushandeln, was sie sexuell wollen. Wenn sie das ausgehandelt haben, geht das niemanden mehr etwas an. Genau diese Moral können Sie bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen als voll etabliert betrachten.

Und die Jugendlichen, die für Abstinenz eintreten?

Ja, daran sind Journalisten immer interessiert. Auch Abstinenz kann konsensuell sein. Oder ein Markenzeichen. Britney Spears beispielsweise, die ihre Fans vor allem bei jungen Teenager-Mädchen hat, verkündet öffentlich: „I am a virgin und möchte es bleiben, weil ich noch den Richtigen suche.“ Solche nur scheinbar moralischen Äußerungen gehören zum Logo dieser Künstlerin. Es ist keine moralische Aussage mehr, sondern vielmehr eine Identitätsaussage. Zugleich ist ihre Show durch und durch sexualisiert und ihre Poster in den Girly-Magazinen, also an Mädchen adressiert, könnten Pinups aus Soldatenspinden der fünfziger Jahre sein. So könnte man meinen: Aha, junge Mädchen sollen früh lernen, sich als Sexobjekte anzubieten. Das ist jedoch falsch, denn die Mädchen nehmen das heute nicht mehr als Objekt wahr, sondern sie spielen diese Rolle als

Subjekt, sind Akteure. Sie fragen, wie kann ich lernen, sexy zu sein und toll auszusehen? Wie kann ich spielerisch und aktiv mit meiner beginnenden Weiblichkeit und Ausstrahlung umgehen? Sie üben das früh ein. Und da ist „I am a virgin“ für Zehn- bis Fünfzehnjährige ein sehr beruhigender Satz, denn er bedeutet: Ich kann vieles spielerisch probieren. Das heißt aber nicht, dass ich es auch machen muss, dass es ernst wird. Die Wucht der Sexualisierung in diesen medialen Präsentationen, vor allem in den neuen Girly-Magazinen, ist auf den ersten Blick schockierend, sie trainiert jedoch sehr früh den aktiven Umgang mit den kulturellen Formen der Geschlechtlichkeit. Oder nehmen wir eine Serie wie Marienhof. Dort wird ja alles gezeigt: wie sie sich küssen, wann man die Augen zumacht, wann der Mund geöffnet wird, wie man sich auseinander setzt, wie man miteinander ins Bett geht, wie man sich trennt, wie man den Eltern beibringt, dass man einen neuen Freund hat, wie man der Mutter sagt, dass man schwul oder lesbisch ist. Es wird alles gezeigt, und das in einer gewissen Weise recht traditionell, denn Sexualität ist immer in Beziehungen integriert, und man findet eine massive heterosexuelle Sozialisierung. War man früher zwölf oder dreizehn Jahre alt, musste man sich mühsam zusammenreimen, was man wohl macht, wenn man zum ersten Mal Interesse am anderen Geschlecht hat, man konnte bestenfalls mit dem Freund oder der Freundin darüber reden. Heute wird dagegen alles bis ins letzte Detail vorgezeichnet. Lange bevor junge Menschen „es tun“, haben sie Skripte im Kopf, wie man sich in bestimmten Situationen verhält. Und diese Skripte sind fast immer heterosexuell. Es kommen zwar manchmal auch Schwule oder Lesben vor, auch Bisexuelle, doch die bilden nur den

Hintergrund, vor dem das Heterosexuelle noch deutlicher wird. Bilder und Geschichten können Blaupausen vorgeben. Wenn die Protagonisten jung sind und die Jugendlichen sich mit ihnen identifizieren können, dann zeigt das Wirkung, übernehmen Jugendliche davon etwas. Wenn sie sich mit den Protagonisten nicht identifizieren können, also wenn es Erwachsene sind, ist die Wirkung dagegen gering. Deshalb glaube ich auch, dass die alltägliche Pornographie – in der ja meistens nicht sehr ästhetische Erwachsene agieren – in den Köpfen Jugendlicher nicht so viele Effekte hat. Sie identifizieren sich mit diesen Personen nicht, sie denken vielmehr, das ist Omas und Opas Sex. Vermutlich denken sie sogar: so möchte ich es nicht machen.

Könnte das ständige Vorführen von Tabubrüchen in den Medien – sei es nun in Talkshows oder Erotikfilmen – nicht auch eine Lernwirkung haben? So ist eine Talkshow mit dem Titel Sex – das Spiel ohne Grenzen in die Kritik der Landesmedienanstalten geraten. Dort wurden im Tagesprogramm Menschen vorgestellt, die auf Dominasex, Kliniksex oder Windelsex stehen. Geraten da die Jüngeren nicht mit ihren Orientierungen durcheinander?

So etwas interessiert die Jugendlichen nicht besonders. Das ist für sie etwas Exotisches, auch eher Omas und Opas Sex, vielleicht auch etwas, das ihre eher romantischen Bilder vom Sex verletzt. Es ist mehr eine ästhetische Frage, ob man das im Fernsehen haben will. In der Häufung ist das ja manchmal auch von einer tödlichen Länge weile und Dummheit. Aber es ist für mich nicht so sehr eine Frage der moralischen Entrüstung. Im Jugendschutz sollte man weniger danach fragen, was sind gute oder schlechte Verhaltensweisen, was sind die richtigen Orientierungen, sondern man sollte Sensibilität dafür wecken, wo Konflikte mit den Interessen und Grenzen anderer bestehen. Natürlich gibt es in den Medien auch Bilder von Verletzungen dieser Grenzen, aber solange sie in einen Kontext eingebunden sind, der deutlich macht, dass solche Verhaltensweisen nicht in Ordnung sind, ist auch das hinnehmbar. Wenn man Jugendschutz so betrachtet, dann gibt es

doch relativ wenig, was zu beanstanden ist oder verboten gehört. Das Beste ist, Bilder und Geschichten zu schaffen, die Jugendliche interessieren. Das passiert, und nicht mal so schlecht. Zwölfjährige Mädchen, beispielsweise, interessieren sich für Girly-Magazine, Filme wie American Pie oder Road Trip – also Einstiegsfilme in Romance und Sex, die zum Beispiel Fragen behandeln, wie man den ersten Freund findet, wie das sein mag, wenn man das erste Mal küsst, verliebt ist oder Geschlechtsverkehr hat. Das heißt überhaupt nicht, dass sie das gleich umsetzen. Aber sie sind interessiert daran, wie man so etwas lösen kann – und die Phantasie kann schon mal arbeiten. Wichtig sind auch die Videoclips.

Interessant bei Filmen wie Verrückt nach Mary, American Pie, Eine wie keine oder 10 Dinge, die ich an Dir hasse ist durchgehend die Ambivalenz zwischen dem Bedürfnis nach sexueller Erfahrung und Abenteuer, insbesondere der Jungen, und dem Bedürfnis nach Liebe, Geborgenheit und Treue, das am Ende immer siegt. Vor allem in Amerika und Großbritannien, aber auch in Deutschland wird den Filmen vor allem eine drastische, ordinäre sexuelle Terminologie vorgeworfen ...

... Worte bekommen eine andere Bedeutung – je nachdem, wie und wie oft sie benutzt werden. Wenn ein Junge früher sagte: „Ich will dich bumsen“, dann war damit ein aggressiver Akt gemeint. Heute hat das Wort zwar noch die gleichen Buchstaben, aber die Bedeutung hat sich gewandelt, es wird anders ausgesprochen. Es ist schwierig für Erwachsene, dies nachzuvollziehen, weil sie nur die ihnen geläufige Bedeutung kenne.



Diese Filme werden von den ab Zehnjährigen angesehen, sie sind eine Fortsetzung der Fernsehserien, über die Sie gesprochen haben. Es geht stärker um Sexualität, vor allem aber um ihre Einbettung in Beziehungen, Familie, Schule und Freundeskreis. Erwachsene nutzen Erotikfilme, die eigentlich keine Beziehung zur Lebenswirklichkeit haben, sondern ausschließlich das Ziel der sexuellen Stimulation verfolgen. Beide Genres werden gerne und oft gesehen, aber dennoch in der Öffentlichkeit als Schweinkram hingestellt – niemand gibt den Konsum gerne zu. Wie kommt es zu diesem Widerspruch?

Ich kenne keine Nutzerstudien, aber wenn man sich Softpornos im TV anschaut, fallen sie in ihrer Eintönigkeit auf. Sie haben, glaube ich, etwas Veraltetes, auch in ihren Klischees, die sich im Hinblick auf die Geschlechterrollen abbilden. Sie wenden sich, denke ich, an den älteren Teil der Bevölkerung. Diese Form von Sexdarbietungen über anderthalb Stunden mit immer wieder neuem Geschlechtsverkehr – Rackern, Stöhnen, Orgasmus simulieren, wieder und wieder – entspricht nicht mehr den Wahrnehmungsgewohnheiten der heutigen jungen Menschen. Wie gesagt, das ist eher etwas für die Älteren, für die es allein schon deshalb eine Faszination besitzt, weil das Konsumieren solcher Filme in ihrer Jugend verboten war.

Dann aber kommt ein Phänomen hinzu, über das wir noch nicht gesprochen haben: das Spazierengehen in sexuellen Phantasiewelten spielt heute eine immer größere Rolle. Da gehören die Pornos, die Erotikfilme, die Clips oder die Talkshows dazu sowie erotische Elemente in Shows, in Spielfilmen oder in der Präsentation von Mode, der Werbung, des Alltagslebens. Dadurch, dass wir so gelassen mit den Phantasien

umgehen, sie genüsslich goutieren, sie uns jedoch nicht mehr zur Tat drängen, hat die Phantasiewelt eine ganz neue Bedeutung erlangt. Wir bewegen uns darin wie Flaneure, lassen uns animieren und ansprechen, oft ohne dass es die Bewusstseinsschwelle erreicht. Diese Dinge genießen wir, aber sie bringen uns nicht mehr außer Rand und Band. Sie haben eher wenig Einfluss auf das Verhalten.

Würden Sie das auch auf Pornographie beziehen?

Im Prinzip ja. Auch die Pornographie gehört zu den Phantasiewelten, in denen viele herumwandeln, animation- und lustsammelnd. Daneben gibt es spezielle Interessenten an der Pornographie, also Menschen, die ungewöhnliche sexuelle Präferenzen haben, die ein solcher Film bedient, seien es masochistische, sadistische oder fetischistische. Auch das Thema der Gewalt- und Kinderpornographie gehört hierhin. Hier kommt natürlich noch das große Problem hinzu – und deshalb sind diese Formen der Pornographie ja auch verboten –, dass mit dem Film Opfer geschaffen werden.

Können die Menschen denn Phantasie und Realität immer so auseinander halten?

Ja. Die Vorstellung, dass sich in der Phantasie nur das abspielt, was wir eigentlich wollen, ist sicher falsch. Im Großen und Ganzen sind die Menschen mit ihrem – gemessen an den Sexmärchen der Medien – oft ja bescheidenen und in ihrem alltäglichen Stress ja auch begrenzten Sexualleben durchaus zufrieden. Daneben besteht die andere, die Phantasiewelt, doch die Vorstellung, von der Phantasie in die Realität überwechseln zu wollen, ist sehr naiv. Das will eigentlich niemand. Das Schöne an der Phantasiewelt ist ja gerade, dass es eine Welt ohne Kosten und Folgen ist. Man kann sie genießen, doch man muss nicht alles so machen – Sexualität kann ja durchaus auch etwas Anstrengendes sein. So gibt es die Welt des Alltags und die symbolische Welt. In die kann man einsteigen, aus der kann man aussteigen, wann man will. Selbstverständlich dienen Erotik- oder Pornofilme auch zur

Animation sexueller Handlungen, manche Paare werden durch die Programme zappen und sich inspirieren lassen, und natürlich werden die Filme auch als Masturbationsvorlage genutzt. Aber die meisten dieser Stimuli sind heute nicht mehr handlungsgebunden. Sie bleiben in der Phantasie.

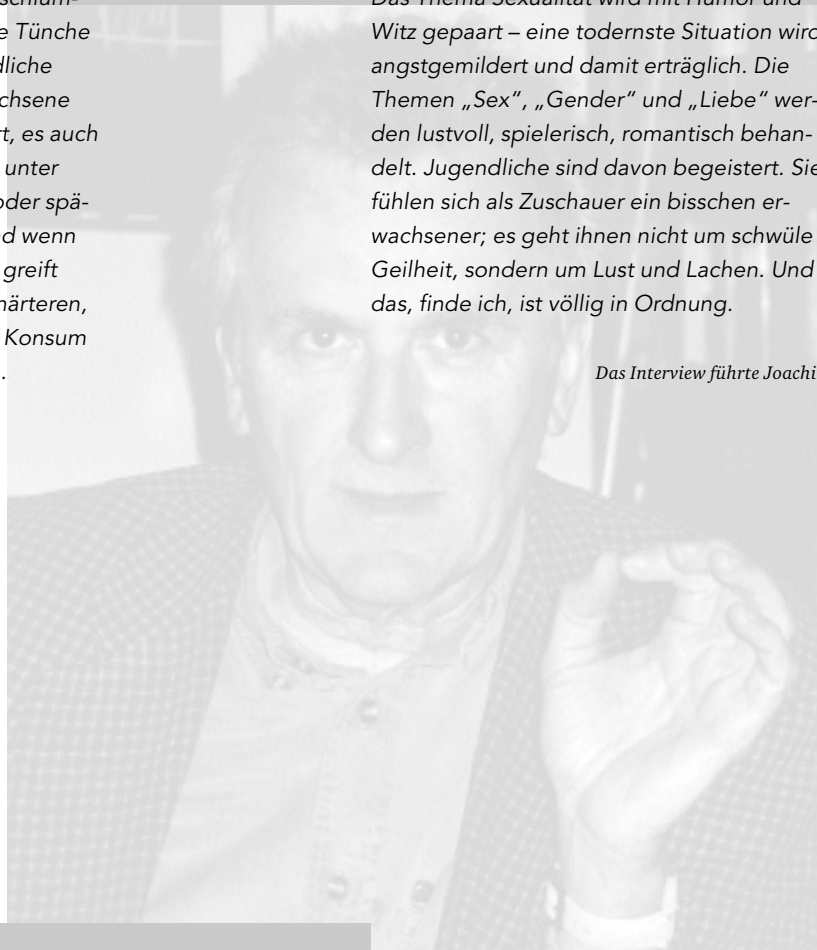
In den siebziger Jahren ging man im Jugendschutz von der Spiraltheorie aus: Man sieht FKK-Bilder als Einstiegsdroge, dann braucht man immer mehr und höhere Reize, um den gleichen stimulativen Effekt zu erzielen – und irgendwann kommt man zur Gewalt- oder Kinderpornographie.

Schon unsere Untersuchungen in den Siebziger – also zu einer Zeit, als der stimulative Effekt von Sexfilmen noch erheblich stärker war als heute – zeigten, dass die Zuschauer kurzfristig sexuell aktiver wurden, aber sie haben nichts anderes gemacht als das, was sie sonst auch taten. Animiert wird man zu Handlungen, die im Bereich der eigenen Wünsche liegen, und die sind weniger finstert als viele, die zensieren wollen, es sich vorstellen, und die oft von der impliziten Annahme ausgehen, jeder Mann sei potentiell sexuell gewalttätig, ein Untier schlummere in ihm, und die zivilisatorische Tünche sei dünn. Vielleicht werden Jugendliche oder sexuell wenig erfahrene Erwachsene durch einen Erotikfilm dazu verführt, es auch mal oral zu versuchen. Aber das ist unter „Aufklärung“ abzubuchen, früher oder später hätten sie es sowieso getan. Und wenn die Filme langweilig werden, dann greift man nicht einfach zu x-beliebigen härteren, sondern man hört einfach mit dem Konsum auf oder unterbricht ihn eine Weile.

**Den Pornofilmen wird ja zu Recht vorge-
worfen, dass die Frauen immer wollen,
die Männer immer können. Probleme,
Eifersucht oder andere Gefühle werden
nicht thematisiert. Bei den Filmen für
Jugendliche, wie American Pie, ist das
völlig anders. Jungen versagen, die
Mädchen wollen nicht das, was die
Jungen von ihnen erwarten – es geht um
Eifersucht, Liebe und Enttäuschungen.**

Sie enthalten auch viel Skurriles, zum Beispiel die Pannen und Mühen beim ersten Geschlechtsverkehr oder die Szene, wie ein Vater die Kondome seines Jungen findet. Das Thema Sexualität wird mit Humor und Witz gepaart – eine todernste Situation wird angstgemildert und damit erträglich. Die Themen „Sex“, „Gender“ und „Liebe“ werden lustvoll, spielerisch, romantisch behandelt. Jugendliche sind davon begeistert. Sie fühlen sich als Zuschauer ein bisschen erwachsener; es geht ihnen nicht um schwüle Geilheit, sondern um Lust und Lachen. Und das, finde ich, ist völlig in Ordnung.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.



Prolegomena zur Wirkungsforschung

Joachim H. Knoll

Anmerkungen:

1

Huschke, R.:

Das Heulen der Zensoren.
In: Die Woche vom
28.7.2000, S. 36.

2

Vgl. z. B. die konzise Aus-
stellungsbesprechung: *Lie-
besgöttin mit Gipsbein.* In:
Die Welt vom 2.8.2000,
S. 44.

3

Michaelsen, S.:

*Selbstbefriedigung ist für
mich wie Yoga.* In: Stern
Nr. 29/13.7.2000, S. 152ff.

4

Vgl. z. B.:

Walther, K.:

*Zum Begriff der Porno-
graphie.* In: tv diskurs 3.
12/97, S. 102ff.; speziell:

Wahlert, Chr. v.:

Sex und Gewalt im Kino.
In: tv diskurs 3. 12/97,
S. 45ff.; grundsätzlicher:

Gottberg, J. v.:

*Jugendschutz in den Medi-
en.* Berlin 1995.

5

Die Gremien der Bundes-
prüfstelle sind überein-
stimmend zu der Auffassung
gelangt, dass nicht jede
Abbildung unbedeckter
Kinder von vornherein als
jugendgefährdend einzu-
stufen ist, insbesondere
nicht solche Abbildungen,
die sich in Magazinen
befinden, die von Naturis-
tenverbänden heraus-
gegeben werden.

6

Vgl. hierzu:

Knoll, J. H.:

*Jugend, Jugendgefähr-
dung, Jugendmedienschutz.*
Münster 1999, S. 13ff.

Publizistische Aufgeregtheit hält Pornographie im Gespräch

Gleichsam mit statistischer Regelmäßigkeit wird das Thema Pornographie in einen öffentlichen Disput gezogen. Dabei werden die Ungenauigkeit im Begriff und ein aufdringlicher Voyeurismus gern in Kauf genommen, nur grell und endzeitlich muss der scheinbar empörte Aufschrei sein. Man kann dieses Phänomen publizistischer Aufgeregtheit nicht mit dem Hinweis auf das Sommerloch abwiegeln und dabei das wiederkehrende und perennierende „Heulen der Zensoren“ beklagen.¹ Es wird die Nichtigkeit dessen, was man selbst für unschicklich, für obszön hält, mit dem Begriff „pornographisch“ stigmatisiert, und man schert sich wenig darum, dass es inzwischen rechtliche und definitorische Klärungen gibt, die die Sache aufhellen, wenn auch nicht restlos klären und eingrenzen.

So war jüngst eine Ausstellung von Grafiken des Bildhauers Alfred Hrdlicka im Erotic Art Museum in Hamburg in die schwüle Vermutung gerückt, eine pornographische Ausstellung zu sein. Genauer Besehen freilich zeigt, dass dies keine Präsentation für den Voyeur war, sondern der Versuch, das Thema Sexualität im Lebenswerk des Künstlers nachzuzeichnen, zumindest in einigen Stationen zu profilieren. Kein Anlass für sonderliches Aufheben², wo es nicht einmal des Hinweises auf den Kunstvorbehalt in den einschlägigen Jugendschutzgesetzen (GJS §§ 1, 2) bedürfte. Ein weiterer Beleg, der den Voyeurismus in der Hülle der Information oder der Literaturkritik nur notdürftig kaschiert: Das Buch von Else Buschheuer *Ruf! Mich! An!* war dem STERN immerhin drei Seiten wert.³ Dort führt ein Bericht in gehöriger Breite jene Stellen an, von denen ich meine, dass sie den Tatbestand

der *sexualethischen Desorientierung* erfüllen. Da werden prominente Zeitgenossen ins grelle Licht ihrer Sexualität, gar ihrer sexuellen Vorlieben gezogen, da wird in einem Jargon geschrieben und „gedacht“, dem man ein künstlerisches Attribut schwerlich zusprechen kann, und da wird schließlich von der 13-jährigen Tochter der Autorin kolportiert, dass sie das Buch ihrer Mutter „voll peinlich“ empfinde.

Genug dazu, diese Schlaglichter sollten wieder auf eine Aktualität des Gegenstands aufmerksam machen, der, weil er nach-bürgerliche Moralvorstellungen transportiert, nicht nur akademisch behandelt werden kann.

Zum „Pornographie“-Begriff⁴

Die Diskussion um den „Pornographie“-Begriff und seine changierenden Begleit- und/oder Ersatzfloskeln wie „obszön“, „lasziv“, „schamlos“, „erotisch“ ist gewiss mehr als nur ein Spiel mit Worten. Hinter dem Begriff Pornographie steht zunächst einmal ein greifbarer Straftatbestand, der sich auf Jugendliche und Erwachsene im Umfeld des § 184 StGB bezieht. Die dort strafbewehrten Tatbestände betreffen das, was man die „harte“ Pornographie nennt, worunter vorrangig vor allem sodomistische und kinderpornographische Handlungen und Darstellungen subsumiert werden. Dieser hier zugrunde liegende Pornographiebegriff ist weithin unstrittig und wird in der Rechtsprechung im Hinblick auf die Kinderpornographie im Internet in seiner extensiven Anwendbarkeit kaum in Frage gestellt.

Schwieriger zu fassen sind die Formen der „weichen“ Pornographie, weil hier z. T. Tatbestände zugrunde liegen, die je nach Weltanschauung und Wertbewusstsein, je nach Art der Medien

und nach dem Alter ihrer Nutzer interpretationsfähig und -bedürftig sind. Hierher gehören u. a. Darstellungen, die *in ihrem visuellen oder sprachlichen Charakter „sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise“ darstellen oder den sexuell handelnden Menschen seiner Würde berauben, ihn nur zum Objekt degradieren, Darstellungen, in denen Sexualität nurmehr instrumentell erfahrbar wird oder in denen Jugendliche und Kinder in eine Objekt- und Opferrolle gezwungen werden.* Gleichzeitig muss allerdings deutlich gemacht werden, dass Nacktheit per se nicht als jugendgefährdend erachtet wird und hierbei der Begriff Pornographie zunächst nicht anwendbar ist, es sei denn, die bildliche Darstellung wäre vorrangig auf eine Lust- und Stimulierungstendenz hin angelegt.⁵

Insgesamt kann aus der Fülle entsprechender Belege abgelesen werden, dass der Pornographiebegriff außerordentlich permissiv ist, dass seine distinkte Auslegung nur im Zusammenhang eindeutiger Tatbestände gestattet ist, und dass es zumindest bedenklich erscheint, wenn mit dem Substitutionsbegriff *sexualethische Desorientierung* gleichsam inflationär umgegangen wird. Die Anwendung dieses Begriffs ist nur sinnvoll, wenn auf der Grundlage eines gesellschaftlichen Minimalkonsenses Tabuverletzungen begangen werden, die als solche weder in den Jugendschutzgesetzen noch im Strafbuch direkt genannt sind.⁶ Es handelt sich hier um Tabuverletzungen, die im weitesten auf eine Verletzung der Grundrechte zurückzuführen sind – und die nehme ich zusammen mit einem säkularisierten Dekalog als den gesellschaftlichen Minimalkonsens an. Solche Verletzungen betreffen die Würde des Menschen, das Zusammenleben in Ehe und Familie, die Rolle der Eltern und deren Erziehungsprimat und die Anerkennung des Kindes und des Jugendlichen als ein Rechtssubjekt, dem Würde zuzusprechen und dessen Persönlichkeit zu achten ist. Wir widerraten allen Versuchen, den Pornographiebegriff in Katalogen aufzuschlüsseln, denen verbindliche Gültigkeit, über die Medienspezifika hinweg, zugesprochen wird. Man kann den Pornographiebegriff eingrenzen;⁷ das hebt allerdings die Einzelprüfung in der Urteilsbildung nicht auf.

Der schwammige Begriff der „weichen“ Pornographie oder der der „sexualethischen Desorientierung“ bietet außer wichtigen Tendenzbe-

schreibungen noch keine Handhabe, im Sinne des Jugendschutzes wirksam werden zu können. *Es kommt bei der Feststellung, ob es sich nun um Pornographie handelt, neben den oben bereits genannten Aspekten mithin auf den Einzelfall an, auf die Expertise der Gutachten und Gremien – welche bereit sein müssen, der Sensibilität in der Bevölkerung nachzukommen, gleichzeitig aber auch der „Verfolgermentalität“⁸ zu widerstehen –, auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen, auf die Zeitumstände und den Wertekonsens, auf freiwillige Selbstkontrolle, auf die Selbstregulation der Gesellschaft und auf den Erziehungsprimat der Familie.*

Nimmt man dieses „Netzwerk“ ernst, dann wird man die vielfach behauptete Annahme, dass „staatlich veranstaltete Neutralität“ schon per se sachverständig sei, nicht mehr unbezweifelbar akzeptieren dürfen. Zum staatlichen Regulierungsanspruch tritt die gesellschaftliche Selbstregulation als ergänzendes und korrigierendes Instrument hinzu, das subsidiär zu verstehen ist.⁹ Im vorhandenen System der Regulation des Jugendschutzes von Staat und Selbstkontrolle sind die krassen Fehlentscheidungen auf der einen oder anderen Seite selten. Die Realität macht ansichtig, dass ein kompetitives Nebeneinander und Miteinander des staatlichen und gesellschaftlichen Selbstverständnisses praktiziert wird; dabei ist der staatliche Rechtsrahmen in jedem Fall vorgeordnet, Entscheidungen der gesellschaftlichen Kräfte sind als Korrektur und Ergänzung hinreichend zu berücksichtigen.

Einige Beobachtungen zum Jugendbild¹⁰

An dieser Stelle haben wir unlängst eine Phänomenbeschreibung versucht, die sich weniger am ritualisierten Fragerpertoire „Jugend und ... Arbeit, Beruf, Freizeit“ usw. orientierte, sondern mehr nach Aufgaben fragte, die die Jugendlichen zur Herstellung ihrer Identität zu bewältigen haben, sowie nach den Kompetenzen, die ihnen dafür bereits zur Verfügung stehen oder auszubilden sind.¹¹ Dabei konnte kein statisches Bild entstehen, weil Jugend stets im jeweiligen Zeitkontext aufgesucht werden muss. Jugendgenerationen lösen sich in zunehmend rascherer Abfolge ab, wobei der Gestaltwandel in Gesellung und Gesittung heute etwa alle fünf oder sieben Jahre stattfindet.

Wenn wir nach Kompetenzen im Jugendalter suchen, wird uns bewusst, wie fragwürdig

7 Wir haben bereits an anderer Stelle eine Definition benutzt, die sich eher als der juristische Sprachgebrauch auf den Aspekt der Jugendgefährdung einlässt: „Wir verstehen unter Pornographie, soweit sie vor den strafrechtlich relevanten Tatbeständen nach StGB § 184 liegt, die Schilderung vorrangig sexueller Handlungen unter einseitiger Betonung der primären Geschlechtsmerkmale, um beim Rezipienten einen Erregungszustand hervorzuführen. Unter Schilderung wird hier verstanden: eine Darstellung von sexuellen Zuständen oder Handlungen, die aus Bild, Text oder aus ihrer Kombination in allen Medien bestehen; neben Praktiken der Autoerotik kann die Variation und Menge der Sexualpartner und Sexualpraktiken beliebig sein. Pornographie wird in der öffentlichen Diskussion synonym einengend verwandt für mediale Darstellungen, die aus der Sicht des jeweiligen Konsumenten das Ziel haben, ihn sexuell zu stimulieren.“ So in: **Knoll, J. H./Müller, A.:** *Jugendliche Medienwelt – Sexualität und Pornographie.* Köln 1998, S. 25.

8 Diese Verfolgermentalität konnte man jüngst an einer Pressekampagne der „News of the World“ in Großbritannien studieren, wo 49 verurteilte „Kinderschänder“ (Männer und Frauen) mit Bild und Wohnortangabe öffentlich gemacht wurden; dabei wurde auch eine existenzvernichtende Verwechslung in Kauf genommen. Diese publizistische Aktion wurde inzwischen eingestellt. Vgl.: **Kielinger, T.:** *Massenblatt stellt Kinderschänder-Kampagne ein.* In: *Die Welt* vom 7. 8. 2000, S. 36.

9 Nebenbei gesagt liegt dieses Verständnis auf der Linie mit Diskussionen um Entstaatlichung und Subsidiarität, nachdrücklich auch thematisiert auf dem EU-Symposium *Die Selbstkontrolle im Medienbereich auf europäischer Ebene* vom 19.–21. 4. 1999 in Saarbrücken. Als Vorbereitung auf das Symposium lag ein umfangreicher Materialband vor. Eine europäische Verbindlichkeit in Form einer Schlussresolution war ebenso wenig gelungen wie der

Anspruch der Freiwilligen Selbstkontrollen durchzusetzen war, als integraler Bestandteil des sozialstaatlichen Prinzips europäischer Demokratien akzeptiert zu werden.

10

Siehe jetzt den facettenreichen Sammelband:

Sander, U./Vollbrecht, R. (Hrsg.):

Jugend im 20. Jahrhundert. Neuwied 2000.

11

Knoll, J. H.:

Jugendliche und Jugendschutz. Teil 1. In: tv diskurs Heft 9, Juli 1999, S. 66ff. (Teil 2 in: tv diskurs Heft 10, Oktober 1999, S. 20ff.). Zu den Aufgaben und Kompetenzen jugendlicher Selbstfindung und Identitätsbildung vgl. vor allem Teil 2, S. 23 ff.

12

So in den Jugendschutzgesetzen, z. B. Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG, § 2).

13

Mir liegt die Äußerung eines Kriminologen vor, der vor einem derartigen Schritt warnt, weil solchermassen die „juristischen Barrieren“ gegenüber Gewalthandeln im Jugendalter abgebaut würden. Ich übersehe keineswegs jugendliche Kriminalität in Schulen und Freizeiteinrichtungen und will auch nicht die derzeitigen ausländerfeindlichen Stimmungen und das Gewalthandeln jugendlicher klein reden. Dabei dürfen aber nicht andere, ernsthafte Selbstfindungsprozesse und Selbstverständnisklärungen übersehen werden, die 16-Jährige von heute gegenüber denen vor 20 Jahren deutlich auszeichnen.

14

So äußert etwa Klaus Hurrelmann vor dem Hintergrund seiner Untersuchungen zum Jugendalter Bedenken an der Schematisierung von Jugendalter und jungem Erwachsenenalter als Übergangs- und Ablösezeit.

Hurrelmann, K.:

Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Weinheim 1995, S. 22ff.

die schematische Abgrenzung „Kind“–„Jugendlicher“–„Erwachsener“ ist. Wir sind über die Jahre eingeübt in die juristischen Schemata: „Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht 18 ist“¹², und zumal Juristen können sich nicht vorstellen, dass es auch andere Periodisierungen geben könnte. Mein eigener kritischer Einwurf bezieht sich vor allem auf das nachpubertäre Jugendalter der 16- bis 18-Jährigen, mit denen der Jugendschutz einerseits liberal, andererseits ängstlich, auf jeden Fall aber unsicher umgeht. Es gibt eine Reihe von immanenten Gründen (entwicklungspsychologische, medizinische, jugendkundliche), das *Schwellenalter des Jugendschutzes von 18 auf 16 Jahre abzusenken*. Ich plädiere allerdings nicht für weitere Absenkung des Volljährigkeitsalters.¹³

In Jugendkunde, Psychologie und Pädagogik herrscht weithin darüber Einvernehmen, dass das Jugendalter weder durch den Vorlauf des Kindesalters noch den Nachlauf des Erwachsenenalters allein definiert wird und dass das Jugendalter mit „Vorbereitung“ und „Ablösung“ in seiner Selbständigkeit nicht erfasst wird.¹⁴ *Die 16-Jährigen verfügen über eine Kompetenz, aufgrund derer sie politisch und intellektuell selbstverantwortlich handeln können. Dieser so verstandene Jugendliche ist der postpubertäre Mensch zwischen 16 und 20 Jahren, den die frühe Pädagogik als Adoleszenten bezeichnete, den man vielfach auch den „jungen Erwachsenen“ nennt und dem man eine politische Kompetenz attestiert, z. B. durch das vorverlegte Wahlalter auf 16 Jahre. Dessen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ist von anderer Natur, als sie in dem heutigen Jugendmedienschutz vorgesehen ist.*

Wir gehen im Hinblick auf unser Thema noch einen Schritt weiter und betrachten unter der Frage: „Wie erwachsen sind unsere Jugendlichen?“ einige Phänomene jugendlicher Selbstdarstellung, die sich im Umfeld unseres vorliegenden Interessengegenstands befinden. Wenn wir davon ausgehen, dass der Generationen-„Umschlag“ alle fünf bis sieben Jahre stattfindet, so wird sich auch unsere Darstellung zu fragen haben, ob die Aufgaben und Kompetenzen der 16- bis 18-Jährigen in verschiedenen Zeitkontexten identisch sind. Ich stimme mit zahlreichen Beobachtern überein, dass jugendliche Kompetenz zugewonnen hat und dass die Grenzlinie zwischen älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Fällen der Gefährdungsvermutung nicht mehr scharf gezogen werden

kann. Auf die schematische Alterszuordnung, verbunden mit der Gefährdungsvermutung, hat Scarbath schon relativ früh hingewiesen und dazu ausgeführt: „[...] können wir eine wachsende Kompetenz bei Kindern und Jugendlichen erkennen, mit solchen Darstellungen (gemeint sind jugendgefährdende Medien) umzugehen.“¹⁵ Er fährt fort: „...Bei Jugendlichen, [...] zum Beispiel in der Vorpubertät spielt einmal natürlich die Frage eine große Rolle, wie ich mit dem anderen Geschlecht umgehe, wie ich Annäherung und Abgrenzung ausbalancieren kann. Aber es spielt natürlich auch die Frage eine Rolle, was später auf mich zukommt, und da kann Pornographie oder überhaupt die Darstellung von Sexualität in Menschen schon die Funktion haben, relativ gefahrlos mit diesem Bereich konfrontiert zu werden.“ Die sich hier ausdrückende relative Beschwichtigung gegenüber Pornographie und die Vorbehalte gegenüber einer kurzschlüssigen Gefährdungsvermutung werden auch durch die empirisch nachgewiesene Einstellung jugendlicher zu ihrer Sexualität unterstützt.

Die Annahme, dass mit zunehmender Liberalität des gesellschaftlichen Minimalkonsenses eine sexuelle Verfrühung, auch Promiskuität bei Jugendlichen stattfindet, ist so nicht belegbar. Der Zeitpunkt der ersten Kohabitation hat sich signifikant gegenüber früheren Generationen nicht verändert, die Partnerbeziehungen sind relativ stabil, Trennung der Partnerschaft wird wie eh als Krise durchlebt, die Nutzung pornographischer Medieninhalte ist marginal, liegt etwa bei erotischen Publikumszeitschriften unter 1%.

Biologische Reife- und Entwicklungsprozesse setzen früher ein und werden früher abgeschlossen. Biologische und psychologische Reifung werden, temporal gesehen, zunehmend deckungsgleich. Die Dauer und Intensität der Partnerschaft und die Bindungsfähigkeit allgemein lassen im Zusammenhang mit sexualkundlicher Aufklärung¹⁶ Lebens- und Familienplanung einen wichtigeren Ort im jugendlichen Selbstverständnis einnehmen als in den Generationen, die noch in der Tradition der so genannten „68er“ standen.

Das „Pneuma“ einer zunehmend offenen und bejahenden Einstellung zur Sexualität verlängert sich aus der Jugendgeneration auch in ältere Jahrgangskohorten hinein, die Sexualität durchaus als geschichtsmächtig und literaturfähig erachten. So redet Marcel Reich-Ranicki unbefangen davon, dass es sich bei Sexualität und Erotik „um zentrale Themen und Motive

unserer zeitgenössischen Literatur handelt. So ist das nun einmal: Die jungen Leute gehen oft miteinander ins Bett. Und daher kehren sie in ihren Büchern immer wieder zu diesen Fragen zurück. Ich habe dies alles nicht erfunden, aber als Kritiker kann und darf ich es nicht ignorieren.“¹⁷ Von daher halte ich den fragenden Titel einer Publikation aus dem genannten Projekt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung für rhetorisch: „Kompetent, authentisch und normal?“¹⁸

Ich vernehme den Zweifel, dass Jugendliche so durchgängig nicht unter diese Epitheta gestellt werden können, und mir ist auch bewusst, dass in anderen Zustandsschilderungen die Gewichte und Kategorien anders gesetzt werden, anders wegen der unterschiedlichen Perspektive, aus der Jugendliche wahrgenommen werden. Dafür steht etwa die heutige Kurzformel für junge Erwachsene: die Yetties (young, entrepreneurial, tech-based), deren Kurzcharakterisierung auf die Vokabeln „ultraflexibel, aufstiegsorientiert, risikobereit und unpolitisch“ hinausläuft.¹⁹ Eine weitere konterkarierende Beobachtung würden die Jugendlichen einfangen, die das Leben wesentlich aus der Perspektive einer „Spaßgesellschaft“ denken und von daher „events“ in das Zentrum ihrer Tages- und Lebensplanung einbetten. Solche Einschränkungen heben allerdings die wachsenden Kompetenzen und Aufgaben jugendlicher Selbstfindung und Identitätsbildung nicht auf.

Wirkungsforschung, Mediennutzung und Gefährdungsvermutung

In Fragen der Sexualität ist die monokausale Denunziation stets schnell zur Hand. Man erinnere sich der religiös motivierten Kampagnen gegen Verhütungsmittel, die als Eingriff in die göttliche Ordnung interpretiert wurden. Eine vergleichbar negative Besetzung wird jetzt an den Anfang der Diskussion um die Genomforschung gestellt. Nur ein Beispiel für die Kurzschlüssigkeit aus Anlass des 40. Jahrestags der Erfindung der „Pille“. In der WELT wird ein zu einem umfangreichen Aufsatz beigelegtes Foto folgendermaßen untertitelt: „Wenn Sex zur olympischen Disziplin wird, ist es mit der Lust vorbei. Die Macht erotischer Bilder zerstört das Intime. Eine Folge könnte Überdross am Sex sein.“²⁰ Hier wird aus einem simplen Anlass so gleich auf zwei Folgen geschlossen: auf die Zerstörung des Intimen und auf den Überdross am

Sex. Wir sehen in der Diskussion um Sexualität und besonders um Pornographie eigentlich die doppelte Ausrichtung: auf der einen Seite die schnelle Schlussfolgerung und auf der anderen die unbewiesene Behauptung aufgrund einer festgefügt Weltanschauung des Betrachters. Dass es Fälle gibt, die sich der Wirkungsdiskussion entziehen und nur durch eine positionelle Pädagogik entschieden werden können, liegt für mich auf der Hand.

Für unseren Zusammenhang der Pornographie im Fernsehen und die damit verbundene Wirkung auf Kinder und Jugendliche ist die wissenschaftlich gegründete Wirkungsforschung nicht sonderlich ertragreich. Das Thema „Gewalt im Fernsehen“ steht in der Wirkungsforschung eindeutig im Vordergrund, und Übertragungen von der Gewaltproblematik auf die Pornographie sind nur mit Einschränkungen zulässig. Natürlich lassen sich Gründe dafür angeben, weshalb das Forschungsterrain zum Thema „Jugendliche und Pornographie in Massenmedien“ so spärlich besetzt ist und weshalb statt Wirkungen zumeist nur Vermutungen über Wirkungen oder Projektionen von Erwachsenen auf vermutbare Wirkungen mitgeteilt werden. Kinder und Jugendliche zeigen in Fragen der Sexualität kein apparentes Verhalten, dies ist im Gewaltbereich von anderer Natur, hier sind Aktionen und Reaktionen nachprüfbar – auch und zumal auf dem Hintergrund von Nutzungsgewohnheiten und massenmedialen Einflüssen. Die Pornographie, die Erotik, die Sexualität insgesamt, sind noch mit Schweigen besetzt, gleichsam öffentlichkeitswirksam tabuisiert, so dass hier von Einflüssen auf Wirkungen im Sinne von geändertem oder neuem Verhalten nicht geschlossen werden kann.²¹

Neben der Tabuisierung des Terrains verbieten forschungsimmanente Überlegungen, Kinder und Jugendliche in eine Laboratoriumssituation zu versetzen. In Fragen der Sexualität, die die Würde und Personalität des Jugendlichen einschließen, sind Versuchsanordnungen, in denen der Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen mit verändertem Verhalten korreliert wird, ausgeschlossen. Man kann also eher indirekt durch Nutzungsgewohnheiten auf Verhaltensänderungen schließen, aber auch dies gelingt immer nur partiell, weil die Zugänge zu medialen Produkten extra legem nicht verfolgbar sind. Das heißt etwa, die Nutzungsgewohnheiten jüngerer Familienmitglieder von Videokassetten pornographischen Inhalts, die nur an

15

Scarbath, H.:
Werkanalytischer Blick statt Vor-Urteilen. In: tv diskurs Heft 1. April 1997, S. 40ff.

16

Hier verweise ich pauschal auf das groß angelegte Projekt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Forschung und Praxis der Sexuaufklärung und Familienplanung. Vgl. besonders:

Bode, H.:

Sexualität und Kontrazeption aus Sicht der Jugendlichen und ihrer Eltern. In: BZgA (Hrsg.): *Wissenschaftliche Grundlagen.* Teil 2 Jugendliche. Forschung und Praxis der Sexuaufklärung und Familienplanung, Band 13.2. Köln 1999. Aus dem Forschungsprojekt sind bislang 16 Einzelstudien hervorgegangen.

17

Marcel Reich-Ranicki im Gespräch mit Dana Horakova: *Quälen Sie mich nicht, meine Liebe.* In: *Welt am Sonntag* vom 8.8.2000, S. 38.

18

Winter, R./Neubauer, G.:
Kompetent, authentisch und normal? Eine qualitative Studie im Auftrag der BZgA. Köln 1998.

19

Vgl.:
Die Droge Arbeit. In: *Der Spiegel.* Nr. 25/19.6.2000, S. 122ff.

20

Schuster, J.:
Ich bin drin. 40 Jahre Pille: Die sexuelle Revolution frisst ihre Kinder und hinterlässt uns im Frust. In: *Die Welt.* 5.8.2000, S. 12.

21

Zum Wirkungsbegriff und dem traditionellen Verständnis als „Einfluss der Medien auf Einstellungen, Meinungen, Wertvorstellungen“ bzw. im Gewaltbereich als „Auswirkungen medialer Gewalt auf reales Verhalten“ vgl.:

Theunert, H.:

Wirkung. In: J. Hüther u. a. (Hrsg.): *Grundbegriffe der Medienpädagogik.* München 1997, S. 358.

Personen über 18 Jahren abgegeben werden dürfen, liegen völlig im Dunkeln. Von der marginalen Nutzung der erotischen Publikumszeitschriften durch Jugendliche kann man zunächst auf die Abstinenz gegenüber diesen medialen Produkten schließen, nicht indes insgesamt auf das Verhältnis Massenmedien und Pornographie bei Jugendlichen. Trotzdem wollen wir uns eher für den indirekten Weg entscheiden, nämlich die Nutzungsgewohnheiten und den Medienkonsum zu beschreiben und daraus behutsam Folgen im Sinne von Wirkungen zu thematisieren.

Es gibt Bereiche, in denen die Wirkungsforschung kein Mehr an Rechtssicherheit erbringt. Dass die Abbildung von S/M-Praktiken, in grob anreißerischer Weise, unter die Sanktionen der strafbewehrten Pornographie fällt, muss nicht durch die Wirkungen auf Jugendliche belegt werden, sondern verstößt schon per definitionem gegen Art. 1 GG und befindet sich solchermaßen außerhalb des ethischen Minimalkonsenses. Man sollte also von der Medienwirkungsforschung nicht zu viel erwarten.

Das Schwergewicht der Forschungsarbeiten in der Wirkungsforschung liegt zwar bei dem Thema Massenmedien und Gewalt, aber auch die Wirkungsforschung zur Pornographie ist nicht gänzlich Terra incognita. Ich verweise hier stellvertretend auf die Zeitschrift *medien praktisch*, in der sich wiederholt Berichte über Medienwirkungen finden. Diese wurden zumeist bei kleinen Probandenzahlen ermittelt und gestatten kaum größere Rückschlüsse, können aber durchaus medientheoretische Anregungen liefern.²²

Eine andere Zugangsweise liegt bei jenen Arbeiten vor, die, ausgehend von einem sexualpädagogischen Interesse, Sexualverhalten und jugendliche Alterskohorten in Beziehung setzen, also Fragen nachgehen wie: Welches Aufklärungsbedürfnis besteht in welchem Lebensalter? Was ist in welchem Lebensalter in Form und Inhalt gemäß? Welche Wirkungen können durch welche Einflüsse hervorgerufen werden? Dabei muss vielfach mit dem Mittel der Projektion gearbeitet werden, so dass natürlich die Korrelation von Einfluss und Wirkung im Sinne eines geänderten oder neuen Verhaltens nicht eindeutig bestimmt werden kann. Nur sollten der jugendpsychologische und verhaltenspsychologische Ertrag nicht gering geschätzt werden, wie etwa Horst Scarbath mit einem Hinweis belegt, in dem Sexualaufklärung emotio-

nal und instrumentell verschiedenen Lebensaltern zugeordnet wird und dabei auch auf Momente der Verfrühung oder Überforderung aufmerksam gemacht wird.²³

Wenn wir auf Arbeiten zum „Verhältnis von massenmedialen Einflüssen und Gewalt“ sehen, so finden sich dort Thesen und Hypothesen, zumeist allgemeiner Art, die auch für den hiesigen Zusammenhang übersetzt werden dürfen. Bei einer Abschätzung des Verhältnisses von Einfluss und Wirkung begegnen wir hier wie dort zwei Paradigmen: dem *Verteufelungsparadigma* und dem *Verharmlosungsparadigma*. Martin Schweer²⁴ definiert beide wie folgt: Unter dem *Verteufelungsparadigma* „wird der negative Einfluss der Medien betont und ihnen ein wesentlich schädigender Einfluss auf (Gewalt-) Kriminalität in unserer Gesellschaft zugeschrieben. Diese Position wird vornehmlich von Pädagogen und Eltern vertreten, deren Einstellungen primär durch Alltagserfahrung geprägt sind“. Dagegen wird das *Verharmlosungsparadigma* „in erster Linie von Wissenschaftlern vertreten, die in ihren Studien keinen negativen Einfluss der Medien auf das Gewaltverhalten der Rezipienten empirisch belegen konnten.“ Natürlich sind das idealtypische Konstruktionen, sie lassen zunächst noch jene Variablen aus dem Blick, durch deren Zunahme die Aussage stimmiger würde, also etwa das bestimmte Alter der Rezipienten, das familiäre Milieu (einschließlich der häuslichen Mediennutzung), die bisherigen biographischen Erfahrungen, die Realitätsnähe einer Darstellung, die Identifikationsangebote an die Rezipienten usw. Ich füge hier vor dem Hintergrund meiner Untersuchung über erotische Publikumszeitschriften bekräftigend hinzu, dass die Darstellung von sexuellen Handlungen durch Personen, die durch Alter und äußeres Erscheinungsbild keine Identifikation herstellen, als bedrohlich empfunden wird (13-jährige Jugendliche), während ältere Jugendliche (16- bis 17-Jährige) darauf als sie „nicht betreffend“ reagieren.

Insgesamt – abgesehen vom punktuellen Eindruck – gestattet die Wirkungsforschung im Hinblick auf pornographische Darstellungen kaum allgemeine und verbindliche Aussagen, die Jugendgefährdung ist damit weithin eine vermutete Jugendgefährdung oder eine Gefährdungsannahme aufgrund weltanschaulicher Orientierung und/oder pädagogischer Projektionen des Beurteilers.

22

Vgl.:
www.gep.de/medienpraktisch/welcome.html

23

Scarbath, H.:
A. a. O., S. 43.

24

In einer noch nicht veröffentlichten Arbeit (als MS): Gutachterliche Äußerung zur beantragten Indizierung der Modellbauzeitschriften *Gorkamorka*. Vechta 2000.

Allen Kassandrarufern zum Trotz hat die Vermehrung der Fernsehprogramme und deren qualitative Anbiederung an den Geschmack der Durchschnittlichkeit nicht zu einer Zunahme des Zeitvolumens im Nutzungsverhalten Jugendlicher und Erwachsener geführt. Die Werte für die Nutzungszeit sind relativ konstant, nicht signifikant (2–3% minus) abnehmend. In einer ersten Übersicht führen wir zum Beleg die durchschnittliche Sehdauer pro Tag in 1998 und 1999 an, einschließlich der Abnahme in diesem Zeitraum:²⁵ (siehe Tabelle 1)

In einer zweiten Übersicht wird der Abstand im Nutzungsverhalten der 14- bis 19-Jährigen gegenüber den über 65-Jährigen (West und Ost) besonders deutlich, bei letzteren liegt das Zeitvolumen doppelt (West und Ost) so hoch wie bei den Jugendlichen. Bei Jugendlichen überwiegen Out-door-Freizeitaktivitäten, auch Partnerbindungen, die das Nutzungsverhalten der Massenmedien deutlich minimieren. (siehe Tabelle 2)

Insgesamt kann aus beiden Belegen gefolgert werden, dass der quantitative Einfluss des Fernsehens auf Jugendliche, gemessen an dem aufgebrauchten Zeitvolumen an Freizeitaktivitäten, moderat ist. Dies konnte schon in früheren Untersuchungen bestätigt werden, ohne dass freilich dadurch die Wirkungsvermutungen eindeutig entschieden werden können.²⁶

Im Hinblick auf die Programmwahl und die Spartennutzung wollen wir aus genanntem Beleg noch drei Merksätze herausgreifen, die wenigstens einiges über den qualitativen Einfluss aussagen können:²⁷

- Bei den Zehn- bis Elfjährigen wird die Fernsehnutzung vor allem durch Super RTL und RTL dominiert. Mit zunehmendem Alter der Kinder decken die dargestellten Programme immer weniger die Fernsehnutzung ab, da ältere Kinder in stärkerem Umfang auch andere Programme wie z. B. VIVA oder MTV einschalten.
- In der Gruppe der zehn- bis dreizehnjährigen Kinder steigt die Zeit, die mit spannenden oder komödiantischen Filmen und Serien verbracht wird. Mädchen sehen deutlich mehr unterhaltende Filme, während Jungen eine höhere Nutzung der fiktionalen Genres Animation und Spannung aufweisen.

Tabelle 1:
Durchschnittliche Sehdauer pro Tag in Deutschland
Mo. – So., Sehdauer in Minuten

| Deutschland gesamt | Erwachsene ab 14 J. | Kinder 3–13 J. | Zuschauer gesamt |
|--------------------------------|------------------------|-------------------|---------------------|
| 1998 | 201 | 99 | 188 |
| 1999 | 198 | 97 | 185 |
| Differenz 1998/1999 | -3 | -2 | -3 |

Tabelle 2:
Durchschnittliche Sehdauer pro Tag in Deutschland
West und Ost 1999. Nach einzelnen Altersgruppen
Mo. – So., Sehdauer in Minuten

| Alter in Jahren | West | Ost | Differenz |
|-----------------|------|-----|-----------|
| 3 – 13 | 92 | 117 | + 25 |
| 14 – 19 | 112 | 139 | + 27 |
| 20 – 29 | 138 | 164 | + 26 |
| 30 – 39 | 168 | 186 | + 18 |
| 40 – 49 | 188 | 226 | + 38 |
| 50 – 64 | 214 | 258 | + 44 |
| ab 65 | 259 | 283 | + 24 |

Quelle: AGF/GfK

- Ein wesentlicher Teil der Gesamtnutzung von Zehn- bis Dreizehnjährigen entfällt dabei schon auf fiktionale Sendungen des Erwachsenenprogramms.

Es wird im Hinblick auf Zeitvolumen und Spartenpräferenz nicht ersichtlich, dass Kinder den Zugang zu Darstellungen pornographischen Inhalts über das Fernsehen suchen. Es darf gemutmaßt werden, dass die Wirkung des Fernsehens im Sinne einer Jugendgefährdung hier realiter nicht zutrifft. Gleichzeitig ist mir allerdings bekannt, dass von der Nutzung allein nicht auszugehen ist, sondern auch von der freien Zugänglichkeit, und diese würde dann Filme als jugendgefährdend bezeichnen können, die von Jugendlichen in der Tat nicht gesehen werden.

Prof. em. Joachim H. Knoll lehrt am Institut für Pädagogik an der Ruhr-Universität Bochum. Er hat einen Lehrstuhl für Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung.

25
Nachfolgend beziehen wir uns auf: Media Perspektiven. 20. Woche 2000, 4. Frankfurt a. M., S. 146ff.; vgl. auch: ARD/ZDF-Programmanalyse. In: Media Perspektiven. 31. Woche 2000, 7.

26
Vgl. unsere frühen Studien über Jugend und Freizeit u. a.:
Knoll, J. H. u. a.:
Das Bildschirmspiel im Alltag Jugendlicher. Opladen 1986.
Ders.:
Gewalt und Spiele. Düsseldorf 1993.

27
Vgl. Media Perspektiven. 20. Woche 2000, S. 165ff.

Moral

Sexualität, Jugendschutz und der Wandel von

Joachim von Gottberg

Schutz von Ehe und Familie

In den fünfziger und sechziger Jahren stellte der Schutz vor sexuellen Darstellungen in Schriften oder in Kinospielefilmen den Schwerpunkt in der Jugendschutzarbeit dar. Die Abbildung von Nacktheit in der Öffentlichkeit wurde als unanständig angesehen, die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) indizierte damals beispielsweise FKK-Magazine, deren sexuelle Stimulanz aus heutiger Sicht weit hinter der alltäglichen öffentlichen Werbung zurückbleibt. Die FSK – als Prüforgane für Filme – gab selbst für Erwachsene die Darstellung nackter Menschen nicht frei.

Sexualität, so die damalige Auffassung, sollte in der Ehe stattfinden. Voreheliche oder außereheliche geschlechtliche Beziehungen durften in Filmen nicht dargestellt werden; schon allein die Andeutung in einer Story, dass Protagonisten außerehelich sexuelle Verbindungen eingingen, genügte, um den Film zumindest für Jugendliche nicht freizugeben (vgl. die Diskussion um *Die Sünderin*, in „Die FSK wird 50“, *tv diskurs*, Heft 10).

Der im Grundgesetz verankerte Schutz von Ehe und Familie wurde in der Hinsicht ausgelegt, dass Sexualität außerhalb der Ehe gesellschaftlich nicht zu dulden war. Eltern, die ihren Kindern eine sexuelle Beziehung ermöglichten, wurden wegen Kuppelei strafrechtlich verfolgt. Gleichzeitig befürchtete man allein durch die Darstellung oder Schilderung außerehelicher Beziehungen im Film oder in der Literatur eine sittliche Gefährdung der Heranwachsenden. Was man im Film sehe, so die damalige Meinung von Vertretern des Jugendschutzes, setzten Jugendliche unmittelbar in die Realität um (Übertragungstheorie). Zum einen sah man die Ehe als einzige Institution, in der Sexualität erlaubt war, gefährdet, zum anderen befürchtete man, durch die Konfrontation mit sexuellen Themen oder Darstellungen bei Jugendlichen zu früh die Lust nach sexuellen Beziehungen zu wecken und damit das Alter, in dem das erste sexuelle Erlebnis stattfindet, herabzusetzen (Verfrühung).

Die sexuelle Befreiung als Gegenbewegung

In den sechziger Jahren entwickelte sich – zunächst langsam, dann immer schneller – eine breite Protestbewegung gegen die als sexualfeindlich, prüde und eng empfundene Moral der fünfziger Jahre. Die von der Studentenbe-

v o r s t e l l u n g e n

wegung getragene 68er Generation sowie die aus den USA stammende Hippie-Bewegung vermischten politische und ideologische Konzepte und den Kampf für sexuelle Freiheit und mehr Individualität. Beide Bewegungen wurden getragen von der Ablehnung der elterlichen Wertvorstellungen. Die Hippie-Bewegung setzte dem grausamen Einsatz der USA im Vietnamkrieg das Motto „Make Love not War“ entgegen, die Studentenbewegung in Deutschland richtete sich u. a. gegen althergebrachte sexuelle Moralvorstellungen, und hier insbesondere gegen die Ehe. Die Erfindung der Antibabypille verstärkte diesen Trend, denn durch sie konnte sexueller Verkehr ohne Angst vor einer Schwangerschaft stattfinden (vgl. den Artikel von V. Sigusch, S. 38ff.). Zeitschriften wie die St. Pauli Nachrichten wurden zu einer Mischung aus Sexpostille und politischer Agitation. Der Slogan der 68er Generation: „Wer zweimal mit derselben pennt, gehört schon zum Establishment“ wurde zunächst von der Gesellschaft zwar als Provokation aufgenommen, führte aber relativ bald auch in den Institutionen des Staates zu einem Umdenkungsprozess.

Im Filmbereich entwickelte sich eine ganze Serie von vermeintlichen Aufklärungsfilmern, die erstmals offen das Lustvolle in der Sexualität thematisierten. Die Filme von Oswald Kolle demonstrierten die Vielfalt sexueller Möglichkeiten zunächst noch an Holzmodellen, erst langsam traute man sich, im Film nackte Menschen zu zeigen. Die *Schulmädchen-Reports* (ab 1970) waren da schon freizügiger, versuchten aber immer noch, die Darstellung von sexuellen Handlungen mit dem angeblichen Ziel der Reportage zu verbreiten.



Sexfilme als Reportage
getarnt: Die *Schulmädchen-Reports* ab 1970.

Die Reform des Sexualstrafrechts

Auch auf die Politik nahm diese Bewegung Einfluss. Die seit 1969 regierende sozial-liberale Koalition diskutierte die Liberalisierung des Sexualstrafrechts genauso wie die Freigabe von sexuellen Abbildungen in Medien, der Kuppeleiparagraph wurde abgeschafft, das Verbot homosexueller Beziehungen nach § 175 aufgehoben. Der Bundestag debattierte in einer Anhörung mit etwa 50 Sachverständigen über die Frage, ob Pornographie als sozialschädlich angesehen werden müsse. Die Meinungen darüber gingen weit auseinander, zumindest bei Jugendlichen wollte man eine Gefährdung nicht ausschließen. Als Ergebnis der Diskussion wurde der bis dahin geltende Begriff „unzüchtige Schriften“ in § 184 Strafgesetzbuch durch den Begriff der Pornographie ausgetauscht, der übersetzt soviel heißt wie „Darstellung von Hurerei“. Grundsätzlich verboten wurden nur noch pornographische Darstellungen mit Kindern, Tieren und mit Gewalt, andere pornographische Darstellungen wurden für Erwachsene erlaubt, untersagt war vor allem der Vertrieb solcher Medien an Kinder und Jugendliche. Generell verboten wurden die Vorführung pornographischer Filme in Kinos und die Übertragung pornographischer Darbietungen im Rundfunk (Konfrontationsschutz).

Umdenken im Jugendschutz

Die Anträge auf Indizierungen gingen bei der BpJS so deutlich zurück, dass sogar über deren Auflösung diskutiert wurde. Der Jugendschutz, damals oft in die negative Rolle des Sittenwächters gedrängt, entwickelte mit der Frage nach der Wirkung von Gewaltdarstellungen einen neuen Schwerpunkt. Zum gesetzlichen Jugendschutz kam der erzieherische Jugendschutz hinzu, der sich verstärkt der Aufgabe widmete, einen kompetenten Umgang mit solchen Inhalten zu vermitteln.

Die Darstellung von Nacktheit wurde nicht länger als jugendgefährdend oder jugendbeeinträchtigend angesehen, auch die Verhinderung sexueller Stimulanz stand nicht mehr im Mittelpunkt der Argumentation. Die meisten Entscheidungen der BPjS und der FSK gingen nunmehr von der Befürchtung aus, dass durch die Überbewertung des Sexuellen in den Medien Pubertierende dazu verleitet werden könnten, sexuelle Beziehungen in einem Alter einzugehen, in dem sie weder psychisch noch körperlich dazu bereit sind. Die Aufklärungsreports der Jugendzeitschrift BRAVO vermittelten nach Ansicht der BPjS den Eindruck, dass sexuelle Beziehungen bereits im Alter von 13, 14 oder 15 Jahren die Normalität seien. Es wurde befürchtet, bei Jugendlichen könne ein Normalitätskonzept entstehen, das vor allem bei jungen Mädchen, die noch keine sexuellen Beziehungen wollen, ein Gefühl von Minderwertigkeit oder Zurückgebliebenheit aufkommen lässt. Junge Mädchen, die so vor ihrer eigentlichen Reife aufgrund des durch die Medien vermittelten Normalitätsdrucks sexuelle Beziehungen eingingen, würden diese nicht als lustvoll erleben und so ein negatives Verhältnis zur Sexualität entwickeln.

Ähnliche Argumentationen finden wir aber auch in den Jugendentscheiden der FSK, so z. B. in der Beurteilung der Sexkomödie für Jugendliche *Eis am Stiel*. Diese israelische Produktion (Regie: Boaz Davidsen) schildert im Kino zum ersten Mal die typische Ambivalenz Pubertierender zwischen der Suche nach sexueller Stimulanz, nach Abenteuer, aber auch nach Liebe, die dann oft im Liebeskummer endet. Zum ersten Mal sind in Filmen, die sich klar an ein jugendliches Publikum richten, deutliche sexuelle Darstellungen zu sehen. Eine Freigabe ab 16 Jahren wurde damals durch die FSK nur unter erheblichen Schnittauflagen, genau solche Szenen betreffend, erteilt.

Unterstützung bekam der Jugendschutz durch die in den siebziger Jahren beginnende Frauenbewegung. Diese sah in der Sexualisierung der Medien zum einen eine Ausbeutung des Frauenkörpers als Objekt männlicher Begierde, zum anderen wandte sie sich gegen das Rollenklischee, das mehr oder weniger aus den fünfziger Jahren übernommen worden war. Der Jugendschutz machte sich diese Argumentation zu Eigen – sie findet sich in zahlreichen Indizierungsbegründungen und Jugendentscheiden wieder.



Stellten zum ersten Mal sexuelle Themen in den Mittelpunkt: *Eis am Stiel*, die Jugendfilme der siebziger Jahre.

Beziehungslosigkeit und Reizüberflutung: die neuen Kriterien

In den siebziger Jahren entwickelte der Jugendschutz neue Kriterien zur Beurteilung von sexuellen Angeboten in den Medien, die bis heute vertreten werden. Die Verhinderung von sexueller Stimulanz wurde aufgegeben, den Jugendlichen wurden sexuelle Erlebnisse zugestanden. Im Vordergrund der Argumentation steht nun die Befürchtung, dass durch die Lösung der sexuellen Stimulanz von partnerschaftlichen Beziehungen eine Überbetonung der Bedeutung von Sexualität vermittelt werden könnte. So würde bei Jugendlichen die Integration der Sexualität in einen von partnerschaftlicher Verantwortung getragenen Werteframework verhindert. In Erotikfilmen und in der Pornographie würden Menschen auf die Funktion des eigenen Lustgewinns reduziert, darüber hinausgehende emotionale Beziehungen würden ignoriert. Jugendliche würden durch die Fixierung auf das Sexuelle daran gehindert, andere (sozial erwünschte) Aspekte von partnerschaftlichen Beziehungen zu erlernen.

Darüber hinaus wird nun die so genannte „Spiraltheorie“ vertreten, nach der durch die Zunahme sexueller Reize in den Medien ein inflationärer Prozess in Gang kommt, der dazu führt, dass immer stärkere Reize benötigt werden, um den gleichen stimulativen Effekt zu erzielen. Das müsse, so die Vertreter des Jugendschutzes, unweigerlich dazu führen, dass in der medialen Präsentation sowie in der Realität der Heranwachsenden nahezu alle Tabus fallen. Außerdem könnte in der Suche nach immer stärkeren Stimulanzen das Bedürfnis nach harter Pornographie (mit Kindern, Tieren und mit Gewalt) entstehen, was ebenfalls Auswirkungen auf das reale Sexualverhalten hätte. Im Rahmen der gegenwärtigen Diskussion um Kinderpornographie wird heute oft der Standpunkt vertreten, das scheinbar wachsende In-

teresse daran sei die Folge einer visuellen Reizüberflutung, aufgrund derer nun auch das letzte Tabu, nämlich der Sex mit Kindern, fallen müsse, weil sonst nichts mehr reizte. In der Forschung wurde die Spiraltheorie allerdings nicht bestätigt (vgl. das Interview mit G. Schmidt, S. 46ff., aber auch Henner Ertel: *Erotika und Pornographie*. München 1990). Nach Ertel ist es zwar richtig, dass eine Gewöhnung an Reize beim Rezipienten stattfindet, die das Überwinden des nächsten Tabus zur Folge hat, weil das Bekannte langweilig wird, aber die Menschen bleiben bei ihren Themen. Niemand, den der Konsum der normalen Pornographie langweilt, wird deshalb Interesse an Kinderpornographie finden, eher wird er den Konsum einstellen.

Sexuelle Präsentation heute: was ist gefährdend?

Betrachtet man die Entwicklung sexueller Darstellungen in den Medien, so scheint die Spiraltheorie allerdings zuzutreffen. Konnte man in den siebziger Jahren den Rezipienten noch mit Nacktdarstellungen stimulieren, so brauchte er bald die Darstellung des Geschlechtsverkehrs, um dieselbe Stimulanz zu erreichen. Dann mussten verschiedene Stellungen herhalten, später reicht der dargestellte Sex zwischen zwei Partnern nicht mehr aus. Wie sich dieser mediale Abstumpfungsprozess allerdings auf die Realität der Rezipienten auswirkt, insbesondere auf Jugendliche, ist innerhalb des Jugendschutzes gegenwärtig umstritten. Es fällt immerhin auf, dass seit einigen Jahren wieder heftig über die Grenzen dessen, was gezeigt werden darf, gestritten wird, vor allem im Hinblick auf das Fernsehen.

Die Präsentation von Sexualität und Geschlechterrollen in den modernen Medien ist widersprüchlicher geworden. Frauen wie Männer suchen nach einer neuen Rolle, in der Gleichberechtigung angestrebt wird, ohne die eigene geschlechtliche Identität zu verlieren. Dieses bunte Szenario zeigt sich bereits in den Vorabendserien der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsender. Da gibt es die konventionelle Ehe, es wird fremdgegangen, es gibt uneheliche Kinder, die völlig gleichberechtigt aufwachsen, es gibt schwule und lesbische Paare, Singles, die es sein möchten, aber auch solche, die eigentlich auf die große Liebe warten. Die Vorabendserien dienen Kindern und Jugendlichen zur Vorbereitung für das eigene spä-

tere Leben als Erwachsener, sie dienen quasi als Fenster auf die Welt der Älteren (vgl. das Interview mit G. Schmidt, S. 46ff.). Auch in den Talkshows werden dem oft erstaunten Zuschauer die intimsten emotionalen Probleme vorgeführt.

Wie aber reagieren die jungen Zuschauer auf die ständige Präsenz von Bildern und Themen, die jenseits des gesellschaftlichen Normalfalls liegen? Eine Untersuchung des Hans-Bredow-Instituts über die Rezeption Jugendlicher von Talkshows macht das Dilemma des Jugendschutzes deutlich. Zwar verfügt der größte Teil der Jugendlichen über genügend Distanz zu den Sendungen, ein geringer Teil sieht in den Talkshows aber ein Stück Lebenshilfe (involvierter Rezeptionsstil), so dass die Form der Darstellung und die mehr oder weniger passenden Lösungsansätze für sie eine höhere Relevanz bedeuten könnten (vergl. das Interview mit Dr. U. Hasebrink, *tv diskurs* Ausgabe 10, S. 80ff.). Aber auch die so genannten gefährdungsgeneigten Jugendlichen müssen berücksichtigt werden, so dass der Jugendschutz sich nicht einfach aufgrund der Tatsache, dass der größte Teil der jungen Zuschauer damit unbeschadet umgeht, aus der Affäre ziehen kann.

Jugendtypische Inhalte und ihre unterschiedliche Bewertung

Sowohl die Diskussion um *Big Brother* und um Talkshows, aber auch die in der letzten Zeit sehr unterschiedlich ausfallenden Bewertungen von Teenie-Filmen zeigen, dass sich die Generation der Erwachsenen damit schwer tut, den Umgang der Heranwachsenden mit Sexualität, Moral, aber auch mit den Medien zu verstehen. Die Diskussion zeigt aber auch, dass die Erwachsenengeneration im Hinblick auf die Bewertung solcher Formate selbst gespalten ist. *Big Brother* wurde trotz oder vielleicht gerade wegen der vielfach vorgetragenen Politikerschelte, hier handle es sich um einen Verstoß gegen die Menschenwürde, bei Jugendlichen zum Erfolg. Während im Hessischen Landtag darüber diskutiert wird, ob man angesichts der Erfahrungen mit *Big Brother* in Zukunft bestimmte Formate bereits im Vorhinein verbieten können sollte, besuchen andere Politiker die Bewohner im Container. Ebenfalls erstaunlich unterschiedlich wird eine neue Generation von Teenie-Filmen bewertet. *American Pie* und *Road Trip* wurden bei der FSK sowohl im Arbeits- als auch im Hauptausschuss ab 16 Jahren freige-

geben. In beiden Filmen wird aufwitzige Art die pubertäre Problemkonstellation von Jungen und Mädchen dargestellt, die versuchen, die Ambivalenz zwischen hoher sexueller Stimulanz, der Suche nach kurzfristigen sexuellen Abenteuern, dem Bedürfnis nach Selbstbestätigung durch Erfolg beim anderen Geschlecht auf der einen und der Suche nach der großen Liebe auf der anderen Seite auszugleichen. In der visuellen Gestaltung sind diese Filme erheblich freizügiger, sie bedienen sich eines Vokabulars, das bisher für Zwölfjährige nicht freigegeben wurde.

In *American Pie* beschließen vier männliche Jugendliche, bis zum Abschluss des College ihre „Unschuld“ zu verlieren. Jeder versucht auf seine Art, Mädchen „anzumachen“ – mit unterschiedlichem Erfolg. Einer der Jungen ist derart sexuell stimuliert, dass er beim Anblick eines frisch gebackenen Apfelkuchens an Sex denkt, sich auf den Kuchen legt und in ihn ejakuliert. Als er dabei von seinem Vater überrascht wird, sagt dieser verständnisvoll: „Wir sagen Mutter, wir hätten alles aufgegessen.“ Als ein Mädchen ihn fragt, ob sie sich in seinem Zimmer umziehen dürfe, geht die Phantasie mit ihm durch. Er schaltet die Videokamera ein, die alles im Internet überträgt. Das Mädchen findet einige erotische Literatur des Jungen, sie legt sich auf sein Bett und masturbiert, was über das Netz die halbe Stadt mitverfolgt. Aber zum Schluss siegt die Liebe: die Jungen erfahren, dass der reine Sex ohne Liebesbeziehung nicht den eigentlichen Bedürfnissen entspricht.

Road Trip schildert die Beziehung eines jungen Paares, die auf eine harte Probe gestellt wird, als beide ins College müssen. Die beiden Schulen liegen weit auseinander. Sie schwören sich die Treue, zur Kommunikation benutzen sie ein Videoband, auf dem sie alle Neuigkeiten und Liebesbezeugungen aufnehmen und versenden. Nach einer Party wird der Junge von einem Mädchen zum Sex überredet, sie nimmt alles mit der Videokamera auf. Aus Versehen verschickt der Junge diese Kassette an seine Freundin. Als er den Irrtum merkt, beschließt er, mit ein paar Freunden zum College der Freundin zu fahren, um die Kassette dort abzufangen, bevor das Mädchen sie erhält. Auf diesem Trip erleben sie viele Abenteuer, sie fahren das Auto zu Bruch, das sich einer der Jungen von seinem überfürsorglichen Vater geliehen hat, aus Geldmangel müssen sie Samen spenden, wobei eine Krankenschwester durch Prostatamassage

nachhilft. Zum Übernachten besuchen sie die Großeltern eines der Jungen, der Opa nimmt Viagra und ist den ganzen Tag mit Onanieren beschäftigt. Aber auch bei diesem Film steht letztlich die Suche nach der großen Liebe im Vordergrund.

Die FSK-Ausschüsse sahen in beiden Filmen eine zu starke Fixierung auf die männliche sexuelle Abenteuerlust, die für Zwölfjährige desorientierend sei. Der Appellationsausschuss, das höchste Gremium der FSK, in dem nur von den Ländern bestellte Vertreter beteiligt sind, hat in beiden Fällen für eine Freigabe ab 12 Jahren entschieden. Er vertrat die Auffassung, dass die Filme auf witzige Art und Weise die typischen Pubertätsprobleme auch für Zwölfjährige nachvollziehbar behandeln, die verwendete Sprache sei jugendtypisch.

Beide Filme gehören in eine Serie von Teenie-Filmen, die im Gesamtkontext doch eher sehr moralische Werte vermitteln. Sowohl in *Verrückt nach Mary*, *Zehn Dinge, die ich an Dir hasse* oder in *Eine wie keine* geht es um die Konflikte der Pubertierenden, es geht um Liebe, um das Verlassenwerden, Abenteuer und um die Suche nach einer festen Bindung. Der Film *Eine wie keine* handelt von einem attraktiven Jungen und der Wette, jedes Mädchen so zu verändern, dass sie die Ballkönigin des Abschlussfestes im College wird. Sein Freund sucht ein besonders hässliches Mädchen aus, das sich aber bald verändert, so dass der Junge sich in sie verliebt. Als sie von der Wette erfährt, kommt es zum Konflikt, natürlich siegt die Liebe. Diese und ähnliche Filme suggerieren, dass Menschen, die sich als hässlich empfinden und wenig Erfolg beim anderen Geschlecht haben, mit dem entsprechenden Willen verwandlungsfähig sind. Wenn es sich hier auch um ein Klischee handelt, das in vielen trivialen Filmen nach dem Modell vom „Aschenputtel“ behandelt wurde, so hilft es doch, mit dem sich in der Pubertät verändernden Bewusstsein für den eigenen Körper und den damit verbundenen Problemen fertig zu werden.



Verrückt nach Mary.



Zehn Dinge, die ich an Dir hasse.



Eine wie keine.

Folgen der medialen Sexualisierung: Nachdenken über Kriterien

Es ist unbestreitbar, dass der Anteil an sexuellen Themen und mehr oder weniger direkten sexuellen Darstellungen in den Medien seit den siebziger Jahren stetig zugenommen hat. Der Jugendschutz hat lange Zeit befürchtet, dies würde mittelfristig zu einer Werteanarchie führen, zu der Unfähigkeit, eine von Respekt und Verantwortung geprägte Beziehung einzugehen. Wenn wir uns aber die heute bei Jugendlichen vorherrschenden Wertevorstellungen zur Sexualität und zu Beziehungen anschauen, so müssen wir feststellen, dass der Jugendschutz die Interaktion zwischen der Realität menschlicher Beziehungen und den entsprechenden medialen Bildern zu eng eingeschätzt hat. Es scheint eher so zu sein, dass durch die Medien vermittelte Verhaltensweisen vom Rezipienten darauf überprüft werden, ob sie ihm nützen oder nicht, ob sie für seine Realität relevant oder nicht relevant sind, ob sie für ihn gut oder schlecht sind.

Nach den vorliegenden Daten (vgl. Shell-Studie 2000) ist die heutige Jugend sehr weit von einer Werteanarchie im Hinblick auf Beziehungen entfernt. Unter dem Titel *Die neue Zweisamkeit – Sehnsucht nach der Beziehungsidylle* beschreibt der Spiegel (Nr. 43/23.10.2000, S. 300ff.) einen Trend, den die Jugendforschung schon seit einiger Zeit beobachtet (vgl. Stefanie Amann, in *tv diskurs*, Heft 4). Die Jugendkultur hat sich vom Bild des glücklichen Singles, der seine sexuellen Bedürfnisse mal hier, mal dort befriedigt, ohne eine feste Beziehung einzugehen, verabschiedet. An Beispielen von Stars aus der Film- und Fernsehbranche, dem Sport und der Politik beobachtet der Beitrag eine allgemeine Entwicklung „vom wilden Leben zum braven Idyll“.

„Niemand repräsentiert den jüngsten Wertewandel so drastisch wie die Popsängerin Madonna. Sie begann ihre Karriere in den achtziger Jahren als ‚Material Girl‘, als eine Art menschliche Aktie. In den Neunzigern stilisierte sie sich zum Symbol der selbstbestimmten Frau, die ihre erotischen Bedürfnisse frei und freizügig auslebt – mit ihren CDs *Erotica* und *Bedtime Stories* oder einem Schwarzweißvideo, in dem sie halbnackt unterm Pelzmantel ein Sex-Rendezvous verlässt.

Im Jahr 2000 feiert die einst so provozierende Sängerin vor aller Welt ihr neues Familien- und Liebesglück: Tochter Lourdes, Sohn Rocco und dessen Vater Guy Ritchie. ‚Ich habe nur 40 Jahre gebraucht‘, sagt Madonna ironisch, ‚um es richtig hinzukriegen.‘ Dem US-Fernsehmann Larry King erzählte sie, sie bekenne sich zum bürgerlichen Ideal von Ehe und Familie. [...] Die uralte Institution der Schicksals- und Lebensgemeinschaft ist im neuen Millennium wieder zeitgemäß. Angesichts einer eiskalt gewordenen, auf Geld und Karriere fixierten Gesellschaft, die ihre Individuen mit komplizierter Kommunikations- und Gentechnik, mit dem Zwang zu schier grenzenloser Flexibilität und Lernbereitschaft, dazu mit global erlebten Krisen aller Art mehr und mehr überfordert, lockt das familiäre Duo, Trio oder Quartett – die Großfamilie gibt es fast nur noch in der Dritten Welt – wie eine rettende Höhle. Diese verspricht Schutz, Nähe, Vertrautheit, Sicherheit – lauter Komponenten einer Liebe, die mehr ist als eine romantische Aufwallung der Gefühle. [...] Doch die Shell-Jugendstudie, im Frühjahr dieses Jahres veröffentlicht, ergab, dass 73 % gern mit einem Partner zusammenwohnen möchten und die Ehe anstreben. Die Jugendlichen lehnten reinen Individualismus und ein bloß selbstbezogenes Leben ab und befürworteten, so das Fazit der Wissenschaftler, traditionelle Lebensformen.“

Während in den fünfziger und sechziger Jahren die Ehe eine gesellschaftlich vorgegebene Lebensform war, die das Individuum nur unter Sanktionen verlassen durfte, entwickelt sich der jüngste Trend zur Zweisamkeit im Eheidyll aus dem selbstbestimmten Abschätzen verschiedener Lebensformen, aus denen man unter dem Aspekt der Nützlichkeit diejenige herausucht, mit der man am besten zurechtkommen glaubt. Der Rückzug in die Zweisamkeit der Familie wird zum einen als Antwort auf die soziale Kälte der Gesellschaft und die Glo-

balisierung gesehen. Die Sexualwissenschaftler G. Schmidt und V. Sigusch sehen aber auch einen direkten Zusammenhang mit der medialen Sexualisierung.

Schmidt sieht in der medialen Sexualisierung eine Voraussetzung für die Zivilisierung der Sexualität. Die ständige Präsenz sexueller Reize sowie die öffentlichen Geständnisse zu von der Normalität abweichenden sexuellen Verhaltensweisen in Talkshows töten nach Sigusch die reale Bereitschaft, das in den Medien Gesehene selbst auszuleben – und zwar viel mehr, als Verbote und Tabus dies vermochten. (vgl.: *Sex im 21. Jahrhundert*. Titelthema des Spiegel; Nr. 48/27.11.2000, S. 188, siehe auch den Artikel von V. Sigusch, S. 38ff.). Schmidt geht von einer Zwei-Welten-Theorie aus: Die ständige mediale Präsenz fast aller vorstellbaren sexuellen Handlungen bewegt die Phantasie der Menschen, die reale Welt hingegen ist eher bieder und von dem Bedürfnis nach Zweisamkeit und Liebe sowie sexueller Treue geprägt. Schmidt benutzt das Bild des Flaneurs, der gerne in den Welten sexueller Stimulanz und Entgrenzung spazieren geht, während sich sein reales Sexualverhalten und sein Bedürfnis nach Zweierbeziehung kaum verändern. Oder anders ausgedrückt: Den Appetit holt man sich in den Medien, gegessen wird zu Hause.

Durch die Omnipräsenz sexueller Reize in den Medien kann das Individuum, so Schmidt, damit sehr viel gelassener umgehen als in einer Welt, in der jeder sexuelle öffentliche Reiz verboten ist. Die Vorstellung des Jugendschutzes, sexuelle Bilder und Themen würden den Heranwachsenden bereits im vorpubertären Alter auf die Idee bringen, sich sexuell zu betätigen, verkennt vermutlich, dass sich junge Menschen von selbst mit beginnender sexueller Reife durch die Steuerung ihrer Hormone Bilder suchen, die ihre sexuelle Neugierde befriedigen. In den Zeiten mangelnder öffentlicher Präsenz sexueller Reize konnten bereits sehr geringe reale Stimuli – wie beispielsweise ein nacktes Frauenbein oder eine nackte Brust – dazu führen, dass junge Männer die dadurch ausgelöste sexuelle Erregung nicht mehr beherrschen konnten. Der Flaneur in heutigen Medienwelten kennt zumindest visuell jeden Reiz, nach dem er sucht. Der plötzliche Anblick weiblicher Nacktheit hätte Jugendliche in den fünfziger Jahren aus dem ethischen Konzept gebracht, während dies heutige Jugendliche zwar noch erregt, aber nicht die Kontrolle verlieren lässt.



Madonna im Jahr 2000.

Was man in der Zweierbeziehung tut, wird nicht mehr durch gesellschaftlich vorgegebene Tabus festgelegt, sondern vielmehr gegenseitig ausgehandelt. Die Tabus werden von den handelnden Personen selbst bestimmt, nämlich durch die Grenzen dessen, wozu der Sexualpartner bereit ist. Schmidt bezeichnet dies als Konsens- oder Verhandlungsmoral. Im Vordergrund steht die sexuelle Selbstbestimmung der handelnden Paare, die gesellschaftlichen Tabus spielen eine immer geringere Rolle.

Jugendschutz und Pornographie

Sexualität als intimes Erlebnis stößt, wenn sie im Fernsehen gezeigt wird, auf ein nicht immer klar zu definierendes negatives emotionales Empfinden. Weil Begriffe wie „geschmacklos“, „langweilig“ und „klischeehaft“ sowie alle anderen Empfindungen, die durch solche Bilder hervorgerufen werden, nicht im Gesetz als Kriterium für ein Verbot im Fernsehen vorkommen, werden die Bestimmungen des Jugendschutzes bemüht, um eigentlich etwas anderes durchzusetzen. Prof. Ernst Benda sieht in der Diskussion dessen, was im Fernsehen zugelassen werden kann, folgerichtig eher so etwas wie die „öffentliche Sauberkeit“ (vgl. das Interview mit E. Benda, S. 28ff.). Es geht weniger um Jugendschutz, sondern vielmehr um die kulturellen Grenzen, die eine Gesellschaft im Wandel immer wieder neu ziehen muss.

Die gegenwärtige Pornographiedefinition des Strafrechts, aber auch der Landesmedienanstalten geht auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) (*Fanny-Hill-Urteil*) von 1969 zurück. Als pornographisch betrachtet werden stimulierende Bilder, die die Sexualität verabsolutieren und losgelöst von sonstigen zwischenmenschlichen Bezügen darstellen. Allerdings definiert der BGH auch kulturelle Grenzen, die nicht unmittelbar mit dem Jugendschutz zusammenhängen: Zur Pornographie gehört die grob anreißerische Darstellung des Geschlechtlichen. Die BPjS, die FSK und die FSF halten dies als Unterscheidungskriterium zwischen Erotik und Pornographie im Wesentlichen für ausreichend. Wenn keine agierenden Geschlechtsteile zu sehen sind, sollte man nicht von Pornographie sprechen.

Benda erkennt zwar an, dass eine solche reduzierte Definition zumindest Klarheit schaffen würde, hält sie jedoch in ihrer Ausschließlichkeit nicht für befriedigend. Er lädt die beteilig-

ten Institutionen des Jugendschutzes dazu ein, über die Grenzen und ihre Kriterien immer wieder neu zu verhandeln.

Für den Jugendschutz macht Gunter Schmidt hier einen Vorschlag: Es geht bei der Beurteilung der Gefährdung von medial dargestellter Sexualität nicht mehr um die Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Tabus, im Vordergrund sollte vielmehr die Akzeptanz der Verhandlungsmoral und Konsensmoral stehen, die er bei Jugendlichen für weitgehend etabliert hält. Verboten sollte man also Filme, in denen ein Partner seine sexuellen Wünsche rücksichtslos gegen die Interessen des anderen durchsetzt, sei es mit Gewalt, mit finanziellen Anreizen oder in Ausübung von Machtpositionen.

In den Beanstandungsverfahren der Landesmedienanstalten gegenüber den Sendern Premiere und RTL II wird deutlich, dass sie sich noch stark an dem strafrechtlichen Pornographiebegriff orientieren, der weitgehend auf dem Pornographieurteil zu *Fanny Hill* basiert. So fordern sie beispielsweise, dass sexuelle Szenen quantitativ in einem Film nicht überwiegen dürfen und über die nachvollziehbare Einbettung in eine Handlung verfügen müssen, die über das Sexuelle hinausgeht. Außerdem wünschen sie die Integration der Sexualität in Beziehungsstrukturen, sie sehen Geschlechtsverkehr zwischen wechselnden Partnern oder zwischen mehreren Personen gleichzeitig als Loslösung der Sexualität von zwischenmenschlichen Beziehungen.

Folgt man den Sexualwissenschaftlern Schmidt und Sigusch, so ist zumindest eine Gefährdung Jugendlicher durch solche Darstellungen nicht zu befürchten. Sie sehen in solchen Abbildungen die Bedienung von Phantasiewelten, die von den Jugendlichen nicht in eigene Realitäten übertragen werden.

Die Unterstützung der bei Jugendlichen vorherrschenden Konsensmoral durch den Jugendschutz dient bereits in Schweden seit langer Zeit zur Abgrenzung zwischen Erotik und Pornographie. In einer 1995 von der FSF veranstalteten europäischen Tagung über unterschiedliche Jugendschutzkriterien brachte es ein schwedischer Kollege auf den Punkt: „As long as people are nice to each other, it's not pornography.“

Joachim von Gottberg ist Geschäftsführer der FSF

Soziale Spiele und Blick über den Tellerrand

Abschlussarbeiten zu den pädagogischen Möglichkeiten des Internets erhalten den Medienpädagogischen Preis 2000

Die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) und die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) haben auch in diesem Jahr wieder den mit 3.000 DM dotierten wissenschaftlichen Nachwuchspreis vergeben, der herausragende Abschlussarbeiten zu medienpädagogischen Fragestellungen auszeichnet. Prämiiert wurden zwei Arbeiten, die sich mit den medienpädagogischen Möglichkeiten des Internets befassen: Anke Hildebrandt und Kristina Schrottka von der Universität Bielefeld entwickeln in ihrer Arbeit ein abwechslungsreiches Internet-Angebot, das Jungen und Mädchen im Alter von acht bis zwölf Jahren zahlreiche Informationen, aber auch Spaß und Unterhaltung bietet. Die Chancen des Internets stellt auch Thomas Eimer von der Fachhochschule Nürnberg in seiner Diplomarbeit heraus. Sein „virtuelles Jugendhaus“ ist eine Anlaufstelle für Jugendliche im Internet, die zum Mitmachen animiert, die Kommunikationsmöglichkeiten und so einen Treffpunktcharakter entwickeln kann.

In beiden Arbeiten wird deutlich, dass es bei der pädagogischen Auseinandersetzung mit neuen digitalen Medien nicht nur darum gehen kann, auf die möglichen Gefahren hinzuweisen.

Das Internet kann von Kindern und Jugendlichen auch positiv genutzt werden: als Lern- und Spielraum, als Medium der Erfahrung, Entfaltung, der Kommunikation – und nicht zuletzt als ein Mittel, um über den eigenen Tellerrand zu blicken.

Auf den folgenden Seiten stellen die Preisträgerinnen und der Preisträger ihre Arbeiten vor.

w i e s e

Thomas Eimer

Das virtuelle Jugendhaus¹

Im Jahre 2005 werden die Computer von über einer Milliarde Menschen, so der Intel-Vizepräsident Sean Malony, einen „virtuellen siebten Kontinent“ bilden. Die Datenleitungen werden die Computer verbinden und so die Grundlage für neue Formen der Kommunikation und Interaktion sein. Der Inhalt aber, der die virtuelle Welt zum Leben erweckt, kommt vorwiegend von kommerzieller Seite. Angebote, die Jugendliche anlocken, sind die Seiten von Fernsehsendern oder Spiele-Herstellern.

Was fehlt, ist etwas, das wir in „unserer“ dinglichen Welt als selbstverständlich erachten: Treffpunkte, Erfahrungs- und Entfaltungsräume für Kinder und Jugendliche, eigene Räume, in denen sie sich durch aktives Handeln die Möglichkeiten, Regeln und Grenzen der neuen Welt aneignen. Das Wissen um die Strukturen des Netzes und die Fähigkeit, es für sich zu nutzen und mitzugestalten sind Voraussetzung für einen gewinnbringenden Umgang. Medienkompetenz heißt das Stichwort, das diese Anforderungen erfasst.

Das virtuelle Jugendhaus, ein Konzept des Medienzentrums Parabol Nürnberg, versucht, das Internet für die Jugendarbeit nutzbar zu machen und Plattform für den Erwerb von Medienkompetenz zu sein. Neben seiner Funktion als technisch vernetzter Raum, als Wissensdatenbank und all den kommerziellen Nutzungsmöglichkeiten bietet das Internet vor allem auch die Chance, aktiv und kreativ zu kommunizieren. Die Stichworte Vernetzung, Integration und Interaktion kennzeichnen das neue Medium.²

Das Konzept besteht aus einem virtuellen und einem realen Teil: einer „begehbaren“ Oberfläche im World Wide Web als Anlaufpunkt und Kommunikationsort für Jugendli-

che und realen medienpädagogischen Projekten in den Jugendhäusern. Die Ergebnisse der Workshops finden als multimediale Produkte ihren Platz innerhalb der virtuellen Oberfläche. Damit kann die Jugendmedienarbeit im regionalen Raum technisch und sozial vernetzt werden. Die realen Jugendhäuser als vertraute Orte sind Bindeglied zwischen den Jugendlichen und der virtuellen Welt.

Die folgenden Punkte beschreiben die näheren Zielsetzungen und wie sie umgesetzt werden:

Interaktivität und Multimedia fassbar machen

Die von Baacke formulierten Stichworte Vernetzung, Integration und Interaktion werden für die Jugendlichen erfahrbar. „Integration“ bezeichnet dabei die Verschmelzung bisher getrennt verwendeter Medien, „Interaktivität“ die Möglichkeit der aktiven Gestaltung in angebotenen Kommunikationsräumen und Projekten.

Das virtuelle Jugendhaus als Erfahrungs- und Kommunikationsraum

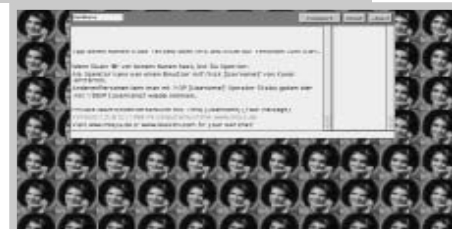
Die virtuelle Schnittstelle dient als Ausgangs- und Orientierungspunkt in der „unübersichtlichen“ Welt des Internet, die sich theoretisch jede Minute um Räume und Angebote erweitern und ihre Gestalt verändern kann. Sie hat deshalb vor allem Treffpunktcharakter, fungiert als Kommunikationsort und ist idealerweise die erste Adresse im Netz, die die Jugendlichen ansteuern. Hier können sie sich gegenseitig Tipps und Hilfen auf dem Weg durchs Internet geben.



Anmerkungen:

1
Eine ungekürzte Fassung des Textes erscheint in:
Schindler, W./Bader, R./Eckmann, B. (Hrsg.):
„Bildung im Cyberspace?“
Im GEP-Verlag, voraussichtlich Januar 2001.

2
Vgl. hierzu:
Baacke, D.:
Jugend und Internet. Ersetzen des Erziehungsparadigmas durch das Dialog-Paradigma. In: D. Baacke/D. Schnatmeyer: Neue Medien – Neue Gesellschaft. Bielefeld 1997, S. 26–36.



Veränderbarkeit: Mitmach-, Gestaltungs- und Präsentationsmöglichkeiten

Das virtuelle Jugendhaus wird Aufforderungscharakter besitzen und Möglichkeiten bieten, gestaltend mitzuwirken. Neben dem Einbau von „Mitmachelementen“, die online Aktivität und gegenseitige Mitteilung fördern, entstehen in Projektarbeit multimediale Produkte, die Jugendliche mit Hilfe von grafischen Editoren relativ unkompliziert erstellen können. Das Internet ist eine ideale Plattform, um die Arbeit mit konventionellen Medien (Radio, Foto, Video) aufzugreifen und in einem veränderten Kontext neu inszeniert einzubinden. Die Produkte bilden im virtuellen Jugendhaus neue oder veränderte Räume. Die eigene Mitarbeit, die eigene „Handschrift“ beim Auf- und Weiterbau des virtuellen Jugendhauses schafft Identifikation und Gemeinsamkeit.

Zentrumscharakter und neue Öffentlichkeit

Eine wichtige Eigenschaft des virtuellen Jugendhauses ist die Funktion als Zentrum und Treffpunkt im Einzugsgebiet. Ein gemeinsamer zentraler Ort, aus dem heraus Orientierung und Sicherheit erfolgt, kann Gemeinschaft stiften. Der zentrale Charakter im weitverzweigten Internet bietet die Möglichkeit, für andere sichtbare Spuren zu hinterlassen und sich zu inszenieren.

Projekte der handlungsorientierten Medienpädagogik sind auch produktorientiert. Erst die Möglichkeit der Veröffentlichung rundet den Prozess ab und gibt Einblick in Zwänge und Notwendigkeiten medialer Herstellungsprozesse. Gleichzeitig motiviert die Möglichkeit der Selbstdarstellung in Form eigener Produkte. Die Öffentlichkeit für medienpädagogische Produkte im Internet hängt nicht mehr wie in den konventionellen Medien von zugestanden Nischen ab, sondern einzig und allein von der Akzeptanz der Besucher. Das Konkurrenzverhältnis zu „professionellen“ Produkten ist entspannter.

Schaffen von Schnittstellen zwischen „real“ und „virtuell“

Die Jugendzentren sind Schnittstellen zwischen realer und virtueller Welt. Es geht darum, Situationen zu ermöglichen, in denen Jugendliche – aus der Interaktion im virtuellen Raum heraus – hinterlassene Spuren in ihrer lebensweltlichen Realität wahrnehmen. Von Bedeutung sind beispielsweise das Chatten oder Rollenspiele im Netz. Hier können sie mit wechselnden Identitäten auftreten und losgelöst von den Normen der realen Welt neue Verhaltensweisen ausprobieren. Durch den realen Projektraum, im Regelfall die Jugendhäuser, findet eine Rückbindung an die Realität statt und verdeutlicht, dass sich hinter der virtuellen Oberfläche reale Ansprechpartner befinden, die auch real bei Projekten, Anrufen, Treffen usw. in Erscheinung treten.

Schnittstellendesign

Um ein möglichst breites Spektrum an Jugendlichen aus der Region anzusprechen, müssen die Räume im Internet interessant und attraktiv sein. Es muss „Bewegung“ herrschen: regelmäßig neue, interaktive Inhalte, die ein leichtes und sofortiges Mitmachen ermöglichen und eine Oberfläche, die anspricht. Darüber hinaus müssen die wichtigen Elemente „Treffpunktcharakter“ und „Kommunikationsort“ vielfältig ausgeprägt sein und nach Möglichkeit auch unmittelbare Teilnahme und Rückkopplung zulassen: verschiedene Chat-Räume, Diskussionsforen, Gästebücher, in denen Jugendliche ihre Kommentare, ihre „Spuren“ hinterlassen können.

Bei der bisherigen praktischen Umsetzung wurde nahezu ausschließlich das Prinzip der Bildnavigation benutzt. Die Jugendlichen treffen auf Räume, können durch verschiedene Türen weitergehen und auf diese Weise das Haus erkunden. Die Türen werden dabei durch Veränderungen angezeigt. Bewegt man sich mit der Maus über den Bildschirm, also durch den Raum, verändert sich an der Position der Durchgänge das Bild. Dieser Effekt dient nicht nur der Navigation, sondern als animatives Element. Die aus Bildern bestehende Oberfläche soll durch ihre Ästhetik attraktiv wirken, durch die sich verändernden, bewegten Elemente zum Weitermachen einladen und so den Gedanken des „Stöbers“ unterstützen.

Bisherige Ergebnisse

Das virtuelle Jugendhaus hat die Modellphase inzwischen hinter sich. Eine Demonstrationsversion der Oberfläche wurde entwickelt; mit verschiedenen Einrichtungen der Jugendarbeit wurden insgesamt acht Modellworkshops durchgeführt. Erschien den Jugendlichen die Aufgabenstellung, selbst am Bau mit Räumen und Themen mitzuwirken, vorher noch sehr abstrakt, konnte das virtuelle Jugendhaus alles plastischer vor Augen führen. In einem einwöchigen Projekt ist so eine „virtuelle Familie“ entstanden, eine Mädchentanzgruppe stellt sich im „Jugendhaus“ vor, das Ergebnis eines dritten Workshops war ein interaktives Rätsel, das jetzt im Netz gelöst werden kann. Ein reines „Online-Projekt“ war der Kontakt mit einer tschechischen Jugendgruppe im Jugendhaus-Chat an mehreren Nachmittagen.

Bei all diesen Projekten stand neben dem Gruppenprozess das Produkt als fassbares Ergebnis und Möglichkeit der Selbstinszenierung der Jugendlichen obenan. Die Anwendungskompetenzen eignen sich die Jugendlichen zwar nahezu „von selbst“ an. Für viele ist der kreative Umgang aber der erste Impuls, um selbst im weiteren zu „tüfteln“ und zu basteln und sich so auch über die Workshops hinaus an „ihrem“ virtuellen Haus zu beteiligen.

Die derzeitige Online-Version bietet einen Einblick in die gedachte Struktur und in die Ergebnisse der Modellprojekte. Eine aktive Beteiligung online ist noch nicht möglich. Eine letztendliche Umsetzung des Vorhabens scheitert noch an den fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten. Bis Ende des Jahres 2000 allerdings stehen mögliche Perspektiven an, unter anderem auch eine Lösung, die eine interkulturelle Ausrichtung der Plattform zusammen mit einem tschechischen Partner vorsieht.

Die Demoversion der Oberfläche und die Produkte der Workshops sind im Internet zu finden: <http://www.parabol.de/jugendhaus>

Thomas Eimer hat an der Fachhochschule Nürnberg Sozialpädagogik studiert und arbeitet zurzeit beim Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland im Bereich Kommunikation.



Anke Hildebrandt und Kristina Schrottka

Das Internet entdecken, erobern und mitgestalten:

KIDSVILLE,

die **M i t m a c h s t a d t** für Kinder

Das Internet als Medium für Kinder? Zu gefährlich? Zu schwierig? Wir möchten auf Bedenken und zögerliche Überlegungen zum Thema „Kinder und Internet“ praktisch antworten: mit der Konzeption und Realisierung einer Mitmachstadt für Kinder. Denn das Internet wird zu einem immer wichtigeren und geläufigeren Kommunikations- und Informationsmedium, das die (Medien-)Pädagogik nicht ignorieren darf. Auch Kinder haben ein Anrecht auf die Vorteile des Internets.

Alle Leser sind herzlich eingeladen, die Internet-Stadt Kidsville kennen zu lernen, in der die Kinder im Mittelpunkt stehen und sich spielerisch mit dem Gebrauch des Internets vertraut machen können. Seit etwa einem Jahr erfreut sich Kidsville vieler Besucher, die täglich mehr werden und es verstehen, unser kleines Team mit zahlreichen E-Mails, Beiträgen, Fragen und Wünschen in Atem zu halten.

Kidsville demonstriert, dass Kinder das Medium Internet mitgestalten und sinnvoll nutzen. Das theoretische Konzept der Website ist in unserer Diplomarbeit verankert, die an der Universität Bielefeld im Fachbereich Erziehungswissenschaft entstanden ist. Ein wesentliches Ziel der Mitmachstadt ist es, Kinder zu einer Beteiligung zu animieren, die ihnen Spaß bereitet und sie gleichzeitig zu medienkompetenten und aktiven Nutzern macht. An dieser Stelle möchten wir den Blick auf die praktische Umsetzung richten:

Eine Rundreise durch Kidsville ...

... startet auf der Ausgangsseite, der **Homepage**. Von dort aus erhält man einen Überblick über alle Gebäude der Stadt, die entweder über eine Landkarte oder über eine Navigationsleiste angesteuert werden können. Diese offene Navigationsstruktur lässt Freiheit für neugieriges Entdecken und Ausprobieren.

Begrüßt werden die jungen Surfer von einer Comicfigur; denn einen festen Bewohner hatte Kidsville von Anfang an: **Formi Formica**, die Internet-Ameise, die sich als Leit- und Hilfefigur in allen Bereichen zeigt und zum Mitmachen auffordert.

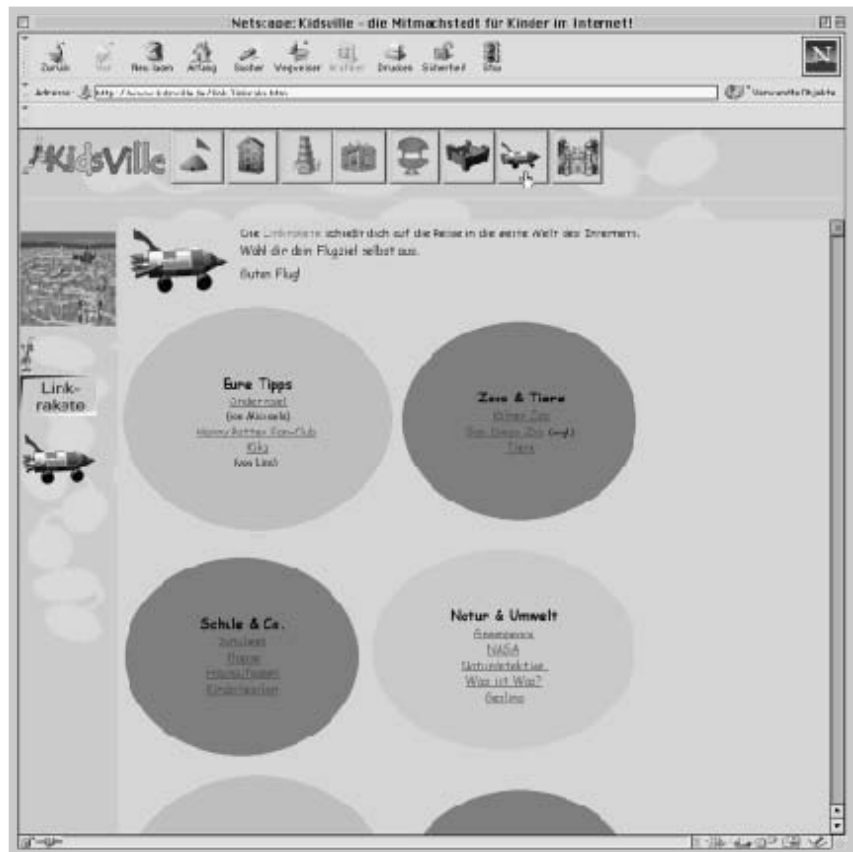
Sie wohnt im **Ameisenhaufen**, der Kindern eine bunte Sammlung zum Thema „Ameisen“ (Infos, Quiz, Geschichte, Suchspiel usw.) bietet.



Auch in der **Zauberburg**, die sich dem Motto Spiel und Spaß verschrieben hat, führt Formi (diesmal mit Zauberhut) durch das Angebot: Zaubertricks und -sprüche stehen neben einer virtuellen Geisterbahn und Spielereien im Park der Burg. Beim „Ameisenfangen“ z. B. können motorische Fertigkeiten zum Umgang mit der Maus geübt werden.

Wie lassen sich Computer und Kreativität vereinbaren? Was in der Zauberburg durch die Möglichkeit zur Veröffentlichung eigener Zaubersprüche beginnt, wird im **Cafe Creativ** noch konkreter angesprochen. Das Cafe offeriert den jungen Surfern eine Plattform für ihre literarischen und künstlerischen Werke. Das Gedicht vom „Monsterschwein“ steht gleich neben den Zeilen vom ersten Liebeskummer, und das „Teletubby“-Bild teilt sich in der Bildergalerie den Platz mit dem „Ameisenkönigreich“. Die Kinder beweisen Einfallsreichtum und freuen sich über die Präsenz der eigenen Beiträge im weltweiten Netz. Die Einsendungen der Kinder beeinflussen die Weiterentwicklung der Stadt. Die Einsendung der Geschichte eines 12-jährigen Jungen sorgte für die Eröffnung einer neuen Rubrik für Geschichten.

Aktuelle Brisanz hat das **Multikultihaus**. Es sensibilisiert für interkulturelle Belange und verdeutlicht, dass das Internet globales Medium ist, das Menschen und Kulturen vernetzt und zusammenführen kann. Die Bilder von Live-Web-Kameras jedes Kontinents schicken die Surfer in einer „Reise um die Welt“ rund um den Globus. Leckere Rezepte aus aller Herren Länder sollen Geschmack auf (Un)Bekanntes machen. Der Blick durch die Weltbrillen relativiert einseitige Sichtweisen.

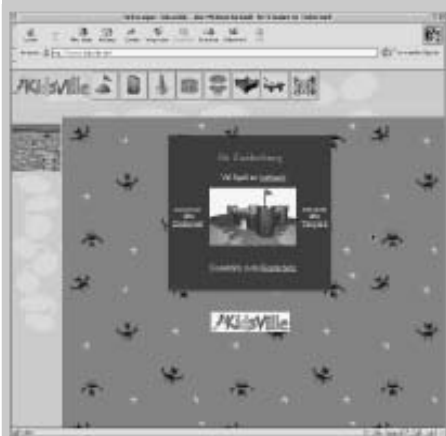


Über ausgewählte Hyperlinks der **Linkrakete** werden die Kinder auf Erkundungstour durch das beste Angebot des Internets geschickt.

Herz des **Postturms** ist das Gästebuch, in dem sich Kidsville-Besucher mit Kommentaren verewigen. Insbesondere Mädchen suchen hier nach E-Mail-Freundschaften. Formi Formica fungiert dabei als Anlaufstelle für Kontakte. Die Gästebucheinträge motivieren dazu, die Kinder-Website engagiert fortzusetzen. So schreibt z. B. ein Mädchen: „Hi Formi. Wie geht's wie steht's? Deine Internet-Seite ist echt mega cool. Ich hab schon alle Seiten gesehen, und das Ameisen Quiz hab' ich mit nur einer falschen Frage beantwortet. Grüß deine Ameisenfreunde schön von mir. Deine VIKI“.

Astronaut oder Internaut? Dies ist eine von vielen Fragen, die in der **Internautenschule** beantwortet werden. Hier werden die Netkids für ihre Reisen durch das Internet gerüstet. Hintergründe und Inhalte des Webs sind in einzelnen Klassen zusammengefasst und werden in kindgerechter Sprache erklärt. Ein umfangreiches Lexikon sowie ein Internauten-Diplom zum Ausdrucken erleichtern den Einsatz im schulischen Kontext.

Weiterführende Hinweise und Tipps erhalten Eltern und Pädagogen im **Erwachsenenbereich**.



Die Resonanz der Kidsville-Besucher ist vielversprechend, die Zuschriften und Zugriffe steigen. Unsere Beobachtungen zeigen, dass sich Kinder eher beteiligen, wenn sich bereits andere Kinder eingebracht haben. Die Themen, mit denen die Kinder sich im Internet befassen, spiegeln ihre Interessen der „realen Welt“. Auch das Medium Internet wird für kommunikative Belange, wie z. B. die Suche nach Freundschaften eingesetzt. Kinder bringen sich mit Freude ein und stellen Fragen, wenn sie etwas nicht verstehen. Das Internet erweitert ihren Erfahrungsraum.

Das Konzept der Stadt ist offen für Anregungen und Bedürfnisse der Besucher. Weitere Häuser sind in Planung, z. B. richten wir auf Wunsch der Kinder ein Gebäude zum Thema „Haustiere“ ein.

Kinder sind neugierig und haben weniger Berührungängste als Erwachsene, wenn es um den Umgang mit digitalen Medien geht. Oft wird nach unserer Erfahrung unterschätzt, wie leicht es nach einer ersten Annäherung und Auseinandersetzung ist, sich in das Internet einzubringen und es zu nutzen. Dafür stellt Kidsville einen Rahmen zur Verfügung, in dem es Kindern möglich ist, mit Spaß zu agieren. Sie nehmen die Chance eines spielerischen Erfahrungs- und Lernortes wahr: Sie engagieren sich, informieren sich, sind kreativ, kommunizieren und haben gleichzeitig Spaß.

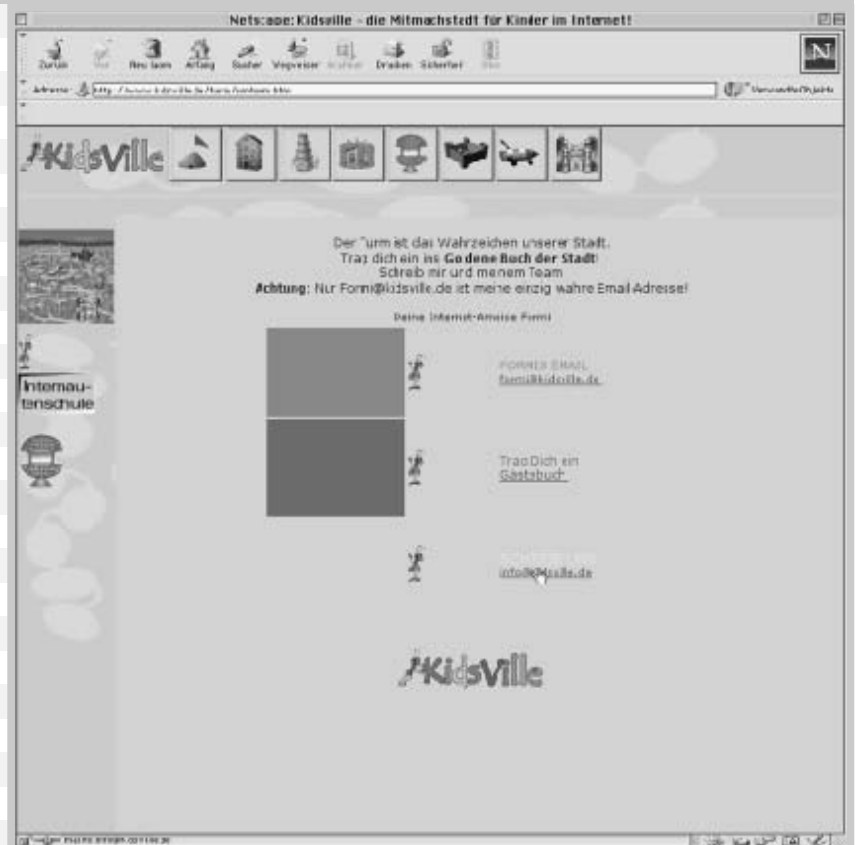
Die große Resonanz freut uns und bestätigt die Annahme, dass das Internet auf dem besten Wege ist, sich als Kindermedium zu etablieren. Die zunehmende Beteiligung und wiederkehrenden Besucher bringen einen vermehrten Arbeitsaufwand und einen hohen Anspruch nach neuen und aktuellen Inhalten mit sich. Betreuung und Ausbau der Stadt müssen gesichert werden. Uns stellt sich die diffizile Frage nach der Vereinbarkeit von Pädagogik und Kommerz. Es gilt, eine Kompromisslösung zu finden, die den Zielen und Ansätzen einer medienpädagogischen Mitmachstadt nicht zuwiderläuft. Für Anregungen, Fragen oder Kooperationen sind wir jederzeit offen und freuen uns auf Ihre Kommentare.

Im Internet ist die Mitmachstadt unter <http://www.kidsville.de> zu finden. Nicht nur Formi Formica begrüßt Sie gerne in Kidsville und ist gespannt auf Ihren Eindruck!

*Anke Hildebrandt und Kristina Schrottka
haben an der Universität Bielefeld
Erziehungswissenschaften mit dem
Schwerpunkt Medienpädagogik studiert.*

Kontakt:

Kidsville –
die Mitmachstadt
für Kinder im Internet
Anke Hildebrandt/
Kristina Schrottka
Postfach 101624
33516 Bielefeld
info@kidsville.de



„Was ist bloß mit den

Unterrichtseinheiten

zu Gewalt

und medialen

Wirkungszusammenhängen

in den Niederlanden erprobt

Claudia Mikat

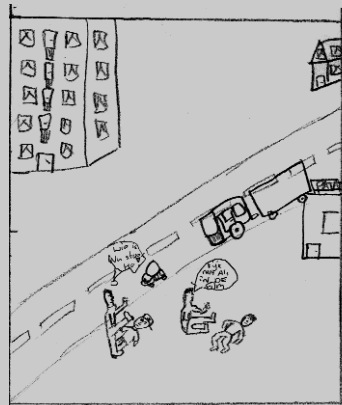
Im Mai und Juni 2000 wurden die Unterrichtseinheiten, die im Rahmen des europäischen Plato-Projekts entwickelt worden waren¹, in den Niederlanden erprobt. In acht Doppelstunden arbeiteten 25 Schülerinnen und Schüler einer dritten Hauptschulklasse zum Thema Gewalt und mögliche Ursachen. Cornelius Crans, Direktor der Nederlandse Filmkeuring und Sozialkundelehrer der 13- und 14-Jährigen, führte das Projekt durch. Er legte den Schwerpunkt auf die Mediennutzungsgewohnheiten der Jugendlichen sowie auf die Berichterstattung über Mediengewalt und mögliche Wirkungen in niederländischen Zeitungen und Zeitschriften.

Der Mediensteckbrief, ein Fragebogen zur Mediennutzung, liefert den Einstieg: Wie häufig nutzen die Jugendlichen verschiedene Medien, und welche Bedeutung messen sie ihnen bei? Diese Bestandsaufnahme ist die Grundlage für die weitergehende Auseinandersetzung mit den Medieninhalten und ihren Einflüssen sowie für die kritische Reflexion des eigenen Konsumverhaltens. Für viele ist das Ergebnis überraschend. „Das Fernsehen ist für mich das wichtigste Medium“, schreibt beispielsweise Cynthia in der Zusammenfassung ihres Steckbriefs, „ich gucke 2–3 Stunden am Tag, vor allem Musksender und *Gute Zeiten, schlechte Zeiten*.“ Morgens und während der Hausaufgaben hört sie Radio, mehrmals im Monat geht sie ins Kino, wo sie am liebsten Komödien anschaut. Sie hat die Mädchenzeitschrift *Fancy* abonniert, die monatlich erscheint, andere Zeitschriften liest sie bei ihren Freundinnen. Mit ihnen telefoniert sie mehrmals täglich, und wenn sie das Haus verlässt, dann nur mit Walkman. „Wenn ich so überlege, benutze ich sehr viele Medien, – wie viele habe ich mir nie klar gemacht.“

Anmerkung:

1

Das Projekt wurde von der Europaschule Mol, der Nederlandse Filmkeuring in Den Haag und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen in Berlin konzipiert. Ziel ist die Entwicklung und Erprobung von Unterrichtseinheiten und Materialien zu Gewaltdarstellungen und medialen Wirkungszusammenhängen. Zu den einzelnen Unterrichtseinheiten und zum Modell zur Wirkung von TV-Gewalt auf die Zuschauer vgl. *tv diskurs*, Heft 13, S. 72ff.

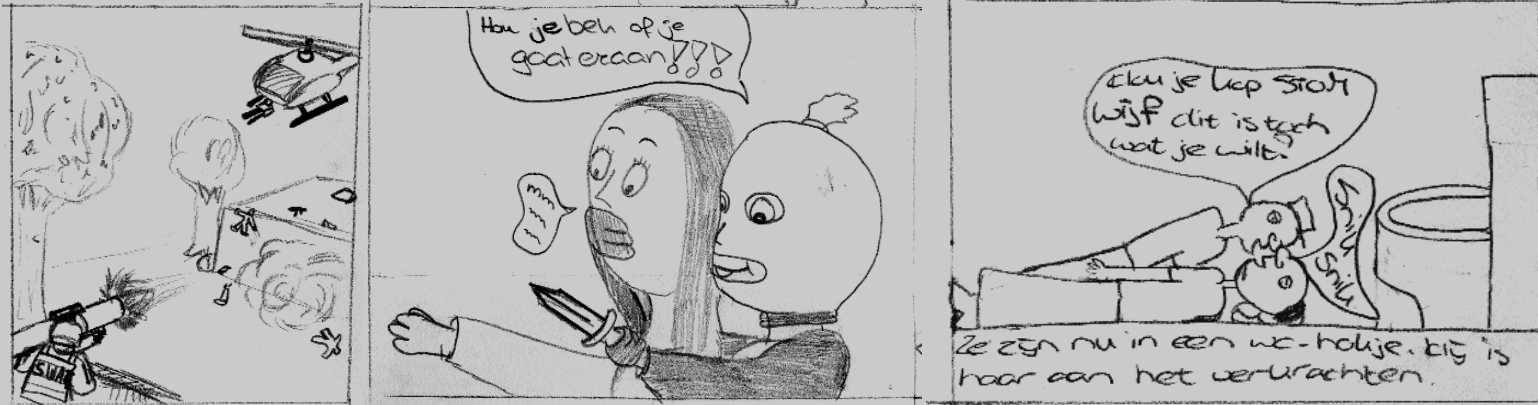


Im weiteren Verlauf des Projekts beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler mit der Berichterstattung über Gewalt und über mögliche Zusammenhänge mit den Medien. Verschiedene niederländische Zeitungen werden der Klasse kostenlos geliefert, so dass die Jugendlichen über einen längeren Zeitraum selbst nach Artikeln zum Thema suchen können. An eigenständiges Arbeiten sind sie gewöhnt, es zählt zu den wichtigsten Prinzipien der Dalton-Schule, die soziale Umgebung selbständig zu erkunden und eigene Akzente zu setzen. „Deshalb ist es bei allen Themen wichtig, Zeitungen und andere Medien als Informationsquellen heranzuziehen“, erläutert Cornelius Crans.

Die Jugendlichen werden fündig: Kriegsberichte und Bilder von Verletzten aus der ganzen Welt, Berichte von Schlägereien und Messerstechereien in Diskotheken oder Fußballstadien, Artikel über Leichenfunde in Ossendrecht und Amsterdam, über Mordfälle in Putten und Tilburg, über Ehe- und Eifersuchtsdramen, die tödlich enden – in den Projektmappen, die die Jugendlichen anlegen, finden sich eine Vielzahl von Meldungen über Gewalttaten. „Wenn ich so die Nachrichten lese“, fasst Robert seine Eindrücke zusammen, „dann denk ich mir, was ist bloß mit den Niederlanden los?“

Zusammenhänge mit den Medien finden sich vielfach, z. B. wenn von einem 12-Jährigen aus Hoorn berichtet wird, der von zwei Gleichaltrigen, die es auf seine Pokémonkarten abgesehen hatten, bewusstlos geschlagen wurde, oder von direkten Medienwirkungen auf das Verhalten von Menschen, indem eine Gewalttat als Imitation eines entsprechenden Mediovorbilds interpretiert wird. So wird etwa von einem spanischen Jungen berichtet, der – inspiriert durch das Videospiel *Final Fantasy VIII* – seine Eltern

Niederlanden los?"



mit einem Samuraischwert ums Leben gebracht hat. Auch der Film *Money Train*, so eine weitere Meldung, habe als Vorlage für eine reale Gewalttat gedient: Im Film überschüttet jemand einen Kartenkontrolleur in einer U-Bahnstation mit Benzin und zündet ihn an. Dasselbe passierte in New York kurz nach der Premiere des Films. Daneben finden sich auch Artikel, die auf den großen Einfluss der Medien auf die Einstellungen und Vorstellungen von Menschen verweisen. In Florenz beispielsweise fordern Politiker der regierenden Mitte-Links-Koalition den Bürgermeister Leonardo Domenici auf, die Dreharbeiten Ridley Scotts zu der Verfilmung von *Hannibal (The Cannibal)* von Thomas Harris zu verbieten, weil sie durch die Darstellung des Menschenfressers (gespielt von Anthony Hopkins) – der u. a. im Palazzo Vecchio sein Unwesen treibt – um das Image von Florenz als Kulturhauptstadt fürchten. Vom US-amerikanischen Militär wird berichtet, dass es mit Filmstars um Rekruten wirbt. Verteidigungsminister Cohen sei die Idee durch den Film *Top Gun* gekommen (in dem Tom Cruise einen Luftkampfpiloten spielt), denn nach der Premiere des Films 1986 hätten sich viele junge Männer freiwillig zur Marine und zur Luftwaffe gemeldet.

Das alles liefert genügend Stoff für Diskussionen. Wie im Unterrichtsmodell vorgesehen, werden die skizzierten Zusammenhänge differenziert und andere Einflussfaktoren für Verhaltensweisen und Einstellungen diskutiert. In der Regel kann dabei an die Äußerungen der Jugendlichen angeknüpft werden.

„Wenn ein Mensch in einem Kinofilm mit Benzin übergossen und angesteckt wird, dann ist doch klar, dass es ein Film und nicht Realität ist“, findet Cynthia, „aber es gibt immer Leute, die das nachmachen könnten, die echt gestört

sind – das ist das Risiko von Kino.“ „Kinofilme können immer beeinflussen“, meint auch Michael. „Der wichtigste Aspekt ist aber die Erziehung, wenn man Kinder richtig erzieht, wird das Risiko geringer.“ „Die Eltern sind die ersten Verantwortlichen für die Kinder“, sagt Stef. „Es gehört zur Erziehung, darauf zu achten, was die Kinder im Fernsehen sehen.“ „Schließlich wird die Altersfreigabe doch deutlich eingeblendet“, fügt Danny hinzu. „Dass Menschen in New York einem Film-Vorbild folgen und alles nachmachen, gehört leider zum sozialen Leben dazu“, findet Robert. „Aber ich möchte wetten, dass die Leute, die das gemacht haben, keine Kinder waren, sondern Erwachsene, die die Altersstufe 16 längst überschritten haben.“

Mit einem Chip werde man das Problem jedenfalls nicht lösen, da ist man sich einig, und auch Verbote werden mehrheitlich abgelehnt, „weil dann“, so Coco, „die guten Menschen, die sich nicht beeinflussen lassen, unter den schlechten leiden müssen.“

„Man kann einen V-Chip einbauen, aber im Internet sind die Bilder zu finden, und man kann ganze Filme downloaden, die voll sind mit Gewalt“, erklärt Robert. „Das kann man nicht aufhalten, aber Kinder lernen nicht nur aus dem Fernsehen, sondern auch von der Gesellschaft, wie man miteinander umgeht.“

„Es wurde deutlich“, so Cornelius Crans, „dass es sich bei Gewalt um ein komplexes gesellschaftliches Problem handelt, bei dem die Medien einen Faktor unter anderen darstellen können.“ In der Weiterentwicklung des Wirkungsmodells können die verschiedenen Einflussfaktoren für die Wirkung von Mediengewalt auf Seiten der Zuschauer und der Mediendarstellung systematisiert werden. „Nach diesem eher theoretischen Teil war es aber vor allem wich-

Comicstrips, gemalt von niederländischen Schulkindern: klassische Medienszenarien und eigene Gewalterfahrungen.



tig, die Übersetzung in das eigene Denken und Sprechen zu schaffen. Die Schüler sollten ihre eigenen Gewalterfahrungen reflektieren und überlegen, was Mediengewalt mit ihnen selbst zu tun hat.“ Dieses Ziel sollte über das Schreiben oder Zeichnen eigener Geschichten erreicht werden. Dabei bestand die Aufgabe darin, ein Gewaltszenario in wenigen Sätzen zu entwickeln und – nach Klärung der typischen Gestaltungsmittel – die kleinen Geschichten in einen Comicstrip umzusetzen.

Einige Jugendliche entwerfen in ihren Comics klassische Medienszenarien. Robert etwa erzählt in seinen Bildern die Geschichte eines terroristischen Überfalls und der anschließenden Befreiung durch die Polizei; Michael beschreibt eine Geiselnahme, die durch einen zu Hilfe eilenden Karatekämpfer (der am Schluss für seine Heldenhaftigkeit eine Medaille erhält) beendet wird. Auch Cynthia beschreibt mit einer Szene aus *Scream* eine Mediensituation, die sie aber abwandelt, indem sich am Ende die Bedrohung als böser Scherz eines Freundes entpuppt. Entwickelt werden aber auch Szenen, die auf die reale Lebenswelt der Jugendlichen verweisen. Coco etwa erzählt die Geschichte des türkischen Jungen Murat, der vor dem Supermarkt von drei niederländischen Jungen bedroht wird. Stef zeichnet drei Punks, die an einer Straßenecke herumlungern, Bier trinken und im Streit einen Jungen tödlich verletzen. Petra zeichnet in ihrer Sequenz eine Vergewaltigung und bezieht sich auf einen entsprechenden Fall in Rotterdam, der unlängst durch die Presse gegangen ist.

„In der Reflexion haben wir dann die unterschiedlichen Erfahrungen in der Klasse ausgetauscht“, erklärt Cornelius Crans. Wir hatten

ein großes Spektrum mit verschiedenen Gewaltszenarien, eigene Gewalterfahrungen der Schüler, Medienerlebnisse oder Beobachtungen im wirklichen Leben, und wir haben die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen fiktionalen und realen Szenarien diskutiert. Im Ergebnis zeigte sich: Das Thema ist ein Schwerpunktthema bei den Jugendlichen, das sie selbst als ein großes Problem erfahren. Jedes Kind hat mit Gewalt zu tun, es erlebt sie als Opfer, als Zuschauer, als Angst- oder Machtphantasie. Gewalt ist eine Alltagserfahrung von Kindern und Jugendlichen, mehr als ich mir das vorgestellt hatte. Es war daher allein wichtig, über dieses Thema im Unterricht sprechen zu können.“

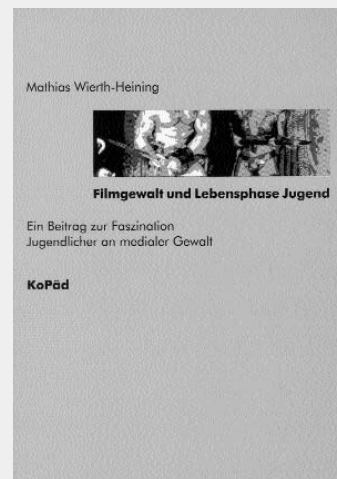
Claudia Mikat studierte Erziehungswissenschaften und Medienpädagogik. Seit 1994 leitet sie die Geschäftsstelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) Berlin.

Medien, Gewalt und Jugendliche

Die Frage nach dem Zusammenhang von Gewaltdarstellungen in den Medien und der Gewaltbereitschaft von Jugendlichen wird immer wieder gestellt. Vor allem in Zeiten, in denen die Jugendkriminalität dramatisch steigt, wird oft nicht genügend Ursachenforschung betrieben, wenn doch schnell die Medien – insbesondere das Fernsehen – als Sündenböcke bereitstehen. Ist man erst einmal davon überzeugt, dass die Mediengewalt einen wesentlichen Anteil an der zunehmenden Gewaltbereitschaft der Jugendlichen hat, verliert man leicht den Blick für andere Erklärungsmuster. Das gilt für das Buch von Rudolf H. Weiß, leitender Schulpsychologe am Oberschulamt Stuttgart, in dem er eine Unmenge von Statistiken, bereits interpretierten Fakten, eine Auswahl von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie eine eigene Untersuchung über den Gewaltmedienkonsum und Rechtsradikalismus in Sachsen und Baden-Württemberg aufbietet, um das zu belegen, was er im Einführungskapitel über die „Rolle der Medien im Ursachenkontext von Jugendgewalt“ als These festhält: „Die Bereitschaft, eigene Interessen auch durch Anwendung von körperlicher Gewalt durchzusetzen, steigt im gleichen Umfang wie der Gewaltmedienkonsum an. *Emotionale Abstumpfung, Gefühllosigkeit, herabgesetzte Hemmschwelle gegenüber Gewaltanwendung, verminderte Affektkontrolle und fehlende Kritikfähigkeit machen solche Jugendliche anfällig für geistlose politische Parolen und Propaganda. Wegen ihrer leichten Manipulierbarkeit können sie*



Rudolf H. Weiß:
Gewalt, Medien und Aggressivität bei Schülern.
Göttingen u. a.: Hogrefe-Verlag, 2000.
59,00 DM, 310 Seiten m. Tab.



Mathias Wierth-Heining:
Filmgewalt und Lebensphase Jugend. Ein Beitrag zur Faszination Jugendlicher an medialer Gewalt.
München: KoPäd Verlag, 2000. 19,00 DM, 96 Seiten.

auch zu *Gewalttaten instrumentalisiert werden*“ (S. 22, Hervorhebung im Original).

Der Autor nimmt zwar an, dass generell neben den Medien auch die Familie, Persönlichkeitsmerkmale sowie Umwelt, Schule und Gesellschaft zu bestimmenden Faktoren für destruktive Aggressivität bei Jugendlichen zählen (S. 29f.), das hindert ihn jedoch nicht, eine Verschwörungstheorie aufzustellen: „Es gibt gesellschaftlich einflussreiche Kräfte, die ein professionelles Interesse daran haben, dass zwischen Jugendgewalt und Medienkonsum kein Zusammenhang besteht. So setzen sie alles daran, dieses Bild in der breiten Öffentlichkeit zu stärken. Die Bandbreite reicht dabei von eigenen Presseorganen bis hinein in bestimmte Wissenschaftskreise“ (S. 22). Nach solchen Sätzen wundert es den Leser nicht, wenn der Autor in den von ihm erkannten Gewaltfilmen auch „geheime Botschaften“ wittert, von denen eine lautet: „Konflikte kann man nur mit Gewalt erfolgreich lösen“ (S. 87). Nun ist diese Erkenntnis so neu nicht, doch haben zahlreiche Wirkungsstudien gezeigt, dass dies nicht unbedingt zur Aggressionssteigerung bei Jugendlichen beitragen muss, wohl aber kann. Zwar erkennt auch Rudolf Weiß an, dass es Menschen gibt, „die von Gewaltdarstellungen abgeschreckt werden“ (S. 81), doch ist es für ihn wichtiger zu beweisen, dass es Effekte geben muss. Vor allem das „Medienkartell“ der Privatsender ist für die große Zahl von Gewaltdarstellungen verantwortlich und deren Vertreter sowie wissenschaftliche Handlanger ver-harmlosen die Situation nur. Da wirft er dann in einem Atemzug dem Mannheimer Medien-

wissenschaftler Jürgen Grimm vor, die Katharsis-These wider besseren Wissens wieder aufzuwärmen, und dem Berliner Jugendforscher Klaus Farin, kritische Medienwissenschaftler wie den Autor selbst als „Scharfmacher“ zu bezeichnen. Er scheut auch nicht davor zurück, den Intendanten von Deutschlandradio, Ernst Elitz, als „Handlanger“ derer zu titulieren, „die heute das große Geschäft mit der Gewalt in den Medien machen“ (S. 54). Zu diesen Handlangern zählen natürlich auch die FSF und ihr Geschäftsführer, der u. a. das Sehverhalten von Kindern und Jugendlichen falsch einschätzt (S. 63). Die Verschwörungstheorie und die Auffassung des Autors vom Zusammenhang zwischen Mediengewalt und Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen könnte man wohlwollend noch als eine Meinung im Chor der Stimmen zur Wirkung von Mediengewalt akzeptieren, wenn er wenigstens seine eigenen Untersuchungen und seine Darstellungen von Ergebnissen der Wirkungsforschung korrekt durchführen und belegen würde. Aber selbst da unterlaufen ihm zahlreiche Fehler, methodische wie inhaltliche. Ganz zu schweigen davon, dass er nicht einen Versuch unternimmt, Gewalt oder Aggression bzw. Aggressivität zu definieren, und auch keine Kriterien nennt, wann ein Film als Gewaltfilm gelten kann. Um von Schülern etwas über deren Gewaltmedienkonsum zu erfahren, reicht es eben gerade nicht, ihnen „etwa zwei- bis dreiminütige Zusammenschnitte aus indizierten Gewalt-/Horror-/Actionfilmen auf Video“ zu zeigen (S. 116), in denen die erzählerische Einbettung der Gewalt nicht vorkommt und die

Gewalt aus dem Kontext gerissen wird, um den Schülern dann einen Fragebogen vorzulegen, in dem einzelne Filmtitel und Genrebezeichnungen vermischt werden und der weder einem statistischen Skalierungsverfahren noch einer sauberen Kategorienbildung entspricht (vgl. S. 240). Entsprechend wundert es denn auch nicht, wenn sich der Autor bei der Darstellung seiner vermeintlichen Ergebnisse permanent widerspricht. So behauptet er unter Rückgriff auf eine eigene Untersuchung von 1999, dass man „jeden fünften Schüler“ zu den Exzessivkonsumenten von Gewaltmedien rechnen kann (S. 158). Nur eine Seite weiter heißt es dann bereits: „Vor etwa 10 Jahren (1989) ermittelte ich einen Anteil von rund 10% an Exzessivkonsumenten von Horror-Gewalt-Filmen unter den 12- bis 16-jährigen Schülern. Heute müssen wir von rund 15% ausgehen“ (S. 159). Fünf Seiten weiter schätzt er dann die Zahl der „nach Mediengewalt Süchtigen“ auf etwa 10% (S. 164). Und wenn er Zeichnungen gewalthaltigen Inhalts aus seiner schulpsychologischen Praxis interpretiert, hat er immer seine Verschwörungstheorie und die negative Wirkung der Medien im Kopf, die seine oberflächlichen Interpretationen leiten, um dann selbst einzugestehen: „Für eine tiefenpsychologische Interpretation, die zur Erklärung der Zeichnung notwendig wäre, fehlen leider notwendige Zusatzinformationen“ (S. 42). Was soll man von all dem halten? Das Buch von Rudolf H. Weiß tut niemandem einen Gefallen, weder ihm selbst noch seinem Anliegen, bereits in der Schule mit Gewaltprävention zu beginnen. Eine sorgfältigere Ausarbeitung seiner Argumentati-

onlinien, die wirklich einem „neutralen Beobachter“, als den sich der Autor gern und häufig selbst bezeichnet, gerecht würde, hätte dem Buch ein Fundament gegeben, auf dem eine Diskussion seiner Thesen und Ergebnisse möglich gewesen wäre. Doch so hat das Buch eher den Charakter eines Pamphlets, das zahllose unrichtige Behauptungen, methodische Unzulänglichkeiten, teilweise unangemessene Interpretationen und verschwörungstheoretische Gedanken enthält.

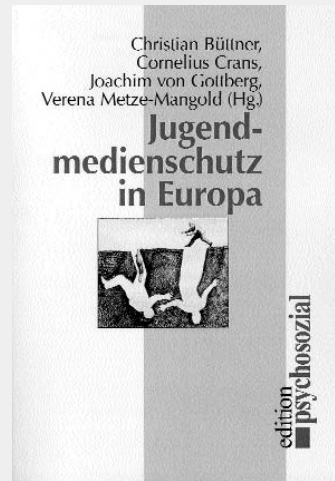
Wie man auch anders mit dem Thema Mediengewalt und Jugend umgehen kann, zeigt das Buch von Mathias Wierth-Heining, das auf eine Diplomarbeit an der Universität Marburg zurückgeht. Über Studien der Art von Rudolf H. Weiß schreibt er in seiner Einleitung: „Derartige Vorstellungen postulieren eine eindimensionale Kausalität und eine Wirkungsmechanik, die im extremen Fall die Rezipienten zu einer medialen Marionette reduziert. Die jugendlichen Medienrezipienten erscheinen somit als bloße Auffangbehälter, nicht als produktiv verarbeitende und interpretierende Subjekte“ (S. 9). Ihn interessiert aber gerade vor dem Hintergrund, „dass den Jugendlichen ein aktiv deutender und handelnder Part zukommt“ (ebd.), die Frage, worin denn eigentlich die Faszination der Jugendlichen für Mediengewalt begründet liegt. Die Studie ist klar gegliedert. Der Autor unternimmt zunächst eine Annäherung an den Begriff Gewalt, um anschließend Konventionen und Inhalte von Gewaltdarstellungen zu beschreiben. Im nächsten Kapitel widmet er sich der „Lebensphase Jugend“, indem er nicht nur eine aktuelle

Zustandsbeschreibung von Jugend mit ihren Problemen und Perspektiven liefert, sondern auch die Entwicklungstheorien darstellt. Dabei geht er sowohl auf die körperliche und sexuelle, die kognitive, emotionale und soziale Entwicklung ein als auch auf Identität als zentrales Thema der Jugendlichen und die Bedeutung von Idolen, Stars und Vorbildern. Anschließend führt er die Entwicklungsphasen der Jugendlichen und ihre Identitätsprobleme mit den Darstellungen von Gewalt im Film zusammen, um erklären zu können, warum Jugendliche sich lustvoll Gewaltdarstellungen widmen. Dabei zeigt er u. a. die Bedeutung von Actionhelden für Jugendliche auf und kann feststellen, dass die Ästhetik „der dargestellten Gewalt [...] als eine besondere Form der symbolischen Objektivation sozialer Ängste gesehen werden“ kann, „die gerade für Jugendliche eine wichtige (entwicklungspsychologische) Bedeutung hat und auf die Faszination einwirkt“ (S. 61). Die Faszination für Horror- und Actionfilme ist daher im Zusammenhang mit der Entwicklung der körperlichen und sexuellen Identität der Jugendlichen zu sehen. Zugleich wird in den Konventionen der Gewaltdarstellung die „Ablösung der Jugendlichen von den Eltern symbolisiert“ (S. 64). Eine besondere Bedeutung für die Faszination kommt den Helden im Film zu: „In der Figur der Protagonisten, also in den Helden der Filme narrativer Gewalt, bündeln sich die diversen Ebenen, die zu einer (jugendlichen) Faszination beitragen: Die Helden bieten die Gelegenheit der empathischen Teilnahme/sympathetischen Identifikation; sie geraten in eine Notlage und

müssen sich mit Gewalt daraus befreien; als Träger der Sympathie tragen sie zu der Möglichkeit einer involvierten Rezeption bei, somit auch zum Erlebnis der Spannung; sie sind die Subjekte der Ereignisse; sie sind die Ikonen der szenischen Arrangements, die auf dem Wissen der Rezipienten eine fiktive Realität aufbauen; sie durchbrechen die Grenzen und Tabus, und das auf eine (mehr oder weniger) legitime Weise; und sie sind durch viele positive Eigenschaften gekennzeichnet“ (S. 68). Die Gewaltdarstellungen in vielen Filmen, die für Jugendliche attraktiv sind, stellen denn auch „unter diesem Blickwinkel“ einen „Akt der Auflehnung gegen Unterdrückung, Entfremdung, Konformität und Entindividualisierung“ dar (S. 71). Für die Zuschauer bedeutet das: „Dem (jugendlichen) Publikum wird so eine Phantasie von Revolte und ein Traum von Eroberung von Autonomie gestattet“ (ebd.). Der Autor kommt zu dem Schluss: „Das Lustvolle der gewaltorientierten Filme und der Helden und Heldinnen besteht also darin, dass ein Raum zur Verfügung steht, in dem eine Ambivalenz von Identitäten und Sehnsüchten ‚ausgespielt‘ wird“ (S. 75). In einem weiteren, allerdings sehr knapp geratenen Kapitel stellt der Autor Ergebnisse von Studien zur Wahrnehmung von Gewalt bei Jugendlichen dar. Zusammenfassend stellt er fest: „Die Kompetenz, die während der ‚Fernsehsozialisation‘ erworben wird, bietet auch die Möglichkeit, selbst harten Gewaltszenen analytisch zu begegnen“ (S. 87). Zudem belegen die Studien, dass sich ältere Jugendliche auch wieder von den Gewaltfilmen abwenden, weil sie sie nicht mehr so attraktiv finden.

Insgesamt gelingt es Mathias Wierth-Heining in hervorragender Weise, die Faszination von Horror- und Actionfilmen aus den Konventionen der Gewaltdarstellung und -erzählung einerseits sowie den entwicklungsbedingten und sozialen Problemen und Perspektiven des Jugendalters andererseits zu erklären. Schade, dass er keine eigene Rezeptionsstudie mehr durchführt, um seine Thesen auch empirisch zu überprüfen. Auf jeden Fall wird deutlich, dass der Jugendschutz vor einer fast unlösbaren Aufgabe steht: Er soll möglichen negativen Auswirkungen von Gewaltfilmen vorbeugen, nimmt damit aber vielfach den Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Entwicklungsaufgaben an für sie faszinierenden Filmen zu erproben.

Lothar Mikos



**Christian Büttner/
Cornelius Crans/
Joachim von Gottberg/
Verena Metze-Mangold
(Hrsg.):**

Jugendmedienschutz in Europa.
Gießen: Psychosozial-Verlag,
2000. 39,80 DM, 258 Seiten.

Andere Sender, andere Sitten – ein Buch über den „Jugend- medienschutz in Europa“

Die Freigabeübersichten aktueller Kinofilme belegen immer wieder, wie unterschiedlich in den einzelnen europäischen Ländern Gewalt und Pornographie aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes beurteilt werden. In England reagiert man sehr empfindlich auf allzu ausschweifende sexuelle Freizügigkeit, während in Holland, Belgien und Skandinavien in dieser Hinsicht fast alles erlaubt ist. In Frankreich geht man davon aus, dass Jugendlichen der Unterschied zwischen der eigenen Realität und einem Action-Reißer aus Hollywood sehr wohl bewusst ist, so dass man bei Freigaben dieser Filme für deutsche Verhältnisse erstaunlich großzügig ist. Beispiel *Starship Troopers*: bei uns ab 18 und fürs Fernsehen nur mit Schnittauflagen freigegeben, in Frankreich ohne Altersbeschränkung. Das gilt für 70% aller Kinofilme dort; in Deutschland sind es nur 10%. Angesichts eines Fernsehens ohne Grenzen und erst recht angesichts eines Fernsehens via Internet stellen sich Jugendschützer immer öfter die Frage, wie die kulturellen Unterschiede zugunsten einer einheitlichen Freigabe von Kino- und Fernsehproduktionen harmonisiert werden können. Spätestens ein pan-europäisches digitales Pay TV, das Kinofilme gleichzeitig in diverse Länder ausstrahlt, wird eine Zusammenarbeit der verschiedenen Jugendschutzinstitutionen unumgänglich machen. Das Buch *Jugendmedienschutz in Europa* versammelt Standpunkte aus den einzelnen Ländern. Beschreibungen der verschiedenen Jugendbilder und kulturellen Identitäten sollen

dabei helfen, herauszufinden, warum Jugendliche in einem Land als gefährdet gelten und im anderen nicht. Ziel des vom Arbeitskreis *Europäischer Jugendmedienschutz* herausgegebenen Buches ist die Schaffung einer zentralen europäischen Jugendschutzeinrichtung, die gleichzeitig Film-, Video- und Fernsehprüfstelle sein soll. Auch eine Harmonisierung der Gesetze wird gefordert. In Deutschland z. B. ist der Versandhandel mit Filmen ohne Freigabe für Jugendliche nicht gestattet, in Holland oder Belgien wohl; deutsche Firmen können also ohne weiteres von dort verschicken lassen. Auch Sendezeitregelungen im Fernsehen werden spätestens mit der Einführung von Breitbandempfang obsolet. Fazit des Buches: Wenn es nicht gelingt, die Jugendschutzregelungen auch inhaltlich zu synchronisieren, könne man gleich kapitulieren. Beispiel Pornographie: Sie ist in allen EU-Ländern verboten; doch die Definition des Begriffs fällt in jedem Land anders aus.

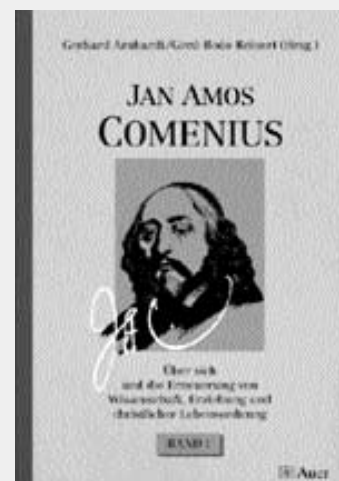
Das Buch ist im Psychosozial-Verlag inzwischen unter dem Titel *Image sans Frontières – Media Safeguards for Young People in Europe* auch in einer englischen Übersetzung erschienen.

Tilman P. Gangloff

Weil die Sinne für den Geist die Leiter zur Wissenschaft sind

Der angesehene Theologieprofessor der Universität Groningen Samuel Maresius sagt über den Bischof der Bömischen Brüder Jan Amos Comenius nach einer disputatio am 13. Januar des Jahres 1696: der besagte Comenius sei ein listiger Täuscher und Mammonsdiener, dem mit dem Nebel seiner Pansophie (allumfassenden Weisheit) mehr Geld zugeflossen sei, als er, Maresius, in seinem Leben je hätte verdienen können. Comenius solle als Bischof sich lieber um die versprengte Herde seiner Brüder kümmern, statt mit siebenbürgischen Magnaten, mit dem König von Frankreich oder gar mit den Türken Ränke zu schmieden. Comenius sei ein närrischer Greis, ein fanatischer Betrüger, ein allwissender bzw. allverrückter Schwärmer. Von monatelang anhaltenden Fieberschüben gequält, antwortet Comenius mit der Mahnung, man solle Eifer durch Liebe mildern, nicht nach der Art eines Panthers angreifen und sich nicht hinter Larven verstecken. Ein Lebensrückblick soll zum letzten Mal Rechenschaft ablegen, den Hass mindern und das Wohlwollen mehren. Die biographische Rechtfertigung bricht mit dem Paragraphen 128 unvermittelt ab. Am 15. November des Jahres 1670 stirbt Comenius, 79-jährig, in Holland in der Emigration. Sein großes Werk bleibt unvollendet. Er, der den Medien in diesem Werk große Aufmerksamkeit zugewandt hat, stirbt über einer bitteren Auseinandersetzung in diesen Medien. In den Wirren der Territorial- und Konfessionskriege, die wir uns gewöhnt haben, den

Dreißigjährigen Krieg zu nennen, war der Prediger der Bömischen Brüdergemeinde Jan Amos Comenius immer wieder auf der Flucht. Diese Welt der Gewalt und des zerstörenden Grauens hat er als „das Labyrinth“ bezeichnet. Immer wieder hat er versucht, aus ihr einen Ausweg zu finden: einen Sehnsuchtsmenschen, einen „vir desiderii“, hat er sich genannt: „Jedermann sieht, dass das Antlitz der menschlichen Dinge überall, auch bei uns in Europa, ja jetzt sogar in anderen Erdteilen traurig ist [...] Die drei menschlichen Dinge, nämlich Philosophie, Religion und Politik sind zutiefst in Verfall geraten. Da jedoch die Wurzeln ihrer heilen Beschaffenheit in jeden Menschen unzerstörbar eingesenkt sind, ist es allen Wohlgesinnten aufgegeben, die Hand an das große Werk der Reform zu legen.“ Diese Reform hat Comenius in den Jahren der Flucht, des unruhigen Exils, praktisch kaum verwirklichen können. Er ist mit großen Denkern und mächtigen Politikern zusammengetroffen und musste Skepsis gegen seine Projekte erleben: mit Descartes, der ihn höflich kühl auffordert, „seine Arbeiten zu beschleunigen“, ohne ihnen zuzustimmen, mit dem mächtigen schwedischen Kanzler Oxenstjerna, der die Bedenken des praktischen Organisations formuliert. Selbst ein Frommer, wird Comenius mit seinen Plänen immer wieder das Opfer der mächtigen Frommen. Wer Reformen durchsetzen, die Volksbildung ohne Ansehen des Standes voranbringen wollte, musste ein in den Medien seiner Zeit erfahrener Mann sein, damit Gerechtigkeit hergestellt werde – wir würden heute sagen, damit durch kommunikative Kompetenz die soziale



**Gerhard Arnhardt/
Gerd-Bodo Reinert (Hrsg.):
Jan Amos Comenius. Über
sich und die Erneuerung
von Wissenschaft, Erziehung
und christlicher Lebens-
ordnung.** Donauwörth: Auer,
1996. 59,00 DM, 2 Bände im
Schuber.

Kompetenz derjenigen entfaltet würde, die in eine neue Form der christlichen Freiheit hineinwachsen sollten.

Comenius betont deshalb die Bedeutung der Medien für eine durchgreifende Reform der Erziehung. An ihrem Anfang soll eine Fibel stehen, „die auf neue Art abgefasst wird und mit deren Hilfe sich fünf- oder sechsjährige Kinder spielend die Kunst des Lesens aneignen. Dabei bleibt die übliche Methode ausgeschlossen, die umständlich und schwer sowie allzu pedantisch und kompliziert ist.“ Eine intensive Sinnesschulung soll das Lesenlernen begleiten: „*Übungen der Sinne* sind vor allem nötig und dürfen nirgends und niemals unterbrochen werden, weil die *Sinne* für den *Geist die Leiter zur Wissenschaft sind*.“

Im Laufe der Ausbildung wird es für die späteren Jahre „zwei Arten von Büchern geben: die einen, die jeder Schüler in die Hand bekommt und die alles vollständig enthalten, was für dieses Jahr und die Klasse gehört; die andere Art ist für die Lehrer bestimmt. [...] Beide Arten von Büchern werden kurz sein und nur den Kern des Lehrstoffes enthalten, damit mit ihnen der menschliche Verstand wie mit einem Schlüssel aufgeschlossen und der Geist zum Wahrnehmen und Erfassen der von sich aus bemerkenswerten Dinge fähig gemacht werde. Derartige Bücher sind bereits für einige Klassen fertiggestellt worden.“

Universale Wirkung hat in der Kombination der Vermittler bei Comenius ein audiovisuelles Medium, das die Kirche nicht nur mit freundlichen Augen sieht, das Theater: „[...] und dies ist die Hauptsache, ja es genügt allein schon, um thea-

tralische Aufführungen zu empfehlen – weil das Leben der Menschen (zumal derer, die für Kirche, Staat und Schule bestimmt sind, je nach ihrer Beschaffenheit, wie die Schule sie zur Ausbildung erhält) der Unterredung und Darstellung gewidmet sein soll, so wird in dieser Weise – durch Vorbilder und Nachahmung – die Jugend kurz und angenehm dahin gebracht, daß sie Verschiedenes an den Dingen zu beobachten, auf Verschiedenes aus dem Stegreif Antwort zu ertheilen, ein schickliches Gebärdenspiel zu entfalten, Gesicht, Hände und den ganzen Körper nach Beschaffenheit der Umstände zu gestalten, die Stimme zu bewegen und zu verändern, mit einem Worte: jegliche Rolle wohlänständig zu spielen und in allen diesen Dingen – unter Beiseitelegung aller ans Bäuerische streifenden Schüchternheit – unbefangen zu sein, sich gewöhnt.“

Eine für die Zeit erbitterter konfessioneller Auseinandersetzung erstaunlich freie, aufmerksam beobachtende Sicht auf die Dinge der Welt. Aus ihr entsteht schließlich ein umfassendes pädagogisch-didaktisches System: „Um die Weisheitsschule vor jeder Verwirrung zu bewahren, will ich mit Gott versuchen, alles in eine sorgfältige Ordnung zu bringen, und zwar

1. die Dinge welche gelehrt und gelernt werden sollen;
2. die Personen, welche berufen sind, zu lehren und zu lernen;
3. die Unterrichtsgerätschaften, Bücher usw.;
4. die den öffentlichen Übungen anzuweisenden Orte;
5. die für die Übungen bestimmten Zeiten;
6. die Arbeiten selbst und
7. die Pausen und Ferien.“

Die zweibändige Studienausgabe der Schriften des Jan Amos Comenius ist mit Texten und erläuternden Abhandlungen reich ausgestattet und vermittelt ein kompetentes Bild des Gesamtwerks. Sie entgeht allerdings nicht immer der Gefahr einseitiger erziehungswissenschaftlicher Verengung. Der Medienpädagoge, der rasche fachliche Orientierung sucht, wird über das Sachregister der Studienausgabe nicht glücklich sein. Die Figuren der politischen Geschichte werden ausgeblendet, wesentliche, durch die Texte verlässlich gestützte Stichwörter wie z. B. „Medien“, „Buch“, „Fibel“, „Sinneswahrnehmung“, „Anschauung“, „Gestik“, „Rhetorik“, „Lernen“ fehlen. Trotzdem wird jeder, der an der Frühgeschichte einer europäischen Medienpädagogik und -didaktik interessiert ist, mit Gewinn nach den beiden soliden edierten Bänden greifen.

Ernst Zeitter



**Wolfgang Zacharias
(Hrsg.):**

Interaktiv. Medienökologie zwischen Sinnenreich und Cyberspace. Neue multimediale Spiel- und Lernumwelten für Kinder und Jugendliche.
München: KoPäd Verlag, 2000. 29,80 DM, 317 Seiten m. zahlr. Abb.

Multimediales Spielen und Lernen

Es gehört inzwischen zu den Alltagsweisheiten, dass die Lebenswelten der Kinder immer mehr von Medien durchdrungen sind. Damit ändern sich auch die Spiel- und Lernumwelten. Medien spielen dabei eine immer größere Rolle. Dies nicht nur zu reflektieren, sondern auch spielend zu erforschen, ist die Münchner Veranstaltung „Inter@ktiv“ angetreten. Im Herbst 1998 wurde im Rahmen dieses Events eine Fachtagung zu multimedialen Spiel- und Lernumwelten veranstaltet, deren Referate und Präsentationen in diesem Buch fortgeschrieben werden. Das Buch gliedert sich in vier Teile: theoretische und medienpädagogische „Einführungen“, „Analysen & Reflexionen“, die Darstellung von „Projekten“ und Berichte aus der „Praxis“ sowie ein so genanntes „Special“, in dem Beiträge zur Frage versammelt sind, welche Software die Kunst- und Kulturpädagogik braucht. Abgerundet wird der Band durch den Bericht über ein Streitgespräch zwischen den beiden großen Pädagogen Hartmut von Hentig und Dieter Baacke. Die multimedialen Spiel- und Lernumwelten, in denen die Kinder und Jugendlichen sich bewegen, sollen – so will es die Medienpädagogik – zur Förderung der Medienkompetenz beitragen. So stellt der Leipziger Medienpädagoge Bernd Schorb zunächst die Ambivalenzen der neueren Medienentwicklungen zwischen Chancen und Risiken heraus, um dann den Begriff der Medienkompetenz zu bestimmen. Die medienkompetenten Nutzerinnen und Nutzer sollen „die Medienent-

wicklungen erfassen, kritisch reflektieren und bewerten können“, sie sollen „selbstbestimmt, kritisch-reflexiv und genussvoll mit Medienangeboten und -inhalten umgehen können“, und sie sollen die Fähigkeit besitzen, „Medien aktiv als Kommunikationsmittel nutzen zu können“ (S. 16f.). Allerdings, und darauf weist Schorb ausdrücklich hin, müssen die Dimensionen der Medienkompetenz noch stärker spezifiziert und ausgestaltet werden, um sie pädagogisch handhabbar zu machen. Dazu gehört auch, dass sie in ihrer konkreten Bedeutung für verschiedene Altersgruppen genauer bestimmt werden. Hier sieht Schorb die wesentlichen Aufgaben der Medienpädagogik vor dem Hintergrund der Chancen und Risiken künftiger und gegenwärtiger Medienentwicklungen. Vor allem im Bereich des Jugendschutzes wird eher auf die Risiken als auf die Chancen der multimedialen Kinderwelten geguckt. Eike Hebecker zeigt in seinem Beitrag mit dem Titel „Big Mother is Watching You“, welche Karrieren fragwürdige Untersuchungen in diesem Zusammenhang machen. So wurde durch einen Bericht im US-amerikanischen Nachrichtenmagazin *Time* eine Debatte über so genannte „Cyberpornographie“ losgetreten. Grundlage war eine Studie der Carnegie Mellon University in Pittsburgh, die angeblich die große Verbreitung pornographischer Bilder im Internet nachgewiesen hatte. Tatsächlich handelte es sich nicht um eine wissenschaftlich abgesicherte Studie zum Internet, sondern um die Semesterarbeit eines Studenten der Elektrotechnik, der lediglich Adult-Mailboxen mit erotischen Bildern untersucht hatte. Doch

der Artikel über die Cyberpornographie wurde schnell von Politikern instrumentalisiert, um daraus ein „Bedrohungsszenario“ für die Jugend abzuleiten und Maßnahmen zum Jugendschutz im Internet fordern zu können. Hebecker stellt in seinem Beitrag diesen politischen Diskurs um Jugendschutz im Internet dar und kann so auch zeigen, welche Stellvertreter-Diskurse geführt wurden. Am Beispiel der Diskussion über Kinderpornographie zeigt er, wie die realen Gefahren verschleiert und das Internet quasi zum alleinigen Sündenbock gemacht wird. „Angesichts der Tatsache, dass der Großteil der Missbrauchsfälle von Kindern in der eigenen Familie ohne Einwirkung des Internets stattfindet [...], ist die Frage berechtigt, warum sich die Politik davon anleiten lässt und den Zugang für Kinder und Jugendliche zu einem neuen Informations- und Kommunikationsmedium einschränken sollte, das neben Bedrohungen auch Schutz und Hilfe anbietet“ (S. 46). In den Debatten um Jugendschutz im Internet wird nach Auffassung des Autors „vor allem ein idealisiertes Bild von Kindheit, Jugend und Familie“ verteidigt. „Dies gilt besonders für die Konstruktion einer Gefahr, die von außen durch Datennetze in diese geschützten Bereiche vorzudringen droht. Die Strategie, durch Bedrohungsszenarien und Schuldzuweisungen von Problemen abzulenken, die eigentlich im Kernbereich der Familie liegen oder das Generationsverhältnis auf gesamtgesellschaftlicher Ebene betreffen, ist auch für das Anliegen eines wirksamen und angemessenen Jugendmedienschutzes unter den Bedingungen digitaler interaktiver Medien relevant“

(S. 47). Ebenso wie der Herausgeber des Buches, Wolfgang Zacharias, fordert Hebecker eine Partizipation von Kindern und Jugendlichen nicht nur an den politischen Debatten, sondern generell an den kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen. Nur so lässt sich das Ziel einer kooperativen, partizipativen Medienpädagogik realisieren. Wie kompetent Kinder und Jugendliche mit den verschiedenen Medien bereits umgehen, zeigt Jürgen Barthelmes vom Deutschen Jugend Institut in seinem Beitrag über den Mediengebrauch in Familien. Denn sie ziehen aus der Verwendung der verschiedenen Medien einen persönlichen Gewinn und sozialen Nutzen.

Interessant bietet die Lektüre der Projektdarstellungen, die die Vielfalt der pädagogisch angeleiteten und reflektierten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verdeutlicht. Da wird die Website www.kindersache.de vorgestellt, die z. B. unter der Rubrik „Mitgemacht!“ auf bereits bestehende Möglichkeiten der Partizipation in den verschiedenen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen hinweist, aber auch Vorschläge für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Schule, der Kommunalpolitik oder der Verkehrsplanung macht. Außerdem klärt die Seite über „Politik und Rechte“ auf. Die Suchmaschine für Kinder *Blinde Kuh* (www.blinde-kuh.de) versucht, Kinder in aller Welt miteinander zu vernetzen. Die erst kürzlich mit dem medienpädagogischen Preis für wissenschaftlichen Nachwuchs der FSF und GMK ausgezeichnete Website für Kinder *Kidsville* (www.kidsville.de) bietet den kleinen Usern eine Mitmachstadt im Internet, in der die Kinder z. B. im Cafe Creativ selbst

gemalte Bilder ausstellen oder eigene Gedichte zum Besten geben können. In der so genannten Internautenschule werden die Kids in die Geheimnisse des Internets (s. auch S. 71f. dieser Ausgabe) eingeweiht. Auf der Seite des Münchner Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF) findet sich das Starnet. Das ist eine Datenbank, in der die Kinder und Jugendlichen eigene Kommentare in Form von Texten, Videos oder Hörstücken zu populären Stars und Helden abgeben können. Neben vielen weiteren Projekten wird auch „KIDIMU“, das digitale Kinder- und Jugendmuseum vorgestellt. Insgesamt bietet der Band einen Überblick über medienpädagogische Multimedia-Projekte für Kinder und Jugendliche. Zugleich reflektieren die Beiträge die Chancen und Risiken der multimedialen Entwicklungen in den Spiel- und Lernumwelten der Kinder. Deutlich wird dabei auch, dass Spielen und Lernen nicht als Gegensatz zu begreifen sind, sondern auch jenseits der unseligen Edutainment-Debatte zahlreiche Möglichkeiten des spielerischen Lernens bestehen. Die Analysen und die theoretischen Einführungen tragen dazu bei, die Praxisprojekte vor dem Hintergrund der mediatisierten Kinderwelten einordnen zu können. Das medienkompetente Kind, das weitgehend selbstverantwortlich mit den Multimedia-Welten umgehen kann, ist nach wie vor der beste Schutz vor den Risiken und möglichen Gefahren der Entwicklung. Dieses medienkompetente Kind sollte auch bei den Überlegungen zum Jugendschutz im Internet im Mittelpunkt stehen.

Lothar Mikos

Im Auge der Kamera

Kaum ein TV-Ereignis der letzten Jahre hat derart zu polarisieren vermocht, gesellschaftliche Diskurse über Medien und Moral offen gelegt wie das niederländische Erfolgsformat *Big Brother*. Und keine wissenschaftliche Studie hat sich eines solch prominenten Phänomens so rasch angenommen wie die vorliegende Veröffentlichung von Mikos, Prommer (Dozenten an der Hochschule für Film und Fernsehen, Potsdam), Feise, Herzog und Veihl (Studentinnen im Fach AV-Medienwissenschaft). Erstaunlich auch: Die Veröffentlichung erfolgte exakt zum Ende der ersten deutschen *Big Brother*-Staffel. Eine zweite Auflage ist bereits im Druck. Grund genug also, diese Studie genauer zu betrachten.

In sieben Kapiteln geht *Im Auge der Kamera* dem komplexen Fernsehereignis *Big Brother* auf den Grund – und kann dabei nicht in allen Abschnitten so überzeugen wie im zweiten Kapitel (Mikos).

Hier schildert der Verfasser detailliert die Genese des Formats; damit verbunden auch die unterschiedlichen Genres und medialen Formen, aus denen sich *Big Brother* bedient. Die Bedeutung von Docu-Soap und Real-Life-Drama für das Verständnis von *Big Brother* wird ebenso herausgearbeitet wie die rasant zunehmenden Webcam-Sites im Internet und der Gameshow-Anteil von *Big Brother*.

Darauf folgen die Überlegungen zur Medienrezeption und -teilhabe in einer „pluralisierten Gesellschaft“ der „reflexiven Moderne“ (Beck), die den „flexiblen Menschen“ fordere, der sich wiederum auf dem „Identitätsmarkt“ – der auch und vor allem von den Medien

bedient wird – mit „frischer symbolischer Ware“ versorge (S. 46ff.). Nur im Kontext einer solchen gesellschaftlichen Entwicklung ließe sich das Phänomen verstehen.

Das dritte Kapitel (Herzog/Veihl) beschäftigt sich aus einem textanalytischen Blickwinkel mit den verschiedenen redaktionellen Inszenierungsstrategien, Dramaturgien und Erzählperspektiven. Bei *Big Brother* handele es sich „um eine verdichtete Form der Alltagserzählung, die sowohl Erzählkonventionen dokumentarischer Texte als auch Elemente aus der Seriedramaturgie aufnimmt“ (S. 61f.). Diese Dramaturgie habe allerdings ihre Tücken, wenn die Teilnehmer sich nicht ‚rollenkonform‘ verhalten, sondern die Kandidaten zunehmend in eine ohne irgendwelche Drehbuchvorgaben gestaltete Rolle hineininszeniert werden, die sie dann weiter (un)bewusst erfüllen oder (phasenweise) ablegen. Überzeugend ist die Beschreibung der Inszenierungsstrategien, die vor allem die geschlechterspezifischen Inszenierungsformen behandelt.

Das vierte Kapitel (Feise) betrachtet die „Vermischung verschiedener Wirklichkeiten [...], die gemeinsam oder gesondert aktiviert werden können“ (S. 107). Es sind die Ebenen der medialen (Spiel und Show) und der sozialen Wirklichkeit, die im Format aufeinander treffen. Im Zentrum steht die Frage nach der Authentizität des Dargestellten. Hier kann sowohl den Vorwürfen der (kritischen) Medien, *Big Brother* sei nicht ‚echt‘, entgegnet als auch das Authentie-Versprechen der Kandidaten und des Formats durch die Produktion widerlegt werden. Authentische Momente – unerwartete allerdings – träten gerade

dann auf, wenn sich die Kandidaten unwillkürlich verhielten – oft gegen das bis dahin von ihnen inszenierte Bild. Authentisch wirkten sie auch, wenn sie sich gegenseitig ihres von der Spielsituation so verschiedenen Alltags ‚in der richtigen Welt‘ versichern.

Das Zuschauerinteresse behandelt die Rezeptionsuntersuchung in Kapitel 5 (Prommer). Die schon begleitend zur Sendung täglich verfügbaren Marktanteile zeigten einen überaus großen Erfolg der Sendung bei einer in der Gesamtbevölkerung am geringsten vertretenen Zuschauergruppe: die 14- bis 29-Jährigen. Wie häufig sie einschalten, können die Marktanteilsübersichten jedoch nicht erklären. Daher hat eine im Rahmen der Studie in Auftrag gegebene repräsentative Befragung die Frage nach der Regelmäßigkeit des TV-Konsums von *Big Brother* gestellt. Fazit: Mehr als ein Drittel aller 14- bis 29-Jährigen schaut regelmäßig, ältere Zuschauer weniger häufig. Je älter die Zuschauer, desto größer die Vorbehalte oder das Desinteresse gegenüber der Sendung.

Im anschließenden Kapitel 6 (Mikos) zeichnet der Autor noch einmal die Positionen der öffentlichen Debatte über das Format nach. Es zeige sich eine zunehmende Zurücknahme rigider Positionen, je länger die Sendung laufe. In dieser Debatte offenbare sich der Verlust der „Bedeutungsmacht“ der „traditionellen Meinungsführer aus Politik, Gewerkschaften, und Kirchen“ (S. 184). Den Vorwurf, Menschen würden ‚zu Objekten degradiert‘, widerlege ja gerade die für den Erfolg des Formats bedeutende *Herausstellung der Subjektivität* der einzelnen Kandidaten. Das Verdikt einer tota-



Lothar Mikos/Patricia Feise/Katja Herzog/Elizabeth Prommer/Verena Veihl:

Im Auge der Kamera – Das Fernsehereignis Big Brother. (BFF Band 55).

Berlin: Vistas 2000.

34,00 DM, 228 Seiten.

len Überwachung – der sich die Kandidaten ja freiwillig aussetzen – müsse relativiert werden angesichts einer immer totaleren, staatlich sanktionierten Video-Überwachung an öffentlichen Orten.

So entlarvt das sechste Kapitel die Diskussion um *Big Brother* als „moralische Panik“, die Ausdruck von „Ängsten und Verlustphantasien“ in Zeiten des Verlusts „traditioneller Sicherheiten und Sinnzusammenhänge“ sei (S. 200). Hier zeige sich das Auseinanderklaffen unterschiedlicher Moralvorstellungen ebenso wie der Konflikt zweier Generationen: auf der einen Seite die mit dem Fernsehen Aufgewachsenen, auf der anderen Seite die sich traditionell(er)en Medien Verschreibenden. Die junge Generation kommt – so zusammenfassend das siebte und letzte Kapitel (alle Autorinnen und Autoren) – mit einer neuen „Kamera- und Medienkompetenz“ daher, „die berechtigt, von einem Paradigmenwechsel bezüglich des Verhältnisses der mediensozialisierten jüngeren Generation zur Medien- und Fernsehrealität zu sprechen“ (S. 208).

Die zweite Auflage ist noch um ein Kapitel ergänzt worden, das vor allem auf Geschehnisse nach den für die Studie beobachteten etwa ersten 50 Folgen eingeht – sowohl in Bezug auf den zunächst weiterschreitenden und dann abflauenden Medien-Hype als auch auf die zunehmende redaktionelle Steuerung der Geschehnisse im *Big Brother*-Haus. Erst nach Ablauf der ersten Staffel wurde deutlich, in welche Richtung eine geschlechterspezifische Inszenierung der Kandidaten geführt habe: Ausschließlich die Männer würden als Gewinnertypen oder ‚repräsentative‘ Figuren aufgebaut. Dies sei für weitere Unter-

suchungen ebenso relevant wie der Wechsel in der „sozialen Adressierung“ durch die vermarkteten Kandidaten.

Der Beitrag des Buches für einen entzerrten Diskussionsstand zum Format, dessen besseres Verständnis und die medienwissenschaftliche Einordnung ist unbestritten. Dennoch seien hier noch ein paar kritische Punkte angemerkt: Zum einen erscheint das Werk redaktionell nicht optimal betreut. Dopplungen in den unterschiedlichen Kapiteln und selbst innerhalb einzelner Abschnitte lassen beim Lesen oft die Frage nach einer (besseren) Absprache entstehen. So wird der Erfolg einer ohne Zweifel raschen wie gelungenen wissenschaftlichen Reaktion auf ein gesellschaftlich relevantes Thema gemindert durch eine hastige Zusammenstellung, der der letzte Schliff noch fehlt (dokumentiert auch durch eine Reihe von ärgerlichen, weil unnötigen Schreibfehlern). Ein stilistischer roter Faden ist bei einem solchen Gemeinschaftswerk nicht zu erwarten – das unterschiedliche publizistische Niveau, das ebenfalls redaktioneller Feinarbeit bedurft hätte, erschwert allerdings die Lektüre an einigen Stellen.

Dem Anspruch, „dass wissenschaftliche Arbeit schnell und zeitnah auf aktuelle Medienphänomene reagieren kann“, sind die Autorinnen und Autoren dennoch gerecht geworden. So dürfte *Im Auge der Kamera* weiterhin für ‚frischen Wind‘ sorgen. Für den akademischen Diskurs bietet die Studie ebenso viel Stoff wie für die praktische medienpädagogische Arbeit. Und schließlich sollte sie als Anstoß für ähnliche Projekte dienen, denn – Sie sind nicht allein ...

Stefano Semeria

Aufsatz

Zum Zustand des deutschen Jugendmedienschutzrechts*

Prof. Dr. Heribert Schumann, M. C. L.

I.

Unser Jugendmedienschutzrecht stellt – was nur z. T. an der (nicht immer unumstrittenen) Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern liegt – ein stark zersplittertes Rechtsgebiet dar. Bundesrechtliche Regelungen finden sich in §§ 130 II, 131, 184 Strafgesetzbuch (StGB), im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) und im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG), landesrechtliche z. B. im Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und im Mediendienste-Staatsvertrag (MStV). Schon die daraus resultierende Unübersichtlichkeit der Materie stellt einen Mangel dar. Weitaus gravierender sind jedoch vier Charakteristika unseres Jugendmedienschutzrechts, die hier mit nur wenigen (von zahlreichen möglichen) Beispielen belegt werden sollen: Das deutsche Jugendmedienschutzrecht leidet 1. an Überregulierung, 2. an Wertungswidersprüchen, 3. an entscheidenden Stellen an Regulierungsdefiziten sowie schließlich daran, dass seine Fragen nicht als Rechtsfragen, sondern als solche gesellschaftlicher Akzeptanz angesehen werden.

1. Dass unser Jugendmedienschutzrecht an Überregulierung leidet, zeigt sich u. a. an Folgendem:

a) Zum Schutz Jugendlicher vor sie gefährdenden Medien würde grundsätzlich das Verbot ausreichen, ihnen diese Medien zugänglich zu machen. § 184 I StGB und das GjSM¹ gehen darüber jedoch weit hinaus und enthalten Verbote, die darauf beruhen, dass dem Bürger unterstellt wird, er werde das Verbot des Zugänglichmachens missachten. Beispiele hierfür sind die Verbote des Kioskhandels, des Vorrätighaltens in und des Belieferns von Kiosken² sowie das Werbeverbot der §§ 184 I Nr. 5 StGB und 5 GjSM, das verhindern soll, dass Jugendliche auf

Anmerkungen:

* Der Beitrag gibt einen Teil eines Vortrags wieder, den Verf. am 7.4.2000 auf der Tagung der Vereinigung für Rechtssoziologie in Bielefeld gehalten hat. Aus Platzgründen musste der Text jedoch erheblich gekürzt werden. Der Beitrag ist zuerst veröffentlicht in Nr. 2/2000 von „ajs-info“, der Zeitschrift der Aktion Jugendenschutz Sachsen. Wir danken der AJS für die Erlaubnis des Nachdrucks.

¹ § 184 I StGB betrifft pornographische Schriften und enthält – neben dem des Zugänglichmachens (Nr. 1) – in zehn Nummern ein Vielfaches an Tatbeständen, die überwiegend dem Jugendschutz dienen sollen. Die Verbote des GjSM stimmen weitgehend mit denen des § 184 I Nr. 1 bis 5 StGB überein.

² §§ 184 I Nr. 3, 8 StGB, 4 I Nr. 2, II GjSM. § 184 I Nr. 8 StGB stellt ferner schon das Unternehmen der Einfuhr zum Zweck des Kioskhandels, d. h. auch den Versuch der Einfuhr, als vollendete Tat unter Strafe.

3 Siehe dazu z. B. Lenckner in: Schönke/Schröder, StGB, 25. Aufl. 1997, § 184 Rdn. 29; Schumann NJW 1979, 1134, 2495.

4 Das GjSM, mit dem Deutschland in Europa allein steht, folgt dem Indexprinzip. Die Bundesprüfstelle nimmt – allerdings nur auf Antrag bestimmter Behörden – Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, in eine Liste auf (§§ 1 I, 11 I GjSM). Mit der Bekanntgabe der Listenaufnahme im Bundesanzeiger treten für das indizierte Medium weitgehende Vertriebs- und Werbebeschränkungen (s. §§ 3 bis 5 GjSM) ein, die mit denen des § 184 I Nr. 1 bis 5 StGB im Wesentlichen übereinstimmen. In zwei Bestimmungen weicht das GjSM vom Indexprinzip ab: Für Schriften, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 GjSM), und für die in § 18 GjSM (dazu der folgende Text) genannten Schriften treten die Beschränkungen des GjSM ohne Indizierung und deren Bekanntmachung unmittelbar kraft Gesetzes ein.

5 Nach § 18 I GjSM gelten die Beschränkungen des GjSM, ohne dass es einer Indizierung bedarf, für Schriften, die mit bereits indizierten ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, sowie für solche, von denen in einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung festgestellt ist, dass sie pornographisch sind oder den in § 130 II oder § 131 StGB genannten Inhalt haben.

6 Siehe dazu unten II 3.

7 § 18 GjSM steht daher im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Grundsätzen, die das BVerfG in BVerfGE 51, 304 ausgesprochen hat. Siehe ferner Schumann, *tv diskurs*, Ausgabe 3 (Dezember 1997), S. 93 (96).

8 Nach § 6 I JÖSchG darf Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit bei öffentlichen Filmvorführungen nur gestattet werden, wenn die Filme von der Obersten Landesbehörde zur Vorführung vor ihnen freigegeben

worden sind. Eine entsprechende Regelung gilt gem. § 7 JÖSchG für bespielte Videokassetten und ähnliche Bildträger. Sie dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit, z. B. in einer Videothek, nur zugänglich gemacht werden, wenn sie von der Obersten Landesbehörde für ihre Altersstufe freigegeben sind. – Tatsächlich werden die Alterskennzeichnungen gem. §§ 6, 7 JÖSchG allerdings nicht von den Obersten Landesbehörden, sondern von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), einer Einrichtung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO), vorgenommen. Aufgrund einer Vereinbarung der Länder bedienen sich die Obersten Landesbehörden bei den Entscheidungen gem. §§ 6, 7 JÖSchG der FSK und übernehmen deren Voten als eigene Entscheidungen, sofern nicht eine Oberste Landesbehörde für ihren Bereich ausdrücklich eine abweichende Entscheidung trifft.

9 Gem. § 12 II JÖSchG begeht jede Person über 18 Jahren u. a. dann eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie ein Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen herbeiführt oder fördert, die durch § 6 I JÖSchG (oben Fn. 8) verhindert werden soll.

10 Gem. § 3 III RStV sind Sendungen, die ganz oder im Wesentlichen mit indizierten Schriften inhaltsgleich sind, unzulässig. Jedoch können die zuständigen Organe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter auf Antrag des Intendanten und die Landesmedienanstalten auf Antrag privater Veranstalter eine Ausstrahlung zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr genehmigen, wenn die mögliche sittliche Gefährdung Minderjähriger unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer anzusehen ist.

11 Damit setzen sich die Länder sowohl über ein von der bayer. Staatskanzlei und dem bad.-württ. Staatsministerium eingeholtes verfassungsrechtliches Gutachten (Isensee/Axer: *Verfassungsrechtliche Fragen des Jugendschutzes im Fernsehen*, München 1998

entsprechende Medien aufmerksam werden und dann jemanden finden, der sie ihnen verbotswidrig zugänglich macht.³

b) Einen Fall von Überregulierung stellt das GjSM⁴ ferner schon deshalb dar, weil es keine nach Altersgruppen differenzierte Indizierung vorsieht. Eine wegen ihrer Gefährlichkeit nur für Kinder indizierte Schrift darf daher auch einem fast 18-Jährigen nicht zugänglich gemacht werden.

Ein weiteres Beispiel stellt § 18 GjSM⁵ dar. Da zur Zeit noch Schriften auf dem Index stehen, die vor langer Zeit indiziert worden sind, heute aber – wegen veränderter Wertanschauungen oder aufgrund der Erkenntnisse der Medienwirkungsforschung – nicht mehr als gefährdend angesehen werden⁶, führt § 18 I 1 GjSM dazu, dass für Neuauflagen solcher Schriften ohne sachlichen Grund automatisch die Verbote des GjSM gelten. Folge des § 18 I 2 GjSM ist, dass z. B. der sachlich unzutreffende Strafbefehl eines Amtsrichters wegen § 184 StGB, der z. B. wegen Fristversäumnis rechtskräftig wird, automatisch bundesweite Indizierungswirkung für die betroffene Schrift entfaltet, und zwar auch dann, wenn eine zuvor oder später ergangene höchstrichterliche Entscheidung sie für nicht pornographisch erklärt. Hinzu kommt, dass in beiden Fällen die Indizierungswirkungen eintreten, ohne dass etwa der Verleger oder der Autor der Schrift gehört werden.⁷

c) Im JÖSchG wird man es als Überregulierung ansehen müssen, dass auch ein offensichtlich nicht jugendgefährdender Film für die öffentliche Vorführung vor Jugendlichen einer Freigabe bedarf⁸ und dass auch Eltern eine Ordnungswidrigkeit begehen, wenn sie ihre Kinder dazu veranlassen, sich im Kino einen für ihr Alter nicht freigegebenen Film anzusehen.⁹

d) An Überregulierung leiden ferner und insbesondere aber die Jugendschutzbestimmungen des RStV, zumal seit dem am 01.04.2000 in Kraft getretenen 4. RÄndStV. Deutliches Beispiel hierfür ist zunächst das durch den 4. RÄndStV eingeführte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für „indexbetreffene“ Programme.¹⁰ Für private Fernsehver-

anstalter bedeutet es, dass sie solche Programme nur senden dürfen, wenn die zuständige Landesmedienanstalt (LMA) sie für nicht schwer jugendgefährdend befunden und ihre Ausstrahlung genehmigt hat. An der sachlichen Voraussetzung der Zulässigkeit indexbetreffender Sendungen hat die neue Regelung zwar nichts geändert. Auch bislang durften sie nur gesendet werden, wenn die mögliche sittliche Gefährdung Minderjähriger nicht als schwer anzusehen war. Dies zu beurteilen, war jedoch Sache der Sender selbst. Für ihre Mitgliedsender hatte die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), die Selbstkontrollorganisation der privaten deutschen Fernsehveranstalter, diese Aufgabe übernommen. Von den mehr als 550 indexbetreffenden Programmen, die sie seit Beginn ihrer Tätigkeit im April 1994 – z. T. mit Schnittauflagen – freigegeben hat und die zum großen Teil mehrfach gesendet worden sind, ist kein einziges von einer LMA beanstandet worden. Die Neuregelung stellt daher eine sachlich nicht erforderliche Gesetzesverschärfung dar.¹¹ Auch in der amtlichen Begründung zum 4. RÄndStV wird ihre Erforderlichkeit nicht dargelegt.

Einen weiteren Fall von Überregulierung stellt die Regelung des § 3 V RStV für das private Digitalfernsehen dar.¹² Denn wenn jugendschutzrelevante Sendungen vom Veranstalter mit einer nur für sie verwandten Technik verschlüsselt und vorgesperrt werden und vom Nutzer nur mittels einer Geheimzahl und nur für die Dauer der jeweiligen Sendung freigeschaltet werden können, dürfte dem Jugendschutz hinreichend Rechnung getragen sein, so dass nicht ersichtlich ist, warum so gesicherte Sendungen nicht ohne weiteres zu jeder Tageszeit ausgestrahlt werden dürfen. Gleichwohl ermächtigt das Gesetz die Landesmedienanstalten nicht nur dazu, die Anforderungen an die Vorsperrung – z. B. Freischaltung mittels Geheimzahl – festzulegen, sondern macht auch das gänzliche oder auch nur teilweise Abweichen von den im Free-TV für den Jugendschutz geltenden Sendezeitgrenzen von ihrer Erlaubnis abhängig.

Drittes Beispiel ist schließlich die so genannte Talkshow-Klausel des § 3 VII 2 RStV.¹³ Die danach mögliche Anordnung einer LMA ge-

genüber einem privaten Fernsehsender, z. B. eine bestimmte Talkshow dürfe aus Gründen des Jugendschutzes nur zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr gesendet werden, ähnelt der Vorausindizierung von Periodika gemäß § 7 GjSM.¹⁴ Während die Dauer der Vorausindizierung jedoch gesetzlich begrenzt ist und ihre Voraussetzungen genau bestimmt sind, ist die Talkshow-Klausel in beiden Punkten unbestimmt. Ihre Voraussetzungen – bei einer Gesamtbetrachtung muss die Ausgestaltung eines Sendeformats einem Verstoß gegen § 3 II 1, 1. Hs. RStV „gleichkommen“ – sind vage gefasst, und die Geltungsdauer der Anordnung der LMA ist gesetzlich nicht limitiert. Diese Unbestimmtheit wiegt umso schwerer, als die Anwendung der Klausel in praxi die Wirkung eines Sendeverbotes hat und damit zum Ende des betroffenen Sendeformats führen kann.

2. Zweites Kennzeichen unseres Jugendmedienschutzrechts ist es, dass Bundes- und Landesgesetzgeber Wertungswidersprüche in ihren eigenen Regelungen und zu denen des jeweils anderen Gesetzgebers übersehen oder in Kauf nehmen.

a) Unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes ist es offensichtlich belanglos, ob das, was gesendet wird und auf einem Bildschirm erscheint, rechtlich eine Rundfunk- oder Teledienstes darstellt und ob die Gesetzgebungskompetenz dafür bei den Ländern oder beim Bund liegt. Man sollte deshalb erwarten, dass die Gesetzgeber die Entscheidung darüber, welche Sendungen gänzlich unzulässig und welche unter welchen Bedingungen zulässig sind, nach einheitlichen Kriterien treffen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

So gilt für indexbetroffene Sendungen im Rundfunk das erwähnte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, wobei die Erlaubnis im Fall schwerer sittlicher Gefährdung nicht erteilt werden darf. Der MStV¹⁵ enthält dagegen keine spezielle Regelung für indexbetroffene Sendungen. Ob ein indizierter Film z. B. in einem Abrufdienst gesendet werden darf, hängt allein davon ab, ob er tatsächlich jugendgefährdend ist. Ist die Gefahr offensichtlich schwer, so ist die Sendung – wie im

Rundfunk – unzulässig (§ 3 I Nr. 3 RStV, § 8 I Nr. 3 MStV). Anders als im Rundfunk – und zwar sogar im vorgesperrten Digitalfernsehen – ist sie dagegen, wenn die im Gesetz genannte Sperrmöglichkeit gegeben ist, nicht nur dann zulässig, wenn eine lediglich einfache, sondern auch dann, wenn eine schwere, aber nicht offensichtlich schwere Gefahr gegeben ist.

Wiederum anders regelt das GjSM den Jugendschutz für die Teledienste.¹⁶ Einen Katalog unzulässiger Sendungen gibt es hier nicht – insoweit gilt das StGB –, und die Jugendschutzvorschrift gilt nur für indizierte und ihnen durch §§ 6, 18 GjSM gleichgestellte Medien.¹⁷ Dies bedeutet zum einen, dass – anders als im Rundfunk und in Mediendiensten – nicht indizierte Medien, sofern sie nicht offensichtlich schwer jugendgefährdend sind, in Telediensten ohne jede Vorkehrung verbreitet werden dürfen. Zum anderen bedeutet es, dass nicht nur indizierte, sondern auch offensichtlich schwer jugendgefährdende Medien, die im Rundfunk und in Mediendiensten unter Strafanordnung verboten sind, unter der Voraussetzung einer Sperrmöglichkeit gesendet werden dürfen.

Besonders misslich ist hierbei die Divergenz zwischen Medien- und Telediensten. Denn der Konflikt zwischen Bund und Ländern über die Gesetzgebungskompetenz für diese Dienste und den Jugendschutz in ihnen ist trotz der Kompromissformeln, mit denen Tele- und Mediendienste jeweils gesetzlich definiert sind, nicht gelöst. Wer Video-on-Demand anbieten will, kann daher nicht sicher sein, dass dies, wie die Länder meinen, ein Abrufdienst i. S. d. MStV und nicht doch etwa ein Teledienst ist, ob er sich also an die Jugendschutzbestimmungen des MStV oder an die weit weniger strengen des GjSM für Teledienste halten muss.

b) Gänzlich uneinheitlich sind auch die Kriterien, nach denen in unserem Jugendmedienschutzrecht Gesetzesverstöße zu Straftaten oder zu Ordnungswidrigkeiten erklärt werden.¹⁸

[Besprechung in *tv diskurs*, Ausgabe 7, S. 102ff.] als auch über eigene verfassungsrechtliche Erwägungen hinweg, die sie bei der ersten Änderung des RStV 1994 veranlasst haben, auf ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für indexbetroffene Programme zu verzichten (vgl. Bericht der Rundfunkreferenten „Gewalt und Jugendschutz im Rundfunk“, abgedruckt bei Hartstein, Ring u. a., RStV, 2. Aufl. 1995, S. 510 [515]). Zugleich stellen sich die Länder mit der neuen Regelung gegen einen europaweiten Trend zur Stärkung der Selbstkontrolle in den Medien (vgl. die Schlussfolgerungen eines u. a. von der EG-Kommission im April 1999 veranstalteten Seminars zur Selbstkontrolle im Medienbereich auf europäischer Ebene, Auszug in JMS-Report 2/99, S. 9).

12 Gem. § 3 V 1 bis 3 RStV: können die Landesmedienanstalten für Digitalprogramme des Privatfernsehens durch übereinstimmende Satzungen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ganz oder teilweise von den im Free-TV für den Jugendschutz vorgeschriebenen Sendezeitbeschränkungen abgewichen werden darf, wenn der Veranstalter die jugendschutzrelevanten Sendungen mit einer nur für sie verwandten Technik verschlüsselt und versperrt und ferner sicherstellt, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. In ihren Satzungen müssen die Landesmedienanstalten auch bestimmen, welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Vorsperrung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind.

13 Gem. § 3 VII 2 können die Landesmedienanstalten für andere Sendeformate als FSK-16er- und FSK-18er-Filme im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorsehen, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung einem Verstoß gegen die Regelung des § 3 I 1. Hs. „gleichkommt“, wonach jugendgefährdende Sendungen nur ausgestrahlt werden dürfen, wenn dem Jugendschutz aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Rechnung getragen ist.

14 Nach § 7 GjSM können periodische Druckschriften – mit Ausnahme von Tageszeitungen und politischen Zeitschriften – für die Dauer von drei bis zwölf Monaten indiziert werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Nummern indiziert worden sind.

15 Der MStV betrifft gem. § 2 I MStV an die Allgemeinheit gerichtete elektronische Informations- und Kommunikationsdienste. Dazu zählen gem. § 2 II MStV Verteildienste, wie z. B. Teleshopping und Fernsehtext, sowie Abrufdienste, zu denen nach Ansicht der Länder Video-on-Demand gehört. Gem. § 8 II MStV sind jugendbeeinträchtigende Sendungen in Verteildiensten zulässig, wenn dem Jugendschutz durch die Sendezeit oder auf andere Weise Rechnung getragen ist. In Abrufdiensten sind sie gem. § 8 IV MStV erlaubt, „wenn Vorkehrungen durch den Anbieter oder andere Anbieter bestehen, die dem Nutzer die Sperrung dieser Angebote ermöglichen.“

16 Teledienste sind gem. § 2 I Teledienstegesetz elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, die zur individuellen Nutzung bestimmt sind.

17 Gem. § 3 I Nr. 4 GjSM dürfen solche Medien durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (d. h. Teledienste, vgl. § 1 III 2 GjSM) nicht verbreitet, bereitgehalten oder sonst zugänglich gemacht werden. Dieses Verbot gilt jedoch nicht, „wenn durch technische Vorkehrungen Vorsorge getroffen ist, dass das Angebot oder die Verbreitung im Inland auf volljährige Nutzer beschränkt werden kann.“ Siehe dazu auch Schumann: *tv diskurs*, Ausgabe 3 (Dez. 1997), S. 93 (96f.).

18 Dabei erscheinen Vorschriften, die das Zugänglichmachen jugendgefährdender Medien für Minderjährige oder gar im Vorfeld liegende Handlungen mit Kriminalstrafe bedrohen, angesichts des Abstraktionsgrades der Gefahr ohnehin fragwürdig.

19

Filme, die eine Alterskennzeichnung erhalten haben, sind gem. § 6 VI JÖSchG nicht indizierbar.

20

Videofilme, die mit „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ gekennzeichnet sind, können, wie sich aus § 7 V JÖSchG ergibt, indiziert werden.

21

Damit wird ein weiterer, speziell rundfunkrechtlicher Wertungswiderspruch deutlich: die Ungleichbehandlung öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks. Sie zeigt sich auch darin, dass verwaltungsrechtliche Aufsichtsmaßnahmen nur gegen private Rundfunkveranstalter möglich sind. Siehe dazu Degenhart, ZUM 1997, 153.

22

Vgl. dazu z. B. Tröndle-/Fischer: StGB, 49. Aufl. 1999, § 184 Rdn. 6.

23

Siehe dazu z. B. Altenhain in: Roßnagel: *Recht der Multimedia-Dienste*, Einl. GJS, Rdn. 46.

24

Siehe dazu Degenhart in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz (Stand: April 1999), Art. 5. Abs. 1 u. 2, Rdn. 79 ff.

25

So aber BGHSt 8,80 (83).

26

Für Verfassungswidrigkeit Erdmir: *Filmzensur und Filmverbot*, Marburg 2000, S. 176 ff., der zutreffend darauf hinweist, dass schon das in §§ 6, 7 JÖSchG vorgesehene Freigabeverfahren verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt ist. Vgl. ferner auch BVerfG NJW 1993, 1457 (1460).

27

So der Bericht der Rundfunkreferenten „Gewalt und Jugendschutz im Rundfunk“, a. a. O. (Fn. 11), S. 512.

28

BVerwGE 39, 198.

29

BVerfGE 15, 288 (296).

Verstöße gegen die Beschränkungen des GjSM sind Straftaten (§ 21 I, II GjSM), für die, unabhängig von der Zahl der betroffenen Jugendlichen und dem Gefährdungsgrad des jeweiligen Mediums, ein einheitlicher Strafrahmen (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) vorgesehen ist.

Verstöße gegen das JÖSchG sind dagegen grundsätzlich Ordnungswidrigkeiten (12 I bis III JÖSchG). Der Kinobesitzer, der einen z. B. wegen einfacher Jugendgefährdung nur ab 18 Jahren freigegebenen – deshalb aber nicht indizierbaren¹⁹ – Film vor jugendlichem Publikum vorführt, muss also nur mit Bußgeld rechnen, während derjenige, der den inhaltlich identischen indizierten Videofilm²⁰ einem einzelnen Jugendlichen zeigt, sich nach dem GjSM strafbar macht. Strafbar ist der Kinobesitzer nach dem JÖSchG nur, wenn er die Tat vorsätzlich begeht und dadurch mindestens leichtfertig die geistige, körperliche oder seelische Entwicklung eines Minderjährigen schwer gefährdet – was sich wohl kaum nachweisen lassen wird –, oder wenn er vorsätzlich und aus Gewinnsucht handelt oder den Verstoß beharrlich wiederholt (§ 12 IV JÖSchG).

Auch das Rundfunkrecht (§ 49 RStV und weitere landesrechtliche Tatbestände) und der MStV (§ 20 MStV) behandeln Verstöße gegen ihre Jugendschutzvorschriften grundsätzlich als Ordnungswidrigkeiten, wobei die Bußgeldtatbestände des Rundfunkrechts allerdings nur für den privaten und nicht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gelten.²¹ Wer z. B. als privater Free-TV-Veranstalter einen einfach jugendgefährdenden indizierten Film ohne Erlaubnis im Tagesprogramm zeigt oder wer diesen Film in einem Medienabrufdienst ohne Sperrmöglichkeit sendet, kann also – in Widerspruch zu den Wertungen des GjSM – (nur) mit einem Bußgeld belegt werden. Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk bleibt eine solche Sendung dagegen ohne Sanktionen. Strafbarkeit sehen das Rundfunkrecht, und zwar wiederum nur in den Vorschriften für den privaten Rundfunk, und der MStV nur für offensichtlich schwer jugendgefährdende Sendungen vor, §§ 49a RStV, 20a MStV.

3. Außer an Überregulierung und Wertungswidersprüchen leidet unser Jugendmedienschutzrecht aber auch an entscheidenden Stellen an Regelungsdefiziten. Denn die Medieninhalte, auf die sich die Vorschriften beziehen, sind nicht hinreichend präzisiert.

So ist z. B. der in § 184 StGB und in weiteren Bestimmungen verwendete unbestimmte Begriff der Pornographie nirgends legal definiert.²² § 1 I GjSM enthält immerhin Beispiele für zu indizierende Schriften – u. a. solche, die zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder den Krieg verherrlichen. Da die Aufzählung aber nicht abschließend ist, bleibt allein der unbestimmte Begriff der (einfachen oder schweren) sittlichen Gefährdung (§§ 1, 6 GjSM) maßgeblich.²³ Nicht minder unbestimmt ist der Begriff der Eignung, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, der sich im JÖSchG, dem RStV und dem MStV findet.

Zwar lässt sich das, was jugendgefährdend ist, sicher nicht durch so genannte deskriptive Merkmale definieren. Wohl aber könnte der Gesetzgeber konkretere normative Merkmale verwenden und dadurch auch sicherstellen, dass bei der Frage der sittlichen Gefährdung dem Gebot weltanschaulicher Neutralität²⁴ des Jugendschutzes Rechnung getragen und nicht „unsere christlich-abendländische Weltanschauung“,²⁵ die katholische Sexualmoral oder gar Niveau- und Geschmacksvorstellungen zum Maßstab genommen werden.

4. Die Unschärfe der Maßstäbe ist deshalb besonders problematisch, weil – und dies ist das 4. Kennzeichen unseres Jugendmedienschutzrechts – Entscheidungen in Jugendschutzfragen vielfach in erster Instanz Gremien übertragen sind, bei denen die Regeln über ihre Besetzung nicht sicherstellen, dass sie rechtlich fachkompetent sind. Kennzeichnend für diese Gremien ist vielmehr, dass ihre Mitglieder von Behörden und interessierten Verbänden (bei der Bundesprüfstelle und der FSK z. B. von Verbänden der Verleger, Künstler, Filmwirtschaft – § 9 I, II GjSM, § 5 FSK-Grundsätze) benannt werden oder gesellschaftlich relevante Gruppen, aber auch die Politik repräsentieren (so beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den

Landesmedienanstalten – s. z. B. § 21 I ZDF-StV, § 15 WDR-Gesetz, § 55 LRG NW).

Diese Zusammensetzung der Gremien zeigt, dass Fragen des Jugendmedienschutzes, bei denen es immerhin um Eingriffe in die Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 I GG, aber auch die Kunstfreiheit des Art. 5 III GG geht, in Deutschland fälschlich nicht als Rechtsfragen, sondern als Fragen der gesellschaftlichen Akzeptanz oder der Akzeptanz durch interessierte Kreise angesehen werden.

II.

Nicht nur die Normen, sondern auch die Rechtswirklichkeit unseres Jugendmedienschutzes gibt Anlass zu kritischen Bemerkungen:

1. Es liegt auf der Hand, dass das deutsche Jugendmedienschutzrecht mit erheblichem Verwaltungsaufwand und entsprechenden Kosten verbunden ist. Wir haben u. a. die Bundesprüfstelle, die FSK, 15 Landesmedienanstalten und weitere Behörden, die für den Jugendschutz in Mediendiensten zuständig sind. Dabei kann ein und derselbe Film mehrere Institutionen beschäftigen. Erhält ein Videofilm von der FSK eine 18er-Kennzeichnung, so kann ein Jugendamt seine Indizierung beantragen und die Bundesprüfstelle ihn in die Liste aufnehmen. Soll der Film im Privatfernsehen gezeigt werden, so ist eine Erlaubnis der zuständigen LMA erforderlich, die den Film ihrerseits der gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten vorlegen muss (§ 38 II RStV), die einen – freilich unverbindlichen – Entscheidungsvorschlag macht.

2. Gegen die Praxis der FSK bei der Kennzeichnung von Filmen mit „nicht freigeben unter 18 Jahren“ bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Sie führt für diese Kennzeichnung nämlich eine gesetzlich nicht vorgesehene „Erwachsenenprüfung“ durch und verweigert die Freigabe, wenn ein Film z. B. das religiöse oder sittliche Empfinden verletzt. Da die Mitglieder der in der SPIO zusammengeschlossenen Verbände, die sich verpflichtet haben, nur FSK-kennzeichnete Filme zu verleihen und vor-

zuführen, eine marktbeherrschende Stellung haben, hat ein nicht FSK-gekennzeichneter Film jedoch kaum eine Chance, überhaupt im Kino vorgeführt zu werden. Deswegen und weil die Obersten Landesbehörden sich auch bei der 18er-Freigabe der FSK bedienen, erscheint es zumindest zweifelhaft, ob die „Erwachsenenprüfung“ der FSK mit dem Verbot der Vorzensur des Art. 5 I 3 GG vereinbar ist.²⁶

3. Verfassungsrechtlich bedenklich ist es auch, dass die Bundesprüfstelle mangels hinreichender Mittel nicht imstande ist, notwendige Deindizierungen von Amts wegen vorzunehmen.²⁷ Deshalb stehen, wie oben erwähnt, auch Medien auf der Liste jugendgefährdender Schriften, die vor vielen Jahren indiziert worden sind, heute aber nicht mehr als jugendgefährdend angesehen werden, so dass die Fortgeltung der Indizierungsfolgen für jeden, der mit einer solchen Schrift umgeht, z. B. einen Antiquar, einen unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff darstellt.²⁸ Grundrechte aber gelten nicht nur im Rahmen der Ressourcen der Verwaltung.²⁹

4. Die Maßstäbe, nach denen die deutsche Praxis beurteilt, was jugendgefährdend ist, gehören zu den strengsten in Europa. So ist etwa der deutsche Pornographiebegriff deutlich restriktiver als der französische oder niederländische. Ferner werden z. B. in Frankreich i. d. R. ca. 70% der Kinofilme ohne Altersbegrenzung freigegeben – wobei die höchste Altersstufe hier ohnehin bei 16 Jahren liegt –, in Deutschland war der höchste Prozentsatz in den letzten zehn Jahren 16%, meist lag er unter 10%.

III.

Dass unser Jugendmedienschutzrecht dringend einer Reform bedarf, liegt nach dem Gesagten auf der Hand. Eine solche Reform sollte vor allem Anlass sein, einmal einen Blick „über den Zaun“ in andere europäische Staaten mit einer der deutschen ähnlichen Sozialstruktur zu werfen. Dabei wird man feststellen, dass Franzosen und Niederländer, obwohl sie unter weit weniger restriktiven Regelungen als den unseren aufgewachsen sind, keineswegs „sozialethisch desorientiert“ sind. Die sich damit aufdrängende Fra-

ge nach dem Nutzen unseres bisherigen Jugendmedienschutzes sollte im Rahmen einer Reform umso mehr gestellt werden, als das Sendestaatsprinzip der EG-Fernsehrichtlinie (Art. 2a) ohnehin auf Dauer zu einer Angleichung und Liberalisierung der Maßstäbe führen wird. Ob die deutsche Politik bereit ist, diese Frage zu stellen, erscheint freilich zweifelhaft. So wendet sich der schon erwähnte Bericht der Rundfunkreferenten (Fn. 11) gegen eine europäische Pornographiedefinition, weil sie zu einer Lockerung unserer Vorschriften führen könnte, und empfiehlt stattdessen, „im Rahmen langfristiger Überzeugungsarbeit den anderen Staaten die Vorstellungen der Bundesrepublik Deutschland nahe zu bringen.“ Deutschland als Praeceptor Europae im Jugendmedienschutz?

Prof. Dr. Heribert Schumann ist Direktor des Instituts für Strafrecht und Jugendschutzrecht der Medien an der Juristenfakultät der Universität Leipzig.

Entscheidungen

1. BVerfG, Beschluss vom 22.8.2000 – 1 BvR 77/96

Zur Zulässigkeit der Beschlagnahme eines „Bekennerschreibens“ einer terroristischen Vereinigung, das sich im Gewahrsam von Presseangehörigen befindet.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen es mit der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Pressefreiheit vereinbar ist, Schriftstücke, in denen sich eine terroristische Gruppe zu schwersten Straftaten bekennt (hier: ein versuchter Sprengstoff- und ein Brandanschlag auf Gebäude), im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beschlagnahmen, wenn sie sich im Gewahrsam eines Presseangehörigen befinden. Angegriffen sind Beschlüsse über die Beschlagnahme des Originals eines in der Tageszeitung taz am 18. September 1995 veröffentlichten Bekennerschreibens der Gruppe „Das K.O.M.I.T.E.E.“ in den Redaktionsräumen sowie § 97 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 StPO.

Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche Bedeutung; auch ist die Annahme mangels Begründetheit nicht zur Durchsetzung von Grundrechten der Beschwerdeführerin angezeigt (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG). Die Rüge der Verfassungswidrigkeit des § 97 Abs. 5 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO geht fehl. Auch hinsichtlich der Anwendung dieser Normen ist eine Annahme der Verfassungsbeschwerde nicht angezeigt.

1. Die Reichweite des sich aus der Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GG ergebenden Schutzes der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit (vgl. BVerfGE 66, 116 <133 ff.>; 77, 65 <74 ff.>) und insbesondere des Vertrauensverhältnisses zwischen der Presse und ihren Informanten ist in der Rechtsprechung geklärt (vgl. BVerfGE 20, 162 <174 ff.>; 64, 108 <114 ff.>; siehe auch 36, 193 <204 f.>; 95, 28 <35 f.>).

a) Eine freie Presse ist von besonderer Bedeutung für den freiheitlichen Staat; insbesondere ihr Beitrag zum Prozess der Willensbildung ist für die moderne Demokratie unentbehrlich (vgl. BVerfGE 20, 162 <174>). Durch ihre Teilnahme an diesem Prozess vermittelt die Presse den Bürgern Informationen, die es ihnen ermöglichen, die Meinungen anderer kennen zu lernen und zu überprüfen, ihren eigenen Standpunkt zu finden, sich an der öffentlichen Diskussion zu beteiligen und politische Entscheidungen zu treffen (vgl. BVerfGE 50, 234 <239 f.>).

Der Funktion der freien Presse im demokratischen Staat entspricht ihre verfassungsrechtliche Stellung. Als subjektives Recht gewährleistet die Pressefreiheit den im Pressewesen tätigen Personen und Unternehmen Freiheit von staatlichem Zwang. In seiner objektiv-rechtlichen Bedeutung schützt Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ferner die „institutionelle Eigenständigkeit“ der Presse von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung (vgl. BVerfGE 66, 116 <133>; stRspr).

Das Grundrecht schützt den gesamten Inhalt eines Presseorgans (vgl. BVerfGE 21, 271 <278 f.>; 95, 28 <35 f.>). In die Pressefreiheit ist auch die Entscheidung eingeschlossen, ob Zuschriften von Dritten in die Publikation aufgenommen werden. Der Schutz der Pressefreiheit umfasst ebenfalls die Wiedergabe von Beiträgen Außenstehender, einschließlich der anonymen Veröffentlichung von Zuschriften Dritter (vgl. BVerfGE 95, 28 <36>).

Zur verfassungsrechtlich verbürgten Freiheit der Presse gehört auch der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Presse und privaten Informanten; er ist unentbehrlich, da die Presse auf private Mitteilungen nicht verzichten kann, diese Informationsquelle aber nur dann ergiebig fließt, wenn sich der Informant grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen darf (vgl. BVerfGE 20, 162 <176, 187>; 36, 193 <204>).

b) Die Pressefreiheit findet ihre Grenze allerdings in den allgemeinen Gesetzen (Art. 5 Abs. 2 GG), die ihrerseits im Blick auf die

Pressefreiheit auszulegen sind (vgl. BVerfGE 20, 162 <177>). Die Vorschriften der Strafprozessordnung mit ihrer prinzipiellen Verpflichtung für jeden Staatsbürger, zur Wahrheitsermittlung im Strafverfahren beizutragen und die im Gesetz vorgesehenen Ermittlungshandlungen zu dulden, sind allgemeine Gesetze (vgl. BVerfGE 77, 65 <75>). In §§ 53 Abs. 1 Nr. 5, 97 Abs. 5 StPO hat der Gesetzgeber den Ausgleich zwischen dem Strafverfolgungsinteresse einerseits und der Pressefreiheit andererseits dadurch hergestellt, dass er ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht und Grenzen der Beschlagnahmefugnis im Bereich der Presse vorgesehen hat.

Die auf diese Weise bevorzugte Stellung der Presse und ihrer Angehörigen ist ihnen um ihrer Aufgabe willen und nur im Rahmen dieser Aufgabe eingeräumt. Es handelt sich nicht um persönliche Privilegien; Befreiungen von allgemein geltenden Rechtsnormen müssen nach Art und Reichweite stets von der Sache her sich rechtfertigen lassen (vgl. BVerfGE 20, 162 <176>). Die gesetzlichen Regelungen über das Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot haben ihren Grund nicht darin, dass private, wenn auch berufsmäßige, Interessen geschützt werden. Vielmehr berücksichtigen sie die Eigenart der Institution der freien Presse, die bestimmter Sicherungen bedarf, um ihre in der modernen Demokratie unabdingbare Aufgabe wahrnehmen zu können (vgl. BVerfGE 36, 193 <204>). Insofern enthalten §§ 53 Abs. 1 Nr. 5, 97 Abs. 5 StPO zu Gunsten der Presse Ausnahmen von den Pflichten, die von Bürgern allgemein zu erfüllen sind. Diese Ausnahmen sind allerdings nicht unbegrenzt. So entfällt das Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 StPO, wenn Gegenstände betroffen sind, die durch eine Straftat hervorgerufen oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind. Dadurch hat der Gesetzgeber in eng umgrenzten Fällen dem Anliegen der Strafverfolgung ein die Pressefreiheit überwiegendes Gewicht beigemessen. Aber auch insoweit ist bei der Anwendung dieser Normen der Pressefreiheit ergänzend Rechnung zu tragen, insbesondere im Zuge der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

2. Der Angriff auf die Verfassungsmäßigkeit von § 97 Abs. 5 StPO ist nicht begründet. Bei seinem Bemühen, kollidierenden Rechtsgütern zu optimaler Wirksamkeit zu verhelfen, hat der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum. Die Verfassungsmäßigkeit der die Pressefreiheit beschränkenden allgemeinen Gesetze sowie der Ausnahmen von solchen Beschränkungen richtet sich danach, ob der Gesetzgeber die kollidierenden Rechtsgüter einander in einer den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechenden Weise zugeordnet hat. Die Einschränkung der Pressefreiheit ist verfassungsgemäß, wenn sie geeignet und erforderlich ist, um den angestrebten Erfolg zu erreichen, und wenn dieser in angemessenem Verhältnis zu den Einbußen steht, welche die Beschränkung der Freiheit des Art. 5 Abs. 1 GG mit sich bringt (vgl. BVerfGE 59, 231 <265>; 71, 206 <214>).

Der Gesetzgeber ist weder gehalten noch steht es ihm frei, der Presse- und Rundfunkfreiheit absoluten Vorrang vor anderen wichtigen Gemeinschaftsgütern einzuräumen. Er hat auch den Erfordernissen einer an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichteten funktionstüchtigen Rechtspflege Rechnung zu tragen, deren Aufgabe es ist, Gerechtigkeit zu verwirklichen (vgl. BVerfGE 33, 367 <383>). Das Bundesverfassungsgericht hat die Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung wiederholt anerkannt (vgl. BVerfGE 19, 342 <347>; 20, 45 <49>; 20, 144 <147>; 33, 367 <383>), das Interesse an einer möglichst umfassenden Wahrheitsermittlung im Strafverfahren betont (vgl. BVerfGE 32, 373 <381>; 33, 367 <383>) und die Aufklärung schwerer Straftaten als wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet (vgl. BVerfGE 29, 183 <194>; 33, 367 <383>). Zur funktionsfähigen Strafrechtspflege gehört auch der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires, rechtsstaatliches Strafverfahren. Gegenstände, auf die sich Beschlagnahmeverbote beziehen, sind grundsätzlich nicht nur der Anklage entzogen. Dadurch werden auch die Möglichkeiten des von Strafe bedrohten Bürgers beschränkt, den gegen ihn bestehenden Verdacht in einem rechtsstaatlichen Strafverfahren auszuräumen. Deshalb darf der Gesetzgeber strafprozessuale Zeugnisver-

weigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote nicht beliebig begründen oder erweitern. Sie stellen Ausnahmen von der Pflicht zur umfassenden Aufklärung der materiellen Wahrheit dar und bergen demzufolge die Gefahr in sich, dass die Gerichte ihre Entscheidungen auf mangelhafter Tatsachengrundlage treffen. Die Begründung und Erweiterung solcher Rechte bedarf daher stets einer Legitimation, die vor dem Rechtsstaatsprinzip Bestand hat (vgl. BVerfGE 33, 367 <383>).

Danach kann die Vertraulichkeit journalistischer Arbeit nicht umfassend gewährleistet sein. Die Erfordernisse der Gewähr rechtsstaatlich geordneter Rechtspflege, die sowohl für eine wirksame Strafverfolgung als auch für die nachhaltige Sicherung der Rechte des Beschuldigten zu sorgen hat, müssen ebenso beachtet werden wie die Freiheit journalistischer Arbeit. Die Pressefreiheit darf dabei nicht nur vom Blickpunkt der Medien aus gesehen und nicht als rechtliche Privilegierung jeglicher der Nachrichtensammlung und -verbreitung dienenden Handlung verstanden werden.

Der Gesetzgeber hat in § 97 Abs. 5 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO eine der Verfassung entsprechende Zuordnung kollidierender Rechtsgüter vorgenommen. Die Einschränkung der allgemeinen Zeugnispflicht und der Beschlagnahmemöglichkeit dient der Pressefreiheit; die in § 97 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 StPO vorgesehene Ausnahme zielt auf die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Strafverfolgung; die verbleibenden Beschränkungen der Strafverfolgung einerseits und der Pressefreiheit andererseits stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Ob der Gesetzgeber die Privilegien der Presse weiter ziehen oder stärker beschränken dürfte, kann offen bleiben.

3. Eine Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung der Pressefreiheit bei der Anwendung von § 97 Abs. 5 StPO angezeigt. Die Auslegung und Anwendung der verfassungsmäßigen Vorschriften der StPO sind Sache der Fachgerichte. Das Bundesverfassungsgericht prüft aber, ob diese dabei den Einfluss von Grundrechten

auf die Normen des einfachen Rechts ausreichend beachtet haben (vgl. BVerfGE 18, 85 <92>; 99, 185 <195 f.>).

a) Im Rahmen des § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO haben es die Angehörigen der Presse auch bei anonym erlangten Zuschriften Dritter, die sie im redaktionellen Teil der Zeitung oder Zeitschrift dokumentieren, in der Hand, ihre Informationsquelle zu verschweigen. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, unterfällt das Original des Schriftstücks gemäß § 97 Abs. 5 StPO grundsätzlich nicht der Beschlagnahme.

b) Das Bundesverfassungsgericht hat bislang offen gelassen (BVerfG – Vorprüfungsausschuss –, vom 12. März 1982, – 2 BvR 1112/81 –, NStZ 1982, S. 253 f.), ob im Falle so genannter „Bekennerrufe“ oder „Bekennerschreiben“ zu schweren Straftaten, durch die von einem anonymen Informanten der Presse „bekannt gegeben“ wird, dass eine bestimmte Organisation für die Straftat verantwortlich sei, ein durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu schützendes Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informant vorhanden ist. Die Besonderheit einer derartigen Informationsbeziehung hat es darin gesehen, dass der anonyme Anrufer oder Schreiber mit seiner Mitteilung vor allem bezwecke, mit Hilfe der Presse die Öffentlichkeit auf die Ziele der Organisation, der er angehört, und deren Verantwortlichkeit für die Straftat er bekennt, aufmerksam zu machen (a. a. O.).

Auch der vorliegende Fall gibt keinen Anlass, grundsätzlich zu dem presserechtlichen Schutz von „Bekennerschreiben“ oder „Bekennerrufen“ Stellung zu nehmen. Nach den Angaben im Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss und den Feststellungen des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluss vom 24. November 1995 wurden die Durchsuchung und Beschlagnahme nämlich mit einer Besonderheit der Erklärung des K. O. M. I. T. E. E. gerechtfertigt. Ausschlaggebend sei der begründete Verdacht gewesen, dass es sich bei der Abfassung der Erklärung und deren Weitergabe an die Presse um eine unter Beteiligung der Beschuldigten durchgeführte Aktion zur Täuschung der Strafverfolgungsbehörde mit dem Ziel ge-

handelt habe, den Tatverdacht von den Beschuldigten abzulenken. Diese Aktion zum Schutze der Beschuldigten vor Strafverfolgung habe zugleich die Betätigung der mitgliedschaftlichen Beteiligung an der terroristischen Vereinigung das „K.O.M.I.T.E.E.“ bedeutet. Sie habe letztlich der Festigung des organisatorischen Zusammenhalts der Vereinigung gedient. Dieses nach § 129 a Abs. 1 StGB strafbare Verhalten habe sich gegenständig in der Originalerklärung niedergeschlagen und habe diese im Sinne von § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO „hervorgebracht“. Die Erklärung sei nicht wie regelmäßig bei terroristischen Bekennerstreifen darauf beschränkt gewesen, sich zu einer bestimmten Tat zu bekennen und sie gegenüber der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, sondern sie sei nach ihrem Inhalt und nach ihrem auf den Schutz der Beschuldigten zielenden Zweck, die Strafverfolgungsbehörde zu täuschen, wesentlich darüber hinausgegangen. Derartige Tatsachenfeststellungen bei der Anwendung einfachen Gesetzesrechts sind der Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich entzogen.

c) Gegen die vom Bundesgerichtshof im Rahmen der Schrankenregelung des Art. 5 Abs. 2 GG angestellte Abwägung zwischen dem sich auf die konkret zu verfolgenden Taten beziehenden Strafverfolgungsinteresse und der Pressefreiheit sind verfassungsrechtlich durchschlagende Einwände nicht zu erheben. Der Bundesgerichtshof hat auf Seiten des Strafverfolgungsinteresses das Gewicht der im vorliegenden Ermittlungsverfahren aufzuklärenden Straftaten und die Beweisbedeutung des beschlagnahmten Schreibens und auf Seiten der Pressefreiheit das Interesse an einem ungehinderten Informationsfluss gegeneinander abgewogen. Dabei hat er die Sorge, durch solche Beschlagnahmen könnte der Informationsfluss zwischen der Presse und Personen aus dem terroristischen Bereich in Zukunft zum Erliegen kommen, berücksichtigt und ist in einer verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Weise davon ausgegangen, dass eine solche Sorge jedenfalls durch die Begrenzung der Beschlagnahmemöglichkeit auf die besonderen Umstände des hier zu behandelnden Falles unbegründet sei. Auch hat er darauf abgestellt, dass die Verfasser des Be-

kennerschreibens zur Verwirklichung ihrer Ziele darauf angewiesen gewesen seien, die Erklärung würde der Öffentlichkeit, vor allem aber der Strafverfolgungsbehörde, bekannt. In Fällen, in denen Informanten die Presse gezielt nutzen, um mit der Veröffentlichung besondere, über die Veröffentlichung selbst hinaus reichende Ziele zu verfolgen, hier im Rahmen eines Strafverfahrens vom Tatverdacht abzulenken, ist das Risiko einer zukünftigen Austrocknung solcher Informationsquellen in der Tat eher gering. Dass die Annahme dieser Zielsetzung nur auf einem insoweit begründeten Verdacht einer Straftat beruhte, hindert die Maßgeblichkeit dieser Einschätzung im vorliegenden Zusammenhang nicht. Verdachtgegründetes Verhalten entspricht dem Wesen der Strafverfolgung, das sich auch bei der Beurteilung von Kollisionen mit der Pressefreiheit auswirkt.

Auf die vom Bundesgerichtshof zusätzlich angestellte Erwägung, es habe gar kein schutzwürdiges Vertrauensverhältnis zwischen der Presse und den Informanten gegeben, kam es nicht an, so dass diese Grundsatze Frage weiter offen bleiben kann.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

2. LG Bremen, Beschluss vom 13.8.1999 – 14 Qs 356/96, 387/96

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Redaktionsräumen von Presse und Rundfunk bzw. den Räumlichkeiten der ansonsten durch das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 StPO) geschützten Personen erst dann zulässig sind, wenn der Fortgang des Ermittlungsverfahrens, innerhalb dessen sie vorgenommen werden sollen, ansonsten gesichert ist.

Zum Sachverhalt:

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hatte dem Senator für Finanzen sowie dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport durch zwei Schreiben vom 7.6.1996 eine „Mitteilung über die Prüfung der Haushaltsüberschreitungen 1995 im Rahmen des Modellversuchs ‚Schulbauinvestitionen‘“ zugesandt und sie zu Stellungnahmen dazu aufgefordert. In dem Bericht war von „ungewöhnlich hohen Überschreitungen“ die Rede. Ferner äußerte der Rechnungshof in ihm die Auffassung, der damalige Staatsrat im Bildungsressort habe „maßgebliche Entscheidungen getroffen und durch sein Verhalten Verstöße gegen das geltende Haushaltsrecht verursacht“. Er habe an einem nicht umsetzbaren Haushaltsentwurf festgehalten, auf dessen Weitergabe an den Finanzsenator bestanden und dadurch eine völlig unrealistische Veranlagung durchgesetzt. Damit habe er letztlich „die Beschlussfassung der Bürgerschaft über einen rechtswidrigen Haushalt herbeigeführt und gegen den Grundsatz der Wahrheit verstoßen.“ Die abschließende Bewertung durch den Rechnungshof sollte aufgrund der Stellungnahmen des Finanz- und des Bildungssenators erfolgen und wäre der bremischen Bürgerschaft und dann auch den Medien zugänglich gemacht worden. Ab dem 08.07.1996 berichteten Tageszeitungen und am 11.07.1996 die beschwerdeführende Rundfunkanstalt im Rahmen ihres Fernsehmagazins *Buten und Binnen* über den bis dahin vertraulichen Bericht. Daraufhin stellte der Präsident des Rechnungshofs am 19.07.1996 Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß § 353 b StGB und

erteilte für seine Behörde die gemäß § 353 b Abs. 4 StGB erforderliche Verfolgungsermächtigung. Er äußerte den Verdacht, ein unbekannter Mitarbeiter in einer der mit dem Bericht befassten Behörden habe den Medien Kopien des Berichts zugespielt und damit dessen Inhalt unbefugt offenbart. Gegen die Mitarbeiter seiner Behörde hegte er jedoch, wie er der Staatsanwaltschaft erklärte, keinen Verdacht. Die Staatsanwaltschaft ermittelte daraufhin die Anschriften der betroffenen Medien und Redakteure und beantragte beim AG eine Durchsuchungsanordnung für die jeweiligen Räumlichkeiten. Zur Begründung des Antrags führte sie unter anderem aus, dass auf andere Weise die Aufklärung der Tat nicht möglich sei. Die Weitergabe des Berichts gefährde wichtige öffentliche Interessen, weil durch dessen Veröffentlichung eine Prüfung der Beanstandungen des Rechnungshofs binnen kürzester Zeit unter Begleitung der Medien erzwungen werden solle. Die Durchsuchung werde vermutlich zum Auffinden von Mehrfertigungen des Berichts führen, deren kriminalistische Auswertung möglicherweise Schlüsse auf den Informanten zulasse. Am 07.08.1996 erließ das AG antragsgemäß acht Durchsuchungsanordnungen, die einen Zeitungsverlag, zwei Zeitungen, die beschwerdeführende Rundfunkanstalt sowie vier Wohn- und Nebenräume beteiligter Journalisten betrafen und am 20.08.1996 durchgeführt wurden. Am selben Tag legte die beschwerdeführende Rundfunkanstalt Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss ein. In den Räumen einer Zeitungsredaktion und denen der Beschwerdeführerin wurde jeweils eine Ablichtung des Berichts sichergestellt. Die Beschlagnahme des bei der Beschwerdeführerin gefundenen Exemplars wurde durch Beschluss des AG vom 30.08.1996 bestätigt. Hiergegen legte die Beschwerdeführerin am 04.09.1996 Beschwerde ein. Aufgrund der Untersuchung der beiden beschlagnahmten Kopien des Berichts und der weiteren Ermittlungen kam die Staatsanwaltschaft zu der Ansicht, dass die Ablichtungen den Medien aus dem Finanzressort zugespielt worden sein müssten. Der Senator für Finanzen lehnte es jedoch ab, eine Verfolgungsermächtigung zu erteilen, so dass das Ermittlungsverfahren am 16.09.1996 gemäß § 170 Abs. 2 StPO

eingestellt und die beschlagnahmten Exemplare des Berichts wieder herausgegeben wurden. Die Kammer erklärte daher die Beschwerde der Rundfunkanstalt durch Beschluss vom 04.11.1996 für gegenstandslos (NJW 1997, 1168). Auf die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde der Rundfunkanstalt hin hob das BVerfG den Beschluss auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das LG zurück.

Mit dem vorliegenden Beschluss erklärte die Kammer die Durchsuchung der Redaktionsräume der beschwerdeführenden Rundfunkanstalt sowie die Beschlagnahme der dort gefundenen Ablichtung des Berichts des bremischen Rechnungshofs für rechtswidrig.

Aus den Gründen:

Die zulässigen Beschwerden der von der Durchsuchung und – teilweise – Beschlagnahme betroffenen Medienunternehmen bzw. Person aus dem Pressebereich sind begründet. Die Durchsuchung der Redaktionsräume und die anschließende Beschlagnahme des aufgefundenen Prüfberichts waren rechtswidrig.

Die Kammer hält trotz der veröffentlichten Kritik (vgl. Kunert, DriZ 1997, 325; Liskan, StV 1997, 396) und der gegenteiligen Auffassung der StA im Wesentlichen an ihrer bereits in den aufgehobenen Beschlüssen dargelegten Auffassung hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Eingriffe fest. Darin hat die Kammer unter anderem aufgeführt:

„Allerdings stehen eine Durchsuchung wegen ihrer Grundrechtsbezogenheit ebenso wie ihre Anordnung von vornherein unter dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der jeweilige Eingriff muss insbesondere ein angemessenes Verhältnis zur Stärke des bestehenden Tatverdachts wahren (BVerfG, NJW 1994, 2079). Das gewählte Mittel und der gewollte Zweck müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Der Eingriff muss geeignet und erforderlich sein, seinen Zweck zu erreichen. Er darf den Betroffenen nicht übermäßig belasten, muss diesem also zuzumuten sein (BVerfGE 63, 131 [144] = NJW 1983, 1179). Im Strafverfahren darf der Ein-

griff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen. Dem Richter obliegt es, im Einzelfall eine Abwägung der Bedürfnisse der Strafrechtspflege unter Berücksichtigung der wertsetzenden Bedeutung der Grundrechte vorzunehmen (vgl. Pfeiffer, in: KK-StPO, 3. Aufl. Einl. Rdnrn. 30 f.).

Bei Beachtung dieser Grundsätze war eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem staatlichen Interesse an der Aufklärung einer Straftat einerseits und dem Institut der Pressefreiheit andererseits. Angesichts der Schwere des Eingriffs von Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen im Presse- und Rundfunkbereich hat hier die Abwägung besonders sorgfältig zu erfolgen (vgl. Löffler, PresseR, Bd. 1, 3. Aufl., S. 886). Die in Art. 5 I 2 GG gewährleistete Presse- und Rundfunkfreiheit genießt einen hohen Rang. Sie ist nach zutreffender Rechtsprechung des BVerfG schlechthin konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung (vgl. BVerfG, AfP 1987, 679 [680] m. w. N.). Andererseits hat das BVerfG wiederholt die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung anerkannt, das Interesse an einer möglichst umfassenden Wahrheitsermittlung im Strafverfahren betont und die Aufklärung schwerer Straftaten als wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet (BVerfG, AfP 1987, 679 [681] m. w. N., BGH, StV 1996, 130 [131]).“

Entgegen der Auffassung der StA genießt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in dem Bereich, in dem das Grundrecht aus Art. 5 I 2 GG tangiert ist, Verfassungsrang, der bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen auch im Einzelfall stets zu beachten ist (vgl. Kleinkecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl., Einl. Rdnrn. 20 ff., § 102 Rdnrn. 15 f.). Entsprechend hat das BVerfG in der Entscheidung vom 24.3.1998 (NJW 1998, 2131) auf eine Verletzung dieses Grundrechts durch die aufgehobenen Beschlüsse der Kammer erkannt. Zugleich hat es durch die Bemerkung, in der Sache habe das LG bereits ausgeführt, dass erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit bestünden, inzidenter die Prüfungspflicht der Verhältnismäßigkeit eines strafprozessualen Eingriffs durch die Fachgerichte bejaht. Die Vereinbarkeit der Vor-

schriften der Strafprozessordnung über die Beschlagnahme von Gegenständen, die sich im Gewahrsam von Angehörigen des Rundfunks befinden, mit Art. 5 I 2 GG ist nur dann gegeben, wenn die Strafverfolgungsbehörden unter den Voraussetzungen des geltenden Rechts nicht in exzessiver Weise von ihren Befugnissen Gebrauch machen und so die Tätigkeit der Medien durch die Beschlagnahme von Unterlagen nicht nachhaltig beeinträchtigen (BVerfG, AfP 1987, 679 [682]).

Die Kammer hält dazu ergänzend an ihrer nachfolgend zitierten Auffassung in den aufgehobenen Beschlüssen fest: „Das Recht auf Pressefreiheit wird im Strafverfahren durch das Zeugnisverweigerungsrecht der Medienmitarbeiter in § 53 I Nr. 5 StPO geschützt. Zentrales Anliegen dabei ist der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Medien und privaten Informanten, ohne den die Garantie der Pressefreiheit eine leere Worthülse bliebe. Damit einher geht das Beschlagnahmeverbot – und somit auch das Durchsuchungsverbot – in § 97 V StPO. Ausgenommen vom Beschlagnahmeverbot sind gem. § 97 V 2 i. V. mit § 97 II 3 StPO wiederum die Fälle der so genannten Strafverstrickung. Von dieser Befugnis, die unter anderem die Beschlagnahme von Gegenständen gestattet, die zur Begehung einer Straftat gebraucht werden bzw. aus einer Straftat herrühren, darf von den Strafverfolgungsbehörden unter den Voraussetzungen des geltenden Rechts bei dem hohen Rang der Pressefreiheit generell nur einschränkend Gebrauch gemacht werden (vgl. BVerfG, AfP 1987, 679 [682]). Daraus folgt, dass an die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung um so höhere Anforderungen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit zu stellen sind.“

Nach allem ist eine Beschlagnahmemöglichkeit gem. § 97 II 3 StPO von der Presse „zugespielten“ Materialien und der ihr vorausgehenden Durchsetzung von Redaktionsräumen nur dann mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn auch im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eine konkrete Abwägung bei restriktiver Anwendung den Eingriff gebietet (vgl. Nack, in: KK-StPO, 4. Aufl., § 98 Rdnr. 34). Das Gericht hatte dieses vorliegend zu prüfen, so dass es entgegen der Auffassung der StA nicht der

Vorlage bei dem BVerfG wegen Überprüfung der eventuellen Verfassungswidrigkeit der strafprozessualen Eingriffsnormen bedurfte. Die genannten Erwägungen führen zu dem Ergebnis, dass es nicht im Belieben der Strafverfolgungsbehörden steht, in jedem Stadium des Ermittlungsverfahrens Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Redaktionsräumen bzw. den privaten Wohnräumen der ansonsten durch die Vorschrift des § 53 I Nr. 5 StPO geschützten Personen zu veranlassen. Unter dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz obliegt es der StA vielmehr, solche schwerwiegenden Eingriffe im Bereich der Presse und des Rundfunks – und nur darum geht es hier – erst dann herbeizuführen, wenn der Fortgang des Ermittlungsverfahrens ansonsten gesichert ist. Dieses war aber nicht der Fall.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war der Verdacht auf Verletzung des Dienstgeheimnisses seitens eines Amtsträgers aus den beteiligten Behörden. Der anzeigerstattende Präsident des Rechnungshofes hatte darauf hingewiesen, dass er keinen Verdacht gegen einen Mitarbeiter seiner Behörde hegte. Es lag daher von vornherein der Schluss nahe, dass die tatverdächtige Person aus dem Kreis der Behörden stammen könnte, denen der Prüfbericht zugegangen war. Der Präsident des Rechnungshofes in Bremen konnte i. S. d. § 353b IV Nr. 3 StGB allenfalls eine wirksame Verfolgungsermächtigung, die unerlässliche Voraussetzung für die Strafverfolgung ist, für seine Mitarbeiter, nicht aber für die Mitarbeiter des Senators für Finanzen und des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport erteilen. Vor einem Antrag auf Durchsuchung war es daher zwingend geboten, zunächst bei diesen obersten Landesbehörden ebenfalls um eine Verfolgungsermächtigung nachzusuchen. Auf diese Weise hätte nämlich von vornherein sichergestellt werden können, dass das Ermittlungsverfahren überhaupt hätte weitergeführt werden können, wenn sich der Verdacht – was nahelag – auf Mitarbeiter dieser Behörden gerichtet hätte. Eine – durchaus nicht von vornherein sicher erwartbare – Verfolgungsermächtigung der fraglichen Senatoren ist aber nicht eingeholt worden. Die grundrechtsberührende Durchsuchung und Beschlagnahme

erfolgte mithin trotz latent vorhandenen – und später tatsächlich eingetretenen – Verfahrenshindernisses.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass im Fall der vorherigen Einholung der Verfolgungsermächtigung der vermeintliche Täter hätte gewarnt sein können und bei den Presseunternehmen für die Vernichtung der Exemplare hätte sorgen können. Diese Gefahr war schon deswegen gering, weil der Umstand der Anzeigerstattung bereits vor der Durchsuchung öffentlich bekannt geworden war, so dass der unbekannte Täter ohnehin entsprechende Schritte unternehmen konnte.

Die Unterlassung der vorherigen Einholung der Verfolgungsermächtigungen von lediglich zwei weiteren beteiligten obersten Landesbehörden wirkt sich entscheidend auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Beschlüsse aus. Demgegenüber sind die Erwägungen, die das Gericht in den aufgehobenen Beschlüssen (vgl. NJW 1997, 1168 [1169]) darüber hinaus zur Verhältnismäßigkeit der Zwangsmaßnahmen herangezogen hatte, von untergeordneter Bedeutung, wobei der StA in ihrer Kritik an den früheren Erwägungen zuzustimmen ist, dass die Frage der Straferwartung einer Durchsuchung und anschließenden Beschlagnahme nicht entgegenstand. Die unbefugte Veröffentlichung des mit der Schlussfassung nicht deckungsgleichen Rechnungshofberichts „zur Unzeit“, der Umstand, dass die Tat im Hinblick auf die in dem Bericht vehement kritisierte hochrangige Persönlichkeit geeignet war, „gezielt politische(n) Unfrieden“ zu schüren und der Umstand, dass als Täter durchaus ein hochrangiger Mitarbeiter einer Behörde in Betracht kam, mag eine Bewertung der vorliegenden Tat durchaus zulassen, die nicht lediglich im Bagatellbereich anzusiedeln ist. Das Gericht hatte auch bereits in den aufgehobenen Beschlüssen hervorgehoben, dass die Erfolgsaussicht der gewählten Zwangsmaßnahmen gegeben war und mildere Mittel weniger erfolgversprechend waren.

Buchbesprechungen

Das Lehrbuch stößt in eine Lücke. Zwar gab und gibt es medienrechtliche Grundrisse für Journalistik-Studenten und Kommunikationswissenschaftler. Aber sie umfassen nicht die Grundzüge des gesamten Medienrechts. Auch gibt es vereinzelt sehr qualifizierte und aktuelle Lehrbücher zum Rundfunkrecht, etwa vom Justitiar des Bayerischen Rundfunks, *Albrecht Hesse (Besprechung in tv diskurs, Ausgabe 10, S. 106 f.)*. Zudem existieren für andere Segmente des Gebiets handbuchartige Werke. Aber es fehlte bislang das fachwissenschaftlich und juristisch voll ausgewiesene einführende Werk, das die Grundlagen ebenso vermittelt wie einen ersten Einstieg in zentrale Teilgebiete. Das leistet *Fechner* nunmehr weithin überzeugend. Das folgt aus der Qualifikation des *Autors*, hat er doch zum geistigen Eigentum bei einem der älteren angesehenen Kultus-, Europa- und Medienrechtler, nämlich *Thomas Oppermann*, in Tübingen habilitiert. Auch die gewählten Strukturen des Lehrbuchs sprechen dafür.

Die Grobgliederung ergibt einen Überblick über den Inhalt: In einem allgemeinen Teil finden sich zunächst Ausführungen zu „Inhalt und Bedeutung der Medien“, dann zu den „Mediengrundrechten“, darauf zu „Abwehrrechten gegenüber Medien“, anschließend zum „Medienurheberrecht“, zum „Jugendschutz und Medienwettbewerbsrecht“ sowie schließlich zur „Europäischen und internationalen Medienordnung“. Darauf folgen in einem besonderen Teil Kapitel über periodische Presse, Buch, Rundfunk, Film und „Multimedia“. Nach einer elementaren Einführung in Fakten und Felder, Begriffe und Zusammenhänge zeigt die Feingliederung, dass unter „Mediengrundrechte“ und die genannten „Abwehrrechte“ insbesondere die verfassungsrechtlichen Grundlagen samt des Schutzes der Persönlichkeit fallen. Sichtbar wird schon hier die typische Verflechtung von Verfassungs- und einfachem Recht auf diesem Gebiet, die dann nahezu überall wiederkehrt. Dies macht das Medienrecht für Laien schwerer zugänglich, weil es infolgedessen ein erhebliches methodisches und normtheoretisches Verständnis für den Zugang erfordert. Denn das gesamte Terrain ist weithin nichts anderes als konkre-

tisiertes Verfassungsrecht, auf dem indes Gestaltungsspielräume für die Rechtsgestaltung durch Gesetzgebung und Gerichte bestehen, insbesondere letztlich zur Rechtsfortbildung durch die Verfassungsgerichte.

Die gewählten Schwerpunkte ergeben sich aus der Sache ebenso wie aus den aktuellen Entwicklungen. Zwar steht „Multimedia“ am Ende der Auflistung dieser Punkte. Dieser Komplex ist aber ein wesentlicher Motor der Veränderung im Medienrecht insgesamt wie in seinen einzelnen Teilen. Denn online- und Internet-Kommunikation verändern die Bedeutung, die mediale Situation und die Rolle des Rezipienten in jedem der herkömmlichen Medien. Hier ist es sehr verdienstvoll, wenn Fragen der digitalen Signatur, des Vertragsschlusses per Internet und ihre Einwirkungen auf Praxis und Dogmatik des Rechts in einem Lehrbuch für den ersten Zugang Platz haben. Zudem ist im Bereich der Medien seit geraumer Zeit ein politischer Kampf – ausgetragen mit juristischen Mitteln – darum im Gange, wer diese Kommunikationsinstrumente beanspruchen darf: nur private oder auch öffentlich getragene herkömmliche Medien. Dabei wird teilweise vernachlässigt, dass die herkömmlichen Rollen der verschiedenen Medien mit bestimmten Lebensstilen einhergehen. Lebensstile werden aber nicht so rasch aufgegeben, wie die neuen Medien dies glauben machen. Zudem sind manche Lebensstile Lebenssituationen angepasst, die Tugenden der Langsamkeit und des Dahingleitens der Wahrnehmungen pflegen. Zudem sind auch hier die Medien rasch beim Wort, und die Wahrheit bleibt zögerlich und langsam bis zum Flug der Eule der Minerva. Daher erfordert dieser Kampf Geduld und Langmut. Umso besser ist es, wenn das Handwerk zu diesen Auseinandersetzungen und ihren Entwicklungen in einem Kontext gediegener Vermittlung des Stoffes angeboten wird.

Hingegen ist das Presserecht zwar ein Tummelplatz juristischer Kunst und manchen Mandats; es finden dort aber zur Zeit nicht die großen Auseinandersetzungen statt, wie dies „Multimedia“ signalisiert. Dennoch ist auch hier notwendig, den Zusammenhang und die zahlreichen Auswirkungen auf die Presse und ihr Recht mit und von „Multime-



Frank Fechner:
Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia.
Tübingen: Verlag J. C. B. Mohr (P. Siebeck), 2000.
38,00 DM, 303 Seiten
(UTB 2154).

dia“ im Auge zu behalten. Kein Journalist, kein Presseunternehmen – und gewiss auch die Wissenschaft nicht – kann es sich erlauben, diese Dinge auszublenden. Gestreift werden aktuelle Probleme eines „investigative journalism“ anhand von Fragen des Redaktionsgeheimnisses und des Zeugnisverweigerungsrechts. Betont wird auch der Schutz aller Hilfsfunktionen der Presse angesichts der heute auch in Europa notorischen Anschauung von Gängelung, Einschüchterung, Freiheitsentziehung und Gewalt gegenüber Journalisten auch der Printmedien.

Die Auseinandersetzungen um den Rundfunk, insbesondere um das Fernsehen, sind hingegen so offensichtlich und mit jeder Staatsvertragsetappe in einem neuen Stadium, dass ein Lehrbuch fast immer überholt erscheint wird. Dennoch ist eine etwas zurückliegende Momentaufnahme von Gedengeit auch hier als „starting point“ für einen ersten Zugang von großem Nutzen. Besonders von Interesse ist dies zudem aus folgendem Grund: Die Rechtfertigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht unverändert auf der Grundversorgungsdoktrin des Bundesverfassungsgerichts, die das Gericht seit Zulassung des privaten Rundfunks vertreten und kaum Modifikationen unterworfen hat. Die Literatur hingegen ist mehr und mehr von diesem Konzept abgerückt. Dies gilt selbst dann, wenn der betreffende *Autor* eine gewisse Nähe zu den Anstalten wahrte. Noch weiter geht es, wenn man es mit einem Matador des Privatfunks zu tun hat. Ihm wird es gar nicht mehr um Fortbildung des Rechts auf den bestehenden Grundlagen gehen. Er wünscht vielmehr eher, dass die Grundversorgungsdoktrin verschwindet in die Mottenkiste vergessener Werkzeuge ihm abstrus erscheinender Verfassungsgrüfte, die freien Wirtschaftssubjekten allerdings kaum mehr drohen. Selbst Studierenden des Medienrechts begegnet diese Doktrin daher nur noch, wenn ihre Lehrer in dieser Weise – man hofft noch, unbewusst – den Verfassungsbruch propagieren. Hier ist es gut, wenn ein schlichtes Lehrbuch an die Rechtslage erinnert, von der ausgehend man von der fortgeschrittenen Literatur allerdings Anstrengungen der Rechtsfortbildung erwartet.

Es gelingt dem Buch, die verschiedenen rechtlichen Ebenen vom Völker- über das Europa- und Verfassungs- bis hin zum einfachen Recht zur jeweiligen Fragestellung in angemessener Weise zuzuordnen. Daher kann man – und dies auch dank zahlreicher Beispiele, die eingefügt sind – auf seinen didaktischen Erfolg hoffen.

Eine Schwäche liegt vielleicht darin, dass *Fechner* es unterlässt, zumindest mit wenigen grundlegenden Nachweisen aus der Literatur in Form von Fußnoten zum laufenden Text dem Studierenden eine vertiefte Annäherung an die Fülle der Veröffentlichungen zu erleichtern. Dies hätte allerdings sicher den Umfang des Werks abschreckend wachsen lassen. Auch fehlen manchmal einschlägige Gerichtsentscheide von allgemeiner Bedeutung oder die Systematisierung eines Feldes der Rechtsprechung, etwa Zugangsrechte betreffend.¹ Die Auswahl mag schwer fallen, jedenfalls wo die Kontroversen zur Zeit hart und verbissen anhalten. Und dies ist doch auf einigen Gebieten der Fall. Umso besser, dass die Sprache zugänglich, der Stil ansprechend und die Gedankenführung klar ist.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

Anmerkung:

1

Vgl. etwa BVerfGE 50, 234ff. – Kölner Volksblatt; OLG Stuttgart JZ 1972, 490 – Landespressekonferenz; BVerwG NJW 1975, 891ff. – Pressefahrt –; OVG Bremen NJW 1989, S. 926ff.; OVG Berlin NJW 1993, S. 676f.; BVerwG NJW 1993, S. 675 – Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen; allerdings hätte auch eine solche Systematisierung vielleicht schon wieder zu viel Platz beansprucht.



Murad Erdemir:
Filmzensur und Filmverbot. Eine Untersuchung zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die strafrechtliche Filmkontrolle im Erwachsenenbereich.
Marburg: N. G. Elwert Verlag, 2000. 77,00 DM, 244 Seiten.

Ungeachtet des vermeintlich auf die Erwachsenen-Filmkontrolle der FSK beschränkten Untertitels bieten die Ausführungen *Erdemirs* weit mehr. Im ersten Kapitel widmet sich der *Verfasser* eingehend den Freiheitsrechten des Art. 5 GG sowie dem Zensurverbot, ehe er im zweiten das Gewaltdarstellungsverbot des § 131 StGB – nach einer Erläuterung des Tatbestands – im Hinblick auf seine Verfassungskonformität „auf Herz und Nieren“ prüft. Mit derselben Vorgehensweise beleuchtet der *Autor* in Kapitel 3 das Verbot der schweren Pornographie nach § 184 Abs. 3 StGB, um schließlich im vierten Abschnitt zu der Vereinbarkeit der Erwachsenenprüfung durch die FSK mit dem Zensurverbot Stellung zu beziehen.

Zunächst folgt der *Verf.* im Rahmen der Darstellung der Freiheitsrechte des Art. 5 GG der nahezu einhelligen Auffassung, dass der Filmfreiheit im Sinne des Abs. 1 S. 2 2. Alt. nicht nur berichterstattende, sondern auch Spielfilme oder sonstige Bildstreifen unterfallen. Auch im Weiteren bleibt *Erdemir* bezüglich der Grenzen der Filmfreiheit der Linie des BVerfG einschließlich der von ihm entwickelten Wechselwirkungstheorie treu. Zuzustimmen ist dem *Autor*, soweit er im Rahmen eines Exkurses zur Rundfunkfreiheit die Fähigkeit der Landesmedienanstalten, Trägerinnen des Grundrechts der Rundfunkfreiheit zu sein, zum Gutteil ablehnt. Fraglich erscheint freilich seine Ansicht, dass die Förderung der Verwirklichung der Kommunikationsrechte der Bürger durch das Einrichten offener Kanäle den Landesmedienanstalten die Teilhabe an Art. 5 Abs. 1 GG verschaffen soll. Uneingeschränkt beifallwürdig ist indes *Erdemirs* Kritik an der fehlenden Transparenz der Entscheidungen der Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW), wie sie bei den Erläuterungen zu der schrankenlos gewährten Kunstfreiheit zum Ausdruck kommt (S. 27, Fn. 88). In der Tat erscheinen die FBW-Bewertungen nur begrenzt ein tauglicher Indikator für die Bestimmung des Kunstcharakters eines Films zu sein. Ebenfalls kritisch und mit polemischem Unterton (S. 33 am Ende) beurteilt der *Autor* die vom BVerfG (ehemals) befürwortete Spezialität der Kunstfreiheit gegenüber den Kommunikationsgrundrechten des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und wähnt Anwen-

dungsbereich und Bedeutung letzterer in Gefahr. Dem mag man im Ergebnis folgen, allerdings argumentativ gestützt auf die unterschiedlichen Schutzbereiche, welche die Kunstfreiheit auf der einen sowie die Medienfreiheiten – etwa die Programmautonomie der Fernsehsender – auf der anderen Seite abstecken.

Nach kurzer Darstellung der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 2. Hs. GG gelangt der Leser zum Kernpunkt des ersten Kapitels, namentlich den insgesamt gelungenen Ausführungen zum Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG. Zunächst vermag die vom *Verf.* mit der herrschenden Meinung propagierte Beschränkung des Zensurverbots auf die Vorzensur – nicht zuletzt wegen der historischen Auslegung – zu überzeugen. Werden freilich die Bestimmungen der §§ 1, 8 GjS als Beispiele für die zulässige Nachzensur benannt, so sollte die dadurch beim fachkundigen Leser geweckte Erwartungshaltung auf die Behandlung des Grenzfalls der Vorausindizierung nach § 7 GjS nicht unerfüllt bleiben. Des Weiteren befasst sich *Erdemir* mit der Problemstellung der so genannten faktischen Zensur, welcher sich auch das BVerfG und das BVerfG bereits am Rande angenommen hatten. Begrüßenswert ist *Erdemirs* Ansatz einer Aufweichung des strengen formellen Zensurbegriffs, wie sie teilweise bereits in der Rechtsprechung eine Andeutung fand; dies, zumal neue Regelungen wie § 3 Abs. 7 S. 2 des Rundfunkstaatsvertrags behördliche Maßnahmen mit faktischen Ausschlusswirkungen zur Folge haben können, die den Zensurbegriff erneut auf den Prüfstand erheben werden. Demgegenüber wirkt die Formulierung des *Autors* zur Geltung des Zensurverbots für die Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG nicht ganz konsequent, sofern er das Verbot im Bereich der Kunst „zwar nicht unmittelbar“, aber „zumindest“ analog zu Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG gelten lassen will. In Voraussicht auf die folgenden Kapitel über die (Film-)Verbotsnormen nimmt sich der *Verf.* schließlich des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots an und steckt die Grenzen legislativer Entscheidungsspielräume ab.

Zu Beginn des zweiten Kapitels stellt *Erdemir* den Tatbestand des § 131 StGB vor. Soweit er diesen – Laufhütte folgend – als „geschichtslos“ bezeichnet, kann dies im Hinblick auf § 9 Ziff. 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes v. 4. 2. 1933 (RGBl. I, S. 35, 37) nicht in jeder Hinsicht zutreffen. Erhellend ist demgegenüber die im Rahmen der Beleuchtung der Tatbestandsmerkmale vorgenommene Besprechung der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft beim LG München I vom 12.05.1995 betreffend den Film *Natural Born Killers* (JMS-Report 3/1995, S. 5), welche den *Verf.* zu einem anderen Ergebnis als die StA gelangen lässt. Bedenken hegt der *Autor* zu Recht gegen das Merkmal der „Verharmlosung“, welches sich nicht konkretisieren lasse. Ob die „Verharmlosung“ indes als Minus in der „Verherrlichung“ mit enthalten ist, lässt *Erdemir* am Ende offen. Widersprüchlich oder doch zumindest missverständlich erscheint allerdings die Auslegung des Begriffs der „Menschenwürde“. Nach Ansicht des *Verf.* hat sich diese „primär am Regelungszweck des § 131 StGB zu orientieren“ (S. 93). Im vorangegangenen Kapitel hat *Erdemir* jedoch zutreffend festgestellt, dass bei der Auslegung „andere Akzentuierungen, die etwa maßgeblich auf den Zweck abstellen [...], mit der Schutzrichtung des Art. 103 Abs. 2 GG nicht zu vereinbaren“ seien (S. 66 am Ende). Zustimmung verdient der *Autor* indes insoweit, als er die von der Rechtsprechung verwendete „hohle Phrase“ der Selbstzweckhaftigkeit von Gewalt entlarvt. Im Rahmen der anschließenden Besprechung des Urteils des AG München zu dem Horrorstreifen *Nekromantik 2* (JMS-Report 6/1993, S. 12) begrüßt *Verf.* die Sachlichkeit der Begründung, welche insbesondere auf die werbende Wirkung beim Betrachter abstellen will. Kritiklos nimmt *Erdemir* dabei den Ansatz des Gerichts hin, den werbenden Charakter des Films (auch) wegen des „typischen Besucherkreises des Werkstattkinos“ auszuschließen. Nur kurze Ausführungen sind dem Merkmal der „Schriften“, den Tathandlungen sowie den Rechtsfolgen des § 131 StGB gewidmet, was sich wohltuend auf die Gestaltung der Arbeit auswirkt – umfassend und sich dennoch nicht im Detail verlierend.

Im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung des § 131 StGB greift der *Autor* seine bereits zuvor geäußerte Kritik am Begriff der „Verharmlosung“ auf und erklärt diesen für nicht vereinbar mit dem Bestimmtheitsgebot. Ebenso habe die „Menschenwürde“-Alternative die Grenze des Art. 103 Abs. 2 GG überschritten, zumal die verfassungskonforme Auslegung der Begriffe „unmenschlich“ und „grausam“ durch das BVerfG nur eine scheinbare sei. Interessant wäre hier ein weiterer Exkurs *Erdemirs* zum Rundfunkbereich auf der Grundlage dieses Befunds gewesen, namentlich die Beleuchtung des im RStV immer extensiver verwendeten Begriffs der Menschenwürde. Mit der Film- sowie der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG hält der *Verf.* den § 131 StGB für vereinbar. Auch ein etwaiger Verstoß gegen die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 wird untersucht, wobei der *Autor* allzu knapp die verfassungsimmanente Schranke des Jugendschutzes mit der Begründung ablehnt, dieser könne ein allumfassendes Herstellungs- und Vertriebsverbot nicht rechtfertigen. Immerhin wird auch bei § 184 Abs. 3 StGB erwogen, dass Lücken im Jugendschutz, die mit der Freigabe an Erwachsene zwangsläufig entstehen, nicht hingenommen werden könnten (vgl. Sch/Sch-Lenckner, § 184 Rnr. 1). Im dritten Kapitel, welches die Kunstfreiheit im Zusammenhang mit dem Pornographieverbot beleuchtet, taucht diese Erwägung mithin auch überhaupt nicht auf (S. 159). Freilich muss nach Ansicht *Erdemirs* die Kunstfreiheit im Regelfall hinter den unter dem Sammelbegriff des öffentlichen Friedens zusammengefassten Rechtsgütern zurücktreten – eine Auffassung, der man sich angesichts des Schutzgutes des § 131 StGB anschließen kann. Soweit *Erdemir* im dritten Kapitel dies allerdings auf das Verbot der schweren Pornographie nach § 184 Abs. 3 zu übertragen sucht (S. 160), vermag der Rezensent ihm nicht zu folgen. Der am Ende des zweiten Kapitels festgestellten Konformität des Gewaltdarstellungsverbots mit dem Zensurverbot ist indes beizupflichten.

Das dritte Kapitel widmet der *Verfasser* – wie bereits angedeutet – dem Pornographieverbot des § 184 Abs. 3 StGB, wobei er zunächst den Pornographiebegriff beleuchtet und sich insbesondere mit den Kriterien der Recht-

sprechung auseinandersetzt. Nur scheinbar bietet dabei der Definitionsversuch *Erdemirs* einen neuen Ansatz, indem er neben dem Abzielen auf die Aufreizung des Sexualtriebs sowohl auf eine Absolutierung der Sexualität durch die Ausklammerung menschlicher Bezüge als auch auf die grob aufdringliche bzw. anreißerische Darstellung abstellt. Letztere will der *Autor* „in der Regel“ dann annehmen, wenn „ein (erigiertes) Glied und/oder eine Vagina ‚richtig‘ zu sehen“ sei. Ungeachtet der dadurch gegebenen Nähe zu der obsoleten normativen „Neigungswinkel-messung“ läuft die Definition Gefahr, der vom *Verf.* selbst bei der „Verharmlosung“ i. S. d. § 131 StGB gewählten kritischen Argumentationsstrategie anheim zu fallen. Sofern er nämlich als zweite Prämisse die Ausklammerung menschlicher Bezüge fordert, wird diese im Regelfall gerade durch die aufdringliche, vergrößernde Darstellung – *Erdemirs* (selbständigem) dritten Kriterium – manifestiert. Positiv zu werten ist, dass der *Autor* auf das Korrektiv der „im Rahmen gesellschaftlicher Wertvorstellungen gezogenen Grenzen sexuellen Anstandes“ verzichtet und für solche Wertungen die Begriffe „aufdringlich“ und „anreißerisch“ genügen lässt. Allerdings lässt er den Leser im Weiteren darüber im Unklaren, ob er einen einheitlichen Pornographiebegriff oder vielmehr eine an den unterschiedlichen Schutzgütern orientierte Differenzierung propagiert. Während er auf S. 143 ausführt, letztere Vorgehensweise würde dem Wortlaut und der Systematik widersprechen sowie in praxi zu Schwierigkeiten führen, äußert sich der *Autor* schon auf S. 153 gegenteilig wie folgt: „eine starre, allgemeingültige Definition von ‚Pornographie‘ im strafrechtlichen Sinne kann und darf es jedenfalls so lange nicht geben, wie die – lediglich weiche Pornographie voraussetzenden – Absätze 1 und 2 des § 184 StGB nicht nur dem Jugendschutz, sondern darüber hinaus auch dem Schutze des Erwachsenen zu dienen bestimmt sind“. Da jedoch § 184 Abs. 1 nur in den Tatmodalitäten der Nr. 6 und 7 zum Schutze Erwachsener vor ungewollter Pornographiekonfrontation angetreten ist (Sch/Sch-Lenckner § 184 Rnr. 3), läuft diese Ansicht gerade auf einen differenzierenden Pornographiebegriff hinaus. Mit Art. 103 Abs. 2 und den Freiheitsrechten

des Art. 5 GG hält der *Verfasser* das Pornographieverbot für vereinbar. Soweit er im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 GG eine Güterabwägung zwischen der Kunstfreiheit und den „Rechtsgütern des öffentlichen Friedens“ für erforderlich hält, sei auf die oben geäußerten Bedenken verwiesen.

Mit stichhaltiger Argumentation weist *Erdemir* im vierten und letzten Kapitel die Verfassungswidrigkeit der Erwachsenenprüfung der FSK nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 JÖSchG auf der Grundlage des zuvor erläuterten, erweiterten formellen Zensurbegriffs nach. Nach einer kurzen, aber gleichwohl gelungenen Darstellung der Historie der FSK und ihrer rechtlichen Bedeutung arbeitet der *Verf.* insbesondere die faktischen Zwangswirkungen in der Filmwirtschaft bezüglich der Vorlage zur Erwachsenenprüfung präzise heraus. Zutreffend setzt er diesen Befund im Ergebnis mit einer „planmäßigen und systematischen ‚Vorprüfung der Strafbarkeit‘“ gleich, welcher sich der Filmschaffende kaum entziehen könne. Hierbei entkräftet er den Einwand, es handle sich bei der FSK-Prüfung um eine rein privatrechtliche Maßnahme, indem er diesem die unbestreitbare staatliche Einflussnahme durch die Obersten Landesjugendbehörden entgegensetzt.

Nicht zuletzt wegen der Erkenntnisse des letzten Kapitels bezüglich der Erwachsenenprüfung durch die FSK stellt sich die Dissertation *Erdemirs*, welche der Phillips-Universität Marburg im Juni 1999 vorlag, als gewinnbringendes Werk dar. Auch im Übrigen liefern die Ausführungen zahlreiche Denkanstöße, welche sich nicht auf den Filmbereich beschränken, sondern vielmehr auch in anderen Medienbereichen wie dem Rundfunk fruchtbar gemacht werden können.

Wiss. Assistent Marc Liesching, Erlangen

„Emotional abgestumpft“

Neue Erkenntnisse zum TV-Konsum von Kindern – Skepsis bei Medienpädagogen

„Kinder brauchen immer stärkeren Tobak“: Das ist das Fazit einer Untersuchung, die der Kinderpsychologe Michael Myrtek (Universität Freiburg) durchgeführt hat. Die von ihm geleitete Forschungsgruppe Psychophysiologie stattete hundert Elfjährige und hundert 15-Jährige mit tragbaren Datenerfassungsgeräten aus, die 24 Stunden lang Herzfrequenzen und Bewegungsaktivitäten registrierten. Aus der Kombination beider Daten, so Myrtek, lasse sich auf die emotionale Beanspruchung schließen. Da die Kinder und Jugendlichen alle 15 Minuten ihre jeweilige Beschäftigung in das Gerät eingeben mussten, konnten Myrtek und seine Mitarbeiter lückenlose Tagesprotokolle erstellen. Die jungen Teilnehmer der Studie mussten nicht nur angeben, wo sie sich gerade aufhielten und ob sie alleine seien, sondern auch ihre Tätigkeit beschreiben (lesen, essen, fernsehen) sowie auf Skalen von 1 bis 4 ihre Gemütsverfassung beurteilen: ob die momentane Situation eher angenehm oder eher unangenehm sei und ob sie aufgeregt seien.

Rein quantitativ bestätigt Myrteks Studie die bekannten Zahlen: Kinder im Alter der Befragten verbringen durchschnittlich zwei Stunden pro Tag vor dem Fernseher. Die Auswertung der physiologischen und emotionalen Daten gerade der Vielseher (drei und mehr Stunden) lässt Myrtek jedoch schlussfolgern: „Die emotionale Reaktivität lässt durch das Vielsehen nach.“ Um überhaupt einen Kitzel zu spüren, vermutet der Kinderpsychologe, müssten die Kinder „immer härtere Sachen gucken“. Gerade die Vielseher sind tagsüber vorwiegend allein und widmen ihre Freizeit vor allem den Talkshows der Privatsender, die ja, so Myrtek, „durchaus etwas schmutzig sind und

abweichendes Verhalten zeigen“. Die Vielseher hätten kaum Freunde, läsen wenig und zeigten bereits Symptome „emotional-körperlicher Abstumpfung“. Myrtek befürchtet durch die stundenlange Trägheit auch körperliche Folgeschäden wie Herzkreislaufschwäche und Gelenkprobleme. Aufgrund der notwendigen Reizsteigerung prophezeit er ein weiteres Absinken des Programmniveaus, „damit die emotionslosen und abgestumpften Vielseher besser folgen können“. Eine Mitschuld gibt der Kinderpsychologe aber auch den Eltern: „Wenn die ihren Kindern einen Fernseher ins Zimmer stellen, ist das natürlich ein Freibrief!“

Medienpsychologen begrüßen Myrteks Ergebnisse. Dem Psychologen Michael Charlton (ebenfalls Uni Freiburg) war beispielsweise bislang nicht bewusst, „dass es solche gravierenden physiologischen Veränderungen während des Fernsehens gibt“; entsprechend „hilfreich und wertvoll“ sei Myrteks Arbeit. Medienpädagogen allerdings kommentieren vor allem Myrteks Schlussfolgerungen skeptisch, da der Forscher dabei alle möglichen anderen Variablen außer Acht gelassen habe. Die Schlüsse, die Myrtek gezogen habe, ließen sich mit seinen Ergebnissen nicht belegen. Um Veränderungen monokausal auf den Medienkonsum zurückführen zu können, sei eine Längsschnittuntersuchung notwendig, die sich über Jahrzehnte erstrecke. Auch konkrete Wirkungen ließen sich mit Myrteks Material nicht beweisen, denn die könnten auch andere Ursachen haben. Viel zu einfach mache es sich der Psychologe mit seiner Vermutung, die Probleme seien gelöst, wenn man bloß den TV-Konsum verringere. Das Fernsehen sei bloß Teil eines Ursachenbündels,

in dem andere Faktoren womöglich entscheidender seien: Eltern haben zu wenig Zeit, es ermangelt an Freizeitangeboten; das Fernsehen sei da meist bloß Lückenfüller. In Ostdeutschland z. B. gebe es einen konkreten Zusammenhang zwischen dem hohen TV-Konsum von Kindern und fehlenden Spielplätzen.

Tilmann P. Gangloff ist Diplom-Journalist, er lebt und arbeitet in Allensbach am Bodensee.

J a h r e

Millionen von Schülern kennen es: das Logo mit den drei Buchstaben FWU in einem Kreis. Sie verstehen sich als die Kurzform des umständlichen Wortgebildes „Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, gemeinnützige GmbH“. Eine Einrichtung, die nun ihr 50-jähriges Bestehen feiern durfte. Im September des Jahres 1950 wurde sie gemäß dem damaligen Königsteiner Abkommen als Produktionsstätte der Kultusministerien der Bundesländer auf Förderativer und nicht gewerblicher Basis gegründet, entsprechend der immer noch gültigen Kulturhoheit der Länder.

Dass so genannte audiovisuelle Hilfsmittel für Unterricht und Erziehung ihre Bedeutung haben, ist seit dem Aufkommen der Fotografie und des frühen Films unumstritten. Bereits in den zwanziger Jahren bemühten sich staatliche Lichtbildstellen um unterrichtsbegleitendes Foto- und Filmmaterial. Spätere Theorien zur Unterrichtsfilmproduktion erfüllten zukunftsorientierte Lehrer mit didaktischem Schwung.

1934 führte der zentralistische Ansatz des NS-Regimes zur Gründung der „Reichsstelle für den Unterrichtsfilm“ (RfdU), die dann 1944 mit erweiterten Aufgaben als „Reichsanstalt für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht“ geeignete Räumlichkeiten in der Berliner Kleiststrasse bezog. In dieser Zeit erbrachten jährliche Schülerbeiträge von 80 Pfennig genügend Mittel, um eine systematische Produktion von 16-mm-Stummfilm und Lichtbildern zu sichern und sie über die inzwischen eingerichteten Bildstellen zu vertreiben. Es gelang, politische Einflussnahmen aus Unterrichtsfilm weitgehend herauszuhalten, der Stummfilm war propagandistisch schon

uninteressant. Dies änderte sich nach 1945, als amerikanische und britische Regierungsveranstalten ihre „re-education“ der deutschen Gesellschaft vor allem mit dem Einsatz von Tonfilmen begannen. Dazu wurden Schulen und Bildungszentren mit 16-mm-Tonfilmprojektoren ausgerüstet. Ziel war es, Wissen zu verbreiten und demokratisches Bewusstsein zu fördern. Didaktik und Methodik dieser Filme entsprachen jedoch nur selten den inzwischen gewachsenen Ansprüchen einer sich reformierenden Medientheorie im deutschen Bildungswesen. Die beiden nun in Hamburg und München wirkenden Unterrichtsfilm Institute sahen sich gefordert. Erste Tonfilme entstanden, doch der Hauptbestand an Medien – es gelang auf fast spektakulärem Wege, die Stummfilmbestände der „Reichsanstalt für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht“ (RWU) aus dem Osten Berlins nach München zu transferieren – war veraltet und bildete die Basis des 1950 nun als trizonale Produktionsstätte neu zu gründenden FWU mit Sitz in München. Die Kultusministerien der Länder zeigten sich engagiert, und die Tatsache, dass nun staatliche Mittel gesichert bereitstanden, ließ freie Filmproduzenten nicht zögern, sich in naturwissenschaftlichen oder gesellschaftsbezogenen Filmen zu versuchen, denn sie mussten nicht auf Profit und Rentabilität achten. Hans Cürlis, Eugen Schumacher, Rudolf Kipp oder Gisbert Hinke lieferten qualifizierte Filme ab. Heinz Sielmann, damals noch FWU-Referent, gelang der Durchbruch mit Filmen zur Verhaltensbeobachtung von Tieren. Das FWU war inzwischen mit einem Referentenstab für die wesentlichen Sachgebiete und für die außerschulische Bildungsarbeit gerüstet. Fridolin

Schmid wurde Direktor, seine Maximen galten dem Menschen in der Gesellschaft und der Orientierung auf das Humane. Die FWU-Arbeit führte bald auch zu internationalen Erfolgen, viele junge Regisseure fanden ein Terrain für ihre ersten Werke und Ideen, es war noch die Zeit der Kurzfilmfestivals wie in Oberhausen, wo der 16-mm-Film als Dokumentarfilm seine Würdigung fand, das Fernsehen war noch im ersten Stadium seines Angriffs auf den Zuschauer. Um auch den außerschulischen Bildungsbereich zu akzentuieren und das Medium in den Dienst einer gesprächsfördernden „Filmernziehung“ zu stellen, entstanden am FWU so genannte „Fragezeichenfilme“, wie z. B. Raimund Ruehls *Gesicht von der Stange* oder Bernhard Wickis Erstlingswerk *Warum sind sie gegen uns?*, das 1959 u. a. Bundesfilmpreise für beste Regie und Kamera erhielt.

1960 zeigt eine Bilanz der ersten zehn Jahre, dass 50% der Produktionen im Auftrag des FWU entstanden, 10% als Eigenproduktionen der FWU-Hausteams und 40% aus Übernahmen und Bearbeitungen gewonnen wurden.

Das Institut für Film und Bild bezog 1970 einen repräsentativen Neubau neben der Bavaria-Film in Geiselgasteig und erlebte von da an seine unbestrittene Hochform. Längst waren berufliche Bildung und Lehrerbildung mit einbezogen, Bundesmittel konnten für Schwerpunktprojekte gewonnen werden. Es gab sogar eine Reihe tourismuskritischer Filme, die dem Urlauber im Flugzeug die Menschen des Landes, das er gerade anflug, näher brachte. 1980 konnten noch 950.000 16-mm-Filme an Bildstellen und Schulen ausgeliefert werden, dazu 880.000 Dia-Reihen und 680.000 8-mm-Filme.

Der rasante High-Tech-Siegeszug brachte bald eine Zäsur und erforderte didaktische Neuorientierung sowie Umstellungen in Planung und Produktion. Dem 16-mm-Film folgten die Videokassette, CD-ROM und DVD als das inzwischen wohl didaktisch effektivste Medium zum Auffinden visueller Details. Die Digitalisierung vorhandener Medienbestände und deren Nutzung bei Neuproduktionen, der Aufbau von Online-Medienbanken mit themenbezogenen Bilder- und Textsammlungen sind weitere Akzente dieser Neuorientierung. Dabei braucht das FWU Hilfe, denn der Medienmarkt hat viele Hersteller angelockt. Auf der 50-Jahr-Feier am 13. September 2000 im FWU fasste es der international wirkende business-consultant Dr. Roland Deiser in folgende Worte: „Das FWU mit seiner Kern-

kompetenz der didaktisch medialen Aufbereitung von Inhalten steht hier vor einer Jahrhundertchance, sich auf diesem dynamischen Markt als Schlüsselakteur zu positionieren.“

Auf Dr. Uwe Haass, den nunmehrigen Direktor, der seine Tätigkeit nach einer Episode strenger Rationalisierung aufnahm, kommen wichtige wie reizvolle Aufgaben im Dienste der modernen Schule und Bildung zu. Dabei kann er sich der weiteren Unterstützung der Bundesländer sicher sein, wie Monika Hohlmeier, Kultusministerin des Sitzlandes Bayern, in erfrischender Klarheit bekundete: „Die Herausforderungen des Medienzeitalters lassen sich nicht auf Bayern, Hessen oder Nordrhein-Westfalen beschränken, sondern betreffen die ganze Bundesrepublik. [...] Ich vertrete die Kulturhoheit der Länder zwar am allermeisten, aber es gibt Bereiche, in denen man schlichtweg zusammenarbeiten und Synergieeffekte nutzen muss, da eine Doppelarbeit unsinnig und unwirtschaftlich wäre. Kurz gesagt: Wenn es das FWU noch nicht gäbe, dann müssten wir es erfinden!“

Mit einer gelungenen Video-Show durch 50 Jahre FWU-Arbeit fand dieses Jubiläum einer sonst eher im Stillen wirkenden Medieninstitution seinen guten Abschluss.

Dr. Wolfgang Brudny ist Erziehungswissenschaftler, Medienpädagoge und langjähriges Vorstandsmitglied im Forschungsinstitut Jugend Film Fernsehen. Er produzierte Bildungsmedien im Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU), außerdem ist er Prüfer bei FSK und FSF.



12. Marler Tage kultur

„Qualität durch Konvergenz“

Am 16. und 17. November 2000 befasste man sich im Rahmen der 12. Marler Tage der Medienkultur im Adolf Grimme Institut mit der aktuellen Entwicklung des Zusammenwachsens insbesondere von Fernsehen und Internet. Die Formulierung des Titels *Qualität durch Konvergenz – Strategien und Formate für TV und Internet* erscheint allerdings in zweifacher Hinsicht nicht ganz korrekt:

Zum einen suggeriert der erste Teil behauptend bzw. thesehaft, dass Konvergenz automatisch eine – gehobene – Qualität zur Folge habe. Wie sich jedoch an beiden Tagen insbesondere in den Diskussionen herausstellte, wäre hier ein Fragezeichen angebracht gewesen: Entsteht tatsächlich eine neue Qualität durch Konvergenz?

Der zweite Teil der Themenstellung ist insofern missverständlich formuliert, als bei diesem Prozess des Zusammenwachsens noch nicht abzusehen ist, was am Ende bleiben wird: TV und Internet, TV oder Internet, oder ein anderes, in seiner Funktionsweise verändertes, erweitertes Medium?

Letztere Fragestellung wurde insbesondere deutlich bei den Präsentationen am ersten Tag. Nachdem der Geschäftsführer des Adolf Grimme Instituts, Dr. Hans Paukens, einleitend „Konvergenz“ als „das Wort der Stunde“ kurz hinterfragt hatte, versuchten im Programmpunkt „Die Content-Strategien der Player“ die Vertreterinnen und Vertreter der Bertelsman Broadband Group (BBG), von Kirch New Media, RTL New Media und dem Westdeutschen Rundfunk (warum nicht auch hier: WDR New Visions oder so?) ihre Konvergenz-Strategien zu vermitteln. War, was präsentiert wurde, nicht mehr der gute alte Inhalt, war das so anders, dass es jetzt „Content“ heißen muss? In gewisser Weise ja. Das veränderte Vokabular – sicherlich z. T. überflüssig aufge-

blasen: man ist nicht mehr Verantwortlicher für den Inhalt, sondern Head of Content, und Dr. Julia Schoessler von der BBG möchte mit ihrem Portal keine Kunden, Nutzer oder Zuschauer, sondern „Viewer“ ansprechen – signalisiert eine veränderte Medienwelt. Das wird etwas plakativ deutlich gemacht, und es ist darüber hinaus nicht gewährleistet, dass selbst Medienfachleute den oftmals elaborierten Code noch verstehen.

Für die Rezipienten bzw. User – man sollte hier wirklich nicht mehr nur „Zuschauer“ sagen – bestehe hier nach Joachim Wild (Pixelpark, Köln) die „Chance auf eine neue Lebensqualität“, d. h. neue Inhalte und mehr Leistung: Bereiche für Spielfilme, (Film-) Archive, Musik, Erotik, Sport und Gesundheit etc. werden rund um die Uhr mit der Möglichkeit individueller Abfrage und interaktiver Teilnahme (an Chats, Foren) in Bild, Ton und Wort bereitgehalten, finanziert durch Pay-per-view, Werbung und eCommerce. Die bisher vorgegebenen (linearen) Programmschemata entfallen beim Besuch der „Entertainment-Plattformen“.

Personalisierte Inhalte und Interaktivität bzw. das von allen viel beschworene „Entertainment“ funktionieren jedoch nur dann, wenn von Anfang an auf Benutzerfreundlichkeit geachtet wird, was nicht immer oberstes Gebot zu sein scheint – es droht verwirrende Vielfalt in Angebot und Handhabung. Insbesondere Robert Fahle von RTL New Media machte deutlich, dass das Zusammenwachsen technischer Funktionen nicht auch das Zusammenwachsen in einem einzigen überschaubaren Endgerät bedeutet. Eher im Gegenteil: Je nach Situation werden verschiedene Geräte (Fernseher, Computer, Handy) mit verschiedenen „Portaltiefen“ der Angebote bestehen bleiben. Inwiefern man also auf die angebotenen Inhalte und Geräte zugreift, bleibt dem

Interesse und dem Geldbeutel der Kundschaft vorbehalten, man wünscht sich auf deren Seite genügend Selbstkontrolle, nicht jedem Trend, nicht jeder marginalen Möglichkeit nachzulaufen. Stefan Moll (WDR) erteilte denn auch den „neuen Nutzungssituationen“, für die man grundsätzlich neue Medienzugriffe bräuchte, eine generelle Absage und warf das Bonmot „Kompliziert durch Konvergenz“ in die Runde, ohne allerdings selbst eine richtungsweisende Perspektive in der Diskussion aufzeigen zu können. Seine Warnung vor zu viel haltloser Euphorie fand jedoch durchaus Beachtung.

Denn was eine mögliche Qualität der Konvergenz ausmacht, entscheidet eher der persönliche Geschmack bzw. die persönliche Bedürfnislage und ist kaum allgemeingültig zu formulieren: Die Konvergenz der Medien ist ein Angebot, das man nutzen kann, aber nicht nutzen muss. Letzteres hätten die Produkthanbieter verständlicherweise gerne suggeriert, dafür fehlen aber die zwingenden „Nutzungssituationen“.

Wie sehr sich die zur Konvergenz tendierenden Angebote unterscheiden können, zeigte der zweite Veranstaltungstag mit den Präsentationen unter dem Motto „Neue Wege zum Publikum – Programmformate und -inhalte zwischen Web und TV“. Keineswegs läuft hier eine offensichtliche Trennlinie zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern.

So verdeutlichten technische Mängel und Designschwächen in der Präsentation der auf Konvergenz angelegten *Lindenstraßen*-Internetseite (Thomas Ferner für den WDR), wie wichtig technisches Know-how und eine klare inhaltliche Struktur sind. Verwirrung entstand darüber hinaus, weil auf den *Lindenstraßen*-Seiten fiktionale Serieninhalte

der Medien -

te und reales Geschehen ineinander übergehen: die *Lindenstraßen*-Seiten als „Trojanisches Pferd zur Demokratisierung von Wissen“ etablieren zu wollen, das erscheint nicht unbedingt als saubere (pädagogische) Lösung.

Dagegen konnten Marcus Schuler und Helge Haas von „das ding“ (SWR) ihre „Medienplattform für Jugendliche“ überzeugend darbieten. Die Jugendlichen bestimmen hier die durchaus zeitkritischen Inhalte, die sie in Web und TV anbieten, schon in der Produktion weitgehend mit.

Die „Giga-Friends“-Gemeinde von Giga TV (Marcus Schuler) kam da dann fast zu selbstverliebt daher. Die rund um die Uhr präsente „Web-Community“ mit eigener Fernsehsendung ist ein einziges buntes „fun“-Produkt, doch das beschworene „easy-going“ muss sich gelegentlich die Frage stellen lassen: wohin?

Insgesamt wurde deutlich: Die Konvergenz der Medien sollte einen Mehrwert gegenüber dem Bestehenden anbieten. Das jeweilige Medium wird durch Formen und Inhalte des anderen ergänzt, wobei dadurch noch nicht per se „Qualität“ entsteht. Dies ist abhängig nicht nur von der Wahrnehmung, vom Bedürfnis der Benutzer, sondern auch von den Qualitätsstandards der Betreiberseite, ihrer (journalistischen) Kompetenz, Sorgfaltspflicht, kurz: ihrer Selbstregulierung der Inhalte.

An dieser Stelle kam das die Tagung abschließende Werkstattgespräch unter der Fragestellung „Internet ohne Regeln?“ gerade recht. Jedoch hatten sich zu diesem Zeitpunkt die meisten der Präsentatoren schon auf die Heimreise begeben. Nichtsdestoweniger machte Friedemann Schindler von Jugendschutz.net deutlich, wie sehr gerade im weltweit zugänglichen Internet Regulierung u. a. angesichts von

(Kinder-)Pornographie und rechtsradikalen Inhalten Not tut. Hier vernachlässigten gerade Betreiberfirmen ihre Kontrollmöglichkeiten. Dem Gefühl, gegen Windmühlenflügel anzukämpfen, setzte Dr. Thomas Hart (Bertelsmann Stiftung) das neu entwickelte und offenbar recht leistungsfähige Filtersystem ICRA entgegen, das individuell konfiguriert werden kann. Während Anja Bundschuh (Kirch Gruppe) in diesem Zusammenhang meinte, jeder Internetuser müsse „sich selber schützen“, verwies der die Gesprächsrunde moderierende Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen, Joachim von Gottberg, auf die Möglichkeit, die Fähigkeit zur Selbstkontrolle der Anbieter im Netz zu fördern. Jedoch habe der Staat schon „die Selbstkontrolle des Fernsehens nahezu gegen den Baum gefahren“; von Gottberg fragte Hans Ernst Hanten, den anwesenden Vertreter des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien, wie der Staat sich bezüglich des Internets konstruktiver verhalten wolle. Hanten bedauerte zunächst die Entwicklung hinsichtlich der FSF. Bezüglich des Internets machte er u. a. den Vorschlag, man solle Provider nur unter der Bedingung zulassen, dass diese sich einer Selbstkontrolleinrichtung mit entsprechenden Kompetenzen anschließen. Zum Schluss der 12. Marler Tage der Medienkultur wurde also die Notwendigkeit der Einrichtung und umfassenden Zusammenarbeit von (Selbst-)Kontrolleinrichtungen deutlich, um auch und gerade bei der Konvergenz der Medien eben *nicht* die Kontrolle zu verlieren.

Olaf Selg hat in Marburg Literatur- und Medienwissenschaften studiert.



Sie nehmen den Trash für bare Münze:

Lehrstücke fürs Leben oder bloß

Zwei Untersuchungen zum Erfolg der Daily Soaps

Wenn selbst eine Wissenschaftlerin ein Phänomen „fast gespenstisch“ findet, muss was dran sein. Die TV-Hitliste junger Mädchen (10–15 Jahre) ist fest in der Hand der Daily Soap *Gute Zeiten, schlechte Zeiten*; 46-mal tauchen die GZSZ-Episoden des RTL-Dauerbrenners unter den fünfzig Top-Titeln des letzten Jahres auf. „Gespenstisch“ dürfte Maya Götz vom Internationalen Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI) jedoch vor allem den potentiellen Einfluss finden, den die Serie zwangsläufig hat. Sie hat daher eine Untersuchung mit über 400 Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 19 Jahren durchgeführt. Erstmals veröffentlicht wurden die Ergebnisse im Rahmen einer Tagung, die das IZI am 12. Dezember 2000 durchgeführt hat; unter dem Titel *Irgendwo zwischen Marienhof, GZSZ und Schloss Einstein* befasste sich die Veranstaltung mit sämtlichen seriellen Fernsehangeboten für Kinder und Jugendliche. Fast parallel zu Götz haben Wissenschaftlerinnen des JFF-Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis unter der Leitung von Helga Theunert, der wissenschaftlichen Direktorin des JFF, die Serienrezeption von 514 Kindern und Jugendlichen zwischen 9 und 15 Jahren untersucht. Auch hier standen natürlich die Soaps im Vordergrund, zumal Theunert bei den 12- bis 13-jährigen Mädchen eine regelrechte Soap-Sucht ausgemacht hat. Bei der Seriennutzung kommen die Forscherinnen zu ganz ähnlichen Ergebnissen. Bei den Schlussfolgerungen gibt es jedoch teilweise interessante Unterschiede. Einig sind sie sich allerdings sowohl bei der Bewertung der Soaps (Götz: „Seifenblasen“, Theunert: „Trash“) wie auch bei den Gründen für die faszinierende Wirkung

der Serien gerade auf junge Mädchen. Die Ursachenforschung verknüpfen die Forscherinnen jedoch mit unterschiedlichen Kritikpunkten. In der Phase der Adoleszenz, so Theunert, suchten Jugendliche Konzepte für das soziale und intime Miteinander; die Soaps, kritisiert sie, würden diesen Bedürfnissen allenfalls vordergründig gerecht. Sie fordert daher „fiktionale und informative Sendungen, in denen die einschlägigen Themen in der gebotenen Mischung aus Ernsthaftigkeit, Respekt und Spaß aufgegriffen werden“. Gerade Mädchen aus so genannten niedrigen Anregungsmilieus bastelten sich mit Hilfe der Soaps „ein Klischee von Leben und Liebe, in dem die Idealisierung von harmonischem Zusammensein und glücklicher Zweisamkeit im Vordergrund steht“. Konflikthafte Anteile würden weitgehend ausgeblendet. Weil sie den Trash „für bare Münze nehmen“, sei ihre Frustration vorprogrammiert. An die Pädagogen appelliert Theunert daher, „realistische Persönlichkeits-, Geschlechts- und Sozialkonzepte“ zu entwickeln und umzusetzen. Um die Jungen macht sich Theunert zumindest hinsichtlich ihrer Soap-Rezeption weniger Sorgen: Sie können Serien wie *Gute Zeiten, schlechte Zeiten* eigentlich nicht ausstehen und bevorzugen das Comedy-Genre. Soaps schauen sie sich vor allem aus taktischen Gründen an: weil man so bei den Gesprächen der Mädchen mitreden kann; und weil man natürlich eine Menge über das andere Geschlecht erfährt. Genau das ist einer der wesentlichen Kritikpunkte für Maya Götz. Geschlechterrollen standen schon mehrfach im Mittelpunkt ihrer Forschungen; sie geißelt die Soaps daher vor allem wegen ihrer stereotypen Darstellung der Frauen.

Seifenblasen?

Für viele Mädchen liege die wichtigste Bedeutung der „Mensch-Medien-Beziehung“ bei den Soaps in einer „Spiegelfunktion“. Am häufigsten wird in diesem Zusammenhang Marie aus GZSZ genannt: „Sie ist wie ich“. Marie, schlussfolgert Götz, scheine „in der Kombination von (stereotypem) mädchenhaftem Schönheitsideal mit selbstbewusstem Auftreten [...] für Mädchen eine attraktive Projektionsfläche zu bieten“. Sie werde „zur idealisierten Repräsentantin eines Lebensstils, wie sich erlebnisbetontes Mädchensein gestalten kann“. Doch Maries Handlungen blieben, den Konventionen des Formats entsprechend, falsch und klischeehaft und taugten daher eher für Styling-Tipps als für konkrete Orientierungshilfen. Auch die JFF-Forscherinnen bemängeln, dass Männer im Allgemeinen als aktiv und stark dargestellt würden, während den Frauen zwar die soziale Komponente bleibe, sie ansonsten aber oft als Rivalinnen und Konkurrentinnen inszeniert würden. Kein Wunder, dass die Lieblingsfiguren in der JFF-Untersuchung Männer waren: Mädchen favorisieren Ricky aus GZSZ, verkörpert vom mittlerweile ausgestiegenen Oli P.; für Jungen ist interessanterweise Al Bundy aus *Eine schrecklich nette Familie* der Größte, obwohl er streng genommen ein Verlierertyp ist.

Neben den Klischees wirft Maya Götz den Soaps noch vor, den „Mythos Schönheit“ zu verschärfen. In der Tat haben die Frauen in *Marienhof*, *Verbotene Liebe* (beide ARD) sowie *Unter uns* und GZSZ (beide RTL) fast ausnahmslos ihr Idealgewicht. Die weibliche Adoleszenz, so Götz, sei jedoch eine „ausgesprochen ambivalente Phase“; Mädchen hätten in dieser Zeit ohnehin eine höchst kri-

tische Einstellung zu ihrer eigenen Körperlichkeit. Die permanente Konfrontation mit Schönheitsidealen lasse „die eigene Körperlichkeit noch defizitärer erscheinen“.

Übereinstimmend stellen die Forscherinnen fest, Jugendliche suchten in den Soaps Rollenmuster für Lebensbereiche, in denen sie noch unsicher seien; sie wollten die Spielregeln lernen und Fettnäpfchen vermeiden. Zum Teil gehe es dabei gezielt um Informationen zu konkreten Problemen und Situationen wie z. B. Eifersucht und sexuelle Treue. So sagt beispielsweise eine 13-Jährige: „GZSZ will den Kindern die Realität erklären. Was es alles im Leben gibt und wie man damit klarkommt.“ Götz kritisiert allerdings, dass hier wie auch in anderen Soaps Problemlagen „eher in einer Alltagstheorie als durch intensive Recherche aufgearbeitet und, wenn überhaupt, nur oberflächlich gelöst“ würden. Die überdramatisierte Serienrealität treffe „vielleicht eine ‚emotionale Realität‘ der Kinder und Jugendlichen, jedoch nicht deren konkrete Problemlagen“. Insofern taugten sie allenfalls als Projektionsfläche, böten aber „nicht wirklich“ Hilfestellung. Theunert fordert daher, die Kinder und Jugendlichen sollten realitätstaugliche Anregungen erhalten: „Die Entwicklung sozialer und geschlechtlicher Identität“ dürfe durch die Soaps nicht behindert werden. Im Unterschied zur IZI-Forschung berücksichtigt die JFF-Studie auch die Wirkung der dargestellten Gewalt. Zwar sind die Soapkulissen nur selten Schauplatz von Handgreiflichkeiten, doch gerade damit könnten die jungen Zuschauer ungleich besser umgehen als mit subtilen Formen von Gewalt. Kränkungen und Gemeinheiten, so Theunert, zählten bei 11- bis 15-Jährigen bereits

zum „alltäglichen Verhaltensrepertoire“. Stuft man auch dies als Gewalt ein, so sind die Soaps allerdings reichlich gewalttätig; und dies falle bei den Kinder und Jugendlichen auf einen äußerst fruchtbaren Boden. Selbst der scheinbar vorbildliche Umgang von *Marienhof* mit Randgruppen bringt der Soap keine Pluspunkte. „Trotz löblicher Recherche“, moniert Götz, bleibe die Darstellung jedoch „weit hinter der Komplexität der real auftretenden Problembereiche zurück“; vermittelt werde allein „eine politisch korrekte Haltung als ‚Philosophie‘ des *Marienhofs*“.

Tilmann P. Gangloff

Literatur:

Theunert, H./Gebel, C.:
„Lehrstücke fürs Leben in Fortsetzung. Serienrezeption zwischen Kindheit und Jugend“. München: Verlag Reinhard Fischer, 2000. 39,00 DM, 195 Seiten.

Die Ergebnisse der Untersuchung von Maya Götz sind nachzulesen in der IZI-Zeitschrift „Television“, 13/2000/2.

Ins Netz gegangen:

Kinderfilm

www.kinderfilm-online.de

Die Internetseite ist ein Projekt des Fördervereins deutscher Kinderfilm e.V. in Zusammenarbeit mit dem Kinderkinobüro Berlin-Brandenburg e.V. und wurde 1999 ins Netz gestellt. Zwar sagt schon der Name der Seite, dass hier Kinofilme und die Filmproduktion im Vordergrund stehen und nicht das Fernsehen, aber natürlich werden viele der auf dieser Seite vorgestellten Filme auch im TV gezeigt; zudem ist eine eigene Rubrik „TV & Video“ im Aufbau.

Die bunt beschriftete, insgesamt aber nüchterne Startseite wird weder Kinder vom Hocker reißen noch Erwachsene abschrecken. Sie hat offenbar weniger die Funktion, durch Gimmicks Zufallssurfer auf sich aufmerksam zu machen, als einfach nur auf aktuelle Kinderfilmfestivals hinzuweisen und in der Hauptsache zu den verschiedenen Rubriken der Kinderfilmseite überzuleiten.

„Neu im Kino“ präsentiert neue Kinofilme für Kinder in Wort und Bild. Zunächst werden Eckdaten wie Herkunftsland, Jahr, Regisseur, die Laufzeit und auch eine Altersempfehlung genannt. Eine kurze, leicht verständliche Beschreibung mit in der Regel zwei illustrierenden Szenenfotos führt in den Inhalt des jeweiligen Films ein. Die Unter rubriken „Credits“, „Besprechung“ und „Hintergründe & Material“ (Produktionsnotizen) bzw. „Pädagogisches Material“ sollen die ersten Informationen vertiefen. Sie sind jedoch leider eher selten abrufbar, und es ist wünschenswert, wenn weitere Texte häufiger zur Verfügung stünden.

Das von jeder Filmkritik oder der Startseite aus abrufbare reichhaltige „Film-ABC“ erlaubt ergänzend die gezielte Suche nach weiteren (älteren) Filmen.

Unter „Events“ gibt es einen ausführlicheren als auf der Startseite aufgelisteten Überblick über aktuelle und schon etwas zurückliegende Ereignisse wie das 23. Kinderfilmfest im Rahmen der Berlinale. Zugleich ist damit die Kinderfilm-Seite mit aktuellen Kinderfilm-Festivalseiten im Netz verlinkt. Man erfährt, was in Sachen Kinderfilm gerade so läuft, insbesondere durch den Link zum internationalen „Festival-Überblick“ (European Children's Film Network – Children and Youth Film Festivals).

Die bisherigen Rubriken sind zwar auch für Kinder informativ, in ihrer Aufmachung aber wohl eher für Eltern gedacht, die für ihre Kinder einen Kinofilm herausuchen oder Hinweise zur aktuellen Entwicklung im Kinder(kino)film finden wollen.

„Nur für Kids“ dagegen ist die eigentliche Rubrik für Kinder. Anders als bei den anderen Rubriken geht diese denn auch mit eigener Menüleiste und u. U. in einem eigenen Fenster auf, man verlässt deutlich sichtbar den Erwachsenenbereich.

„Nur für Kids“ ist selbst wiederum unterteilt in „Jetzt im Kino“, „Top oder Flop“, „Alles klar?“, „Ratet mal!“ und „Surfen“. Ebenso gelangt man leicht zur Ausgangsseite zurück oder kann per E-Mail (nurkids@kinderfilm-online.de statt info@kinderfilm-online.de) in Kontakt mit der Redaktion treten.

Surft man im Bereich „Jetzt im Kino“, werden u. a. die Beiträge des „Film-ABC“ abgerufen. Damit wird deutlich, dass Kinder- und Eingangsbereich doch auch ineinander übergehen. Allerdings ist nun die Menüleiste des „Kids“-Bereichs verschwunden. „Top oder Flop“ animiert die Kinder, eigene Kritiken zu schreiben, die dann auch auf der Seite veröffentlicht werden. Leider machen die Kinder bisher nur spärlichen Gebrauch davon, selbst mit ihrer „Meinung“ als „junge Filmkritiker“ präsent zu sein. Schon sehr ausführlich und auf ständige Erweiterung angelegt ist „Alles klar?“, quasi das Juwel des Kinder-Bereichs. Systematisch wird in die Fragen der Filmproduktion eingeführt, vom „Drehbuch“ über „Die Filmsprache“ bis hin zu mehreren Texten über „Tricks“ oder zur kindergerechten Filmgeschichte in dem Mehrteiler „Wie die Bilder laufen lernten“, was alles auch manchen Erwachsenen interessieren könnte. Fachbegriffe werden, teilweise mit Skizze oder kleiner Animation, verständlich erklärt, z. B.: „Die Froschperspektive – der Blick von unten – lässt das Gezeigte groß und wichtig erscheinen. Die Vogelperspektive – die von

line

Nordrhein-Westfalen und die mit dem gleichen Auftritt präsenten Länder „Sachsen“, „Sachsen-Anhalt“ und „Thüringen“ bieten im Ansatz regionale Hinweise, ohne dass diese jedoch – bis jetzt – eine wesentliche Bereicherung von *Kinderfilm online* wären.

Die *Kinderfilm online*-Redaktion ist sich allerdings gerade der genannten inhaltlichen Mängel bewusst. Diese sind denn auch allein darauf zurückzuführen, dass die Arbeit ehrenamtlich und nebenberuflich ausgeführt wird, d. h. bislang Zeit und Geld

oben also – lässt das, was man sieht, kleiner, schwächer, vielleicht sogar hilflos und ängstlich wirken“. Insgesamt wird die Medienkompetenz der Kinder in Bezug auf Film behutsam und effektiv gefördert.

Die Navigation könnte auch in diesem Bereich verbessert werden: Beginnend mit dem ersten Beitrag oben auf der Seite zum „Drehbuch“, wäre es sinnvoll, wenn man sich mit „weiter“-Buttons von Beitrag zu Beitrag bewegen könnte bzw. das Auswahlménü auf jeder Seite präsent wäre.

Die Rubrik „Ratet mal“ animiert die Kinder zum Mitraten. Im November schlummerten hier noch zwei Sommerrätsel, ein Filmtitelrätsel und eine interaktive „Schatz“suche. Offenbar wird dieser Bereich, wie auch der folgende, etwas vernachlässigt:

Unter „Surfen“ könnte man den Kindern schon mehr als die sechs interessanten Links anbieten. Andererseits: Die Masse macht es auch nicht immer!

Damit führt der Weg wieder zurück aus dem Kinder- in den Erwachsenenbereich.

Das umfassende „Fachjournal“, eigentlich fast ein eigenständiges Internetangebot rund um den Themenkomplex „Film und Fernsehen“, bietet unter „Termine“, „Infothek“, „Institutionen“, „Filmförderung“, „Angekündigt“, „Auszeichnungen“ und „Filmpolitik“ mehr als nur ergänzende Informationen zu Filmtheorie und Praxisproblemen. Wer Hinweise zum Filmverleih, zur Filmförderung, medienpädagogische Literaturtipps oder einfach nur Adressen benötigt, wird in diesem Infopool wahrscheinlich fündig. Warum unter der umfangreichen Linkliste „Institutionen“ zwar beispielsweise FSF und FSK genannt, nicht



„Goldener Spatz“ sucht Jurykinder

aber verlinkt sind, zumal auch die Seiten der FSF u. a. ein reichhaltiges medienpädagogisches Angebot beinhalten, bleibt das Geheimnis der *Kinderfilm online*-Redaktion. Der Bereich „Filmpolitik“ bedürfte einmal wieder der Ergänzung bzw. Überarbeitung. Jedenfalls fehlen aktuelle Artikel aus dem Jahr 2000, etwa zur Frage des Werbeverbots im Europäischen Kinderfernsehen.

Auch die folgende Rubrik von *Kinderfilm online*, „TV & Video“, ist wieder in mehrere Bereiche untergliedert: „TV-Tipps der Woche“, „Top-Videos“, „CD-ROM-Tipps für Kids“, „Surfbrett“, „Infothek“ und „Archiv“. Mit der Bezugnahme zu TV, Videofilm und CD-ROM soll das Informationsangebot zu den audiovisuellen Medien abgerundet werden. Leider waren zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels weder der Zugriff auf die „TV-Tipps der Woche“ noch auf die Liste der „besonders empfehlenswerten“ Videos möglich.

Unter „Regionen“ gibt es z. T. regionale Hinweise zu den einzelnen Bundesländern, z. T. sind diese noch nicht präsent bzw. keine neuen Informationen abrufbar, sondern wiederum nur die schon oben vorgestellten Bereiche. Allein Berlin bzw. Brandenburg,

für eine intensivere Betreuung fehl(t)en. Nach Auskunft von *Kinderfilm online* wird sich dies jedoch nun ändern, da neue finanzielle Mittel bereitgestellt wurden. Was bleibt, ist eine leichte Verwirrung hinsichtlich der vielen Unterteilungen der Seite. Jedoch: Auch wenn nicht alle Differenzierungen, etwa zwischen „Fachjournal“ und „TV & Video“ wegen der Überschneidungen zum Thema „Fernsehen“, grundsätzlich nachvollziehbar sind, es also eine Weile dauert, bis man sich den Überblick ersurft hat, so entschädigt dann doch die Menge an leicht zugänglichen Informationen, die schon jetzt von ca. 8.000 Nutzern im Monat abgerufen werden.

Olaf Selg

Kurzmitteilungen

Deutscher Kinderkulturpreis 2000 verliehen

Am 12. November 2000 wurde in Berlin der Deutsche Kinderkulturpreis 2000 zum fünften Mal vergeben. Das Deutsche Kinderhilfswerk würdigte fünf verschiedene Einrichtungen aus dem ganzen Bundesgebiet. Der Preis ist mit insgesamt 50.000 DM dotiert und wurde zum Thema „mobil“ vergeben. Die Preisträger sind: die Musikpädagogischen Aktionen aus Düsseldorf, das JFC Medienzentrum Köln, Radio Maroni aus München, das Mobile Internet Cafe aus Berlin und der Abenteuerspielplatz Riederwald e.V. aus Frankfurt/Main.

Rückfragen:

Michael Kruse (Pressesprecher)

Telefon 0 30/30 86 93 11

Computer- und Videospiele pädagogisch beurteilt

„Welches Computerspiel ist für mein Kind zu empfehlen?“ Diesem Bedürfnis der Eltern und Pädagogen nach Information und Beratung kommt das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln mit dem mittlerweile zehnten Band auch in diesem Jahr entgegen. An die 70 Spiele werden hier ausführlich vorgestellt und besprochen. Der 52-seitige Band berichtet daneben auch über aktuelle Entwicklungen auf dem virtuellen Spielmarkt (z. B. Beitrag zum „Phänomen Pokémon“).

Die Veröffentlichung kann gegen eine Schutzgebühr von 8,00 DM zzgl. Versandkosten 3,00 DM unter folgender Adresse bezogen werden:

Stadt Köln

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Fachstelle Medienpädagogik

Im Mediapark 7

50670 Köln

Telefon 02 21/57 43-277

Telefax 02 21/57 43-279

E-Mail jak@komed.de

Kinder sehen fern

Wer verstehen möchte, was Kinder zwischen 3 und 13 Jahren am Fernsehen interessiert und fasziniert, was sie verarbeiten können und was sie ängstigt bzw. überfordert, kann sich nun mit Hilfe des Materialsets *Kinder sehen fern* multimedial informieren: Das Set behandelt das Thema „Kinder und Fernsehen“ auf einem Videofilm, einer CD-ROM und in einer Begleitbroschüre.

Herausgeber sind die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) und die Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern (aj); die Konzeption und Realisierung oblag dem JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis.

Die Materialien dienen der Aufklärung von Erziehern, Lehrern, Jugendschutzfachkräften und Eltern und gliedern sich inhaltlich in „5 Bausteine zur Fernsehrezeption von Kindern“: 1. Was sehen sie?, 2. Was verstehen sie?, 3. Wonach suchen sie?, 4. Wie gehen sie mit Gewalt um? und 5. Was darf das Fernsehen zeigen?

Sowohl Laien als auch Pädagogen finden Anregungen für die Auseinandersetzung mit der Faszination, die das Fernsehen auf Kinder – oft für Erwachsene unverständlicherweise – immer wieder ausübt. Die Kombination von wissenschaftlicher Information mit aktuellen Fernsehbeispielen erlaubt es, in der Unterteilung in verschiedene Altersgruppen (3–6 Jahre, 6–10 Jahre, 10–13 Jahre) das sich entwickelnde Fernsehverständnis der Kinder differenziert nachzuvollziehen, gerade wenn man sich selbst schwer tut mit der Vielzahl von (Kinder-)Sendungen. Hintergrundinformationen, Tipps und Literaturhinweise ergänzen die Videobeispiele, die ebenso auf der ca. 50-minütigen Videokassette als auch auf der CD-ROM enthalten sind.

Kinder sehen fern.
5 Bausteine zur Fernsehrezeption von Kindern.
Broschüre, Videokassette und CD-ROM.
München: KoPäd Verlag,
2000. 49,00 DM.

Veranstaltungen

BAJ-Mitgliederversammlung: Reform des Jugendschutzes als Schwerpunkt

Die Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) vom 7. November 2000 in Münster stand im Zeichen der bevorstehenden Reform des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes:

Hierbei, so forderten die Delegierten der Mitgliedsorganisationen in einer Stellungnahme, müsse grundsätzlich darüber nachgedacht werden, wie junge Menschen in ihrer Entwicklung gefördert werden könnten und wie man schädigende Einflüsse fernhalten könne. Die derzeitigen Jugendschutzgesetze seien so unübersichtlich, dass selbst Fachleute kaum noch sagen könnten, was wo geregelt ist. Eltern und Jugendliche wüssten meist nur, dass das Rauchen und Biertrinken unter 16 Jahren verboten sei. Es gäbe jedoch eine große Anzahl weiterer Altersgrenzen, vor allem die Regelungen im Medienbereich müssten dringend neu strukturiert und durchschaubar gemacht werden. Vom Gesetzgeber forderte die BAJ ein übersichtliches, verständliches und nachvollziehbares Gesetz. Bei der anstehenden Überprüfung der geltenden Regelungen gehe es nicht um eine unkritische Anpassung an den Zeitgeist, aber andererseits komme man an den Entwicklungen in der Freizeitkultur der Jugendlichen natürlich auch nicht vorbei!

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ)
Haager Weg 44
53127 Bonn
Telefon 02 28/29 94 21 o. 29 93 59
Telefax 02 28/28 27 73

„Internet* – Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie ...!“ Eine Fachtagung zum Jugendschutz im Internet am 8. November 2000 in Potsdam

Neue Medien mit Internetzugängen in Schulen und Jugendeinrichtungen eröffnen vielfältige Möglichkeiten globaler Informationsbeschaffung und Kommunikation. Den Chancen für die Bildungs- und Jugendarbeit stehen jedoch auch vielfältige Risiken gegenüber. Rechtsradikale und andere jugendgefährdende Inhalte, die weltweit im Internet angeboten werden, sind für jedermann zugänglich.

Fragen, die sich in diesem Spannungsverhältnis bewegen, wurden auf der Fachtagung in der Staatskanzlei des Landes Brandenburg erörtert. Veranstalter waren das brandenburgische Bildungsministerium und das Medienpädagogische Zentrum Land Brandenburg (MPZ). Ziel war es, einerseits die jugendgefährdenden Inhalte im Internet zu präsentieren, andererseits aber auch Pädagoginnen und Pädagogen Wege aufzuzeigen, wie sie das Internet gemeinsam mit den Jugendlichen sinnvoll nutzen können.

Eröffnet wurde die Tagung von Bildungsminister Steffen Reiche, der in seiner Begrüßungsrede die Chancen der Internetnutzung von Jugendlichen gegenüber den Risiken hervorhob.

Der Vortrag von Prof. Dr. Stefan Aufenanger, *Wie Computer und Internet Kindheit und Jugend verändern*, zeigte, wie die Medienutzung von Kindern und Jugendlichen derzeit aussieht und wie sie mit Computer und Internet umgehen.

Friedemann Schindler von jugendschutz.net führte pornographische und rechtsradikale Seiten aus dem Internet vor und erläuterte die Vorgehensweise der Anbieter.

Dr. Bettina Brockhorst demonstrierte die Arbeit der BPJS und die Angebote an rechtsradikalen Internetseiten sowie rechter Musik. Die Vorstellung eines Internetprojekts gegen rechts und eines Internetcafés zeigten, wie Internetnutzung im Jugendfreizeitbereich aussehen kann.

Zum Abschluss stellte Klaus Hinze von der Aktionsstelle Kinder- und Jugendschutz Landesarbeitsstelle Brandenburg die Möglichkeiten des Einsatzes von Filtersoftware für den Jugendschutz vor.

Zusammenfassungen der Vorträge und Videoausschnitte können ab Dezember 2000 auf dem Brandenburgischen Bildungsserver: <http://www.bildung-brandenburg.de> eingesehen werden.

Vorankündigung

Jahrestagung 2001 des Netzwerks Medienethik

Die Jahrestagung des Netzwerks Medienethik findet am 8./9. Februar 2001 in München – in Zusammenarbeit mit der in Gründung befindlichen DGPK-Fachgruppe (Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft) und in Kooperation mit der Landesanstalt für privaten Rundfunk Hessen – statt. Das Thema dieses Jahrestreffens lautet: *Big Brother macht Bilder – Ethische Fragen zur Bildkonstruktion des Realitätsfernsehens im multimedialen Raum.*

Veranstaltungsort:
Hochschule für Philosophie (Aula)
Kaulbachstraße 31
80539 München

Organisation:
IKM (Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienpraxis)
Kaulbachstraße 31a
80539 München
Telefon 0 89/23 86 24-00
Telefax 0 89/23 86 24-02
E-Mail ikm@jesuiten.org

Das letzte Wort

Zwei Experten sagen aus:



Jasper (9 Jahre):

Die Sendung *Rosen vom Ex* find ich nicht gut, weil, immer wenn die Männer in der Sendung die Frauen fragen, ob sie noch eine zweite Chance haben können, sagen die: „Nein!“

Jeder gegen Jeden mag ich auch nicht, weil das immer morgens kommt und da bin ich nicht zu Hause.

Bei *Herzblatt* sag ich immer: „Nimm die da! Nimm die da, die ist sehr hübsch.“ Aber dann nimmt der immer 'ne andere.

Wenn ich so'ne Show machen würde, gäb's da immer 'ne Knutscherei, und es sollte nie darin vorkommen, dass die sich prügeln, denn meine Eltern sagen, wenn es brutal ist, darf ich das nicht gucken.



Arpad (9 Jahre):

Ich würde bei *Wer wird Millionär* die Fragen pippi-einfach machen und die Hürden nicht nur bis zu einer Million, sondern bis ungefähr (überlegt) 9 Milliarden.

Die *Stunde der Wahrheit* ist die beste Show von allen, weil sie spannend ist, leicht ist und weil da einer aus der Familie die Aufgabe macht. Und wenn er verliert, müssen die anderen die Sache mit ausbaden.

Sich an anderen zu rächen, finde ich nicht gut, deswegen mag ich *Rache ist süß* überhaupt nicht.

Und bei *Versteckter Kamera* brockt der Mann den Leuten ein, dass zum Beispiel die Polizei kommt, und die wissen nicht, ob die Polizei das ernst meint, wenn die sagen: „Wir verhaften Sie jetzt.“

Gehört, aufgenommen und weitergegeben von Leopold Grün und Christian Kitter im Rahmen eines medienpädagogischen Schulprojekts der FSF in Berlin.